
3 1761 09373524 9


UNIV.
OF TORONTO
LIBRARY









Die

# BÜRGERLICHE RECHTSPFLEGE IN ENGLAND.

Von

ERNST SCHUSTER.

Mit einem Vorwort
von
DR. RUDOLF GNEIST.



Berlin, 1887.
Verlag von Franz Vahlen.
W., Mohrenstrasse 13/14.

# VORWORT.

Die Geschichte und die heutige Gestalt des positiven Staatsrechts des Grossbritannischen Reiches, insbesondere diejenige der inneren Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung, bietet dem Darsteller Schwierigkeiten dar, die ich vor einem Menschenalter einem „Gang durch den Urwald“ wohl vergleichen durfte. Es gilt dies auch von dem englischen Gerichtswesen, trotz der sehr zahlreichen englischen Schriften darüber.

Der Verfasser der nachfolgenden Darstellung der Englischen Rechtspflege wird das Verdienst in Anspruch nehmen können, diesen sehr schwierigen Theil des öffentlichen Rechts, für welchen in Deutschland noch immer ein gewisses Interesse vorhanden ist, in einer für deutsche Leser wohl verständlichen, und ebenso für wissenschaftliche, wie für praktische Zwecke ausreichenden Gestalt gegeben zu haben. Gerichtsverfassung und Prozess machen in ihren englischen Darstellungen auf den deutschen Leser in der That den Eindruck, welchen der Herr Verfasser in seiner Einleitung treffend schildert. Dies wundersame Gebilde erschien mir jederzeit wie ein alter Park aus den Zeiten des Zopfstyls mit seinen barocken, verwitterten, zum Theil stark beschädigten Sandsteinfiguren, mit vielem Gestrüpp und verwachsenen Wegen und Nebenwegen, in welchen der Fremde, auch mit der äussersten Mühe sich zurecht zu finden ausser Stande ist. Und doch

machte das Ganze einen behaglichen, den Beschauer anmuthenden Eindruck.

Für das englische Strafverfahren hat seiner Zeit der Hannover'sche Jurist Mühry durch die Uebersetzung des Compendiums von Stephens uns eine Art von System zu geben versucht, in welchem aber doch nur die eigenen Noten des Uebersetzers ein annäherndes Bild geben. Eine kurze, systematische Darstellung des früheren österreichischen Justizministers Dr. Glaser ergab zwar ein zusammenhängendes Ganze, in welchem aber durch die dem Original aufgedrungene Systematik zahlreiche Inkorrektheiten entstehen mussten. Ein Bericht des schweizerischen Staatsanwalts Rüttimann hat die wichtigsten legislatorischen Gesichtspunkte treffend hervorgehoben. Die zahlreichen Schriften Mittermaiers und der Fleiss, welchen die deutsche Gelehrtenwelt der Vergleichung des englischen Strafverfahrens gewidmet hat, haben die wichtigeren Einzelfragen wohl geklärt. An einer systematischen Darstellung des heute geltenden Strafverfahrens fehlt es jedoch noch bis heute.

Der noch schwerer darzustellende bürgerliche Prozess, welcher auch in England technisch feiner entwickelt ist als das Strafverfahren, fand vor einem Menschenalter eine für diese Zeit musterhafte Bearbeitung in: Rüttimann, der englische Civilprozess, Leipzig 1851. Allein schon damals hatten eingreifende Reformen des Systems begonnen, infolge deren die grosse Mehrzahl der Civilprozesse bereits dem summarischen, stark modernisirten Verfahren vor den neu errichteten Kreisgerichten unterlag. Seit jener Zeit sind nun aber die radikalen Umgestaltungen vor sich gegangen, welche, mit einer bewunderungswürdigen Energie vorschreitend, die englischen Obergerichte der Gestalt der beamteten Gerichtskollegien des Kontinents und ihrer Senate immer mehr assimiliren. Hand in Hand damit geht im Prozessverfahren die vorsichtige Verschmelzung des bisherigen Verfahrens der Gerichtshöfe des gemeinen Rechts und der „Billigkeitsge-

richte“, sowie die fortschreitende Tendenz zur Einheit und zur Vereinfachung des Verfahrens, um eine dem Publikum zugängliche praktikable Civiljustiz zu Wege zu bringen.

Diese Fortschritte der Gesetzgebung sind indessen stückweise vor sich gegangen. Sie wurden vermittelt durch ein schwer übersichtliches Ineinandergreifen der Parlamentsgesetzgebung mit den Regulativen *(Rules)* der oberen Gerichtshöfe und der aus den Lord-Oberrichtern gebildeten Kommissionen. In einzelnen Gebieten, wie in denen des Bankeruttverfahrens, zeigt diese Gesetzgebung sogar ein so unsicheres, experimentales Hin- und Herschwanken, dass in den letzten Jahrzehnten auch der aufmerksamste Beobachter den Faden in dieser Reformbewegung wohl verloren haben wird. Die in Deutschland gangbaren Klagen über das Zuviel der Reformen, über die Inkongruenz und Unübersichtlichkeit der Reformgesetzgebung sind für den heutigen Gang der Dinge in England weit mehr berechtigt, als für Deutschland.

Um ein für Deutschland nutzbares System der englischen Civiljustiz zu gewinnen, bedarf es unter diesen Umständen einer mühevollen Arbeit. Es ist nicht möglich, aus einer Uebersetzung und Zusammenstellung der heutigen Gesetze und Regulative ein irgend verständliches Bild zu gestalten, weil die moderne Legislatur überall die technischen Einzelheiten des älteren Verfahrens voraussetzt, welches wiederum nur aus den zerstreuten Präjudizien der Gerichtshöfe und im Zusammenhang mit den äusserst verwickelten Bureaueinrichtungen der englischen Gerichtsbehörden verständlich zu machen ist. Eine solche Darlegung mit vollständigen Erläuterungen aus der Vorgeschichte des englischen Prozesses würde aber wieder den übersichtlichen Zusammenhang verlieren. Ich selbst habe dies zur Genüge empfunden bei der Bearbeitung des englischen Verwaltungsrechts, in welchem eine Masse technischer Einzelheiten übergangen und manche Ungenauigkeit in Kauf genommen

werden muss, wenn überhaupt ein leidlich verständliches Bild von dem Wesen der Sache entstehen soll. Für den praktischen Kenner der feinen Technik, die sich in jedem Civilprozess entfaltet, bedarf es wohl nicht der Versicherung, dass diese Schwierigkeiten in erhöhtem Masse sich einer speziellen Darstellung der englischen Rechtspflege entgegenstellen. Um sie zu überwinden, bedarf es einer längeren Umschau an Ort und Stelle, eines stetigen, persönlichen Verkehrs nicht blos mit Richtern und Advokaten, sondern auch mit Anwälten und den überaus zahlreichen und wichtigen Bureaubeamten, welche dort einen erheblichen Theil der Prozessleitung und andere Geschäfte unseres Richteramts besorgen. Infolge der Konzentration der Rechtsprechung und der sehr geringen Zahl des Richterpersonals beschränkt sich der englische Richter im Wesentlichen auf Entscheidung durch Interlokut oder Endurtheil über einen *status causae et controversiae*, welcher ihm fertig präparirt von Anwälten oder Parteien vorgelegt wird. Er überlässt auch alle zeitraubenden Beweisaufnahmen Kommissarien, welche nicht zu dem Richterpersonal gehören, soweit nicht die Fesstellung der *question of fact* durch eine Civiljury beantragt wird, deren Anwendung freilich nach den statistischen Uebersichten von Jahr zu Jahr seltener eintritt und auf ein Verschwinden in nicht ferner Zukunft deutet. Ueberraschend für viele deutsche Leser wird das Resultat sein, dass der neueste englische Civilprozess mit seinen obligatorischen Schriftsätzen nach dem Grundsatz der Eventualmaxime, an welche sich das mündliche Hauptverfahren anschliesst, so vielfache Analogien mit dem preussischen Civilprozess darbietet, wie solcher sich durch die Gesetzgebung von 1833/1846 gestaltet hatte.

Im Uebrigen kann ich auf die Einleitung des Herrn Verfassers verweisen, welche die charakteristischen Grundzüge dieses Verfahrens ebenso anschaulich gibt, wie in dem weiteren Verlauf die Einzelheiten der Prozedur. Dass dabei in der Regel nur die Citate aus den heute geltenden Ge-

setzen gegeben sind, unter einer äusserst knappen Verweisung auf die früheren Verhältnisse, auf die Präjudizien der Gerichtshöfe und die heutige englische Prozessliteratur, ist durch den Zweck der Schrift genügend gerechtfertigt, welche übrigens auch unserer Rechtsanwaltschaft in ihrem Verkehr mit den Englischen Gerichtshöfen sich als ein nützlicher, zuverlässiger Rathgeber bewähren wird.

BERLIN im Mai 1887.

**RUDOLF GNEIST.**

---



# Inhalts-Uebersicht.

---

ZWEITES BUCH.

## Der Civilprozess in der Queen's Bench Division, der Chancery Division und den Oberinstanzen.

§ Erster Abschnitt. Seite.

## Die Parteien.

### Erstes Kapitel:

**Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit.**



### Zweites Kapitel:



### Drittes Kapitel:

**Betheiligung dritter Personen.**



### Viertes Kapitel:



### Fünftes Kapitel:



---

Zweiter Abschnitt.

## Klage und Einlassung.

### Erstes Kapitel:

**Das Klagen-System.**



### Zweites Kapitel:

**Oertliche Zuständigkeit.**

§ Seite.

Zweites Kapitel:

**Die vorbereitende Beweisaufnahme.**



Drittes Kapitel:

**Sicherungsmittel.**

§ Viertel Kapitel: Seite.

**Beendigung des Rechtsstreits ohne Hauptverhandlung.**



Fünftes Kapitel:

**Zwischenanträge im Allgemeinen.**



---

Vierter Abschnitt.

## Hauptverhandlung und Urtheil.



Erstes Kapitel:

**Normale Hauptverhandlung.**

Zweites Kapitel:

**Verweisung an einen Specialrichter (Referee).**



Drittes Kapitel:

**Verweisung an einen Schiedsrichter.**



Viertes Kapitel:

**Abfassung und Eintragung von Urtheilen.**



Fünftes Kapitel:

**Enrolment und Registrirung von Urtheilen.**



Sechstes Kapitel:



Siebentes Kapitel:

---

§ VIERTES BUCH. Seite

# Verwaltende und freiwillige Gerichtsbarkeit der Chancery Division.



FÜNFTES BUCH.

# Konkursverfahren.

§ Zweites Kapitel: Seite.

**Gewöhnliches Verfahren.**



Drittes Kapitel:

**Verfahren bei geringem Betrage der Masse.**



Viertes Kapitel:

**Verfahren bei Aktiengesellschaften.**

# Literaturverzeichniss.

Das beifolgende Verzeichniss enthält die hauptsächlich benutzten Werke. Ebenso wie die anderen zu Rathe gezogenen Schriften werden dieselben nur in Ermangelung anderer Belege zitirt. Die Anführung gerichtlicher Entscheidungen beschränkt sich auf die Fälle, in welchen sie in besonders hervortretender Weise Lücken in den gesetzlichen Vorschriften ausfüllen oder zweifelhafte Stellen interpretiren. Bücher, welche hier aufgezählt sind, werden meistens nur mit dem Namen des Verfassers zitirt. Bei den Werken von Archbold und Daniell laufen die Seiten durch die Bände durch; die Nummer des Bandes ist daher bei den Zitaten nicht erwähnt. Die gerichtlichen Entscheidungen sind nach der in England gebräuchlichen Methode zitirt.


Annual Practice, by T. Snow and H. Winstanley . 1886—1887

(Chittys) Archbold's Practice of the Queen's Bench Division of the High Court of Justice, 14. ed. by T. W. Chitty and J. St. L. Leslie 2 vols. . 1885

Archbold's County Court Practice, 9. ed. by S. V. V. Fitzgerald . . . . . . . . . . . 1885

Brown, Archibald, Practice of the Supreme Court 2. ed. . . . . . . . . . . . . . . . . 1885

Chalmers and Hough, The Bankruptcy Act 1883 and Rules 1886 . . . . . . . . . . . 1886

Daniell's, Chancery Practice, 6. ed. by L. Field, E. C. Dunn and Theodore Ribton 2 vols. . 1882—1884

Dixon, Law Practice and Procedure in Divorce and other Matrimonial Causes . . . . . . . . 1883

Dixon, Probate and Administration Law and Practice, 2. ed. . . . . . . . . . . . . . . . . 1885

Gneist, das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, 3. Auflage. 2 Bände . . . . . . . 1883—1884

Gneist, englische Verfassungsgeschichte . . . 1884

Morgan's Chancery Acts and Orders, 6 ed. by Morgan and Wurtzburg . . . . . . . . 1885

Roscoe, Jurisdiction and Practice of the Court of Admiralty, 2. ed. . . . . . . . . . . 1882

Smith, Admiralty Law and Practice, 3. ed . . . 1885

Stephen (Justice), Digest of the Law of Evidence 4. ed . . . . . . . . . . . . . . . . . 1881

Tomlinson, Judicature Acts and Rules 1883 . . 1883
Williams, The Law and Practice of Bankruptcy, 3. ed. by R. V. Williams, W. V. Williams and E. W. Hansel. . . . . . . . . . . . . 1884
Wilson's Judicature Acts, Rules aud Forms, 6. ed. by A. Mackenzie and A. White . . . . 1886

---

## Berichtigungen und Zusätze.

Auf Seite 25 Zeile 9 von oben statt § 17 lies **§ 16a.**
„ „ 25 „ 15 „ unten „ 1873 „ 1883.
„ „ 26 „ 7 „ oben „ 1883 „ 1886.
„ „ 78 „ 16 „ unten „ *Registrp* lies *Registry.*
„ „ 92 Anm. 2 füge hinzu: Besondere Vorschriften über Einzelangaben in den Schriftsätzen gelten bei Klagen wegen Verletzung eines Patents nach *46 u. 47 Vict. c. 57 s. 29.*
„ „ 110 Zeile 5 von unten statt *Cake* lies *take.*
„ „ 124 „ 10 „ „ „ vernommenen lies **gewonnenen.**
„ „ 146 „ 5 „ oben „ eingetragen lies eingereicht.
„ „ 147 „ 10 „ „ „ § 86 lies § 87.
„ „ 163 Anm. Zeile 10 von oben statt *alias* lies *alios.*
„ „ 180 Zeile 2 von oben statt Handlung lies Handlungen.
„ „ 191 Anm. 2 Zeile 4 von unten statt *redumption* lies *redemption.*
„ „ 195 „ 2 „ 2 von unten statt *ofjudgment* lies *forjudgment.*
„ „ 216 „ 2 „ 3 von unten statt Hypothekengläubigern lies Hypothekengläubiger.
„ „ 222 Zeile 11 von oben statt *sequestration* lies *sequestrators.*
„ „ 279 Ueberschrift von § 152 statt um lies **und.**
„ „ 282 Anm. 1 Zeile 1 von oben statt *businem* lies *business.*
„ „ 286 Zeile 3 von oben statt *common* lies *summons.*
„ „ 288 Anm. 3 Zeile 1 von oben statt *deeeased* lies *deceased.*

---

Zwei Gesetzentwürfe liegen dem jetzt tagenden Parlamente vor, deren Annahme Aenderungen in Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege herbeiführen würde. Die *Appellate Jurisdiction Bill 1887* ändert die äusserliche Stellung der *Lords of Appeal in Ordinary* (vgl. S. 41) und schlägt einige unwesentliche Modifikationen in der Organisation der gerichtlichen Abtheilung des *House of Lords* vor. Die *Land Transfer Bill 1887*, ein Gesetzentwurf von grosser Tragweite, bestimmt *(s. 30)*, dass *real property*, wenn keine letztwillige Verfügung vorhanden ist, nicht mehr wie früher unmittelbar auf den *heir-at-law* übergehen, sondern vielmehr dem Nachlassverwalter zufallen soll, und dass letzterer darüber in derselben Weise wie über *personal property* zu verfügen hat. Die auf diesen Gegenstand bezüglichen Angaben auf S. 243 und 258 wären daher, wenn der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung angenommen werden sollte, entsprechend zu berichtigen.

---

# EINLEITUNG.

Das englische Recht ist nicht systematisch nach einem übersichtlichen Grundriss aufgebaut; es gleicht vielmehr einem jener Häuser, wie man sie überall, aber in England besonders, an vielen Orten sieht, bei welchen an ein unscheinbares Hauptgebäude Flügel und Ausbau, Stockwerk und Thurm angefügt wurden, wie es gerade die Laune, der Geschmack oder die Bequemlichkeit des jeweiligen Bewohners gebot. Der Engländer liebt die Kontinuität der ihn umgebenden Verhältnisse zu sehr, um das Haus niederzureissen; er ist zu thätig, um sich mit dem alten Zustand zufrieden zu geben. Jemand, der ein solches Haus von aussen anschaut, bleibt über seine inneren Einrichtungen vollkommen im Dunkeln; selbst das Studium der Baupläne würde ihn wenig aufklären. Erst wenn er mit jedem inneren Raume vertraut ist, das Ziel jeder Treppe und die Richtung jedes Fensters kennt, wird er sich in dem Labyrinth zurechtfinden. Das Verständniss des englischen Rechts kann durch allgemeine Uebersichten nicht gewonnen werden. Nur wer die Einzelheiten beherrscht, beherrscht das Ganze, da dieses Ganze nicht in gegebene Umrisse eingefügt, sondern aus lose mit einander verbundenen Theilen entstanden ist.

Die Wissenschaft kann sich freilich nicht damit begnügen, Bruchstücke zu beschreiben; sie muss aber zuerst die Bruchstücke erkennen und ihre Entstehung historisch verfolgen, ehe sie dieselben zu einem Systeme zu ordnen vermag. Dies System muss sich vor Allem aus dem Material selbst herausbilden, nicht von aussen hereingebracht werden. Jeder Versuch, die fremd-

artigen Erscheinungen des englischen Rechts in das Prokrustes-Bett einer aus anderen Rechtssystemen entlehnten Begriffsbildung zu zwängen, muss unfehlbar misslingen.

Diese Wahrheiten gelten für alle Theile des englischen Rechts, besonders aber für das Prozessrecht. Hier kommt jedoch noch ein weiterer Faktor verstärkend hinzu. Gerichtswesen und Prozess haben in England in dem letzten halben Jahrhundert so viele und rasch auf einander folgende Wandlungen durchgemacht, dass eine wissenschaftliche Durcharbeitung des geltenden Rechts schon aus diesem Grunde kaum möglich gewesen wäre. Unter den besonderen in England herrschenden Verhältnissen und bei der geringen Anzahl Derer, welche ihre Kräfte der Pflege der englischen Rechtswissenschaft widmen, war diese Unmöglichkeit noch zwingender. Eine importirte Systematik würde nach dem oben Gesagten die Erkenntniss nicht fördern, eine von der heimischen Wissenschaft durchgebildete gibt es nicht, und es bleibt daher nichts übrig, als die konkreten Einrichtungen möglichst übersichtlich aneinanderzureihen. Einige Hauptpunkte seien indess, in Gegenüberstellung mit dem deutschen Prozessrecht, hier einleitungsweise kurz skizzirt, um die spätere Orientirung in der Einzeldarstellung zu erleichtern.

Es muss vorausgeschickt werden, dass das vorliegende Buch nur die Rechtspflege in England und Wales umfasst, und also Schottland und Irland, ebenso wie die Channel Islands und die Insel Man, nicht berücksichtigt; ferner, dass die an einzelnen Orten erhaltenen, in den Gesammtorganismus nicht einbegriffenen Gerichtshöfe, welche eine örtlich begrenzte und nirgends eine ausschliessliche Zuständigkeit haben, ebenfalls übergangen werden; endlich, dass die Strafrechtspflege und die Verwaltungsrechtspflege, auch insoweit sie von den in diesem Werke besprochenen Gerichtshöfen gehandhabt werden, ausser Betracht gelassen sind. Gegenstand der Darstellung ist vielmehr nur die bürgerliche Rechtspflege, wie sie in England von den ordentlichen Gerichten gehandhabt wird.

I. Als charakteristisch für die Gerichtsverfassung ist in erster Linie ihre Zentralisirung zu erwähnen. Die Grafschafts-

gerichte sind zwar in Prozessen von geringerer Bedeutung zuständig, aber der Obergerichtshof *(High Court)* in London hat auch in Bezug auf diese eine konkurrirende Zuständigkeit. Alle wichtigen Prozesse kommen in erster Instanz vor diesen Obergerichtshof. Die Assisengerichte, welche in den Provinzen tagen, werden als Abtheilungen desselben angesehen, und sind mit denselben Richtern besetzt, welchen die Rechtsprechung in London obliegt. Es wird also jeder einigermassen wichtige Rechtsstreit in erster Instanz in der Regel vor einem der 23 Richter verhandelt, welche Mitglieder des *High Court* sind.

Im engen Zusammenhange mit dem eben erwähnten Punkte steht die Bedeutung der Person der einzelnen Richter. Die Vielseitigkeit ihrer Thätigkeit lässt sich schon aus dem Gesagten ermessen. Sie ganz darzustellen, ist hier unmöglich, weil wir sonst auf ihre staatsrechtlichen und strafrechtlichen Befugnisse eingehen müssten, welche nicht zu unserer Aufgabe gehören. Die Bedeutung des einzelnen Richters wird dadurch erhöht, dass er in erster Instanz sein Amt fast stets allein ausübt; kollegialisch sind die Gerichte in der Regel nur in den Oberinstanzen organisirt. Ferner ist zu beachten, dass der Richter in England nicht nur das bestehende Recht auslegt, sondern geradezu neues Recht schafft. Nur die Grundlagen des Verfahrens sind durch das Gesetz geregelt. Die Einzelbestimmungen des Prozessrechts sind in den sogenannten *Rules* enthalten, welche eine aus Richtern zusammengesetzte Kommission, zu erlassen, abzuändern und aufzuheben befugt ist. Die Gesetze lassen so viel Spielraum, dass Veränderungen des Prozessrechts von der grössten Tragweite durch diese Kommission eingeführt werden können. Aber auch in Bezug auf das materielle Recht ist der Richter in einem gewissen Sinne Gesetzgeber. Das gemeine Recht (*common law* — im Gegensatz zu dem durch Gesetze bestimmten *statute law*) besteht thatsächlich aus den in Präjudizien enthaltenen Rechtssätzen. Das Präjudiz eines Gerichtshofs ist für das nachgeordnete Gericht stets, für das beigeordnete meistens bindend. Der Richter entscheidet demnach nicht nur für den ihm vorliegenden Fall, sondern für alle Fälle, in welchen die gleichen

thatsächlichen Umstände obwalten. Das Urtheil selbst enthält keine Gründe; aber wenn es sich um zweifelhafte oder neue Rechtssätze handelt, gibt der Richter bei der Verkündung des Urtheils eine ausführliche mündliche Begründung. Wichtige Entscheidungen werden in einem der sogenannten *Reports* veröffentlicht. Diese *Reports* wurden bis 1865 von Privaten herausgegeben. In diesem Jahre bildete sich eine aus Vertretern der Advokaten-Innungen und des Anwaltsstandes zusammengesetzte Körperschaft, das *Incorporated Council of Law Reporting*, welche eine officiöse Stellung einnimmt, und in etwa neun jährlichen Bänden die von besoldeten Berichterstattern gesammelten wichtigeren Entscheidungen veröffentlicht. Daneben gibt es weiter eine Reihe von *Reports*, welche von Privaten herausgegeben werden.

Die erwähnten *Reports* sind die Hauptquelle des englischen Rechts, insoweit es nicht in Gesetzen enthalten ist. In ihnen kommt aber die Person eines jeden Richters in ihrer ganzen Eigenart zur Geltung. Die Kenntniss des Rechts bringt eine Kenntniss der Personen mit sich, welche dieses Recht geschaffen und gehandhabt haben. Der englische Dichter erwähnt:

„das grelle Licht, das einen Thron bescheint";

ein grelles Licht bescheint auch den Richterstuhl; wer sich seinen blendenden Strahlen aussetzt, muss mit seltenen Fähigkeiten ausgerüstet sein.

Die Arbeitslast der Richter wird dadurch erleichtert, dass eine Anzahl juristisch gebildeter Subalternbeamten Befugnisse ausübt, welche auf dem Festlande grösstentheils den Richtern zufallen. Den Missständen der Zentralisirung wird durch die Rundreisen der Richter und durch die Einrichtung der in den Provinzen zerstreuten Gerichtsschreibereien (*District Registries*) entgegengewirkt. In Folge hiervon kann sowohl die Hauptverhandlung als auch das vorbereitende Verfahren in einem Theil der vor dem Obergericht geführten Prozesse in der Provinz erledigt werden.

Die auffallendste der Besonderheiten der englischen bürgerlichen Rechtspflege ist die Unterscheidung zwischen *common law*

und *equity* (vgl. S. 9). Die *Judicature Act 1873* hat dieser Unterscheidung einen grossen Theil ihrer Wichtigkeit benommen. Es kann jetzt nicht mehr vorkommen, dass ein Kläger abgewiesen wird, weil sein Recht nur in einem anderen Gerichtshofe anerkannt wird, oder dass ein Beklagter ein ihm zustehendes Vertheidigungsmittel nicht anders zur Geltung bringen kann, als indem er einen anderen Gerichtshof veranlasst, durch Interdikt den Kläger zur Einstellung der Klage zu zwingen. Die gleichen Rechtsgrundsätze gelten jetzt in allen Abtheilungen des Obergerichts, wenn auch das Recht, das früher in den *Chancery Courts* gehandhabt wurde, zum Unterschied von der in den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen verwalteten *common law*, noch heute als *equity* bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen den *Common Law Courts* und den *Chancery Courts* bestand aber auch darin, dass eine Reihe von Angelegenheiten nur vor die letzteren gebracht, eine Reihe von Ansprüchen nur bei ihnen geltend gemacht werden konnten. Diese Angelegenheiten und diese Anträge gehören auch heute zum Geschäftskreis der *Chancery Division* des *High Court*, und da ihre Erledigung besondere Einrichtungen erfordert, ist diese Abtheilung wesentlich anders organisirt, als die *Queen's Bench Division*, welche die Nachfolgerin der gemeinrechtlichen Gerichtshöfe ist. Eine dritte Abtheilung des *High Court*, die *Probate, Divorce and Admiralty Division*, hat ebenfalls einen besonderen Geschäftskreis und eine besondere Organisation.

Das Institut der *jury* in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet in den vor der *Chancery Division* verhandelten Rechtsstreitigkeiten keine Anwendung. Der Einfluss dieses Instituts auf das Recht und das Gerichtswesen ist sehr bedeutend. Die Scheidung der Fragen, welche der Richter, und derjenigen, welche die *jury* zu entscheiden hat, ist selbst ein Problem, welches in allen Rechtsgebieten wiederkehrt. Die Nothwendigkeit dieser Scheidung gebietet die Aufstellung einer Reihe von Regeln, welche überflüssig wären, wenn der Richter allein zu entscheiden hätte. Der kasuistische Charakter des englischen Rechts ist zweifelsohne zum grossen Theile diesem Umstande zuzuschreiben.

Ein weniger direkter Einfluss wird auf die Entwickelung des Rechts dadurch ausgeübt, dass die Advokaten, welche in ihrer Praxis vor Geschworenen auftreten, andere Eigenschaften ausbilden müssen, als die sind, welche vor rechtsgelehrten Richtern zur Geltung kommen; Schlagfertigkeit und Beredtsamkeit, Menschenkenntniss, nicht nur bei der Behandlung der Zeugen, sondern auch bei der Anwendung der auf den Bildungsgrad der *jury* berechneten Argumente, helfen bei Verhandlungen vor der letzteren mehr als juristische Kenntnisse. Es ist leicht einzusehen, dass die Rechtswissenschaft, und in Folge dessen die Rechtsentwickelung, unter diesem Umstande leidet. Das Verfahren selbst ist durch die Einrichtung der *jury* ebenfalls vielfach beeinflusst worden. Zu erwähnen ist in dieser Beziehung die Konzentrirung des ganzen Rechtsstreits in eine Hauptverhandlung, in welcher in der Regel die ganze Beweisaufnahme, die Vorträge der Advokaten, der Spruch der *jury* und die Urtheilsfällung erfolgen; ferner die eigenthümliche Gestaltung der Rechtsmittel, welche damit zusammenhängt, dass gegen den Spruch einer *jury* keine Berufung, sondern nur — unter gewissen Voraussetzungen — ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist (vgl. die Uebersicht auf S. 194). — Die Beurtheilung des Instituts in juristischen Kreisen ist eine sehr getheilte. Die Anwendung desselben nimmt stetig ab, und eine im Jahre 1883 eingeführte Neuerung (vgl. S. 156) ist auch bezüglich der Entwickelung der Gesetzgebung ein Wegweiser, dessen Richtung nicht verkannt werden kann. Würden die Geheimnisse der Berathungszimmer verrathen, so würde das Ziel des betretenen Pfades wohl noch rascher erreicht werden, als es sonst der Fall sein wird.

II. Eine Wissenschaft des Prozessrechts gibt es in England nicht. Das schriftliche Verfahren der älteren Zeit war ursprünglich einfach, wurde aber später ein Tummelplatz dialektischer Künste; die Kasuistik des Beweisrechts hat viele Schriftsteller beschäftigt; jede Prozesshandlung hat ihre besondere Literatur. Es fehlt aber auf den meisten Gebieten jeder Versuch wissenschaftlicher Begriffsbestimmung, und der Name

„*Practice*“, unter welchem das Prozessrecht zusammengefasst wird, drückt schon die Auffassung aus, nach welcher eine einheitliche theoretische Behandlung dieses Rechtsgebiets unmöglich ist. Es darf indessen nicht verkannt werden, dass eine neue Zeit im Anzuge ist. Seit einem halben Jahrhundert ist man damit beschäftigt, die Absonderlichkeiten des Verfahrens zu beseitigen, die ganze Rechtspflege einheitlicher zu gestalten. Auch die Rechtswissenschaft hat andere Bahnen betreten; wenn auch die neuere Methode bis jetzt hauptsächlich auf anderen Gebieten angewandt wurde, so wird doch das Prozessrecht von ihr auf die Dauer nicht unberührt bleiben. Justice Stephen's *Digest of the Law of Evidence* beweist, was auch hier geleistet werden kann.

Der heutige englische Prozess zerfällt in zwei Haupttheile: 1) das Verfahren, in welchem die Streitpunkte festgestellt werden; 2) das Verfahren, in welchem über die so festgestellten Streitpunkte verhandelt wird. Das erstere Verfahren ist schriftlich, das zweite mündlich. Die Schriftsätze, welche zum Zwecke der Feststellung der Streitpunkte gewechselt werden, heissen *pleadings*; die Verhandlung über die Streitpunkte heisst *trial.*

Auf der Aufschrift der Prozessladung (*writ of summons*) und in der Klageschrift werden der Klageanspruch und die Thatsachen, auf welche sich derselbe stützt, angeführt. Die Vertheidigungsschrift muss sich über diese Thatsachen äussern; insoweit dies nicht geschieht, gelten die Behauptungen des Gegners als zugestanden. Alle vorzubringenden Einreden müssen in der Vertheidigungsschrift dargelegt werden. Der Kläger hat dann in der Replik auf die einredeweise in der Vertheidigungsschrift vorgebrachten Behauptungen sich zu erklären. Dieser Austausch von Schriftsätzen wird fortgesetzt, bis gewisse Thatsachen oder gewisse Rechtssätze hervortreten, welche auf der einen Seite behauptet, und auf der andern geleugnet werden; bei der Verhandlung hat jede Partei ihre Behauptungen nachzuweisen und auf Grund dieser Beweisführung erfolgt die Entscheidung. Es gibt indessen — auch abgesehen von Versäumnissurtheilen und gewissen summarischen Prozeduren — Fälle,

in welchen die Entscheidung bereits vor Feststellung der Streitpunkte erfolgt.

Es erhellt aus dem Vorhergehenden, dass der englische Prozess theoretisch insofern ein schriftliches Verfahren ist, als nur die schriftlich von den Parteien vorgebrachten Angriffs- und Vertheidigungsmittel bei der Verhandlung berücksichtigt werden. Da ferner ein einziger Schriftsatz die ganze Begründung der Klage und ebenso ein einziger Schriftsatz die ganze Vertheidigung enthalten muss, indem die Replik und die etwa weiter gewechselten Schriftsätze nur dazu bestimmt sind, die im vorhergehenden Schriftsatze einredeweise vorgebrachten selbständigen Thatsachen zu bestreiten, kann auch die Eventualmaxime theoretisch als Merkmal des englischen Prozesses angeführt werden. Für denselben gilt ferner im Allgemeinen das Verhandlungsprinzip. In der praktischen Anwendung werden indessen diese Grundsätze wesentlich dadurch modifizirt, dass in jedem Prozessstadium, also auch während der mündlichen Hauptverhandlung, eine Abänderung der Schriftsätze vom Richter genehmigt werden kann, ferner dadurch, dass, wenigstens nach neuerem Recht, der Richter von Amtswegen dem Kläger eine andere als die in der Klage beantragte Rechtshülfe gewähren darf.

Der Grundsatz der Beweisverbindung besteht im englischen Rechte nicht. Die Parteien haben sich über die vorzulegenden Beweismittel nicht zu erklären; es ist vielmehr ausdrücklich untersagt, in den *pleadings* die anzuwendenden Beweismittel aufzuführen. Die ganze Beweisaufnahme soll regelmässig in der Hauptverhandlung stattfinden. Von einer vorbereitenden Beweisaufnahme kann man insofern sprechen, als die Gewinnung der Beweismittel durch die Parteien mit Hülfe des Gerichts vor der Hauptverhandlung unter Umständen zulässig ist. Die Vernehmung von Zeugen vor der Hauptverhandlung kann zur Sicherung des Beweises oder wegen der Abwesenheit von Zeugen unter gewissen Voraussetzungen gestattet werden. Ferner kann eine Partei — in einigen Fällen ohne Weiteres, in anderen mit gerichtlicher Genehmigung — die andere schriftlich auffordern, über erhebliche Thatsachen oder Urkunden durch eidliche Erklärung Aufschluss zu geben *(disco-*

*very* und *interrogatories).* Das Verfahren erinnert zwar an die Eideszuschiebung des deutschen Prozesses, ist aber in seiner juristischen Bedeutung von derselben durchaus verschieden; die eidliche Aussage des Gegners bindet die Partei nicht, sie kann dieselbe nach Belieben bei der Verhandlung benutzen oder nicht, und kann auch andere Beweismittel beibringen, um das eidliche Zeugniss des Gegners zu widerlegen. — In Ausnahmsfällen kann endlich auch von Dritten vor der Verhandlung ein schriftliches, eidlich erhärtetes Zeugniss erwirkt und bei der Verhandlung dem Gericht und der *jury* vorgelegt werden.

Den Parteieneid kennt das englische Prozessrecht nicht; die Parteien können sich bei der Verhandlung als Zeugen vernehmen lassen und ihr Zeugniss hat dieselbe Bedeutung, wie das der Unbetheiligten. Die Aussage eines Sachverständigen wird ebenso wie ein gewöhnliches Zeugniss aufgefasst.

Bei der oben erwähnten Aufzählung der Punkte, welche durch das Institut der Civiljury beeinflusst worden sind, haben wir das Beweisrecht nicht erwähnt. Auch für letzteres ist jener Einfluss unverkennbar. Eine objektive Beweistheorie existirt nicht; die Würdigung der vorgelegten Beweismittel ist der *jury* beziehungsweise dem Richter überlassen; wohl aber besteht eine kasuistisch entwickelte Anzahl von Regeln darüber, welche Beweismittel als erheblich anzusehen sind — eine Vorkehrung welche vor einem aus Laien bestehenden Gerichte dringend nothwendig ist. Nicht erhebliche Beweismittel dürfen überhaupt nicht vorgebracht werden, da die *jury* unwillkürlich von derselben beeinflusst werden würde.

Eine Uebersicht der verschiedenen Arten der Rechtsmittel findet sich auf S. 194. Zu beachten ist, dass in einer Reihe von Fällen der *judex a quo* zu entscheiden hat, ob die Einlegung eines Rechtsmittels statthaft ist.

Das Verhältniss der freiwilligen zur streitigen Gerichtsbarkeit endlich ist auf S. 271 besprochen. Nur in der *Probate*-Abtheilung besteht eine strenge Scheidung zwischen den beiden Gebieten; in der *Chancery*-Abtheilung, in welcher die Angelegenheiten, die in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, hauptsäch-

lich vorkommen, werden auch für diese die Formen des streitigen Verfahrens durchgängig angewandt, allerdings mit besonderen Modifikationen, wenn nur die verwaltende Thätigkeit des Gerichtshofs angerufen wird.

Die verschiedenen hier erwähnten Gegenstände erschöpfen keineswegs die charakteristischen, dem Fremden auffallenden Eigenthümlichkeiten der englischen Rechtspflege; wir haben — um zu unserem früheren Gleichnisse zurückzukehren — nur einen raschen Gang durch die Hauptt heile des Hauses gemacht und die Eindrücke geschildert, welche dabei zunächst entstanden sind. Demjenigen, welcher sich mit dem Hause näher vertraut machen will, kann eine genauere Besichtigung der einzelnen Räume nicht erspart bleiben.

---

## Erstes Buch.

# Die Gerichtsverfassung.

---

## EINLEITUNG.

§ 1. Die Gerichtshöfe welche in England in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind, zerfallen (abgesehen von einigen vereinzelt bestehenden Gerichten mit örtlich beschränkten Befugnissen und abgesehen von den geistlichen Gerichtshöfen) in drei Gruppen:[1])

I. Die Grafschaftsgerichte *(County Courts);* dieselben sind Gerichtshöfe erster Instanz für Rechtsangelegenheiten, deren Gegenstand einen gewissen Werth nicht überschreitet[2]); sie sind ferner Konkursgerichtshöfe für die Provinzen.

II. Der *Supreme Court of Judicature*, der aus zwei Unterabtheilungen besteht:

1. *Her Majesty's High Court of Justice;* derselbe ist:

a) erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zwar in Konkurrenz mit den Grafschaftsgerichten in Angelegenheiten für welche letztere zuständig sind (vgl. § 2);

---

[1]) Da die Gerichtshöfe mit ausschliesslich örtlicher Zuständigkeit hier nicht erörtert werden, braucht nicht auf die Unterscheidung zwischen „*Courts of Record*" und „*Courts not of Record*" hingewiesen zu werden. Die Gerichtsprotokolle der „*Courts of Record*" haben eine besondere Wirkung und die Missachtung des Gerichtshofes kann bei ihnen mit Geld- oder Freiheitsstrafe gerügt werden. Die hier besprochenen Gerichtshöfe sind alle „*Courts of Record.*"

[2]) Der Höchstbetrag hängt von der Natur der Angelegenheit ab. Klagen auf Rückgabe einer aussergerichtlich gepfändeten Sache (*replevin*) sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes bei den *County Courts* zulässig.

b) er hat gewisse Befugnisse in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ist Konkursgerichtshof für London;

c) er ist Verwaltungsgerichtshof und hat ein Aufsichtsrecht über die ihm untergeordneten Gerichtshöfe;

d) er ist Berufungsgerichtshof für die Grafschaftsgerichte.

2. *Her Majesty's Court of Appeal;* er ist Berufungsinstanz für den *High Court.*

III. Die Revisionsgerichtshöfe und zwar:

1. das *House of Lords*, welches zuständig ist für die Revision gegen Entscheidungen des *Court of Appeal* und der entsprechenden Gerichtshöfe in Schottland und Irland;

2. das *Judicial Committee of the Privy Council;* dasselbe ist *de jure* kein Gerichtshof, sondern ein Staatsrath, welcher den Souverän in den Sachen zu berathen hat, in welchen er selbst höchste Instanz ist; *de facto* fällt dasselbe statt seiner die Entscheidungen. Der Souverän ist höchste Instanz

a) in Prozessen, welche in den Kolonien, den Channel Islands, der Insel Man und in Indien geführt werden;

b) in Prozessen, welche in den geistlichen Gerichtshöfen geführt werden.

---

## Erstes Kapitel:

## Die Grafschaftsgerichte.[1]

### a) Allgemeines.

§ 2. Dieselben sind nicht zu verwechseln mit den mittelalterlichen Volksgerichten, welche den gleichen Namen führten, sie sind vielmehr eine Schöpfung der modernen Gesetzgebung und wurden zuerst im Jahre 1846 errichtet. Ihre Befugnisse sind seitdem durch eine Reihe von Gesetzen erweitert worden. England ist durch das Gesetz von 1846 in eine Reihe von *County Court Districts* eingetheilt worden (der *Lord Chancellor* hat die Befugniss, die Eintheilung der *Districts* zu verändern; gegenwärtig giebt es ca. 500 solcher *Districts*), jeder *District* hat ein Grafschaftsgericht; eine Anzahl von *Districts* bildet in der Regel

---

[1]) *Gneist,* Verwaltungsrecht II. § 147; *Maitland, Justice and Police 23 ff.* Das ausführlichste Werk ist: *Pitt-Lewis, Complete County Court Practice* 2 Bände; kürzer *Archbold's County Court Practice ed Fitzgerald.*

einen *Circuit;* gewöhnlich hat jeder *Circuit* nur einen *County Court Judge.* Die Zahl der *County Court Judges* darf die Ziffer 60 nicht überschreiten (gegenwärtig giebt es 59).

#### b) Sachliche Zuständigkeit.

**§ 3.** Die den *County Courts* zustehende Gerichtsbarkeit ist theilweise von den gemeinrechtlichen und Billigkeits-Gerichten (vgl. § 6) auf sie übergegangen; einzelne Sachen sind ihnen ferner durch Specialgesetze direct übertragen; sie sind ausserdem in Konkurssachen und gewissen Nachlass-Sachen zuständig. Einigen *County Courts* ist auch eine beschränkte seerechtliche (Admiralitäts)-Gerichtsbarkeit (vgl. § 12 u. § 138) übertragen. Im Einzelnen ist zu bemerken:

α) Die gemeinrechtliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf die meisten Klagen aus Forderungsrechten, deren Object den Werth von £ 50 nicht überschreitet *(9 u. 10 Vict. c. 95 s. 58; 13 u. 14 Vict. c. 61 s. 1);* für Klagen auf Freigabe aussergerichtlich gepfändeter Gegenstände sind die *County Courts* ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig *(19 u. 20 Vict. c. 108 s. 63; 23 u. 24 Vict. c. 126 s. 22).* Andererseits sind die *County Courts* nicht zuständig bei Klagen wegen böswilliger Erhebung einer Strafklage, Verleumdung, Verführung oder Nicht-Erfüllung eines Eheversprechens. Besitzklagen in Bezug auf Grundstücke bei welchen der Titel in Frage kommt, waren früher ebenfalls von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen, sind aber jetzt in den *County Courts* zulässig, wenn weder der Werth des Grundstücks noch der Betrag der jährlichen Rente die Summe von £ 20 überschreitet *(9 u. 10 Vict. c. 95 s. 58; 30 u. 31 Vict. c. 142 ss. 11 u. 12).*

β) Die Billigkeitsgerichtsbarkeit der Grafschaftsgerichte beruht hauptsächlich auf *28 u. 29 Vict. c. 99* und *Judic. Act 1873 s. 89.* Sie kommt zur Anwendung in Prozessen über die Verwaltung eines Nachlasses oder eines *fideicommissum inter vivos;* über die Wiedereinlösung von Hypotheken oder die Einweisung in das verpfändete Grundstück, über die specifische Erfüllung (*"specific performance"* vgl. § 6) von Verträgen über den Kauf oder die Miethe von Grundstücken, über die Auflösung von Gesellschaften, bei Theilungsklagen etc., wenn der Streitgegenstand den Werth von £ 500 nicht überschreitet. Die freiwillige

1*

Gerichtsbarkeit des *Chancery Court* ist ebenfalls theilweise auf die *County Courts* übertragen; £ 500 ist auch hier die Werthsgrenze.

γ) Unter den Gesetzen, welche unmittelbar die Grafschaftsgerichte für die betreffenden Materien zuständig gemacht haben, sind zu erwähnen das Haftpflichtgesetz von 1880 *(Employers Liability Act)* und das Pachtgesetz von 1883 *(Agricultural Holdings Act)*. Letzteres Gesetz ermächtigt die Pächter zum Anspruch auf Ersatz für gewisse Aufwendungen; bei Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, und wenn der beanspruchte Betrag £ 200 überschreitet, ist eine Berufung an den *County Court* zulässig.[1])

δ) Die *County Courts* sind Konkursgerichte für das regelmässige Verfahren in den Provinzen; auch sind sie bei gewissen Klassen von Prozessen, welche in Zusammenhang mit dem Konkursverfahren stehen, zuständig (vgl. Näheres § 160). Der *Lord Chancellor* ist befugt, einem *County Court* die Konkursgerichtsbarkeit zu entziehen und dieselbe auf einen andern zu übertragen (*Bankruptcy Act 1883; ss. 92, 95, 102*).

ε) Einige *County Courts* haben auch die sogenannte Admiralitätsgerichtsbarkeit (vgl. § 12α) a) bei Ansprüchen wegen Bergung und Hülfeleistung in Seenoth, wegen Lieferung von Schiffsbedürfnissen und auf Zahlung von Heuer, wenn der beanspruchte Betrag die Summe von £ 300 bezw. £ 150 nicht überschreitet, und wenn im Fall der Bergung der Werth der geborgenen Sache den Betrag von £ 1000 nicht überschreitet; b) bei Ansprüchen wegen Beschädigung der Ladung und Ansprüchen wegen des Zusammenstosses von Schiffen; bei Klagen aus Frachtverträgen und aus Delikten, welche die Ladung betreffen, wenn der Betrag der Forderung £ 300 nicht überschreitet *(31 u. 32 Vict. c. 71 s. 3)*. Den einzelnen *County Courts* wird diese Gerichtsbarkeit durch königliche Verordnung *(order in council)* auf Antrag des *Lord Chancellor* übertragen.

ζ) In streitigen Nachlassangelegenheiten sind Grafschaftsgerichte zuständig, wenn der Werth des Mobiliarnachlasses £ 200 und der des Immobiliarnachlasses £ 300 nicht erreicht.

---

[1]) Eine Aufzählung anderer hierher gehöriger Gesetze hat *Stephen, Commentaries* III 296 c.

Ausnahmsweise sind die *County Courts* zuständig:

1. wenn die Parteien eine dahingehende Vereinbarung treffen *[19 u. 20 Vict. c. 108 s. 23; 31 u. 32 Vict. c. 71 s. 3 (4); 32 u. 33 Vict. c. 51 s. 2 (2)]*;

2. wenn der Richter die Sache vom *High Court* an den *County Court* verweist. Es kann dies geschehen, wenn der Beklagte in einer Deliktsklage ein *affidavit* (vgl. § 68 I.) einreicht, in welchem er aussagt, dass der Kläger, falls er unterliege, voraussichtlich nicht im Stande sein werde, die Kosten zu zahlen. Es ergeht dann eine Verfügung, in welcher dem Kläger anbefohlen wird, innerhalb einer festgesetzten Frist Sicherheit für die Kosten zu stellen, oder den Nachweis zu liefern, dass die Klage besser zur Verhandlung im *High Court* geeignet ist, und in welcher für den Fall, dass Beides unterbleibt, die Verweisung an den *County Court* angeordnet wird *(30 u. 31 Vict. c. 142 s. 10)*.

Nicht zu verwechseln mit dieser Uebertragung eines Prozesses an den *County Court* ist die blosse Verweisung der mündlichen Verhandlung an einen solchen. Dieselbe kann im Fall einer Kontraktsklage auf Antrag jeder Partei nach Feststellung der Streitpunkte *(joinder of issue* vgl. § 65*)* erfolgen *(19 u. 20 Vict. c. 108 s. 26)*. Der *High Court* bleibt in einem solchen Falle das Prozessgericht und das Urtheil wird im *High Court* eingetragen (vgl. das Formular *R. S. C. app. F. No. 13*).

Wird ein Prozess im *High Court* eingeleitet, für welchen ein *County Court* zuständig wäre, so treten nachstehende Folgen ein:

1. Die Verweisung an den *County Court* kann angeordnet werden:

a) bei Prozessen, welche in der *Chancery Division* schweben auf Antrag einer Partei, aber auch *ex officio*.

b) bei Prozessen, welche in der *Queen's Beench Division* schweben, wenn es sich um einen £ 50 nicht überschreitenden Anspruch *ex contractu* handelt auf Antrag des Beklagten, über welchen *in Chambers* unter Anhörung des Klägers verhandelt wird *(30 u. 31 Vict. c. 142 ss. 8 u. 7* bestätigt durch *Jud. Act 1873 s. 67)*.

2. Es treten nachtheilige Folgen für den Kläger in Bezug auf die Kosten ein:

a) wenn dem Kläger bei einer Kontraktsklage nicht mehr als £ 20 und bei einer Deliktsklage nicht mehr als £ 10 zuge-

sprochen werden, hat er, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil verfügt wird, kein Recht auf Ersatz der Kosten *(ibid. s. 5* bestätigt wie oben),

b) wenn dem Kläger bei einer Kontraktsklage nicht mehr als £ 50, und nicht weniger als £ 20 zugesprochen werden, hat er kein Recht auf Ersatz der Kosten, insoweit dieselben die Kosten übersteigen, welche zu entrichten gewesen wären, wenn der Prozess im *County Court* geführt worden wäre *(R. S. C. O. LV. r. 12).*

#### c) Organisation.

§ 4. Die *circuits* der *County Court Judges* umfassen, wie wir gesehen, in der Regel mehrere *districts;* es können aber auch für einen *district* mehrere Richter ernannt werden. Die Richter werden vom *Lord Chancellor* (für gewisse *districts* vom *Chancellor of the Duchy of Lancaster)* ernannt. Sie müssen mindestens sieben Jahre vorher als *Barristers* berufen worden sein. *(9 u. 10 Vict. c. 95 s. 16).* Bei Verhinderung kann der Richter — nöthigenfalls statt seiner der *Lord Chancellor* — einen Stellvertreter bestellen *(ibid. s. 20,* vgl. auch *13 u. 14 Vict. c. 61 s. 3)*[1]), der dieselbe Befähigung wie der Richter selbst haben muss *(19 u. 20 Vict. c. 108 s. 6).*

Unter-Beamte des Grafschaftsgerichts sind die *Registrars;* ursprünglich wurden auch *Treasurers* und *High Bailiffs* bestellt. Ein im Jahre 1866 erlassenes Gesetz wird indessen die allmälige Beseitigung dieser Aemter herbeiführen *(29 u. 30 Vict. c. 14 s. 1).* Die *Registrars* (deren Titel früher *Clerk* war) werden vom Richter des betreffenden *County Court* vorbehaltlich der Zustimmung des *Lord Chancellor* ernannt; sie müssen *Solicitors* des *Supreme Court* sein (vgl. § 34) *(9 u. 10 Vict. c. 95 s. 24).* Bei Verhinderung des *Registrar* kann dieser (nöthigenfalls statt seiner der Richter) einen Stellvertreter bestellen *(ibid. s. 26)*; er hat auch das Recht Bureaubeamte *(Assistant Clerks)* zu bestellen, deren Gehalt indessen von ihm selbst zu zahlen ist *(ibid. s. 24).* Der *Registrar* ist mit den Geschäften eines Gerichtsschreibers betraut, hat

[1]) Die Tendenz der neueren Gesetzgebung geht dahin, die Befugnisse der *County Court Judges* zu erweitern. Nach dem *Jud. Act 1884 s. 7* sollen sie ebenso wie die *Queens Counsel* befugt sein, als *Commissioners of Assize* bestellt zu werden.

aber auch Befugnisse, die in Deutschland nur dem Richter zustehen; er kann z. B. Versäumnissurtheile erlassen.

Ebenso wie für den *High Court* (vgl. § 5) sind für die *County Courts* nur die Hauptpunkte des Verfahrens durch Gesetz geregelt; die Einzelnheiten der Prozessordnung sind hier wie dort der Bestimmung einer aus Richtern zusammengesetzten Kommission überlassen. Diese Kommission besteht aus fünf vom *Lord Chancellor* ernannten *County Court Judges.* Die von derselben erlassenen Regeln *(Rules)* sind der Revision des *Lord Chancellor* unterworfen *(19 u. 20 Vict. c. 108 s. 132; 28 u. 29 Vict c. 99 s. 16; 30 u. 31 Vict. c. 142 s. 15; 44 u. 45 Vict. c. 68 s. 27).* Die nach und nach erlassenen Regeln werden von Zeit zu Zeit codificirt. Die letzte Codification der *County Court Rules* erfolgte im Jahre 1886. Das Verfahren in Konkurssachen ist den gemeinschaftlich für den *High Court* und die *County Courts* erlassenen *Rules* unterworfen *(Bankruptcy Act 1883 s. 127).* Auch für Nachlassangelegenheiten giebt es besondere *Rules* (vgl. § 137).

---

# Zweites Kapitel.

# Her Majesty's High Court of Justice.

### Einleitung.

§ 5. Der *High Court* ist an die Stelle folgender Gerichtshöfe getreten:

a) *The high Court of Chancery;*
b) *The Court of Queen's Bench;*
c) *The Court of Common Pleas at Westminster;*
d) *The Court of Exchequer;*
e) *The high Court of Admiralty;*
f) *The Court of Probate;*
g) *The Court for Divorce and matrimonial Causes;*
h) *The London Court of Bankruptcy;*

ferner gehören die Gerichtshöfe der sogenannten *Commissioners of Assize* (d. h. die in den Provinzen reisenden Gerichte), welche früher ebenfalls gesondert waren, nunmehr auch zum *High Court* *(Jud. Act 1873 s. 29).*

An diese Entstehung des *High Court* lehnt sich die gegenwärtige Eintheilung desselben in folgende Unterabtheilungen an:

a) *Chancery Division.*

b) *Queens Bench Division,* welche seit 1881 (in Folge von *44 u. 45 Vict. c. 68*) an Stelle der durch die *Jud. Act* von 1873 eingeführten drei Abtheilungen: *Queen's B. Division, Common Pleas Division* und *Exchequer Division* getreten ist.

c) *Probate Divorce and Admiralty Division.*

Die Konkursangelegenheiten sind seit 1883 der *Queens Bench Division* zugetheilt; diese Abtheilung hat aber für diesen Zweck eine besondere Organisation; es wird unsere Darstellung daher weiter umfassen:

d) die für Konkurs-Angelegenheiten bestimmte Abtheilung.

Die *Commissioners of Assize* bilden zwar Gerichtshöfe, welche als Gerichtshöfe des *High Court* anzusehen sind, aber keiner besonderen Abtheilung angehören; es bedürfen daher ebenfalls einer besonderen Darstellung:

e) die Gerichtshöfe der *Commissioners of Assize and Nisi Prius.*

Als berathendes Kollegium sitzen die Richter des *Supreme Court,* also die Richter des *High Court* sowohl als die des *Court of Appeal,* wenigstens ein Mal im Jahre und bilden den sogenannten *Council of Judges of the Supreme Court,* welcher über etwaige Mängel im Gerichtswesen zu berathen hat. Ein Bericht ist dem Staatssekretär für das Innere einzureichen und eventuelle Reformvorschläge sind demselben beizufügen. Der *Council of Judges* kann ausserdem zu jeder Zeit vom *Lord Chancellor* berufen werden. (*Jud. Act 1873 s. 75*).

Einer Kommission bestehend aus dem *Lord Chancellor,* dem *Lord Chief Justice,* dem *Master of the Rolls,* dem Präsidenten der *Probate D. u. A. Division* und 4 andern vom *Lord Chancellor* zu bestellenden Richtern ist das Verordnungsrecht über das Verfahren übertragen. *(Jud. Act 1881 s. 19; Jud. Act 1876 s. 17)* (vgl. § 28).

---

## a) Chancery Division.

### I. Allgemeines.[1])

§ 6. Wie bereits erwähnt ist die *Chancery Division* an die Stelle des ehemaligen *High Court of Chancery* getreten. Der *Lord Chancellor* war ursprünglich kein Richter sondern ein politischer Beamter. Kraft seines Amtes hatte er verschiedene Klassen von privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Krone und Privaten zu prüfen und hieraus entwickelte sich die sogenannte gemeinrechtliche Jurisdiction des Kanzleigerichts. Er hatte ferner richterliche Funktionen als Mitglied der *aula regia* und des Rechnungsgerichtshofs. Seine wichtigste Funktion war aber die als Berather des Königs in Gnadensachen „*matters of grace and favor*" d. h. solchen Sachen, in welchen die Starrheit des gemeinen Rechts, die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nicht in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Billigkeit und Gewissenhaftigkeit ordnen konnte. Ursprünglich wurde diese Obliegenheit vom *Lord Chancellor* in Gemeinschaft mit anderen Beamten ausgeübt und in wichtigen Sachen blieb die Entscheidung thatsächlich beim König; allmälig bildete sich aber die Praxis aus, dem *Lord Chancellor* diese Sachen ganz zu übertragen und unter *Edward III.* wurde diese Gewohnheit durch eine endgültige Bestimmung befestigt[2]. Es entstand nun ein besonderes Rechtssystem, welches in diesen Angelegenheiten gehandhabt wurde und das den Namen des Billigkeits-Systems erhielt. Unter *Richard II.* wurde zuerst der sogenannte *writ of subpoena* vom *Chancellor* angewandt und dadurch der Gerichtszwang gegen die Person eingeführt, welcher stets eines der charakteristischsten Merkmale des Kanzleigerichtshofs war.

---

[1]) Ueber die Geschichte des Kanzleigerichtshofs siehe namentlich *Spence, Equitable Jurisdiction of the Court of Chancery.* Interessante aber nicht sehr zuverlässige Notizen finden sich in dem populär gehaltenen Werke von *Lord Campbell* „*Lives of the Lord Chancellor from the earliest times till the Reign of King George IV.*" Vgl. auch *Maitland* a. a. O. 34 ff.

[2]) Vgl. *Stubbs, Constitutional History II. 269;* daselbst auch ein Citat aus *Fleta*, in welchem es in Bezug auf den *Chancellor* und seine Schreiber heist: „*quorum officium sit supplicationes et querelas conquerentium audire et examinare et eis super qualitatibus injuriarum ostensarum debitum remedium exhibere per brevia regis*".

Die Bedeutung des Kanzleigerichts als Billigkeitsgerichtshof wurde eine erheblich grössere, als die Anwendung der sogenannten „*uses*“ an Grundstücken zur Gewohnheit wurde. Der *use*[3]) war ein bis an die Grenzen des Eigenthums erweitertes Nutzungsrecht, vererblich und später auch veräusserlich, dessen Bestellung und Übertragung nicht durch die Formalitäten der Traditon nach *Common Law* erschwert war. Da ein derartiger *use* auch vor Einziehung durch die Krone sicher war, so wurde es zur allgemeinen Gewohnheit, statt des Eigenthums den *use* zu erwerben. An einem auf diese Weise behandelten Grundstück waren stets zwei Personen berechtigt: der juristische Eigenthümer (der *feoffee to the use*) und der faktische Eigenthümer (*cestui que use*). Ersterer war eine Vertrauensperson; denn es stand ursprünglich in seiner Macht alle Eigenthumsrechte auszuüben, indem die gemeinrechtlichen Gerichtshöfe den *use* nicht anerkannten. Im Kanzleigerichtshof als „*Court of conscience*“ entwickelte sich sodann die Praxis, den diesem Gerichtshof eigenthümlichen Gerichtszwang über die Person anzuwenden, wenn das Vertrauen missbraucht wurde.

Aus der Praxis bei diesen und anderen Rechtsverhältnissen entwickelte sich das Billigkeitssystem, characterisirt

1. durch ein besonderes Verfahren und besondere Zwangsmittel;
2. durch die Anerkennung von Rechtsverhältnissen, welche in den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen nicht anerkannt wurden;

---

[3]) *Uses* wurden zuerst zur Umgehung der Gesetze gegen die todte Hand angewandt, doch wurde dies durch weitere Gesetzgebung bald unmöglich gemacht. *Heinrich VIII.* erliess ein Gesetz (den sogenannten *Statute of uses)*, durch welches der *feoffee to the use* beseitigt wurde, und der *cestui que use* auch juristischer Eigenthümer wurde: die Findigkeit der Anwälte fand aber bald Mittel, das gewohnte Rechtsverhältniss unter enem anderen Namen wieder in's Leben zu rufen. Was früher die *uses* waren, sind jetzt die „*trusts*“. Eine gemeinverständliche Darstellung über die Geschichte der *uses* hat *Pollock*, *The Land Laws 88—104*. Es ist zu beachten, dass der *use* kein dingliches Recht gibt. Das Institut der *uses* erinnert einigermaassen an das Salmann-Institut des deutschen Rechts.

3. durch die Anwendung besonderer Rechtssätze;[4])
4. durch die Erweiterung der Rechtshülfe, welche den Parteien gewährt wurde.

Das System der *Equity* hatte 1. ein besonderes Verfahren und besondere Vollstreckungsmittel. Das Verfahren ist mit dem gemeinrechtlichen verschmolzen; besondere Vollstreckungsmittel sind noch erhalten und werden an der geeigneten Stelle besprochen werden. Es bezieht sich 2. auf besondere Rechtsverhältnisse, so namentlich die *trusts*, welche theilweise den Platz der *uses* eingenommen haben, aber jetzt noch in viel weiterem Umfang angewandt werden, indem Fideikommisse, unter Lebenden wie auf Grund testamentarischer Bestimmungen, sowohl in Bezug auf bewegliches als unbewegliches Eigenthum, unter diese Bezeichnung fallen; ferner die sogenannten *equitable mortgages*, d. h. die Verpfändung von Grundstücken durch Deponirung der Urkunden über das Eigenthum u. s. w. Es wendet auch 3. besondere Rechtsgrundsätze an, welche sich von denen, welche früher in den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen angewandt wurden, unterscheiden, aber jetzt auch in diesen angewandt werden; z. B. ein sogenanntes *legal mortgage* überträgt wie die römische *fiducia* das Eigenthumsrecht der verpfändeten Sache an den Pfandgläubiger unter der Bedingung, dass bei pünktlicher Rückzahlung der Schuld eine neue Uebertragung an den Schuldner stattfindet. War der Schuldner im Verzug, so war nach Gemeinrecht das Eigenthum für ihn verloren, aber die *Courts of Equity* zwangen den Gläubiger zur Uebertragung, wenn innerhalb einer angemessenen Frist die Rückzahlung angeboten wurde. In ähnlicher Weise verhinderte das Kanzleigericht die Vollstreckung eines Urtheils auf Zahlung einer Conventionalstrafe, welche das Interesse überstieg. Eine cedirte Forderung

---

[4]) Ein Kläger, der aus einem nur in den *Equity Courts* anerkannten Rechte klagte, wurde in den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen abgewiesen und musste sich an einen *Equity Court* wenden. Ein Beklagter konnte sich einredeweise nicht auf einen nur in den *Equity Courts* anerkannten Rechtssatz stützen, wenn der Prozess in einem gemeinrechtlichen Gerichtshofe geführt wurde. Er musste in einem solchen Falle einen selbständigen Antrag bei einem *Equity Court* stellen, und von diesem Gerichtshof erging dann ein Befehl an den Kläger, den Prozess zu sistiren.

konnte der Cessionar in den *Courts of Common Law* nur als *procurator in rem suam* einklagen; in den *Courts of Equity* konnte er aus eigenem Rechte klagen etc. etc.

Das System der *Equity* unterscheidet sich 4. in Bezug auf die Anträge, welche der Kläger stellen kann. Bei Vertragsbruch konnte in den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen nur auf Schadensersatz geklagt werden. Bei den *Courts of Equity* konnte, wenn durch die Zahlung von Schadensersatz der Kläger nicht genügend entschädigt werden konnte, der Antrag gestellt werden, den Beklagten zur „specifischen Erfüllung" *(specific performance)* des Vertrags zu verurtheilen. Klagen auf Rechnungslegung, Theilungsklagen, Feststellungsklagen, Klagen auf die Verwaltung gewisser Vermögensmassen unter gerichtlicher Aufsicht etc. konnten nur in den *Equity Courts* erhoben werden. Bis zum Jahre 1852 konnte eine „*injunction*" (prohibitorisches Interdict), sei es als Sicherungsmassregel während eines Rechtsstreits, sei es als Urtheil in der Hauptsache nur in diesen Gerichtshöfen erwirkt werden. Wenn auch die betreffende Befugniss durch *Common Law Proc. Act 1852* den *Common Law Courts* im Allgemeinen ertheilt wurde, so war doch der Fall drohenden Schadens ausgeschlossen, und in diesem Falle waren die *Equity Courts* allein zuständig.

Die Hauptneuerungen, welche durch die *Jud. Act* von 1873 in Bezug auf das Verhältniss von *Common Law* und *Equity* eingeführt wurden, lassen sich wie folgt resumiren:

1. Das Verfahren erfolgt in Prozessen aus beiden Rechtsgebieten, soweit möglich, nach gleichen Grundsätzen.

2. Die Rechtsverhältnisse, die bisher nur in den *Courts of Equity* anerkannt wurden, werden jetzt allgemein anerkannt, und die auf dieselben begründeten Rechte können klage- und einredeweise allgemein geltend gemacht werden. *(Jud. Act 1873 s. 24, 1 u. 2.)*

3. Eine Anzahl materieller Rechtssätze, welche bisher nur *in Equity* Geltung hatten, sind zu allgemeinen Rechtssätzen erhoben. Eine Reihe dieser Rechtssätze ist ausdrücklich im Gesetze aufgeführt *(Jud. Act 1873 s. 2, 2—7, 10; Jud. Act 1875 s. 10)*, und es ist ferner bestimmt, dass in allen nicht besonders erwähnten Angelegenheiten, bei Widersprüchen zwischen den Regeln des *Common Law* mit den Regeln der *Equity*, letztere anzuwenden sind.

4. *Injunctions* können auch im Falle drohenden Schadens in allen Abtheilungen des *Supreme Court* gewährt werden *(Jud. Act 1873 s. 25, 8)*; die anderen früher nur in den *Equity Courts* statthaften Anträge sind in erster Linie der *Chancery Division* zugewiesen, jedoch sind auch die anderen Abtheilungen des *High Court* für dieselben zuständig.

**2. Sachliche Zuständigkeit.**

§ 7. Es ist im Allgemeinen zu bemerken, dass die Zutheilung einer bestimmten Kategorie von Sachen an eine besondere Abtheilung nicht eine ausschliessliche Zuständigkeit zur Folge hat, und dass daher eine Klage nicht abgewiesen wird, wenn sie bei einer anderen als der für sie bestimmten Abtheilung eingebracht wird. Die Einleitung des Verfahrens bei einer anderen als der durch das Gesetz oder die Prozessordnung vorgesehenen Abtheilung hat vielmehr nach *Jud. Act 1875 s. 11, 2* lediglich zur Folge, dass der Richter die Sache auf Antrag einer Partei an die richtige Abtheilung verweisen kann. Auch hierzu ist er indessen nicht verpflichtet; er kann vielmehr, wenn es ihm angemessen erscheint, die Sache in seiner Abtheilung zurückbehalten.

Der *Chancery Division* sind laut *Jud. Act 1873 s. 34 I (3)* die Sachen zugetheilt, für welche das Kanzleigericht gewohnheitsrechtlich nach Massgabe der in § 6 aufgeführten Hauptkennzeichen seiner Gerichtsbarkeit zuständig war. Es gehören hierher mit Rücksicht:

1. auf die Anerkennung besonderer Rechtsverhältnisse: die Sachen, welche sich auf die Ausübung eines *trust (Fideicommissum)* beziehen, die Verwaltung von Nachlässen und Vormundschaftsangelegenheiten;
2. auf die Anwendung besonderer Rechtssätze: die Wiedereinlösung von verpfändeten dem Gläubiger verfallenen Grundstücken (vgl. § 6) oder die Einweisung in das verpfändete Grundstück;
3. auf die Möglichkeit besonderer Anträge: die Auflösung von Gesellschaften und die Rechnungslegung zwischen den Theilhabern unter sich und mit Dritten; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf beurkundete Obligationen (auf Grund von Irrthum, Betrug und Zwang); die specifische Erfüllung (vgl. § 6) von

Verträgen zwischen den Käufern, Verkäufern, Miethern und Vermiethern von Grundstücken; Theilung und Zwangsverkauf von Grundstücken und von Sachen jeder Art, falls sie mit einem Pfandrecht belastet sind.

Ferner ist durch *Judicature Act 1873 s. 34, 1* (*2*) bestimmt, dass alle Angelegenheiten, welche nach gesetzlichen Bestimmungen zur ausschliesslichen Zuständigkeit des Kanzleigerichts gehörten, der *Chancery Division* zuzutheilen sind (mit Ausnahme von Berufungen aus den *County Courts*). Neuere Gesetze haben ebenfalls der *Chancery Division* besondere Sachen zugewiesen.

Es sind zu erwähnen:

1. die Jurisdiction in Bezug auf gemeinnützige Stiftungen, welche theilweise an die Stelle der Jurisdiction der besonders dazu eingesetzten Behörde (*Charity Commissioners for England and Wales*) tritt, theilweise Berufungen aus den Entscheidungen dieser Behörde betrifft *(25 und 26 Vict. ch. 112);*

2. die Befugnisse in Bezug auf die Auflösung von Aktien-Gesellschaften und zwar sowohl auf die freiwillige, als auf die zwangsweise Auflösung. In Hinsicht auf letztere erfüllt die *Chancery Division* die Befugnisse eines Konkursgerichtshofs, indem das gewöhnliche Konkursrecht auf Aktiengesellschaften keine Anwendung findet (*Companies Act 1862, 4ter Theil).*

3. die neuere Gesetzgebung hat dem lebenslänglichem Nutzniesser in Bezug auf die Veräusserung und Vermiethung des ihm zum Niessbrauch übergebenen Grundstückes weitgehende Rechte gewährt; in Bezug auf die Ausübung dieser Rechte kann die *Chancery Division* unter gewissen Voraussetzungen angerufen werden *(Settled Land Act 1882.)*

4. Die Befugnisse der *Chancery Division* als Obervormundschaftsbehörde sind ebenfalls durch eine Reihe von Gesetzen erweitert worden.

Die erwähnten Angelegenheiten sind hier nur beispielsweise aufgeführt, eine erschöpfende Aufzählung oder nur eine Übersicht der hauptsächlichen Materien zu geben ist unmöglich. Das elastische Verfahren im Kanzleigericht und die auch für rein verwaltende Befugnisse geeignete Organisation ermöglichen die Zutheilung einer Reihe verschiedenartigster Aufgaben. In der obigen Aufzählung ist eine Scheidung zwischen Sachen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht versucht

worden, da in der *Chancery Division* eine strenge Abgrenzung der beiden Gebiete überhaupt nicht besteht, und bei vielen der genannten Materien ein Verfahren nach beiden Richtungen möglich ist (vgl. § 148).

**3. Organisation.**

§. 8. Im *Court of Chancery* war ursprünglich der *Lord Chancellor* der einzige Richter; später kamen hinzu der *Master of the Rolls* und die *Vice-Chancellors*, ferner die beiden sogenannten *Lord Justices of Appeal.* Der *Master of the Rolls* und die *Vice-Chancellors* waren Richter erster Instanz; jeder unter ihnen hatte seinen eigenen Gerichtshof, zwischen welchen ein Kläger oder Antragsteller wählen konnte; eine Berufung ging entweder an den *Lord Chancellor* oder an den *Court of Appeal in Chancery*, dessen Mitglieder der *Lord Chancellor* und die *Lords Justices of Appeal* waren, und in welchem zwei Richter ein spruchfähiges Kollegium bildeten.

Die *Judicature Acts* haben hier wesentliche Änderungen gebracht. Für Berufungen ist ein einziger Gerichtshof für alle Abtheilungen (*Court of Appeal)* eingesetzt worden, bei welchem der *Lord Chancellor* und der *Master of the Rolls* „*ex officio* Mitglieder" sind;[1]) letzterer hat aufgehört Richter erster Instanz zu sein. Die Richter der *Chancery Division* sind „*Justices of the High Court*" ebenso wie die Richter in den anderen Abtheilungen.

Es sind jetzt 5 Richter in der *Chancery Division*; vier derselben ist ein besonderes Bureau[2]) beigegeben, der Fünfte fungirt nur in öffentlicher Gerichtssitzung.

In der *Chancery Division* steht jeder Richter seinem eigenen Gerichtshof vor, während in den anderen Abtheilungen der Richter nur als Mitglied der Abtheilung fungirt. In der *Queen's Bench Division* z. B. wird ein Prozess bei der Abtheilung als solcher eingeleitet; in der *Chancery Division* bei einem bestimmten Richter, dessen Namen auf dem Ladungsformular bemerkt sein muss (*Jud. Act 1873, s. 42).* Früher konnte der Kläger oder Antragsteller den Richter wählen (*Rules S. C. 1875, O. V. r. 4a*) die neue Processordnung von 1883 bestimmt aber (*O. V. r. 9*), dass dies durch den Bureaubeamten, der die Ladung

---

[1]) Vergl. § 21.

[2]) Näheres darüber unten S. 16.

ausfertigt, zu geschehen hat. Übrigens kann stets eine Übertragung von einem Richter an den andern erfolgen.

Für Prozesse, die in London eingeleitet werden, ist ein allen Abtheilungen gemeinsames *Central Office* eingerichtet; für die *Chancery Division* werden daselbst Ladungen, welche einen Prozess einleiten *(writs)* ausgefertigt, Ladungen, Einlassungen und Urtheile eingetragen, Beweisurkunden eingereicht etc. Im Bureau (*Chambers*) des betreffendcn Richters werden dagegen Ladungen für Termine im Vorverfahren ausgefertigt und sonstige Angelegenheiten besorgt, welche den Gang des Verfahrens betreffen (vgl. § 90). Wichtige Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden in diesem Bureau ganz erledigt (vgl. § 156). Demselben steht der sogenannte *Chief Clerk* als Vertreter des Richters vor; schwierige Angelegenheiten werden von diesem an den Richter verwiesen; einige sind seiner Zuständigkeit überhaupt entzogen. Die *Registrars* wohnen den Gerichtssitzungen bei und haben später die (in dieser Abtheilung häufig verwickelten) Urtheile unter Mitwirkung der Parteien abzufassen. Die *Taxing Masters* haben die Kosten zu taxiren (vgl. § 111). Diese Beamten sind alle juristisch gebildet und haben eine Anzahl Schreiber und Unterbeamten unter sich.

Ein im *High Court* zu führender Prozess braucht nicht in London eingeleitet zu werden: es sind vielmehr in den Provinzen sogenannte *District Registries* eingerichtet, bei welchen das ganze Verfahren bis zur Hauptverhandlung vorgenommen werden kann, und auch Versäumnissurtheile erwirkt werden können. *(Jud. Act 1873 s. 64).* Diese Bestimmung findet auch auf die *Chancery Division* Anwendung, doch wird in der Praxis in deren Geschäftskreis nicht häufig davon Gebrauch gemacht.

In Bezug auf die Hauptverhandlung vor dem Richter ist noch zu bemerken, dass die Richter als Einzelrichter fungiren, und zwar ohne *Jury*. Der Richter kann anordnen, dass ein Fall, welcher der *Chancery Division* zugetheilt ist, mit einer *Jury* verhandelt werden soll: die Verhandlung erfolgt dann aber nicht in der *Chancery Division* selbst, sondern entweder bei der *Queen's Bench Division* oder bei den Assisen. Es kann in derselben Weise eine einzelne thatsächliche Frage vor eine *Jury* verwiesen werden *(R.S.C. O. XXXVI r. 3).*

## b) Queen's Bench Division.

### 1. Allgemeines.

§ 9. Die *Queen's Bench Division* ist nach geltendem Recht die Nachfolgerin der drei gemeinrechtlichen Obergerichtshöfe: des *Court of Queen's (resp. King's) Bench*, des *Court of Common Pleas* und des *Court of Exchequer.*[1])

Der *Court of Queen's Bench* war vor dem Erlass der *Judicature Act* von 1873 zuständig in allen gemeinrechtlichen Civilprozessen mit Ausnahme der (jetzt nicht mehr zulässigen) Realklagen und derjenigen Prozesse, bei welchen der Fiskus betheiligt war. Er hörte ferner Beschwerden gegen Verwaltungsbehörden und gegen die ihm untergeordneten richterlichen Behörden. Die Beschwerde wurde auf die Weise eingebracht, dass ein Befehl auf Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung (durch den sogenannten "*prerogative writ of mandamus*") nachgesucht wurde. Der *Court of Queen's Bench* konnte auch einen Rechtsstreit, der bei einem untergeordneten Gerichtshof eingeleitet war, durch "*writ of certiorari*" an sich selbst heranziehen.

Der *Court of Common Pleas* war zuständig für alle gemeinrechtlichen Civilprozesse mit Einschluss der Realklagen, aber mit Ausschluss der Sachen, bei welchen der Fiskus betheiligt war; ausserdem waren ihm durch Gesetz einige Angelegenheiten des öffentlichen Rechts (namentlich Wahlrechtsangelegenheiten) zugetheilt.

Der *Court of Exchequer* war in gemeinrechtlichen Civilprozessen mit Einschluss der Sachen, welche den Fiskus betrafen, aber mit Ausschluss der Realklagen zuständig. Derselbe hatte vor 1842 auch eine Abtheilung, in welcher nach den Grundsätzen des Billigkeitsystems verfahren wurde; die sogenannte *Equity side.*

### 2. Sachliche Zuständigkeit.[1])

§ 10. Die *Judicature Act* von 1873 hatte drei *Divisions:* die *Queen's Bench*, *Common Pleas* und *Exechequer Divisions* eingerichtet, welche für die Sachen zuständig waren, die früher

[1]) Auf die Geschichte dieser Gerichtshöfe kann hier nicht eingegangen werden; vgl. darüber *Gneist,* Verwaltungsrecht II. § 146; Verfassungsgeschichte § 20.

[1]) Ueber die Zuständigkeit in Konkurssachen cfr. § 160.

zur Zuständigkeit der entsprechenden Gerichtshöfe gehörten. Durch Königliche Verordnung vom 16. December 1880 sind die *Common Pleas* und *Exchequer Divisions* der *Queen's Bench Division* einverleibt worden; dieselbe ist nun für alle Sachen zuständig, für welche die drei Abtheilungen zuständig waren *(Jud. Act 1873 s. 34).*

Ferner ist die *Queen's Bench Division* Berufungsinstanz für die Grafschaftsgerichte *(Jud. Act 1873 s. 45 R. S. C. O. LIX r. 4)*, wenn es sich nicht um Nachlass- oder Admiralitätsangelegenheiten handelt. Während bei dem Verfahren in erster Instanz die Richter als Einzelrichter fungiren, sitzen hierfür sogenannte *Divisional Courts* (vgl. § 11).

Diese *Divisional Courts* haben auch über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei Prozessen, die im *High Court* vor einer *Jury* verhandelt wurden, zu entscheiden; ferner gehen an sie die Angelegenheiten des Fiskus. Auch können die Parteien sich dahin vereinigen, einen Rechtsstreit in erster Linie vor den *Divisional Court* zu bringen (*R. S. C. O. LIX. r. 1.*).

### 3. Organisation.

§ 11. Jeder der drei gemeinrechtlichen Obergerichtshöfe bestand aus einem Vorsitzenden und fünf anderen Richtern. Der Vorsitzende im *Queen's Bench* Gerichtshof war der *Lord Chief Justice of England*, der Vorsitzende im *Court of Common Pleas* der *Chief Justice of the Common Pleas*, der Vorsitzende im *Court of Exchequer* der *Chief Baron.* Die anderen Richter in den beiden erstgenannten Gerichtshöfen hatten den Titel „*Justices*", die Richter im *Court of Exchequer* hiessen „*Barons*". Die *Jud. Act* von 1873 liess den drei Vorsitzenden ihre Titel, bestimmte aber, dass die anderen Richter in allen Abtheilungen „*Justices*" genannt werden sollen. Nachdem die drei Abtheilungen in der *Queen's Bench Division* vereinigt wurden, fielen die Präsidenten der *Common Pleas* und *Exchequer Divisions* weg; ihre Befugnisse wurden durch die *Jud. Act* von 1881 dem *Lord Chief Justice of England* übertragen. Die Zahl der anderen Richter (sie werden *Puisne Judges* genannt) in dieser Abtheilung ist 15; sie führen den Titel *Justices of the High Court* (die aus dem früheren *Exchequer Court* übernommenen Richter führen weiter den Titel *Baron*).

Die Richter fungiren entweder als Einzelrichter oder in *Divisional Courts.* Als Einzelrichter fungiren sie entweder mit oder ohne *Jury,* mitunter auch mit Nicht-Juristen als Beisitzern (*Assessors); für* die Verhandlungen mit *Jury* finden besondere Sitzungen statt und zwar entweder für Middlesex oder für London (für die Provinzen sitzen die Assisengerichte, vgl. § 17).

Die *Divisional Courts* bestehen aus zwei Richtern, wenn nicht der *Lord Chief Justice* mit Zustimmung von zwei Richtern anordnet, dass eine grössere Zahl fungiren soll *(Jud. Act 1884 s. 4; Appellate Jurisdiction Act 1876 s. 17)*; die Fälle, in welchen *Divisional Courts* fungiren, sind bereits erwähnt worden. (§ 10.)

Ebenso wie in der *Chancery Division* kann eine Anzahl von Geschäften der Prozessleitung durch juristisch gebildete Unter-Beamten besorgt werden. Die hiermit in London betrauten Personen heissen *Masters of the Supreme Court;* sie müssen seit mindestens fünf Jahren *Barristers* oder *Solicitors* sein. Die *Masters* unterscheiden sich von den *Chief Clerks* dadurch, dass diese stets als Vertreter des Richters handeln, und dass, wenn die Parteien sich mit ihrer Entscheidung nicht zufrieden geben, eine Vertagung vor den Richter stattfindet, während die *Masters* mit selbständigen Funktionen betraut sind, und ihre Entscheidungen nur durch regelmässige Beschwerde angefochten werden können. Bei der *Chancery Division* wird, wie wir gesehen, ein Prozess einem bestimmten Richter zugewiesen. Der Richter hat sein eigenes Bureau *(Chambers)*, in welchem ein Theil der vorbereitenden Handlungen vorgenommen wird, (insofern der Prozess in London eingeleitet wird), und der *Chief Clerk* hat nur die Geschäfte zu besorgen, welche ihm von dem betreffenden Richter zugewiesen sind *(R. S. C. O. LV. r. 15).* In der *Queen's Bench Division* wird hingegen der Prozess nicht dem Richter, sondern einem bestimmten *Master* zugewiesen; die Bureaus sind der ganzen Abtheilung, nicht einem bestimmten Richter zugetheilt. Der *Master* kann (mit gewissen Ausnahmen) alle Geschäfte der Prozessleitung besorgen *(R. S. C. O. LIV. r. 12).*

Im *Central Office* werden die gleichen Geschäfte für die *Queen's Bench Division* besorgt, wie sie für die *Chancery Division* besorgt werden (vgl. § 8); ferner noch die Ausgabe von Ladungen für Verhandlungen im Bureau; die Ausfertigung von Urtheilen (welche in der *Chancery Division* vom *Registrar* besorgt wird)

und die Taxirung der Kosten (für welche in der *Chancery Division* besondere *Taxing Masters* fungiren).

Für Prozesse, welche in den Provinzen eingeleitet werden, fungiren, wie bei der *Chancery Division*, die *District Registries*. Die Befugnisse eines *District Registrar* gehen ebensoweit wie die eines *Master (R. S. C. O. XXXV r. 6)*.

### c) Probate, Divorce and Admiralty Division.

#### 1. Allgemeines.

§ 12. Diese Abtheilung ist an die Stelle folgender Gerichtshöfe getreten:

α) *The high Court of Admiralty.*

β) *The Court of Probate.*

γ) *The Court for Divorce and Matrimonial Causes,*

α) Der Richter des Admiralitätsgerichtshofs[1]) war ursprünglich vom *Lord High Admiral* delegirt um die diesem Beamten zustehenden richterlichen Befugnisse auszuüben. Dieser Gerichtshof hatte bei seerechtlichen Ansprüchen zu entscheiden, die auf hoher See entstanden waren, also z. B. über Ansprüche aus Zusammenstössen auf hoher See, über Heueransprüche der Schiffsmannschaft u. s. w. Durch die *Merchant Shipping Act* von 1854 *(17 u. 18 Vict. c. 104)* wurden ihm auch Ansprüche für Bergung und Hülfeleistung zugewiesen, gleichviel ob die Dienstleistung im Gebiete des Landes oder auf der hohen See erfolgt. Ferner war er Prisengericht.[2])

Dieser Gerichtshof hatte nicht nach gemeinem Recht zu entscheiden, sondern bildete sich ein eigenes Recht aus, welches zum grössten Theil aus römischem und rhodischem Recht und aus dem Seerecht von Oleron zusammengesetzt war, insofern nicht gesetzliche Bestimmungen eine Modification einführten.[3])

β) Der *Court of Probate* ist selbst eine Schöpfung der neueren Zeit und datirt von 1857.[4]) Das bewegliche Vermögen,

---

[1]) Vgl. *Gneist, Verwaltungsrecht II. § 155.*

[2]) Für diese Angelegenheiten sind theilweise auch die Grafschaftsgerichte zuständig nach *§ 3 e.*

[3]) Ueber die Geschichte des Admiralitätsgerichts vgl. *Roscoe, Admiralty Law and Practice: Introduction.*

[4]) Die darauf bezüglichen Gesetze sind *20 u. 21 Vict, c. 77 und 21 u. 22 Vict. c. 95;* vor 1857 war die Nachlassgerichtsbarkeit den Bischöfen übertragen. Vgl. *Gneist II § 156; Dixon, Law of Probate, Chapter II.*

welches sich im Nachlass eines Verstorbenen befindet, geht nach englischem Recht nicht direct an die Erben über, sondern an den Testamentsvollstrecker, wenn ein solcher durch Testament bestellt ist; andernfalls an den Administrator, d. h. eine nach gesetzlich bestimmten Normen zu ernennende Person, welche den Nachlass, wenn kein Testament vorliegt, nach Intestaterbrecht, oder, wenn ein solches vorliegt, nach den Bestimmungen des Testaments zu vertheilen hat. Der *Executor* wird durch richterliche Anerkennung des Testaments (*probate*), der *Administrator* durch Administrations-Erlass (*letters of administration* — wenn ein Testament vorliegt *letters of administration cum testamento annexo*) eingewiesen. Besteht kein Streit, so geschieht dies durch die *Registries* (es giebt ein *Principal Registry* in London und *District Registries* in den Provinzen); sobald indessen eine Partei sich zu Widerspruch berechtigt glaubt, muss ein streitiges Verfahren eröffnet werden, für welches früher der *Probate Court* zuständig war und jetzt die *P. D. u. A. Division* des *High Court* zuständig ist (oder in den geeigneten Fällen die *County Courts*).

γ) Der *Court for Divorce and Matrimonial Causes*[5]) datirt ebenfalls vom Jahre 1857.[6]) Seine Kompetenz erstreckte sich auf Anträge auf „gerichtliche Trennung", Auflösung der Ehe und Nichtigkeitserklärung (ebenso auf die vermögensrechtlichen und anderen Fragen, welche sich an diese Anträge knüpfen: Zahlung von Alimenten, Abänderung der Ehepacten etc., den Schadensersatz, den der Ehebrecher zu zahlen hat, den Gewahrsam der Kinder etc.) und auf Anträge auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens. Die Zuständigkeit für alle diese Fragen ist nunmehr an die *P. D. u. A. Division* übergegangen.

---

[5]) Vgl. *Gneist II. § 157; Browne, Law and Practice in Divorce and Matrimonial Causes; Dixon, Law of Divorce.*

[6]) Das Gesetz das ihn begründet ist *20 u. 21 Vict. c. 85;* früher waren die geistlichen Gerichtshöfe in solchen Sachen zuständig; das genannte Gesetz hat auch das materielle Recht über den Gegenstand wesentlich geändert. Die früher zulässige Scheidung *a vinculo matrimonii* war die Nichtigkeitserklärung einer durch ein kanonisches Hinderniss ungiltigen Ehe. Eine Ehescheidung im eigentlichen Sinne des Wortes konnte nur durch Erlass eines auf den besonderen Fall beschränkten Gesetzes bewirkt werden.

**2. Zuständigkeit.**

§ 13. Da die Zuständigkeit der drei oben besprochenen Gerichtshöfe an die *Probate*, *Divorce* und *Admiralty Division* übertragen ist und damit der ganze Geschäftskreis dieser Abtheilung erschöpft ist, ist ein weiteres Eingehen auf die Frage der Zuständigkeit hier nicht nöthig.

Zu bemerken ist, dass es überhaupt nicht gestattet ist, in dieser Abtheilung eine Sache einzubringen, wenn nicht einer der drei erwähnten Gerichtshöfe für dieselbe zuständig war (*Jud. Act 1875*, *S. 11*, *3*). (In den anderen Abtheilungen hat, wie wir gesehen, die Wahl der falschen Abtheilung nur eine etwaige Verweisung an die richtige Abtheilung zur Folge).

Ferner ist bezüglich des streitigen Verfahrens in *Probate*-Angelegenheiten zu erwähnen, dass dasselbe nicht etwa die Ausführung testamentarischer Bestimmungen oder überhaupt die Vertheilung eines Nachlasses zum Gegenstand hat, sondern einfach die Gültigkeits-Erklärung des Testaments und die Einweisung des *Executor* oder des *Administrator* betrifft. Es sind zwei Fälle möglich. Entweder beantragt Jemand richterliche Anerkennung *(probate)* eines Testaments oder ein Administrationsdecret, und ein Anderer, welcher die Echtheit oder Gültigkeit des Testaments oder die Zulässigkeit der Person des *Administrator* bestreitet, legt Widerspruch ein; dann klagt Derjenige, welcher Einweisung als *Executor* oder *Administrator* beansprucht auf die Gewährung des *probate* beziehungsweise der *letters of administration.* Oder die Einweisung ist bereits erfolgt: dann klagt der Widersprechende auf Aufhebung des *probate* beziehungsweise der *letters of administration.* Es können ferner Streitigkeiten in Bezug auf die Kautionsleistung des *Administrator* entstehen, für welche ebenfalls diese Abtheilung zuständig ist.

In Admiralitäts-Angelegenheiten und streitigen Nachlass-Angelegenheiten sind, wie wir gesehen haben (§ 3 ε. u. ζ.) eine Anzahl von *County Courts* innerhalb gewisser Grenzen zuständig, ausserdem sind durch die *Merchant Shipping Acts* von *1854 (s. 460)* und *1862 (s. 49)* bei gewissen Streitigkeiten über Entschädigung wegen Bergung zwei Friedensrichter (oder ein besoldeter Friedensrichter) befugt, summarisch zu verfahren. Berufungen gegen diese Entscheidungen gehen an einen *Divi-*

*sional Court* der hier besprochenen Abtheilung (*R. S. C. O. LIX r. 4*).

### 3. Organisation.

§. 14. Zwei ständige Richter fungiren in der *P. D.* u. *A.* Abtheilung. Einer derselben hat den Titel *President of the P. D.* u. *A. Division* (er ist zugleich *ex officio* Mitglied des *Court of Appeal*), der Andere wird, gleich den *Puisne Judges* in den anderen Abtheilungen, „*Justice of the High Court*“ genannt. Die Richter fungiren in der Regel als Einzelrichter mit oder ohne *Jury*, manchmal mit Beisitzern (*Assessors* — namentlich in Admiralitätsangelegenheiten). *Divisional Courts* aus beiden Richtern bestehend, sitzen bei den oben erwähnten Berufungen, ferner bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens (*R. S. C. O. XXXIX. r. 1*). Richter aus anderen Abtheilungen können zur Stellvertretung in dieser Abtheilung zugezogen werden (*Jud. Act 1873, s. 44*).

Für das freiwillige Verfahren in Nachlassangelegenheiten sind neben dem Hauptamt (*Principal Registry*) *District Registries* eingerichtet, deren Geschäfte von *District Registrars* besorgt werden. Dieselben sind nicht mit den früher erwähnten *District Registries* zu verwechseln, bei welchen Prozesse in den anderen Abtheilungen eingeleitet werden können. Streitige Nachlassangelegenheiten werden (wenn nicht zur Kompetenz der Grafschaftsgerichte gehörig) im *Principal Registry* eingeleitet. Jede Nachlassangelegenheit kann im *Principal Registry* betrieben werden, doch können streitige Sachen, wenn zur Kompetenz der Grafschaftsgerichte gehörig, an diese verwiesen werden (*20 u. 21 Vict. c. 77, s. 59*).

Die Unterbeamten, welche für die *Probate*, *Divorce* und *Admiralty Division* in *Chambers* richterliche Funktionen ausüben können, und welchen die Taxirung der Kosten obliegt, sind der *Registrar* für Admiralitätsangelegenheiten (er muss mindestens 10 Jahre *Barrister* oder *Solicitor* gewesen sein; *24 Vict. ch. 10 s. 27*) und die vier *Registrars* im *Principal Registry* für Nachlassangelegenheiten, welchen auch die Ehescheidungs- und ähnliche Angelegenheiten zugewiesen sind (sie müssen *Barristers* oder *Solicitors* sein; *20 u. 21 Vict. c. 77 s. s. 18, 20; 21 u. 22 Vict. c. 95 s. 6*). Diesen *Registrars* sind dieselben Befugnisse zugewiesen, wie den *Masters* in der *Queen's Bench Division* (*R. S. C. O. LIV r. 12*).

In Nachlass-, Ehescheidungs- und verwandten Angelegenheiten kann die Verhandlung mit einer *Jury* verfügt werden *(20 u. 21 Vict. c. 77 s. 35*; *20 u. 21 Vict. c. 85 s. 37);* in Admiralitätsangelegenheiten finden in der Abtheilung selbst keine Verhandlungen mit *Jury* statt, doch kann eine thatsächliche Frage oder die ganze Verhandlung an einen Gerichtshof bei welchem Verhandlungen mit *Juries* stattfinden, verwiesen werden. (*Roscoe pp. 175*, *176*; *O. XXXVI. r. 6.*) In Admiralitätsangelegenheiten ist die Zuziehung von Beisitzern (*Assessors*) häufig üblich; sie haben wie die Beisitzer in andern Fällen nur berathende Stimme in technischen Angelegenheiten. [1])

## d) Konkursgerichte.

### 1. Allgemeines.

§ 15. Die Gerichtsbarkeit über Konkursangelegenheiten war in den letzten Jahrzehnten vielfachen Wandlungen unterworfen. Nach dem Gesetz von *1869* (*32 u. 33 Vict. c. 71*) wurde für London ein besonderer Gerichtshof "*The London Bankruptcy Court*" errichtet; für die Provinzen sollten die Grafschaftsgerichte Konkursgerichte ihres Districts sein *(s. 59).* Die *Jud. Act* von *1873 (s. 3)* vereinigte den *London Bankruptcy Court* mit dem *High Court;* diese Bestimmung wurde zwar durch die *Jud. Act* von *1875 (s. 9)* wieder aufgehoben, ist aber durch das Konkursgesetz von *1883* (*47 u. 48 Vict. c. 66*) wiederhergestellt *(s. 93);* ferner bestimmt *s. 100* desselben Gesetzes, dass in Bezug auf Konkursangelegenheiten die Grafschaftsgerichte sämmtliche Befugnisse des *High Court* haben sollen.

### 2. Sachliche Zuständigkeit.

§ 16. Die Grafschaftsgerichte und der *High Court* als Konkursgericht sind zuständig im regelmässigen Konkursverfahren und ferner bei Rechtsstreitigkeiten: 1) über die Rangordnung zwischen den Gläubigern; 2) über alle rechtlichen und thatsächlichen Fragen, welche in einer Konkursangelegenheit, die vor sie kommt entstehen sollten; 3) überhaupt über alle Punkte, deren Entscheidung durch das betreffende Gericht nach der

---

[1]) Ueber die Befugniss zum Erlass von *Rules* in dieser Abtheilung vgl. § 137.

Ansicht des Richters im Interesse einer gerechten Vertheilung der Masse zweckmässig oder notwendig erscheint (*Bankruptcy Act 1883 S. 102*, erster Absatz).

Von der Kompetenz der Grafschaftsgerichte sind indessen die Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen, deren Object den Werth von £ 200 übersteigt und deren Entscheidung nicht vom Konkursrecht abhängig ist *(Bankruptcy Act a. a. O.)*.

### 3. Organisation.

**§ 17.** Durch Verordnung vom 1. Januar 1884 ist die Zuständigkeit in Konkurssachen der *Queen's Bench Division* zugewiesen und einer der Richter dieser Abtheilung mit Konkurs-Angelegenheiten betraut worden. Die Konkurs-Angelegenheiten sind vollständig getrennt von den andern Geschäften der Abtheilung. Der Richter sitzt als Richter des *High Court in Bankruptcy*; auch besteht eine ganz gesonderte Bureau-Organisation für diese Geschäfte.

Im *High Court* sind als Unterbeamte für Konkurs-Angelegenheiten besondere juristisch gebildete Beamte bestellt, die sogenannten *Bankruptcy Registrars* (es giebt deren 4); in den Grafschaftsgerichten fungiren die *Registrars* der einzelnen Gerichte. Im *High Court* fungiren auch besondere *Taxing Masters* für die Taxirung der Kosten in Konkursangelegenheiten. Wichtige Funktionen sind den *Official Receivers* übertragen, welche vom Handelsamte ernannt werden. (*Bankruptcy Act 1873 ss. 66—71.*)

Die Geschäfte des Richters und der *Registrars* werden theilweise in öffentlicher Gerichtssitzung, theilweise im Bureau (*Chambers*) besorgt.

Vom *County Court* geht auch in Konkurssachen eine Berufung an einen *Divisional Court* der *Queen's Bench Division;* seine Entscheidung in einer solchen Sache ist endgültig, wenn nicht eine weitere Berufung an den *Court of Appeal*, entweder vom *Divisional Court* oder vom *Court of Appeal* besonders gestattet wird (*Bankruptcy Appeals-County Courts-Act 1884*); vom Richter im *High Court* geht in Konkurssachen eine Berufung an den *Court of Appeal.*

Das Gericht kann von Amtswegen oder auf Antrag einer Partei bestimmen, dass bei streitigen Verhandlungen in erster Instanz eine *Jury* zuzuziehen ist, um thatsächliche Fragen zu

entscheiden (*Bankruptcy Act 1883*, *s. 102*, *3*). Über einen bezüglichen Antrag ist in öffentlicher Gerichtssitzung zu entscheiden.

Die Einzelbestimmungen *(Rules)* über das Verfahren in Konkurssachen sind vom *Lord Chancellor* in Gemeinschaft mit dem Präsidenten des Handelsamts festzustellen (*B. A. 1883*, *s. 127*). Gegenwärtig sind die in 1883 erlassenen *Bankruptcy Rules* in Kraft.

## e. Assisengerichtshöfe.

### I. Allgemeines[1]) und sachliche Zuständigkeit.

§ 17. Schon frühzeitig wurden Richter der Obergerichtshöfe in die Provinzen geschickt, welche die dortigen Gerichte zu beaufsichtigen und in den Fällen, in welchen diese nicht zuständig waren, Recht zu sprechen hatten. Ihre Befugniss in dieser Richtung war nicht ein Theil ihrer sonstigen richterlichen Befugniss, sondern wurde ihnen jedesmal durch königliche „*Commission*“ zugetheilt, und zwar war eine besondere Ermächtigung für die verschiedenen Zweige der richterlichen Thätigkeit nöthig. Die „*Commission of Oyer and Terminer and of Gaol Delivery*“ bezieht sich auf die Strafrechtspflege, die „*Commission of Assize and of Nisi Prius*“ auf die civilrechtliche Gerichtsbarkeit. Der Ausdruck „*Assize*“ ist vieldeutig; hier bedeutet er ein besonderes Verfahren in Bezug auf dingliche Ansprüche, das übrigens seit 1835 nicht mehr angewandt wird. Der Ausdruck „*Nisi Prius*“ entstand auf folgende Weise: ursprünglich war bei einem Prozess in einem der Londoner Obergerichtshöfe die *Jury* aus der Grafschaft, aus welcher der Prozess herrührte, zu berufen. Da dies natürlich unbequem und kostspielig war, entwickelte sich die Praxis den Prozess vor dem Richter auf seiner Rundreise zu verhandeln. Da aber trotzdem der Prozess in den Agenden des Londoner Gerichtshofs vermerkt blieb, erging der Befehl an den dortigen *Sheriff*, die *Jury* aus der Grafschaft zu berufen, wenn nicht früher (*nisi prius*) der Richter in die betreffende Ortschaft kommen würde.

Vor 1873 fungirten die Richter in solchen Fällen stets als die Delegirten des Gerichtshofs, in welchem der Prozess schwebte.

---

[1]) Eine sehr klare Darstellung über diese Materie findet sich bei *Maitland, Justice and Police* S. 152—156.

Das in diesem Jahre erlassene Gesetz *(s. 29)* giebt ihnen eine selbstständige Gerichtsbarkeit und bestimmt, dass die Richter (oder andere Personen), welche als *Commissioners of Assize* bestellt sind als „Gerichtshof des *High Court of Justice*" (*sic!*) anzusehen sind. Ebenso ist ein Richter der bei den (oben erwähnten) Sitzungen für London oder Middlesex fungirt als Gerichtshof des *High Court* anzusehen *(s. 30)*.

Jede Partei in einem Rechtsstreit, in welchem eine thatsächliche Frage oder eine mit einer thatsächlicheu Frage verknüpfte Rechtsfrage zu entscheiden ist, kann diese Frage entweder vor einen *Commissioner of Assize* oder vor die Sitzungen für London oder Middlesex bringen *(s. 29)* weil bei den Assisen und bei diesen Sitzungen die nöthige Organisation für die Verhandlung vor einer *Jury* vorhanden ist. In solchen Fällen ist zu unterscheiden zwischen dem Prozessgericht und dem Verhandlungsgericht. Prozessgericht ist die Abtheilung des *High Court*, bei welcher der Prozess eingeleitet ist, Verhandlungsgericht entweder der Assisengerichtshof an einem bestimmten Orte oder ein für die Sitzungen für London oder Middlesex gebildeter Gerichtshof.

### 2. Organisation.

**§ 18.** Die im vorigen Paragraphen erwähnte *Commission* ergeht in der Regel nicht nur an die Richter, sondern auch an die *Queen's Counsel* (vgl. § 35), welche auf dem betreffenden *Circuit* praktiziren. Es geschieht dies, um bei Verhinderung des Richters oder bei grossem Andrang an einem bestimmten Ort sofort eine geeignete Persönlichkeit zur Stelle zu haben. Die *Serjeants-at-Law* (vgl. § 35) und die *County Court Judges* sind ebenfalls befähigt als *Commissioners* bestellt zu werden. Als *Commissioners of Assize* fungiren in erster Linie die Richter der *Queen's Bench Division*, doch können auch die Richter des *Court of Appeal* und diejenigen der *Chancery Division* und der *Probate Division* bestellt werden, insofern ihre Ernennung nach Erlass der betreffenden Bestimmungen erfolgt ist. (*Jud. Act 1873 s. 37, 1875 s. 8, 1876 s. 15, 1884 s. 7*). Früher wurden immer nur die Namen von zwei Richtern in der *Commission* genannt; da dies aber zu grossen Unzuträglichkeiten geführt hat, ist durch königliche Verordnung vom 26. Juni 1884 (12) bestimmt, dass

in Zukunft die Namen sämtlicher Richter des *Supreme Court* darin aufzuführen sind.

England ist in *7 Circuits* eingetheilt; für jeden *Circuit* ergeht eine besondere *Commission.* Jede in einem *Circuit* enthaltene Grafschaft hat eine oder mehrere sogenannte *Assize Towns*, in welchen Sitzungen zu halten sind. Der *Circuit* für *North* und *South Wales* ist in zwei Unterabtheilungen getheilt. Die Grafschaft *Surrey* ist keinem *Circuit* zugetheilt, für dieselbe sollen mindestens zwei Mal im Jahre besondere *Commissions* ergehen. Die Rundreisen finden 4 mal im Jahre statt; die betreffenden *Assizes* heissen: *Winter, Spring, Summer and Autumn Assizes.* Civilprozesse können in der Regel nur vor die *Winter* und *Summer Assizes* gebracht werden, doch sind für einzelne grössere Städte besondere Bestimmungen getroffen.

Durch die *Jud. Act* von *1875 s. 23* ist es der Königin überlassen durch Verordnung (*Order in Council*) über die Organisation der *Circuits* und die Zeit- und Ortsbestimmung der Assisen Anordnungen zu treffen. Derartige Verordnungen sind erlassen am 5. Februar 1876 und am 26. Juni 1884. Durch die *Winter Assizes Acts* von *1876* und *1877* und die *Spring Assizes Act* von *1879* sind einige Punkte gesetzlich geregelt.

---

## Drittes Kapitel.

## Her Majesty's Court of Appeal.

### I. Allgemeines.

§ 19. Der *Court of Appeal* ist eine der wesentlichsten Neuerungen, welche die *Judicature Act von 1873* eingeführt hat.

Im *Court of Chancery* gingen früher Berufungen an den *Lord Chancellor* oder an den *Court of Appeal* in *Chancery*, dessen Mitglieder die beiden *Lords Justices of Appeal* und ebenfalls der *Lord Chancellor* waren, und bei welchem zwei Mitglieder ein spruchfähiges Kollegium bildeten.

Bei den *Common Law Courts* gab es Rechtsmittel verschiedener Natur. Revision (*Proceedings in error*) war gestattet wegen

angeblicher Rechtsirrthümer, welche aus den Gerichtsakten (*record*) ersichtlich waren; gegen Urtheile, bei welchen die Parteien nur die Rechtsfragen vor das Gericht gebracht hatten (*demurrer*); wegen angeblicher Fehler in der Beweisaufnahme oder falscher Rechtsbelehrung der *Jury* durch den Richter; gegen Urtheile, die im Widerspruch mit dem Spruch der *Jury* erlassen wurden, oder gegen solche, welche aus demselben rechtliche Folgerungen zogen, die eine Partei anzufechten wünschte (*judgments non obstante veredicto; motions in arrest of judgment*). Berufung war zulässig in Bezug auf Punkte, welche der Richter speciell weiterer Prüfung vorbehielt; ferner allgemein mit Genehmigung des Gerichtshofs oder bei mangelnder Einstimmigkeit der Richter bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens.[1]) Das Revisions- beziehungsweise Berufungsgericht war der sogenannte *Court of Exchequer Chamber*, zusammengesetzt aus sämmtlichen Richtern der beiden Gerichtshöfe, welche nicht in erster Instanz fungirt hatten (wenu z. B. der *Court of Exchequer* in erster Instanz fungirt hatte, so bestand der *Court of Exchequer Chamber* aus sämmtlichen Richtern der *Queen's Bench* und *Common Pleas* Gerichtshöfe).

Vom *Probate* Gerichtshof ging die Berufung direct an das *House of Lords*, vom Admiralitätsgerichtshof an das *Judicial Committee of the Privy Council*, vom *Divorce Court* an den sogenannten *Full Court of Divorce*, bestehend aus dem *Lord Chancellor*, den Präsidenten und ältesten beisitzenden Richtern der gemeinrechtlichen Gerichtshöfe und dem ordentlichen Richter des *Court of Divorce.*

An die Stelle dieses Irrgartens für Berufungskläger haben die *Judicature Acts* (*1873*, *ss. 18—19; 1881*, *s. 9*) den *Court of Appeal* gesetzt. Er ist Berufungsinstanz für alle Abtheilungen des *High Court* (insofern überhaupt eine Berufung zulässig ist).

### 2. Sachliche Zuständigkeit.

**§ 20.** Bei einigen Gegenständen öffentlich-rechtlicher Natur ist die Entscheidung des *High Court* nur mit besonderer Ge-

---

[1]) Diese Übersicht ist dem ersten Bericht der *Judicature Commission* (1869) entnommen. Die mit dem System verknüpften Missstände sind daselbst klar und kurz dargestellt (S. 22).

nehmigung [1]) der *judex a quo* einer Berufung unterworfen (*Jud. Act 1881, s. 14.*) Ferner ist bestimmt, dass gegen Urtheile, welche auf Grund eines gerichtlich bestätigten Vergleichs zwischen den Parteien erlassen werden, und ferner gegen Entscheidungen über die Kosten (in den Fällen, in welchen die Bestimmung hierüber dem Ermessen des Richters überlassen ist), eine Berufung nur mit Genehmigung des *judex a quo* erfolgen kann (*Jud. Act 1873, s. 49*). Es ist endlich im Allgemeinen angeordnet dass, in den Fällen, in denen auf Grund eines vor den *Jud. Acts* erlassenen Gesetzes das Urtheil eines der früheren Gerichtshöfe keiner Berufung unterworfen war, auch jetzt eine Berufung vom *High Court* nicht zulässig sein soll *(App. Jur. Act 1876, s. 20).*

In den Fällen, in welchen ein *Divisional Court* des *High Court* Berufungsinstanz ist (vgl. § 10), ist eine weitere Berufung oder Revision nur mit Genehmigung des *Divisional Court* zulässig (*Jud. Act 1873, s. 45*).

Abgesehen von diesen Fällen ist der *Court of Appeal* Berufungs- und Beschwerdeinstanz in Bezug auf alle Entscheidungen des *High Court.* Die Berufung und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind in manchen Fàllen gleichzeitig anwendbar, auch kann das eine Verfahren in das andere übergehen. Es entstehen dadurch auch in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichtshöfe Verwickelungen, welche nur im Zusammenhang mit dem Gang des Verfahrens selbst erklärt werden können. Es wird dies an der geeigneten Stelle geschehen (vgl. § 112).

### 3. Organisation.

**§ 21.** Die Richter des *Court of Appeal* sind:

1. Der *Lord Chancellor (Jud. Act 1875 s. 6).*
2. Der *Lord Chief Justice of England (ibidem s. 4).*
3. Der *Master of the Rolls (Jud. Act 1881 s. 2).*
4. Der Präsident der *Probate D. u. A. Division* (*ibid. s. 4*).
5. Besonders ernannte Richter (5), welche den Titel *Lords Justices of Appeal* führen *(Jud. Act 1875 s. 4; 1877 s. 4).*

---

[1]) Es ist eine Eigenthümlichkeit des englischen Verfahrens, dass in einer Reihe von Fällen der Richter, welcher eine Entscheidung fällt, selbst zu bestimmen hat, ob eine Berufung gegen dieselbe zulässig sein soll. Derartige Fälle werden in der Einzeldarstellung besonders erwähnt werden.

Als Hülfsrichter können Richter der *Queen's Bench Division* und der *Probate Division* zugezogen werden *(Jud. Act 1875 s. 4)*

Kein Richter darf bei einer Berufung gegen eine von ihm selbst oder unter seiner Mitwirkung erlassene Entscheidung, als Mitglied des *Court of Appeal* fungiren *(Jud. Act 1875 s. 4)*.

Bei Berufungen gegen Endurtheile müssen mindestens drei, bei Berufungen gegen Zwischenurtheile und Beschwerden mindestens zwei Richter den Appellhof bilden (*Jud. Act 1875 s. 12*). In der Praxis fungirt gewöhnlich ein Senat für Fälle aus der *Chancery Division* und ein anderer für Fälle aus der *Q. B. Division.* Fälle aus der *Probate Division* werden unter die beiden Senate vertheilt.

Als Einzelrichter kann ein Mitglied des *Court of Appeal* Anordnungen über den Prozessgang treffen und während der Gerichtsferien einstweilige Verfügungen bei drohender Gefahr erlassen; derartige Verfügungen können indessen vom Gerichtshof umgestossen werden *(Jud. Act 1873 s. 52)*. Diese Bestimmung ist bis jetzt unpraktisch geblieben.

---

## Viertes Kapitel.

# Die Revisionsgerichtshöfe.

### a) Das House of Lords.

#### I. Allgemeines.

§ 22. Eine, wenn auch nur oberflächliche Geschichte der richterlichen Kompetenz des *House of Lords* zu geben, ist hier nicht möglich, da dieselbe nur im Zusammenhang mit der englischen Verfassungsgeschichte mitgetheilt werden könnte. Es genüge zu erwähnen, dass gegen das Ende der Regierung Eduards I. drei Körperschaften bestanden, welche den König beriethen: 1. der ständige Rath; 2. das sogenannte *Commune Concilium*, bestehend aus den drei *Estates (Spiritual Lords, Temporal Lords* und *Commons)*; 3. das sogenannte *Magnum Concilium*, bestehend aus den Mitgliedern des ständigen Raths mit Zuziehung der Prälaten und Grossgrundherren *(Barons)*. Aus dem ständigen

Rath entwickelte sich das heutige *Privy Council*, aus dem *Commune Concilium*, das sich in ein *House of Commons* und in ein *House of Lords* auflöste, das heutige Parlament. Von dem *Magnum Concilium* wurden gewisse Funktionen an das *House of Lords* übertragen, namentlich die richterlichen Funktionen. Das *House of Lords* war in verschiedenen Angelegenheiten erste Instanz, doch hörte diese Funktion im Laufe der Zeit auf, und das *House of Lords* als richterliche Behörde gelangte zu der Stellung, welche es noch jetzt inne hat; es wurde höchster Revisionshof für alle Angelegenheiten, welche nicht dem *Privy Council* reservirt sind.

In früherer Zeit wurden häufig die Gutachten der Richter der Obergerichtshöfe eingeholt, ehe eine Entscheidung vom *House of Lords* gefällt wurde, jetzt geschieht dies äusserst selten (es kam ein solcher Fall, *Dalton v. Angus, 6 Appeal Cases 740*, im Jahre 1880 vor). Andererseits hat sich die Praxis entwickelt, dass die richterlichen Geschäfte des *House of Lords* nur von solchen *Peers* ausgeübt werden, welche ein hohes Richteramt bekleidet haben. Im Jahre 1883 betheiligte sich *Lord Denman*, ein Nicht-Jurist, an der Entscheidung in Sachen *Clarke v. Bradlaugh*. Sein Votum wurde indessen nicht im Protokoll aufgenommen, und sind auch keine weiteren Schritte von ihm geschehen, um dies nachträglich zu bewirken, so dass die Praxis jetzt als auch *de jure* feststehend angesehen werden muss.

Es war ursprünglich beabsichtigt, den neubegründeten *Court of Appeal* als höchste Instanz einzusetzen und die *Judicature Act* von *1873 (s. 20)* hatte dies ausdrücklich bestimmt; ehe jedoch das Gesetz in Kraft getreten war, wurde der betreffende Artikel suspendirt. Die *Appellate Jurisdiction Act* von *1876* hat ihn aufgehoben.

Die historische Bedeutung der Revision an das *House of Lords* als ein Gnadengesuch an den Souverän, welches einer bestimmten berathenden Behörde zugewiesen wurde, die allmälig eine regelmässige Gerichtsbarkeit bekam, erhellt aus der noch heute üblichen Form, in welcher das Verfahren eingeleitet wird. Der Revisionskläger hat eine Petition einzureichen, "welche darum ersucht, dass der Gegenstand der Entscheidung oder des Urtheils von Ihrer Majestät der Königin in ihrem Parlamentsrathe revidirt werden möge, damit genannter Gerichtshof erkenne was Rechtens

ist, und was nach dem Recht und Gebrauch dieses Königreichs in Bezug auf den Gegenstand dieser Revision zu erfolgen hat." (Gesetz v. *1876 s. 4*).

#### 2) Sachliche Zuständigkeit.

§ 23. Auf die Revision gegen die Urtheile der schottischen und irischen Gerichtshöfe kann hier nicht eingegangen werden; in Bezug auf England gilt die Regel, dass gegen jede Entscheidung des *Court of Appeal* (auch gegen Zwischenurtheile und Verfügungen) beim *House of Lords* ein Rechtsmittel eingelegt werden kann (*App. Jurisdiction Act 1876 s. 3 [1]*). Es sind folgende Ausnahmen zu erwähnen:

1) In Konkurssachen ist nur unter Autorisation des *Court of Appeal* die Revision zulässig (*Bankruptcy Act 1883 s. 104*).

2) In Angelegenheiten, welche früher zur Jurisdiction des *Divorce Court* (vgl. § 14) gehörten, ist eine Revision gegen das Urtheil des *Court of Appeal* nur bei Ehescheidungsklagen, Nullitätsklagen und Legitimitäts-Streitigkeiten zulässig; ferner ist sie zulässig, wenn eine Rechtsfrage vorliegt, in Bezug auf welche die Revision vom *Court of Appeal* gestattet wird.

3) In Bezug auf Entscheidungen über Kosten gelten die in § 20 erwähnten Grundsätze.

4) Es existiren aus früherer Zeit gesetzliche Bestimmungen für gewisse Fälle, in welchen eine Revision nur mit Genehmigung des *Attorney General* statthaft sein soll. Diese Bestimmungen sind aufrecht erhalten (*App. J. Act 1876 s. 10*).

#### 3) Organisation.

§ 24. Wie bereits früher erwähnt, werden die richterlichen Befugnisse des *House of Lords* nur von solchen *Lords* ausgeübt, welche ein höheres Richteramt bekleidet haben oder bekleiden, und mit dem Namen *Lords of Appeal* bezeichnet werden. Besonders ernannt werden die sogenannten *Lords of Appeal in Ordinary*, deren es jetzt drei gibt [1]).

Einer Sitzung des *House of Lords* als Revisionshof müssen wenigstens drei Mitglieder beiwohnen (*Jud. Act 1876 S. 5*).

Da das *House of Lords* ein Theil des Parlaments ist, kann es genau genommen nicht zusammentreten, während das Parlament

---

[1]) Näheres über ihre Qualification und Stellung siehe § 29.

vertagt ist, und existirt eigentlich gar nicht als organisirte Körperschaft in der Zeit zwischen der Auflösung eines alten und der Konstituirung eines neuen Parlaments. Es ist deshalb besonders bestimmt, dass während der Parlamentsferien das *House of Lords* über Revisionsgesuche entscheiden und die *Lords of Appeal in Ordinary* beeidigen kann (*App. J. Act 1876 s. 8*), und dass es der Königin freistehen soll, bei der Auflösung eines Parlaments die *Lords of Appeal*[2]) bis zur Konstituirung des neuen Parlaments zur Entscheidung über Revisionsgesuche zu ermächtigen *(ibid. s. 9)*.

## b) Judicial Committee of the Privy Council.

### I. Allgemeines und sachliche Zuständigkeit.

§ 25. Wie das *House of Lords* in gewissem Sinne als Träger der richterlichen Functionen des *Magnum Concilium* angesehen werden kann, so ist das *Privy Council* an die Stelle des *Permanent Council* getreten.[1]) Die Gerichtsgewalt des Königs ist bruchstückweise an bestimmte Körperschaften delegirt worden: an die gemeinrechtlichen Obergerichtshöfe, an den *Lord Chancellor* und den Kanzleigerichtshof, an das *Magnum Concilium* bez. das *House of Lords*, aber damit ist nicht Alles erschöpft und die Gerichtsbarkeit, welche übrig bleibt, wird noch heute vom Souverän „*in Council*" ausgeübt. Für diesen Zweck beräth ihn eine Abtheilung des *Privy Council*, das sogenannte *Judicial Committee*, welches durch das Gesetz *3 u. 4 William IV. c. 41* konstituirt wurde.

Vor der *Judicature Act* von *1873* war das *Privy Council* (abgesehen von specieller statutarischer Gerichtsbarkeit) Revisionsinstanz für die Obergerichtshöfe in Indien, den Kolonien, den Channel Islands, und der Insel Man; für die geistlichen Gerichtshöfe in England und für den Admiralitätsgerichtshof. Vom Admiralitätsgerichtshof (d. h. von der *Probate Divorce* und *Admiralty Division*, welche diesen Gerichtshof einschliesst) geht jetzt eine Berufung an den *Court of Appeal* und eine Revision an das *House of Lords*; im Uebrigen ist die Gerichtsbarkeit des *Privy Council* dieselbe geblieben.

---

[2]) Da nun die *Lords of Appeal* zu jeder Zeit ausschliesslich fungiren, hat die Unterscheidung keine praktische Bedeutung; das *House of Lords* kann natürlich als solches nicht fungiren, solange es formell nicht existirt.

[1]) Der berüchtigte *Court of Star Chamber* war eine Abtheilung der *Privy Council;* derselbe wurde durch das Gesetz *16 Charles I c. 10* aufgelöst.

Der Form nach ist das *Judicial Committee* noch immer eine berathende Behörde. Die Entscheidung lautet z. B. "Aus diesen Gründen werden ihre Herrlichkeiten (*their Lordships*) Ihrer Majestät demüthigst rathen, das Urtheil, gegen welches Revision eingelegt ist zu bestätigen, und die Revision zu verwerfen. Der Revisionskläger wird die Kosten tragen." Das formelle Urtheil wird dann durch königliche Verordnung erlassen.

### 2. Organisation.

§ 26. *Ex officio* Mitglieder des *Judicial Committee of the Privy Council* sind der Präsident des *Council*, ein Beamter der stets Mitglied des Kabinets ist und daher mit der Regierung wechselt, in der Praxis stets ein hoher Adliger und nicht Jurist; der *Lord Chancellor;* diejenigen Mitglieder des *Privy Council*, welche früher ein hohes richterliches Amt bekleidet haben (*3 u. 4 Will. IV. c. 41* und *14 u. 15 Vict. c. 83 s. 15; vgl. § 29)*; ferner diejenigen *Lords of Appeal in Ordinary*, welche zugleich *Privy Councillors* sind (*App. Jur. Act 1876 s. 6*). Durch Gesetz von 1871 (*34 u. 35 Vict. c. 91*) wurde die Krone ermächtigt ausserdem vier besoldete Richter zu ernennen; doch werden nach Massgabe des *App. Jur. Act* von *1876 s. 14* nach Abgang der gegenwärtigen besoldeten Richter die *Lords of Appeal in Ordinary*, deren Zahl dann auf 4 gewachsen sein wird, an ihre Stelle treten.

Bei Berufungen aus den geistlichen Gerichtshöfen[1]) sind gemäss *App. Jur. Act 1876 s. 14* und königl. Verordnung vom 28. November 1876 fünf Bischöfe (worunter einer abwechselnd der Erzbischof von Canterbury der Erzbischof von York und der Bischof von London sein muss) als Beisitzer (*Assessors*) zuzuziehen.

Während bei einer gerichtlichen Sitzung des *House of Lords* jedes anwesende Mitglied sein Votum abgiebt und meistens selbstständig motivirt, und dann der Beschluss nach Stimmenmehrheit gefällt wird, wird vom *Judicial Committee* nicht öffentlich berathen, sondern nur die Anschauung der Majorität mit den Motiven bekannt gegeben.

---

[1]) Die geistlichen Gerichtshöfe gehören nicht in den Rahmen unserer Darstellung. Sie sind zuständig für Klagen gegen Geistliche der anglikanischen Kirche wegen unsittlichen Lebenswandels, angeblicher Verstösse gegen die Lehre oder den Ritus der Kirche etc.

# Fünftes Kapitel.

## Die Gerichtsschreibereien des Supreme Court.

**(Central Office und District Registries.)**

§ 27. Das System oder vielmehr die Systemlosigkeit der Bureau-Organisation der verschiedenen Gerichtshöfe in früherer Zeit zeigte das Bild malerischster Mannigfaltigkeit. Die Titel der Beamten allein würden ein ziemlich grosses Glossarium ausfüllen. Es war nicht leicht in dieses Chaos Ordnung einzuführen, doch ist dies schon in einem hohen Grade gelungen. Namentlich hat die Vereinigung der verschiedenen Abtheilungen in einen Justizpalast einen grossen Fortschritt bewirkt. Es wurde dadurch ermöglicht, für London ein Central-Bureau zu errichten, in welchem die rein formellen Geschäfte erledigt werden, während in den bereits erwähnten Bureaus der Richter, *Chief Clerks*, *Masters*, *Registrars*, *Taxing Masters etc.* die wichtigeren auf den Prozessgang bezüglichen Massregeln getroffen werden.

Das *Central Office* ist in zehn *Departments* eingetheilt, unter welchen die Geschäfte nach dem Gegenstand vertheilt sind.

Für alle Abtheilungen des *Supreme Court* sind im *Central Office* folgende Geschäfte zu besorgen:

1. die Ausgabe und Eintragung von Prozessladungen, die Eintragung von Einlassungserklärungen, die Ausgabe von Streitverkündigungen, die Annahme der vorbereitenden Schriftsätze; die Eintragung von Urtheilen und die Entgegennahme von Berufungsanzeigen;

2. die Aufbewahrung von Beweisstücken, d. h. sowohl von Urkunden, deren Deponirung verfügt wird, als von Protokollen über eidliche Aussagen oder von schriftlichen eidlichen Erklärungen (*affidavits*); die Ausfertigung von Abschriften dieser Schriftstücke etc.

Für die *Queen's Bench Division* werden im *Central Office* Ladungen zu Verhandlungen *in Chambers* ausgegeben (für die *Chancery Division* geschieht dies im Bureau der *Chief Clerks*, für die *Probate Division* im Bureau der *Registrars*) und ferner Urtheile und Verfügungen ausgefertigt (für die anderen Abtheilungen geschieht dies im Bureau der *Registrars*); ferner werden für die *Queen's Bench Division* die Kostenberechnungen im *Central Office*

taxirt (für die *Chancery Division* geschieht dies im Bureau der *Taxing Masters*).

Das *Central Office* dient ausserdem einigen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit: es gehört hierzu die Führung des Registers über gerichtliche Urtheile (die Eintragung in dieses Register bewirkt gewisse Vortheile für den Judicatsgläubiger, vgl. §107); die Führung des Registers über die gerichtliche Anerkennung von Urkunden durch Ehefrauen (die gerichtliche Anerkennung und die Registrirung derselben ist in einigen Fällen Bedingung der Gültigkeit der von Ehefrauen unterzeichneten Urkunden); die Führung des Registers über Pfandrechte an Mobilien, welche im Gewahrsam des Schuldners bleiben (*Bills of Sale*; sie sind Dritten gegenüber nicht bindend, wenn sie nicht in's Register eingetragen sind.[1])

Die Geschäfte des *Central Office* stehen unter der Leitung der *Masters of the Supreme Court.* Wenn die Inhaber der verschiedenen Aemter, welche im *Central Office* verschmolzen wurden, alle abgegangen sind, soll die Zahl der *Masters* auf 18 beschränkt werden (*Jud. Act 1879 s. 8 [3]*). Die *Masters* wählen fünf aus ihrer Zahl, welche abwechselnd an der Spitze des *Central Office* stehen (*R. S. C. O. LXI r. 2*).

An die Stelle des *Centrale office* treten in den Provinzen die *District Registries.* Auf die Bureauorganisation des *House of Lords* kann hier nicht eingegangen werden.

---

## Sechstes Kapitel.

# Das Personal des Supreme Court und der Revisionshöfe.

### I. Die Richter des Supreme Court.

§ 28. Die Richter der höheren Gerichtshöfe werden sämmtlich aus der Zahl der *Barristers* (Advocaten) gewählt,[1]) und zwar ist Bestellung als *Barrister* vor mindestens zehn Jahren Voraus-

---

[1]) Die Geschäftsordnung des *Central Office* ist in *R. S. C. O. LXI. r. 1* enthalten.

[1]) Die einzige Ausnahme *de jure* ist der *Lord Chancellor*, der nicht ein Mal Jurist zu sein braucht: *de facto* wird immer ein Richter oder *Barrister* von hervorragender Stellung gewählt.

setzung der Ernennung im *High Court*, Bestellung als *Barrister* vor mindestens fünfzehn Jahren (oder einjähriges Dienstalter als Richter des *High Court)* Voraussetzung der Ernennung im *Court of Appeal*. Einzeln sind zu erwähnen:

1. Der *Lord Chancellor* (sein voller Titel ist *Lord High Chancellor of Great Britain*). Er ist Mitglied der Regierung und muss daher sein Amt niederlegen, wenn ein Ministerwechsel stattfindet. Als Richter ist er 1. Vorsitzender des *House of Lords* als Revisionshof, 2. Mitglied des *Judicial Committee of the Privy Council*, 3. Vorsitzender des *Court of Appeal*, 4. Vorsitzender des *High Court*, 5. Vorsitzender der *Chancery Division*. Thatsächlich fungirt er nicht als Richter erster Instanz; auch im *Court of Appeal* nimmt er nicht häufig an den Sitzungen Theil. Seine nicht-richterlichen Funktionen sind mannigfaltig. Das Amt eines Justizministers theilt er mit dem *Home Secretary*; die höheren Richterposten werden auf seinen Vorschlag besetzt, und er hat überhaupt ein ausgedehntes Ernennungsrecht von Beamten. Er ist Gross-Siegelbewahrer und Hüter des königlichen Gewissens; in letzterer Eigenschaft hat er das ganze kirchliche Patronatsrecht der Krone auszuüben. Er hat die Oberaufsicht über milde Stiftungen und Irrenanstalten etc. Er ist Vorsitzender im *House of Lords* und wird in der Regel zum Mitglied desselben ernannt, wenn er nicht schon vorher die Pairswürde hatte.[2]) Diesen ausgedehnten Befugnissen entspricht sein Gehalt (£ 10 000 per Jahr) und seine Rangstellung unmittelbar nach dem Erzbischof von Canterbury, und vor sämmtlichen Adligen mit Ausnahme der königlichen Prinzen.

2) Der *Lord Chief Justice of England*. Er ist 1. Mitglied des *Court of Appeal*, 2) Stellvertretender Vorsitzender des *High Court* (in der Praxis besorgt er die Präsidialgeschäfte des *High Court*, 3) Vorsitzender der *Queen's Bench Division* und Richter in dieser Abtheilung, 4) er fungirt in den Provinzen als *Commissioner of Assize*, 5) er ist in der Regel *Privy Councillor* und

---

[2]) Er hat als Vorsitzender im *House of Lords* nicht dieselbe Position, wie der *Speaker* im *House of Commons;* er kann an den Debatten und Abstimmungen theilnehmen, wenn er *Pair* ist, und sogar Beifallsbezeugungen sind mit seiner Stellung nicht unvereinbar. Es ist in neuerer Zeit nicht vorgekommen, dass der *Lord Chancellor* nicht Pair ist.

als solcher Mitglied des *Judicial Committee*, 6) in dem häufig vorkommenden Falle, dass ihm die Pairswürde verliehen wird (der gegenwärtige *Lord Chief Justice* ist *Pair*) betheiligt er sich auch bei den gerichtlichen Verhandlungen des *House of Lords*.

3. Der *Master of the Rolls.* Nach den Bestimmungen des Gesetzes von *1873* sollte er Mitglied des *High Court* sowohl als des *Court of Appeal* sein, doch sind seine Funktionen als Richter erster Instanz (abgesehen von seiner Thätigkeit als *Commissioner of Assize*) durch das Gesetz von *1881 s. 2* beseitigt worden. Er wird in der Regel zum *Privy Councellor* und häufig zum *Pair* ernannt und kann natürlich die damit verknüpften richterlichen Funktionen ebenfalls ausfüllen.

Das Amt des *Master of the Rolls* war ursprünglich das eines Archivars, und bei der Begründung des Haupt-Archivs für Gerichts- und Staatsurkunden, des *Record-Office* (vgl. Gneist II. § 164) wurde ibm die Leitung desselben übertragen. Die damit verknüpften Befugnisse wurden durch die *Judicature Acts* nicht berührt.[3])

Die drei bis jetzt genannten Richter haben abwechselnd das Recht die Stellen der *Masters of the Supreme Court* zu besetzen (*Jud Act 1879 s. 9*; *1884 s. 19.*)

4. Der *President of the Probate Divorce and Admiralt Division.* Nach Abgang des gegenwärtigen Inhabers dieses Amtes wird der Titel verschwinden und der Titel *Justice of the High Court* an seine Stelle treten. Dieser Richter führt den Vorsitz über seinen Collegen in der *Probate Division*, ist Mitglied des *Court of Appeal* und wird in Zukunft auch als *Commissioner of Assize* fungiren.

Die bis jetzt genannten vier Richter bilden mit anderen vier vom *Lord Chancellor* zu ernennenden Richtern das sogenannte *Rules Committee*, bei welchem fünf Mitglieder (mit Einschluss des *Lord Chancellor*, der stets zustimmen muss) beschlussfähig sind. Diesem *Rules Committee* stehen ausgedehnte Befugnisse in Bezug auf Feststellung des Verfahrens zu (*Jud. Act 1875 s. 17; 1876 s. 17; 1879 s. 22; 1881 s. 19*); die von demselben erlassenen *Rules* sind während 40 Tagen auf den Tischen der beiden Parlamentshäuser zu deponiren, und können auf Grund einer dahin-

---

[3]) *Jud. Act 1873 s. 17 (6).*

gehenden Petition eines der beiden Häuser durch Königliche Verordnung beseitigt werden; nach Ablauf der Frist erlangen sie Gesetzeskraft.[4]) Gegenwärtig ist die Prozessordnung von 1883 mit einigen später hinzugefügten Abänderungen und Ergänzungen in Kraft.

5. Die ordentlichen Richter des *Court of Appeal.* Es sind deren fünf (*Jud. Act 1881 s. 3*); sie werden mit dem Titel *Lords Justices of Appeal* bezeichnet (*Jud. Act 1877 s. 4*) und in der Regel zu Mitgliedern des *Privy Council* ernannt. Sie können als Assisenrichter bestellt werden (*Jud. Act 1873 s. 37; 1876 s. 15*).

6. Die beisitzenden Richter des *High Court.* Abgesehen vom *Lord Chancellor*, dem *Lord Chief Justice* und dem Präsidenten der *Probate Division*, fungiren 21 Richter im *High Court* (15 in der *Queen's Bench Division*, von welchen einer mit Konkurs-Angelegenheiten betraut ist; 5 in der *Chancery Division* und 1 in der *Probate Division* (*Jud. Act 1873 s. 5*; *1877 s. 2*; *1881 s. 5*). Ihr Titel ist *Justice of the High Court* (*Jud. Act 1877 s. 4*).[5])

Alle Richter des *Supreme Court* werden vom Souverän ernannt.[6]) Der Gebrauch ist der, dass der Vorschlag vom *Lord Chancellor* gemacht wird, ausser wenn es sich um die Person des *Lord Chancellor* selbst oder die des *Chief Justice* handelt, in welchen Fällen der erste Minister den Vorschlag macht. Die Amtsführung des *Lord Chancellor* dauert „*during the Queens good pleasure*“, faktisch so lange eine bestimmte Regierung am Ruder bleibt; alle anderen Richter des *Supreme Court* haben ihr Amt „*during good behaviour*“ und können nur auf Grund einer von

---

[4]) Natürlich insofern sie die vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen einhalten. Da die Gesetze indessen nur die Haupt-Grundsätze des Verfahrens feststellen, sind die Befugnisse des *Rules Committee* ziemlich ausgedehnt. Es ist dies ein sehr charakteristischer Punkt der englischen Gerichtsverfassung.

[5]) Die vor dem Inkrafttreten der *Judicature Acts* ernannten Richter haben ihre früheren Titel behalten; der letzte *Vice-Chancellor* hat Ende 1886 sein Amt aufgegeben. Es giebt noch zwei *Barons* (frühere Richter des *Exchequer Court*).

[6]) Die Richter der *County Courts* werden direct vom *Lord Chancellor* ernannt.

beiden Parlamentshäusern ausgehenden Petition abgesetzt werden. Kein Richter des *Supreme Court* ist für das *House of Commons* wählbar.[7]) (*Act 1875 s. 5.*)

### 2. Die Richter der Revisionshöfe.

§ 29. Dieselben theilen sich ein in solche, die kraft eines anderen Amtes oder als *Peers* Mitglieder eines der beiden Revisionshöfe sind, und solche, welche als *Lords of Appeal in Ordinary* oder besoldete Richter des *Judicial Committee of the Privy Council* besonders angestellt sind. Es giebt gegenwärtig *3 Lords of Appeal in Ordinary*. Ihre Qualification ist 15jährige Bestellung als *Barrister* (oder als *Advocate* in Schottland) oder die vorherige Ausübung eines hohen richterlichen Amtes (*Lord Chancellor of Great Britain; Lord Chancellor of Ireland;* besoldeter Richter des *Judicial Committee*; Richter des *Supreme Court* in England oder der Obergerichtshöfe in Schottland und Irland; *App. Jur. Act 1876 ss. 6, 25*). Sie werden von der Königin ernannt und die Bestimmungen über ihre Amtsdauer sind dieselben wie bei den Richtern des *Supreme Court.* Sie haben Pairswürde auf Lebensdauer und Sitz und Stimme im *House of Lords* während ihrer Amtsdauer (*App. Jur. Act 1876 s. 6*). Besoldete Richter des *Judicial Committee* werden nicht mehr neu ernannt: es ist vielmehr bestimmt, dass nach Abgang der jetzt noch im Amt befindlichen beiden Richter dieser Gattung ein vierter *Lord of Appeal in Ordinary* zu ernennen ist (*App. Jur. Act 1876 s. 14*), und die vier *Lords of Appeal in Ordinary* werden in Zukunft in beiden Eigenschaften fungiren, da dieselben ohnehin zu *Privy Councillors* ernannt werden, und als solche verpflichtet sind, im *Judicial Committee* mitzuwirken.[1])

---

[7]) Als Beweis dafür, wie ungenau häufig die Redeweise der Lehrbücher ist, sei angeführt, dass in *Stephen's Commentaries II. S. 369* gesagt wird, das Richteramt mache zu einem Sitz im Parlament unfähig. Die Richter des *Supreme Court,* welche *Peers* sind, sind alle Mitglieder des Parlaments.

[1]) Das Gesetz sagt allerdings, dass nur solche *Lords of Appeal in Ordinary* im *Judicial Committee* zu fungiren haben, welche *Privy Councillors* sind; in der Praxis werden diese Richter aber immer zu *Privy Councillors* ernannt, wenn sie es nicht bereits sind.

### 3. Die Subalternbeamten (Officers).

§ 30. Die Verschiedenheiten in den Bureaueinrichtungen bei den verschiedenen Abtheilungen, welche bereits mehrfach erwähnt wurden, bewirken solche Mannigfaltigkeiten in der Thätigkeit und Stellung der Subalternbeamten, dass eine übersichtliche Darstellung über die Befähigung, Ernennung und den Wirkungskreis dieser Beamten ganz unmöglich wird.

Die einzigen unter denselben, die selbständige Funktionen in öffentlicher Gerichtssitzung ausüben können, sind die *Registrars in Bankruptcy* und zwar sowohl die *Registrars* des *High Court* als die der *County Courts* (vgl. § 17). Soweit ihre Kompetenz geht, sind sie in dieser Beziehung nicht Subalternbeamte, sondern Richter.

Selbständige Funktionen *in Chambers* üben die *Masters* in Bezug auf Angelegenheiten aus, welche vor die *Queen's Bench Division* kommen, ebenso die *Registrars* in der *Probate Division.* Die *Chief Clerks* in der *Chancery Division* fungiren zwar formell als Vertreter des Richters: *de facto* ist aber auch ihre Thätigkeit eine selbständige und materiell von der grössten Wichtigkeit. Bei der Verhandlung *in Chambers* kommen Fragen über die Zuziehung von Parteien, über die Zulässigkeit der Schriftsätze und der Fragestücke vor, welche für den Ausgang eines Rechtsstreits von der höchsten Bedeutung sind. Aus diesem Grunde wird von allen diesen Beamten juristische Vorbildung erfordert, ebenso wie von den *District Registrars*, welche entsprechende Funktionen haben.

Bei der verwickelten Natur der Urtheile, welche in der *Chancery Division* erlassen werden, ist die Thätigkeit der *Registrars*, welchen die Ausfertigung derselben überlassen ist, ebenfalls eine solche, welche juristische Bildung erfordert. In allen diesen Fällen haben die betreffenden Beamten Angelegenheiten zu erledigen, welche in Deutschland dem Richter zufallen würden.

Ausser den genannten Funktionen haben dieselben Beamten wieder andere, welche auch in Deutschland Subalternbeamten zufallen, und es giebt ausser ihnen wieder eine Anzahl von Unterbeamten und Schreibern, mit verschiedenen Titeln und Bezeichnungen. Besondere Beamten fungiren bei den Assisen; den

Richtern sind specielle Secretaire zugetheilt etc. etc.[1]) Die gesetzlichen Bestimmnngen über die Befugnisse dieser verschiedenen Personen sind theilweise allerdings in den *Judicature Acts* enthalten, theilweise aber auch in früheren Gesetzen.

#### 4. Zu einzelnen Geschäften beauftragte Personen.

§ 31. Es sind zu nennen:

1. *Commissioners to take oaths and affidavits.* Neben den Richtern haben einige Subalternbeamte (die *Masters* des *Supreme Court*, die *Chief Clerks*, die *Chancery Taxing Masters*, die *District Registrars*, ferner die Secretäre erster und zweiter Klasse im *filing* und *record department*) die Befugniss Eide abzunehmen. Diese Befugniss kann indessen auch anderen Personen ständig verliehen werden; dieselben werden als "*Commissioners to take oaths and affidavits in the Supreme Court*" bezeichnet und vom *Lord Chancellor* ernannt (*Jud. Act 1873 s. 4*). Nach herrschendem Gebrauch werden nur *Solicitors* dazu bestellt.

2. *Commissioners to take acknowledgments of married women* Für die Entgegennahme der Anerkennung von Urkunden durch verheirathete Frauen (vgl. § 27) wurden früher durch den *Lord Chief Justice of the Common Pleas* (*3 u. 4 Willm. IV. c. 74*) und werden jetzt durch den *Lord Chief Justice* (*Jud. Act 1881 s. 26*) Personen, welche nicht besoldete Beamte des Gerichtshofs sind, als ständige *Commissioners* bestellt.

3. *Examiners of the Court.* Zeugenvernehmungen erfolgen in der Regel bei der Hauptverhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung. Unter besonderen Umständen können indessen auch anderweitig Zeugenvernehmungen stattfinden und zwar entweder vor einem Richter oder ständigen Beamten oder durch eine ersuchte auswärtige richterliche Behörde (*R. S. C. O. XXXVII. r. 6 a*) oder durch andere kraft einer speziellen *Commission* bestellte Personen. Für letzteren Zweck ist neuerdings (1884) die Ernennung von ständigen *Examiners of the Court* angeordnet worden (*O, XXXVII r. 40*). Dieselben müssen mindestens 3 Jahre *Barristers* sein und werden vom *Lord Chancellor* auf fünf Jahre ernannt. Sie sollen der Reihe nach abwechselnd fungiren. In

---

[1]) Ueber die *Conveyancing Counsel* vgl. § 151; über den *Paymaster General* vgl. § 152.

Sachen, die bei der *Chancery Division* anhängig sind, hat jede aussergerichtliche Zeugenvernehmung vor ihnen stattzufinden, wenn nichts Gegentheiliges verfügt wird; in anderen Angelegenheiten findet das Verhör nur auf Grund besonderer Verfügung vor den ständigen *Examiners* statt (*ibidem rule 39*).

#### 5. Zeitweise mit richterlichen Funktionen beauftragte Personen.

§ 32. Es sind zu nennen:

1. *Referees* (Sachverständige Special-Richter). Ein Gerichtshof des *Supreme Court* kann eine Frage zum Bericht (*for inquiry and report; Jud. Act 1873 s. 56*), oder (unter gewissen Voraussetzungen, worüber Näheres § 101) zur Verhandlung (*to be tried*; *ibidem s. 57*) an sachverständige Special-Richter verweisen. Diese *Referees* sind entweder für den besonderen Fall ernannte "*Special Referees*" oder sie werden aus der Zahl ständig dazu ernannter Personen, der sogenannten "*Official Referees*" gewählt.

2. *Assessors* und *Experts*. Es steht im Ermessen des Richters bei einer Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung oder *in Chambers* Beisitzer oder Sachverständige mit berathender Stimme zuzuziehen, und zwar sowohl für die ganze Verhandlung als für einen Theil derselben (*R. S. C. O. XXXVI r. 43; O. LXV r. 27* (*36*); *O. LV r. 19*).

Die zu einzelnen Geschäften beauftragte Personen, ebenso wie die zeitweise mit richterlichen Funktionen ausgestatteten Personen werden für ihre Thätigkeit durch Gebühren honorirt.

---

## Siebentes Kapitel.

## Die Vollstreckungsbeamten.

§ 33. Vollstreckungsbeamter im *High Court* ist der *Sheriff* der Grafschaft[1]). Gewisse Städte gelten als Grafschaften und wählen ihre eigenen *Sheriffs*. London hat das Vorrecht zwei *Sheriffs* zu

[1]) Der Sheriff *(shire-gerefa)* war unter den angelsächsischen Königen eine wichtige Persönlichkeit. Allmählich sind ihm viele seiner Befugnisse entzogen worden. Maitland meint, man könne die Geschichte der Justiz-

haben; dieselben fungiren auch für die Grafschaft Middlesex, werden aber für diesen Zweck als eine Person fingirt, d. h. wenn z. B. *Thomas Jones* und *John Brown* als die *Sheriffs* für London bestellt werden, sind *Thomas Jones* und *John Brown* zu gleicher Zeit der *Sheriff* für Middlesex. Für die übrigen Grafschaften wählt die Königin die *Sheriffs* aus einer Liste, welche am 12. November jeden Jahres in der *Queen's Bench Division* von einer aus Richtern und Staatsbeamten zusammengesetzten Kommission durch Auswahl aus den von den abgehenden *Sheriffs* vorgelegten Listen festgestellt wird. Gewöhnlich wählt die Kommission für jede Grafschaft die drei obersten Namen aus den Listen der abgehenden *Sheriffs* und die Königin für jede Grafschaft den obersten Namen aus der Liste der Kommission. Die Auswahl der Königin wird durch einen Nadelstich an der Seite des betreffenden Namen bekundet (daher die Bezeichnung: *pricking the sheriffs*).

Obgleich der *Sheriff* der verantwortliche Vollstreckungsbeamte ist, wird in der Praxis seine Thätigkeit in dieser Richtung einem von ihm selbst bestellten *Under-Sheriff* (*3 u. 4 Will IV c. 99 s. 5*) übertragen, welcher gewöhnlich ein *Solicitor* ist. Es ist Gebrauch, dass der *Under-Sheriff* des Vorgängers stets im Amt belassen wird. Der *Sheriff* hat ferner einen Vertreter in London zu bestellen, dessen Wohnung oder Geschäftslokal nicht weiter als eine Meile vom Hauptgebäude des *Inner Temple* (vgl. § 35) entfernt sein soll, und welcher *Deputy Sheriff* genannt wird (*3 u. 4 Will IV c. 42 s. 20*).

Der *Under-Sheriff* überträgt die Vornahme der Vollstreckungs-Handlungen (z. B. Pfändungen) seinerseits einem Unterbeamten, dem sogenannten *Bailiff* oder *Sheriffs Officer*. Häufig kommt es auch vor, dass der die Vollstreckung betreibende *Solicitor* eine be-

---

verwaltung in England als Geschichte des *Decline and Fall of the Sheriff* bezeichnen. Noch heute dirigirt der *Sheriff* die Parlamentswahlen; präsidirt — aber nur in ornamentaler Weise — bei den Assisen; hat für die Vollstreckung der strafrechtlichen Urtheile zu sorgen (auch für die Hinrichtungen) und hat ausserdem die Zwangsvollstreckung in Civilsachen unter sich. Er hat ferner bei gewissen Versäumnissurtheilen das Verfahren zu leiten, durch welches die Schadenersatzsumme bestimmt wird. Das Amt wird nur von angesehenen und wohlhabenden Personen ausgefüllt. In Folge der damit verknüpften Kosten und Lasten ist es nicht in grosser Nachfrage.

sondere Person mit der Pfändung oder anderen Vollstreckungsmassregeln betraut haben will; es kann die betreffende Person für diesen Zweck als *Special Bailiff* bestellt werden.

Dritten gegenüber haftet der *Sheriff* für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Unterbeamten,[2]) in der Regel vereinbart er indessen mit dem *Under-Sheriff*, dass Letzterer ihm gegenüber regresspflichtig ist, und ihm dagegen die Gebühren zugewiesen werden. Die *Bailiffs* verpflichten sich häufig in gleicher Weise dem *Under-Sheriff* und heissen dann *Bound-Bailiffs* (im Volksmunde *Bum-Bailiffs*). Gegen den *Sheriff* kann wegen Vernachlässigung der Amtspflichten Personal-Arrest verhängt werden (*Archbold p. 34*).

In den *County Courts* sind die *High Bailiffs* bezw. die *Registrars* (vgl. § 4) Vollstreckungsbeamte. In Admiralitätsangelegenheiten fungiren besondere Beamte für den *High Court*, welche den Titel „*Marshal*" führen.

---

## Achtes Kapitel.

# Anwälte und Advokaten.

### 1) Solicitors.

§ 34. Die Thätigkeit, welche in Deutschland den Rechtsanwälten obliegt, wird in England theilweise von *Solicitors*, theilweise von *Barristers* ausgeübt. Erstere sind im Prozess Parteivertreter, welche die Prozesshandlungen an Stelle ihrer Klienten vornehmen; letztere sind Rechtsbeistände, welche Rath über Rechtsfragen ertheilen und in der Gerichtsverhandlung gehört werden. Erstere sind also Anwälte im engeren Sinne des Wortes, letztere Advokaten, doch können in einigen Gerichtshöfen auch *Solicitors* als Advokaten fungiren. Ein eigentlicher Anwaltszwang besteht nirgends. Eine Partei kann in allen Instanzen in Person erscheinen, doch kann nirgends eine andere Person als ein *Solicitor* Prozessbevollmächtigter sein (mit Ausnahme der

---

[2]) In mancher Beziehung wird jetzt die Verantwortlichkeit der Unterbeamten direct anerkannt (vgl. § 108).

Vertreter von Minderjährigen und Geisteskranken).[1] Das Recht in öffentlicher Verhandlung vor den Gerichtshof gehört zu werden hat im Allgemeinen nur die Partei selbst oder ein vom *Solicitor* beauftragter *Barrister*, auch *Counsel* genannt; ein bevollmächtigter *Solicitor* wird nur gehört:

1. im *County Court*[2]) *(15 u. 16 Vict c. 54 s. 10)*,

2. im *High Court*, wenn es sich um Konkursangelegenheiten handelt *(Bankruptcy Act 1869 s. 70; 1883 s. 151)*,

3. bei Verhandlungen im Bureau (*in Chambers*).

Die Interessen der *Solicitors* sind durch eine mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Körperschaft vertreten, deren Vorstand *(Council)* zugleich die Befugnisse eines Ehrenraths hat. Diese Körperschaft ist die sogenannte *Incorporated Law Society*. Derselben ist durch *40 u. 41 Vict. c. 25 s. 6* die Befugniss verliehen worden, die Prüfungen für die Zulassung zum Anwaltstand zu leiten. Die Zulassung erfolgt nach fünfjähriger (unter Umständen vierjähriger oder dreijähriger) Dienstleistung bei einem *Solicitor* als vertragsmässiger Gehülfe *(articled clerk)* und nach Ablegung eines allgemeinen Examens (von welchem gewisse Kategorien von Kandidaten befreit sind) und zweier juristischer Examina durch Eintragung in die Rollen der *Solicitors of the Supreme Court* (unter Vereidigung). Zur Ausübung der Praxis ist die jährliche Erlangung einer Bescheinigung nothwendig.

Die *Solicitors* werden als Beamte des *Supreme Court* angesehen *(Jud. Act 1873 s. 87)*. Für Nachlässigkeit und Verschuldung haften sie ihren Klienten nach privatrechtlichen Grundsätzen. Im Fall einer groben Verletzung der Amtspflichten sind sie einem Disciplinarverfahren im *High Court* unterworfen, dessen Resultat zeitweilige oder gänzliche Suspension vom Amt sein kann. Im letzteren Falle wird der Betreffende „aus den Rollen gestrichen."

---

[1]) *6 u. 7 Vict. c. 73 s. 2; 23 u. 24 Vict. c. 127 s. 26.*

[2]) Mit besonderer Erlaubniss des Richters kann im *County Court* auch ein nicht rechtskundiger Prozessbeistand gehört werden.

### 2. Barristers.

§ 35. Die Berufung zum *Barrister* erfolgt durch eine der vier Rechtsinnungen: *Lincoln's Inn, Inner Temple, Middle Temple* und *Gray's Inn.* Der Candidat wird zunächst als *Student* zugelassen (nach Absolvirung eines allgemeinen Examens beziehungsweise nach anderweitigem Nachweis allgemeiner Bildung). Derselbe hat dann 12 „*Terms*" einzuhalten, d. h. 12 mal innerhalb festgesetzter Fristen eine gewisse Anzahl von Mahlzeiten in der Halle der betreffenden Innung zu essen. Das Jahr zerfällt in 4 *Terms*, sodass also die Vorbereitungszeit mindestens drei Jahre dauert. Nach Ablauf von 4 *Terms* kann ein Examen über Römisches Recht und nach Ablauf von 9 *Terms* das grosse juristische Examen (Klausurarbeiten über die verschiedenen Theile des engl. Privatrechts mit Einschluss des Strafrechts und des Prozessrechts; Staatsrecht, Kirchenrecht und dgl. nicht eingeschlossen,) abgelegt werden. Die Examina stehen unter der Aufsicht des *Council of Legal Education*, das aus den vier Innungen zusammengesetzt ist.[1]) Die meisten Rechtskandidaten arbeiten bei einem *Barrister* als *pupils*, um sich praktisch vorzubereiten; doch ist dies nicht obligatorisch, und die Absolvirung der *Terms* und der Examina genügt (ausser der Zahlung der Gebühren und der Erfüllung gewisser Formalitäten) zur Berufung.

Die Advokaten zerfielen früher in die höhere Rangklasse der *Serjeants-at-law* (*servientes ad legem*) und die untergeordnete Rangklasse der *Apprentices* (*Apprenticii*). Die Studenten der Rechtsinnungen erwarben früher nach Absolvirung einer gewissen Studienzeit und nach Erreichung eines gewissen Bildungsgrads den Rang eines „*utter Barrister.*" Dieselben hatten sich mehr als die anderen Studenten an den in der Innungshalle stattfindenden Disputirübungen zu betheiligen, und wurden zu diesem Zwecke an die Schranke *(Bar)* herangerufen, hinter welcher die Vorstände der Innung *(Readers* oder *Benchers* genannt*)* ihren Platz einnahmen. Man nannte dies die Berufung zur Barre *(call to the bar).* Als später den *Barristers* das Audienzrecht in

[1]) Diese Vereinigung stellt auch Professoren an, welche Vorlesungen für die *Students* halten. Der Besuch der Vorlesungen ist nicht obligatorisch.

den Gerichtshöfen gewährt wurde, verschwand der Unterschied zwischen ihnen und den *Apprentices*, und sie wurden beide *Barristers* genannt. Man nahm dann vielfach irrthümlich an, der Name hänge mit der Schranke des Gerichts zusammen. Von dem aus dieser Verwechslung herrührenden Sprachgebrauch ausgehend bezeichnet man heute die *Serjeants* und *Queen's Counsel* als „*Counsel within the bar.*“ Früher konnten nur *Serjeants-at-law* zum Richteramt berufen werden.[2]) Diese Klasse von *Barristers*, (welche ihre eigene Innung: „*Serjeant's Inn*“ hatten) wird bald aussterben, indem keine neuen Ernennungen erfolgen. An ihre Stelle treten jetzt die durch königliches Patent auf Vorschlag des *Lord Chancellor* ernannten *Queen's Counsel* (der volle Titel ist „*One of her Majesty's Counsel learned in the law*“). Ein *Queens Counsel* kann ohne besondere Erlaubniss keine Prozesse gegen die Krone annehmen und daher auch ohne diese Erlaubniss nicht als Vertheidiger in Strafsachen fungiren. (Die Erlaubniss wird stets ertheilt.) Er kann zum *Commissioner of Assize* bestellt werden. Aus der Zahl der *Queen's Counsel* werden nach ständigem Gebrauch die Kronanwälte (*Attorney-General* und *Solicitor-General*) erwählt. Der *Attorney-General* wird als Haupt des Barreau (*head of the bar*) angesehen.

Die *Barristers* haben im Gegensatz zu den *Solicitors* keinen gesetzlichen Anspruch auf ihre Gebühren, die nur als *honoraria* betrachtet werden; sie haften andrerseits auch nicht für *culpa* in ihrer Berufsthätigkeit. Sie sind nicht wie die *Solicitors* Beamten des Gerichtshofs; sie stehen vielmehr unter der Aufsicht ihrer Innung, welche ihnen unter Umständen ihre Privilegien entziehen kann (man nennt dies “*to disbar*”). Es kommt dies nur höchst selten vor.

Die Verwaltung einer Innung wird ausschliesslich von den *Benchers* ausgeübt, welche sich durch Kooptation ergänzen und Niemandem über ihre Thätigkeit Rechenschaft ablegen. Das Haupt der Innung ist der stets für ein Jahr aus der Zahl der

---

[2]) Im *Court of Common Pleas* hatten früher die *Serjeants* ausschliesslich das Recht, gehört zu werden. Eine im Jahre 1834 erlassene königliche Verordnung, welche dies Privileg beseitigen wollte, scheiterte an dem Widerstand des Gerichtshofs. Durch Gesetz *9 u. 10 Vict. c. 54* wurde jene ausschliessliche Berechtigung beseitigt.

*Benchers* erwählte *Treasurer.* Den Innungen gehören die Häuserkomplexe, in welchen die *Barristers* ihre Schreibstuben (*chambers*) haben; jede Innung hat eine den Mitgliedern zugängliche Bibliothek, eine Halle, in welchen die Mahlzeiten während der *Terms* stattfinden, und verschiedene Amtslokalitäten. *Lincoln's Inn* und *Gray's Inn* haben jede eine Kapelle, die beiden *Temples* eine gemeinschaftliche Kirche für die Mitglieder.

Die *Barristers* verkehren nach hergebrachter Etiquette in streitigen Sachen nicht direct mit den Klienten, sondern nur durch Vermittelung der *Solicitors.* Die *Solicitors* sind nicht lokalisirt; die *Barristers*, die bei den Assisen practiciren, sind bei einem bestimmten *circuit* eingetragen; in den Londoner Gerichtshöfen kann jeder *Barrister* gehört werden.

---

Zweites Buch.

# Der Civilprozess

in der

## Queen's Bench Division, der Chancery Division und den Ober-Instanzen.

### EINLEITUNG.

§ 36. Aus der Darstellung über die Gerichtsverfassung ergiebt sich, dass der *Supreme Court* der Mittelpunkt des englischen Gerichtswesens ist: eine Darstellung des englischen Civilprozesses muss daher mit diesem Gerichtshof beginnen: in dieser Arbeit soll sie auch damit enden, indem eine getrennte Darstellung des Verfahrens in den *County Courts* zu viel Raum erfordern, und eine beiläufige Bezugnahme auf dieselben die Klarheit der vorliegenden Besprechung beeinträchtigen würde. Der Leser, welcher eine klare Übersicht über das Verfahren im Obergerichtshof hat, wird keine Schwierigkeit haben sich in der Prozessordnung für die *County Courts* zurechtzufinden. Das Verfahren in der *Probate*, *Divorce* und *Admiralty Division* ist gesondert darzustellen, da es von dem normalen Verfahren wesentlich abweicht.

Die *Common Law Procedure Acts* (*1852—1860*) haben viele der technischen Absonderlichkeiten, welche das Verfahren in den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen zu einem Tummelplatz der Chicane und Spitzfindigkeit machten, beseitigt, so namentlich das Erforderniss der Anpassung an eine bestimmte Form der Klage und die strengen Regeln über das schriftliche Verfahren; durch die *Judicature Acts* ist andererseits die Weitschweifigkeit des schriftlichen Verfahrens in den *Equity Courts* eingeschränkt worden;

ferner musste in Bezug auf die Beweisaufnahme die Zersplitterung, welche in diesen Gerichtshöfen die Regel war, dem in den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen eingeführten System der Concentrirung weichen. Im Ganzen hat das Verfahren der *Equity Courts* den Sieg davon getragen, und die immer mehr abnehmende Bedeutung der Civil-Jury, welche eine Eigenthümlichkeit des gemeinrechtlichen Verfahrens war, steht damit im Zusammenhang.

Die *Judicature Acts* geben nur die allgemeinen Grundsätze. Die Details der Prozessordnung werden von einer aus Richtern bestehenden Kommission (vgl. § 28 [4]) festgestellt. Im Augenblick gilt die Prozessordnung von 1883, mit den seither verordneten Modificationen und Zusätzen *(Rules of the Supreme Court 1883.)*

Ein Prozess im *High Court* beginnt mit der Ausgabe der Prozessladung (*writ of summons*), Der nächste Schritt ist die Einlassung des Beklagten (*appearance*), darauf folgt die Feststellung der Streitpunkte (*issues*) durch Austausch von Schriftsätzen (*statement of claim; defence, reply etc.* — im Allgemeinen „*pleadings*" genannt) und wenn dies geschehen, die öffentliche Verhandlung, in welcher die Beweisaufnahme stattfindet, und über die thatsächlichen und rechtlichen Fragen entschieden wird. Die Abfassung und Eintragung des Urtheils erfolgen später, ebenso wie die Taxirung der Kosten. Dieser regelmässige Gang kann in vielfacher Weise abgeändert und unterbrochen werden: *pleadings* sind nicht immer nöthig; bei der Feststellung der Streitpunkte ergiebt sich möglicherweise ein Streit über Rechtsfragen, welche dann getrennt von den thatsächlichen Fragen, dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden können; der Beweisaufnahme in öffentlicher Verhandlung kann eine vorbereitende durch Vorlage von Urkunden und eidlich bekräftigte Beantwortung schriftlicher Fragen, ausnahmsweise auch durch Zeugenverhör, vorangehen. Streitgenossen um Litisdenunciaten können beitreten. Versäumnissurtheile können ergehen etc.

---

## ERSTER ABSCHNITT.

## Die Parteien.

## Erstes Kapitel.

# Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit.

### I. Parteifähigkeit.

**§ 37.** Man kann im Allgemeinen sagen, dass alle natürlichen und juristischen Personen parteifähig sind. Besondere Grundsätze gelten über die Parteifähigkeit des Fiskus, dessen gesetzlicher Vertreter der *Attorney General* ist. Als Kläger ist derselbe berechtigt sich besonderer Prozessformen (*inquisition of office, scire facias, information*) zu bedienen. Am wichtigsten ist das Verfahren durch *information*, das angewandt wird, wenn es sich um den Besitz oder die Nutzung von Kronländern handelt, oder um eine Strafforderung wegen Verletzung der Steuergesetze.[1]) Er kann sich aber auch der gewöhnlichen Prozessformen bedienen.

Eine Forderung gegen den Fiskus kann nicht durch Klage, sondern nur durch *petition of right* geltend gemacht werden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Petition in erster Linie beim Staatssecretär des Inneren einzureichen ist, und dass das „*fiat*" des *Souveräns* nothwendig ist, um weitere Schritte einzuleiten. Im Uebrigen ist das Verfahren wesentlich dasselbe wie bei einer gewöhnlichen Klage (vgl. *Archbold S. 1288 ff.; 23 u. 24 Vict. c. 34*).

Für eine Reihe von Personen-Vereinen, welche nicht juristische Personen im gewöhnlichen Sinne sind, bestimmen Specialgesetze die Parteifähigkeit und Vertretung durch die im Gesetze genannten Personen[2]). Bei Klagen auf Schadensersatz wegen Frie-

[1]) Es ist dies die Art, in welcher gewöhnlich principielle Fragen über die Auslegung der Steuergesetze entschieden werden. Ein anderer Modus ist, die Behörde zu ersuchen, die Rechtsfrage für die Entscheidung der *Queen's Bench Division* zu formuliren *(to state a case)*; vgl. *Customs and Revenue Acts 1874 u. 1878.* Ueber den ganzen Gegenstand *Stephen Commentaries III 670—680.*

[2]) So bei *Friendly Societies (38 u. 39 Vict. c. 60 s. 21);* Vorschuss-Vereinen *(3 u. 4 Vict. c. 110 s. 8)*; Wissenschaftlichen Vereinen *(17 u. 18 Vict. c. 112 s. 20); Trades Unions (34 u. 35 Vict. c. 31 s. 9).*

densstörungen konnten früher die Einwohner einer Abtheilung der Grafschaft *(hundred)* in ihrer Gesammtheit (durch den *High Constable* oder einen entsprechenden Beamten vertreten) verklagt werden *(7 u. 8 G. IV, c. 31; 2 u. 3 Will. IV c. 72, 17 u. 18 Vict. c. 104 s. 477).* Die *Riot Act* von 1886 bestimmi, dass in der Folge ein derartiger Anspruch bei der Polizeibehörde des Bezirks erhoben werden kann.

Eine Neuerung ist es, dass eine Handelsfirma als solche klagen und verklagt werden kann *(R. S. C. O. XVI, rr. 14 u. 15);* ebenso ist die selbständige Parteifähigkeit der Ehefrauen, welche früher nur in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne oder einer anderen Person *(next friend)* klagen oder verklagt werden konnten, durch die *Married Womens Property Act 1882* eingeführt worden.[3])

**2. Prozessfähigkeit.**

I. Natürliche Personen.

§ 38. Die Prozessfähigkeit hängt von der allgemeinen Handlungsfähigkeit ab, es sind daher unter natürlichen Personen nicht prozessfähig:

a) Minderjährige,
b) Geisteskranke,
c) Personen, die zu Zuchthausstrafe oder Todesstrafe verurtheilt sind.

Verheirathete Frauen sind prozessfähig.[1]) Eine Entmündigung wegen Verschwendung ist dem englischen Rechte nicht bekannt.

a) Minderjährige. Minderjährige, d. h. Personen, welche das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, klagen durch ihren „*next friend*“ (*R. S. C. O. XVI. r. 16*). Als nächster Freund kann eine beliebige Person auftreten, welche kein dem Minderjährigen widerstreitendes Interesse am Ausgang des Prozesses hat. Der *next friend* haftet für die Kosten. Bei Eröffnung des Prozesses muss er eine schriftliche Zustimmungserklärung, mit

[3]) Ein Urtheil kann nur in Bezug auf das Separatvermögen der Frau vollstreckt werden; über das Vermögen einer Handelsfrau kann das Konkursverfahren eröffnet werden *(M. W.P.Act 1882 S. 1 (5).*

[1]) Es ist indessen zu beachten, dass die vermögensrechtliche Wirkung des Gesetzes die vor Inkrafttreten desselben geschlossenen Ehen nicht berührt.

Vollmacht für den *Solicitor*, beim *Central Office* oder dem zuständigen *District Office* einreichen (*R. S. C. O. XVI r. 20)*.

Minderjährige Beklagte müssen durch einen besonders bestellten Prozessvormund *(guardian ad litem)* vertreten werden. Für die Bestellung bedarf es keiner besonderen Verfügung; sie erfolgt stillschweigend, nachdem ein *Solicitor* eine beeidigte schriftliche Erklärung *(affidavit)* eingereicht hat, in welcher er aussagt, dass der vorgeschlagene Vormund eine geeignete Person ist, und kein dem Minderjährigen widerstreitendes Interesse am Ausgange des Prozesses hat, und nachdem der vorgeschlagene Vormund seine schriftliche Einwilligungs-Erklärung eingereicht hat *(R. S. C. 0. XVI r. 18* und Formular *App. A. II. 8)*. Versäumt es ein Minderjähriger durch einen Prozessvormund eine Einlassungserklärung einzureichen, so kann der Kläger unter Nachweis der richtigen Zustellung der Prozessladung und des Einhaltens der vorgeschriebenen Frist die Ernennung eines *guardian ad litem* durch gerichtliche Verfügung beantragen *(R. S.C. O. XIII v. 1)*. Lässt sich der Minderjährige in Person ein, so kann bei einem ungünstigen Ausgang des Rechtsstreits Wiedereinsetzung gegen das Urtheil gewährt werden (*Archbold S. 1139)*.[2])

b) Geisteskranke. Es ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, in welchen ein regelmässiges Entmündigungsverfahren *(inquisition)* mit Ernennung eines Kurators *(committee)* stattgefunden hat und den Fällen, in welchen dies nicht geschehen ist.

Entmündigte Geisteskranke sind durch ihren *committee* vertreten, doch muss dieser auch als selbständiger Streitgenosse auftreten (ihre Namen werden wie folgt aufgeführt: *C. D. committee of the estate of A. B., a person of unsound mind so found by inquisition, and the said A. B. by C. D.*, — d. h. vertreten durch *C. D. — as his committee). (R. S. C. O. XVI r. 17)*. Der Kurator darf jedoch keinen Prozess führen, ohne die Genehmigung

---

[2]) Sowohl Minderjährige als Geisteskranke haben einige besondere Vortheile im Prozess. So sind sie von der allgemeinen Regel ausgeschlossen, dass das Schweigen über eine gegnerische Behauptung im schriftlichen Verfahren als Zugeständniss anzusehen ist *(O. XIX. r. 3)*. Auch hat ein *guardian ad litem* die in der vorbereitenden Beweisaufnahme an ihn gestellten schriftlichen Fragen *(Interrogatories* vgl. § 69) nicht zu beantworten *(Ingram v. Little 11 QBD 251)*.

der mit der Obervormundschaft der Geisteskranken betrauten Richter[3]) (vgl. *Archbold p. 1142, Daniell 117—118; 181—182).* Wenn der Kurator ein dem Geisteskranken widerstreitendes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hat, so kann für den besonderen Fall ein Prozessvormund bestellt werden *(Archbold S. 1141).*

Nicht entmündigte Geisteskranke sind, ebenso wie Minderjährige, als Kläger durch einen *next friend*, als Beklagte durch einen *guardian ad litem* vertreten *(R. S. C. O. XVI r. 17).* Für einen nicht entmündigten Geisteskranken können keine Prozesse über Immobilien geführt werden, wenn es sich nicht um blosse Schutzmassregeln handelt *(Daniell S. 116).* Der *next friend* als Vertreter eines Geisteskranken ist einer gewissen Gefahr in Bezug auf die Kosten ausgesetzt: denn wenn es sich herausstellt, dass der Vertretene *compos mentis* ist, oder wenn er während des Prozesses *compos mentis* wird, kann das Geschehene rückgängig gemacht werden — ebenso, wenn vor Beendigung des Rechtsstreits die Entmündigung stattfindet, und ein Kurator ernannt wird *(Archbold S. 1143).*

### c) Zu Zuchthaus oder Todesstrafe verurheilte Personen.

Die Verurtheilung hat die Entmündigung zur Folge *(33 u. 34 Vict. c. 23 s. 8).* Zur Verwaltung des Vermögens wird entweder ein permanenter „*Administrator*" oder bis zur Bestellung eines solchen ein „*Interim Curator*" ernannt. Der Administrator ist der Rechtsnachfolger des Verurtheilten *(ibid. s. 10)*, daher selbstständige Partei; der *Interim Curator* ist nur als zeitweiliger Vertreter anzusehen; die Prozessvertretung in vermögensrechtlichen Fragen ist ihm ausdrücklich übertragen.

## II. Juristische Personen.

Die einzige Gattung juristischer Personen, welche nach älterem englischem Recht vorkamen, waren die Korporationen *(corporations).* Korporationsrechte werden erworben entweder durch langjährige Ausübung *(by prescription)*, durch königlichen

---

[3]) Es waren dies früher die *Lords Justices of Appeal in Chancery;* jetzt sind es besonders dazu bestellte Richter des *High Court* oder des *Court of Appeal (Jud. Act 1875 s. 7).*

Freibrief *(Royal Charter)* oder durch Gesetz *(Act of Parliament)*. Man unterscheidet zwischen *corporations sole* und *corporations aggregate*. Als *corporation sole* wird die successive Mehrheit der Inhaber gewisser Aemter angesehen; der jemalige Inhaber des Amts wird selbst als *corporation sole* bezeichnet, insofern er Träger von Vermögensrechten oder entsprechenden Pflichten ist, welche das Amt und nicht seine Person betreffen (z. B. der Geistliche einer Pfarrei ist Eigenthümer des Kirchengebäudes *virtute officii* und als solcher *corporation sole*). Der Inhaber eines solchen Amtes ist natürlicherweise auch der Vertreter der *corporation sole* im Prozesse.

Eine *corporation aggregate* ist eine aus mehreren Personen bestehende *corporation*. Eine derartige *corporation* hatte nach früherem Rechte keinen Vertreter, dessen Handlungen bindende Wirkung für sie hatten; nur solche Erklärungen begründeten eine Verpflichtung, welche schriftlich beurkundet und mit dem Korporationssiegel versehen waren. Der Zwang der Verhältnisse hat diese Regel gelockert, indem schon in früher Zeit anerkannt wurde, dass für die dringenden Geschäfte auch die mündliche Erklärung des Vorstands bindende Wirkung hatte. Ferner gelten, ebenfalls nach Gewohnheitsrecht, die Beamten von Handelskorporationen als deren bevollmächtigte Vertreter, insofern sie sich innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse und des Geschäftskreises der Korporation bewegen.

Neuerdings sind die Aktiengesellschaften entstanden, deren Rechtsbeziehungen nicht in Uebereinstimmung mit dem auf *corporations* anwendbaren Rechte, sondern mehr den modernen Verkehrsbedürfnissen entsprechend geregelt wurden. Es giebt unter denselben eine grosse Mannigfaltigkeit. Den Eisenbahngesellschaften werden bei ihrer Entstehung durch besondere Gesetze die Rechte einer juristischen Person verliehen, im Einklang mit allgemeinen Normen, welche in der *Railway Clauses Consolidation Act (8 u. 9 Vict. c. 16)* niedergelegt sind. Bei ihnen ist wie bei den regelmässigen *corporations*, die Beidrückung des Gesellschafts-Siegels zur Perfection der Rechtsgeschäfte erforderlich. Der erste Anfang zur Bildung der Aktiengesellschaft mit gesetzlich bestimmten Vertretern, wurde durch das Gesetz *7 Geo. IV. c. 46* gemacht; durch dasselbe wurde gewissen Bankgesellschaften, welche in ihren anderen Beziehungen

als Gesellschaften, nicht als Korporationen angesehen wurden, das Recht verliehen, als Gesammtheit im Prozess als Partei zu erscheinen, unter Vertretung durch einen Beamten der Gesellschaft (vgl. ebenso *27 u. 28 Vict. c. 32*). Ferner wurde durch *7 Will. IV. u. 1 Vict. c. 73* die Krone ermächtigt durch *letters patent* Gesellschaften zu konstituiren, die mit sämmtlichen Rechten einer Korporation ausgestattet sein sollten, und durch einen Beamten vertreten als Gesammtheit prozessiren konnten. Nachdem noch verschiedene andere Gesetze ähnlicher Art erlassen worden waren, ist durch die *Companies Act* von 1862 ein einheitliches System geschaffen worden. Gesellschaften, welche diesem Gesetze zufolge als Aktiengesellschaften (*joint-stock companies*) mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit eingetragen sind, werden durch ihre Beamten im Prozesse vertreten.

Es lässt sich nunmehr folgende Uebersicht aufstellen:

Korporationen sind durch einen *Solicitor* vertreten, dessen Bestellung in der Regel durch schriftliche mit dem Korporationssiegel beglaubigte Urkunde erfolgen muss.

Eisenbahngesellschaften und ähnliche in Uebereinstimmung mit der *Railway Clauses Consolidation Act* konstituirte Gesellschaften werden in gleicher Weise vertreten.

Die Bankgesellschaften und anderen Gesellschaften, welchen in Uebereinstimmung mit den oben zitirten Gesetzen die Parteifähigkeit verliehen wurde, werden durch ihre Beamten vertreten.

Prozesshandlungen der nach der *Companies Act* von 1862 konstituirten Aktiengesellschaften sind durch die Unterschrift eines „*Director*, *Secretary* oder eines anderen Beamten, der dazu autorisirt ist", genügend beglaubigt (Gesetz von 1862 § 64).

Für einzelne Prozesshandlungen kommen besondere Vorschriften vor, welche sich im Verlaufe der Einzeldarstellung ergeben werden.

Einer ausländischen Aktiengesellschaft wird die Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit zuerkannt, wenn sie nach dem Gesetze des Landes, in welchem sie ihren Hauptsitz hat, die Rechte einer juristischen Person hat[4]) (vgl. *Lindley Partnership* S. 1483).

---

[4]) Es bestehen über diesen Gegenstand Verträge mit dem Deutschen Reich, Frankreich, Belgien und Italien.

### 3) Prozessvertretung.

§ 39. Eine prozessfähige natürliche Person kann entweder selbst die Prozesshandlungen vornehmen oder einen *Solicitor* (nicht aber eine andere Person) als Prozessbevollmächtigten bestellen. Für nicht prozessfähige natürliche Personen ist der gesetzliche Vertreter *(next friend, guardian ad litem, committee)* Prozessbevollmächtigter. Juristische Personen müssen stets durch *Solicitors* vertreten sein. Die Prozessvollmacht eines *Solicitor* braucht von natürlichen Personen nicht schriftlich ausgestellt zu werden. *(Chitty S. 99).* Früher konnte eine Veränderung in der Person des *Solicitor* nur mit gerichtlicher Genehmigung erfolgen: jetzt kann dies ohne Weiteres geschehen, doch hat die Veränderung Dritten gegenüber keine Wirkung, bis eine schriftliche Anzeige beim *Central Office* (bezw. *District Registry*) eingereicht ist. Bei Prozessen in der *Chancery Division* muss eine Abschrift der Anzeige im Bureau des Richters, welchem der Prozess zugewiesen ist, eingereicht werden (*R. S. C. O. VII r. 3).* Stirbt der *Solicitor*, so kann sein Nachfolger erst fungiren, nachdem die Gegenpartei benachrichtigt ist: vorher kann dieselbe so verfahren, als ob die andere Partei nicht durch einen *Solicitor* vertreten wäre *(Chitty S. 111).* Der Tod des Klienten beendigt die Vollmacht des *Solicitor* (nach den allgemeinen Grundsätzen über das Mandat).

---

## Zweites Kapitel.

# Streitgenossenschaft.

§ 40. Personen, welche gemeinschaftlich, *correaliter* oder alternativ, berechtigt sind, können als Streitgenossen klagen. Ebenso können Personen, welche gemeinschaftlich, *correaliter* oder alternativ verpflichtet[1]) sind, als Streitgenossen verklagt

[1]) Es giebt im englischen Recht drei Arten der Haftbarkeit, welche durch das Wort „Solidarhaft" (im weiteren Sinne) übersetzt werden können *1) joint liability:* hier kann die Forderung nur gegen die Schuldner zusammen geltend gemacht werden: mit dem Tode eines *joint debtor* geht die Haftbarkeit auf die überlebenden über (die Haftbarkeit von Gesellschaftern ist eine *joint liability,* doch treten hier bei Todesfällen andere

werden *(O. XVI. rr. 1* u. *4;* vgl. auch *r. 7).* Ein Beklagter kann als Streitgenosse zugezogen werden, auch wenn er nicht im ganzen Umfang des eingeklagten Anspruchs betheiligt ist, doch kann durch gerichtliche Verfügung verhindert werden, dass ein Beklagter in Sachen zugezogen wird, an welchen er überhaupt kein Interesse hat *(ibidem r. 5).*

Nach früherem Recht konnte sowohl die Zuziehung als die Nicht-Zuziehung eines Streitgenossen in bestimmten Fällen zu einer peremtorischen oder wenigstens einer dilatorischen Einrede berechtigen (vgl. darüber die übersichtliche Darstellung im ersten Bericht der *Common Law Commissioners (1851)* auf S. 9). Nach geltendem Recht soll keine Klage aus dem Grunde abgewiesen werden, dass eine Partei irrthümlich zugezogen oder nicht zugezogen wurde. Das Gericht kann über die Rechte der thatsächlich zugezogenen Parteien entscheiden, doch kann auch im Verlaufe des Rechtsstreits die Zuziehung oder Entfernung einer Partei angeordnet werden *(O. XVI. r. 11).*

Die unnöthige Zuziehung eines Klägers berechtigt den Beklagten die Ersetzung der entstandenen Mehrkosten zu beanspruchen, auch wenn er im Prozesse unterliegt, falls nicht ausdrücklich das Gegentheil verfügt wird *(O. XVI. r. 1).*

Im Gegensatz zur Streitgenossenschaft steht die Führung eines Rechtsstreits durch „Repräsentativparteien." Es sind folgende Fälle vorgesehen:

I. Wenn eine Anzahl von Personen dasselbe Interesse am Ausgange eines Prozesses hat, so können eine oder mehrere derselben als Repräsentanten der anderen klagen oder verklagt werden; sind Alle verklagt, so kann die Einlassung eines oder mehrerer derselben als Repräsentanten Aller durch gerichtliche Verfügung gestattet werden (diese Einrichtung stammt aus dem *Chancery Court*) (*O. XVI. r. 9* und spezielle Anwendungen in *rr. 33—38*).

II. Es kann vorkommen, dass die Berechtigung einer gewissen Kategorie von Personen (z. B. Intestaterben, nächste Ver-

---

Wirkungen ein); *2) several liability:* die Schuldner haften jeder einzeln für dieselbe Schuld; *3) joint and several liability:* sie haften sowohl einzeln als gemeinschaftlich. Ein praktischer Unterschied zwischen 2) u. 3) besteht nicht.

wandte etc.) von der Interpretation einer Urkunde abhängt, und dass es andererseits schwierig ist zu ermitteln, wer die Personen sind, welche in die betreffende Kategorie gehören. Da durch die Ermittelung der betreffenden Personen unnöthige Kosten entstehen würden, wenn es sich nachher herausstellen sollte, dass die ganze Kategorie nicht berechtigt ist: so kann durch gerichtliche Verfügung eine Person ernannt werden, welche als Repräsentantin der ganzen Klasse sich beim Rechtsstreit über die Interpretation betheiligt. Die Untersuchung über die Person der Berechtigten erfolgt dann erst, wenn der ganzen Klasse das Recht zuerkannt ist *(O. XVI. r. 32).*

In allen Fällen kann der Gerichtshof die Zuziehung anderer Parteien anordnen und auch verfügen, dass die Leitung des Rechtsstreits von einer Person auf eine andere, in gleicher Weise interessirte, Person übertragen werden kann *(O. XVI. r. 39).*

---

## Drittes Kapitel.

# Betheiligung dritter Personen.

### I. Intervention.

**§ 41.** Eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenintervention erübrigt sich, weil ein Verfahren, welches der Hauptintervention der deutschen Civilprozessordnung entspricht, im englischen Prozesse nicht existirt. In einer der deutschen Nebenintervention entsprechenden Weise kann ein Dritter bei einer Besitzklage in Bezug auf Grundstücke *(action for the recovery of land)* als Beklagter beitreten, wenn der Gerichtshof ihn auf Grund eines *affidavit*, in welchem er beschwört, im faktischen oder juristischen Besitz des Grundstückes zu sein, die Erlaubniss dazu ertheilt *(R. S. C. XII. r. 25).*

Bei Versäumnissurtheilen kann ein Dritter, welcher ein Interesse am Resultat des Urtheils hat, Aufhebung desselben beantragen *(Jacques v. Harrison 12 Q. B. D. 164* [1]*).* Der *Court of*

[1]) Dieser Rechtsatz hat in England eine praktisch ziemlich bedeutende Wichtigkeit. Es existirt daselbst bekanntlich die Gewohnheit, Grundstücke durch sogenannte *building leases* zu vermiethen: d. h. der

*Appeal* gibt unter gewissen Umständen einem Dritten die Erlaubniss gegen ein Urtheil, das sein Interesse berührt, Berufung einzulegen, auch wenn er nicht Partei in der Vorinstanz war *(Daniell p. 1270, Archbold p. 975).*

### 2. Streitverkündung (Third party notice).

§ 42. Die Streitverkündung des englischen Rechts *(Third party notice)* entspricht nicht genau dem entsprechenden Verfahren in § 69 ff. der D. C. P. O. und zwar unterscheidet sie sich:

a) in Bezug auf ihre Voraussetzungen;

b) in Bezug auf ihre Wirkungen.

a) Nur wenn der Dritte die Verpflichtung der Schadloshaltung *(indemnity)* oder eines Beitrags *(contribution)* zur eingeklagten Leistung durch Vertrag übernommen hat, kann ihm der Streit verkündet werden; also nur wenn der Beklagte einen Anspruch gegen einen Dritten zu haben glaubt (nicht wenn er einen solchen von Seiten eines Dritten befürchtet[1]). Selbstverständlich kann nur der Beklagte den Streit verkünden.

b) Nach dem seit 1883 geltenden Rechte kann der Anspruch des Beklagten gegen den Dritten bereits im ursprünglichen Rechtstreit, d. h. zugleich mit dem Anspruch des Klägers gegen den Beklagten zur Verhandlung kommen. Die Streitverkündung der D. C. P. O. hat, wie bekannt, keine ähnliche Wirkung[2]).

---

Miether bezahlt eine Grundrente für das Grundstück und verpflichtet sich Häuser darauf zu bauen, welche nach Ablauf der Miethzeit dem Eigenthümer anheimfallen. Die Miethverträge enthalten gewöhnlich die Klausel, dass bei Nichtzahlung der Miethe der Eigenthümer sich sofort in den Besitz einweisen lassen kann. Das Recht des Miethers wird häufig verpfändet. Unterlässt nun der Miether, der sein Miethrecht verpfändet hat, die Grundrente zu zahlen und lässt er bei der Klage des Eigenthümers auf Einweisung in den Besitz ein Versäumnissurtheil über sich ergehen, so kann der Pfandgläubiger Aufhebung des Urtheils beantragen.

[1]) Nach englischem Recht ist in diesem Falle das *Interpleader*-Verfahren anwendbar (vgl. § 43).

[2]) Auch im englischen Recht war nach der Prozessordnung von 1875 die einzige Absicht des Verfahrens die, „eine bindende Entscheidung mit Rücksicht auf die spätere Geltendmachung des Anspruchs zu erwirken“ *(Wilson).* Die Vornahme einer so weitgehenden principiellen Aenderung ohne Gesetz zeigt, wie weitgehend die Befugnisse des *Rules Committee* sind.

Die Prozessordnung [3]) bestimmt, dass nur in solchen Fällen eine Streitverkündung zulässig ist, in welchen der Beklagte einen Anspruch auf Beitrag zur eingeklagten Leistung oder Schadloshaltung *(contribution or indemnity)* gegen den Litisdenunciaten zu haben vorgibt. Es ist das so zu verstehen, dass dieser die Pflicht des Beitrags oder der Schadloshaltung in Bezug auf eine bestimmte Verpflichtung des Beklagten durch Vertrag übernommen hat. Ein Miether kann z. B. nicht einem Aftermiether den Streit verkünden, wenn der Vermiether klagt, auch wenn die beiden Miethverträge die identischen Verpflichtungen feststellen, es sei denn, dass der Aftermiether ausdrücklich gebunden ist, den Miether gegen die Ansprüche des Vermiethers aus dem Miethvertrage schadlos zu halten *(Pontifex v. Foord 12 Q. B. D. 152; Catton v. Bennett 26 Ch. D. 161)* [4]).

Vor Zustellung der Streitverkündung muss die Genehmigung eines Richters oder Beamten *(Master, Chief Clerk, District Registrar etc.)* eingeholt werden. Die Zustellung hat in der Regel in der für Einlieferung der Vertheidigungsschrift festgesetzten Frist zu erfolgen. Mit der Streitverkündung (für welche ein Formular *App. B. Nr. 1* festgesetzt ist) ist dem Litisdenunciaten eine Abschrift der Klageschrift bezw. des *writ of summons* auszuhändigen *(O. XVI r. 48).*

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: I. der Dritte tritt in der festgesetzten Frist von 8 Tagen bei; II. er unterlässt dies zu thun. Der Beitritt muss erfolgen, wenn der Dritte entweder den Anspruch des Klägers gegen den Beklagten, oder wenn er seine Verpflichtung dem Beklagten gegenüber bestreitet; denn Nicht-Beitritt gilt als Zustimmungserklärung zum Urtheil gegen den Beklagten, auch wenn dasselbe zwischen Letzterem und dem Kläger gütlich vereinbart wird, und als Anerkennung der Verpflichtung gegen den Beklagten in dem in der Streitverkündung erwähnten Umfange *(O. XVI r. 49).*

---

[3]) Die Bestimmung der Prozessordnung geht nicht so weit als der Rechtssatz der *Judicature Act 1873 s. 24 (3),* auf welchem sie beruht. Derselbe schliesst jeden Anspruch ein, „der mit dem ursprünglichen Object der Klage in Beziehung steht oder verbunden ist.“

[4]) Die Frage kann in Betracht kommen: 1) bei dem Antrag auf Genehmigung der Streitverkündung, 2) bei dem Termin über den weiteren Fortgang der Verhandlung (im Fall des Beitritts des Litisdenunciaten).

I. Im Fall des Beitritts des Dritten wird auf Antrag des Beklagten ein Termin *in Chambers* angesetzt, in welchem der Richter oder Beamte Anleitung über den weiteren Gang des Verfahrens zu geben hat. Es sind wieder zwei Fälle möglich:

a) Ergiebt es sich, dass die Verpflichtung des Dritten dem Beklagten gegenüber nicht unbezweifelt feststeht, so wird bestimmt, in welcher Weise über diese Frage zu verhandeln ist, und angeordnet, dass diese Verhandlung entweder zugleich mit der Verhandlung in der Hauptsache oder nachher stattzufinden hat. Es steht im freien Ermessen des Gerichtshofs, zu bestimmen, in welcher Weise der Dritte sich am Rechtsstreit zu betheiligen hat *(O. XVI rr. 52, 53).*

b) Ergiebt es sich, dass die Verpflichtung des Dritten, dem Beklagten gegenüber unbezweifelt feststeht, so kann sofort die Eintragung eines den Umständen entsprechenden Urtheils zu Gunsten des Beklagten gegen den Dritten angeordnet werden *(a. a. O. r. 52).*

II. Falls der Litisdenunciat keine Beitrittserklärung einreicht, so sind folgende zwei Fälle möglich (abgesehen von dem Fall, in welchem die Klage abgewiesen wird):

a) Der Beklagte lässt ein Versäumnissurtheil über sich ergehen: dann kann er nach Erfüllung des Urtheils — oder mit gerichtlicher Genehmigung auch vorher — ein Urtheil zu seinen Gunsten gegen den Litisdenunciaten eintragen lassen, worin ihm der Anspruch in dem, in der Streitverkündung erwähnten Umfange zugesprochen wird *(O. XVI. r. 50).*

b) Der Beklagte vertheidigt sich gegen den Anspruch des Klägers und

α) der Prozess kommt zur Verhandlung und wird zu Gunsten des Klägers entschieden; dann ist zu gleicher Zeit oder nachher ein Urtheil gegen den Litisdenunciaten einzutragen; Vollstreckung kann ohne besondere gerichtliche Genehmigung erst nach Erfüllung des Urtheils im Hauptprozess erfolgen *(r. 51).*

β) Der Prozess wird vor der Hauptverhandlung zu Gunsten des Klägers entschieden: dann ist ein besonderer Termin anzusetzen, in welchem der Antrag auf ein Urtheil gegen den Litisdenunciaten gestellt wird; das Urtheil wird nicht eingetragen, ehe der ursprüngliche Beklagte das gegen ihn ergangene Urtheil erfüllt hat *(r. 51).*

Gegen Personen, welche im Ausland domicilirt sind, ist die Streitverkündung in denselben Fällen statthaft, wie die Prozessladung (vgl. § 55 e).

Dem Litisdenunciaten kann gestattet werden einer vierten Partei den Streit zu verkünden.

### 3. Interpleader.

§ 43. Das Verfahren, welches mit diesem Ausdrucke bezeichnet wird, erfüllt ebenso wie die Benennung des Rechtsurhebers der deutschen Civilprozessordnung den Zweck, dem faktischen Inhaber einer Sache, welche von zwei verschiedenen Parteien beansprucht wird, die Möglichkeit zu geben, den Rechtsstreit von sich auf die Personen, deren Ansprüche kollidiren, überzuleiten. Es geht aber weiter, indem es auch bei obligatorischen Beziehungen einen entsprechenden Zweck erfüllt;[1]) auch ist das Verfahren in seinen Einzelheiten von dem deutschen Verfahren verschieden.

Es sind in der Prozessordnung zwei Fälle vorgesehen.

a) Ein Vollstreckungsbeamter hat Sachen als Objecte der Pfändung an sich genommen, oder will dieselben an sich nehmen, in der Meinung, dass sie Eigenthum des Exequenden sind. Ein Dritter beansprucht dieselben als sein Eigenthum *(R. S. C. O. LVII. r. 1 b).*

b) Jemand schuldet Geld oder Sachen (fungible oder nicht fungible) und wird in Bezug auf dieselben von zweien oder mehreren Parteien, die alle den gleichen Anspruch zu haben behaupten, verklagt; oder er erwartet von denselben verklagt zu werden. *(O. LVII. r. 1. a).*

Die auf diese Weise zwischen zwei oder mehrere Parteien mit kollidirenden Ansprüchen gestellte Person kann diese zu einer Verhandlung *in Chambers* vorladen, bei welcher sie ihre Ansprüche näher darzulegen und dieselben aufrechtzuerhalten oder aufzugeben haben *(O. LVII. r. 5).* Doch wird der Termin erst angesetzt, nachdem der Antragsteller durch beeidigte schriftliche Erklärung *(affidavit)* oder anderweitig nachgewiesen:

---

[1]) Aehnlich wie nach C.P.O. § 72. Die Streitverkündung des engl. Rechts ist nur in Bezug auf gegen Dritte zu erhebende Ansprüche, nicht in Bezug auf die von Dritten zu erhebenden Ansprüche statthaft.

1. dass er selbst kein Interesse an dem Streitgegenstande hat,

2. dass er nicht mit einer der geladenen Parteien im Einverständniss ist,

3. dass er bereit ist den Streitgegenstand bei Gericht zu deponiren oder nach gerichtlicher Weisung damit zu verfahren *(ibidem r. 2)*.

Es ist nicht nothwendig, dass der Rechtsgrund der kollidirenden Ansprüche derselbe ist *(r. 3)*. Ist der Antragsteller bereits verklagt, so kann der Antrag zu jeder Zeit nach Zustellung der Prozess-Ladung erfolgen, und der Fortgang des Prozesses kann, sobald der Antrag gestellt ist, sistirt werden. *(rr. 4 u. 6)*.

In Bezug auf das weitere Verfahren sind zwei Fälle zu unterscheiden: I. die geladenen Parteien erscheinen, II. eine derselben oder alle erscheinen nicht.

I. Erscheinen sie, so kann angeordnet werden:

a) dass sie alle oder theilweise als Mitbeklagte, oder als Beklagte an die Stelle des ursprünglich Beklagten dem Prozess, wenn ein solcher bereits eröffnet, beitreten sollen *(r. 7)*,

b) dass die Streitfrage zwischen ihnen festgestellt und selbstständig verhandelt werde *(r. 7)*,

c) falls die Thatsachen unbestritten sind und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, kann α) sofort entschieden werden, oder β) angeordnet werden, dass die Parteien die Rechtsfrage für die Entscheidung des Gerichts formuliren[2]) *(r. 9)*,

d) nach Uebereinkunft der Parteien, oder, bei unbedeutenden Streitobjecten, auf Antrag einer Partei, kann auch, wenn thatsächliche Fragen in Betracht kommen, der ganze Rechtsstreit sofort erledigt werden *(r. 8)*.

Gegen die Entscheidung, welche in der Verhandlung *in Chambers* selbst, oder in Folge der Anordnung *in Chambers*, später in öffentlicher Verhandlung gefällt wird, findet in Bezug auf die Ansprüche der geladenen Parteien eine Berufung nur statt,

---

[2]) Ein gewöhnlicher Prozess wird öfters auch in der Weise geführt, dass wenn es sich nur um Rechtsfragen handelt, die Parteien dieselben durch gemeinschaftliche Uebereinkunft feststellen und dem Gericht nur die in dieser Weise formulirten Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden; man nennt dies „*to state a special case*“ (vgl. § 83).

wenn es sich ausschliesslich um Rechtsfragen handelt, oder wenn besondere Erlaubniss zur Berufung ertheilt wird *(r. 11).* Die Verhandlung *in Chambers* kann vor einem *Master* stattfinden.

II. Erscheint eine der geladenen Parteien nicht beim Termin, oder versäumt sie der in demselben erlassenen Verfügung nachzukommen, so kann angeordnet werden, dass ihr Anspruch dem Antragsteller gegenüber (nicht anderen Personen gegenüber) als verfallen zu erachten ist.

---

## Viertes Kapitel.

## Veränderung in der Person der Parteien.

§ 44. Es ist zu unterscheiden zwischen den Ansprüchen, welche nach den Grundsätzen des materiellen Rechts mit dem Tode oder mit der Bankerott-Erklärung des Verpflichteten oder des Berechtigten erlöschen, und solchen, bei welchen der betreffende Anspruch bestehen bleibt. Bei Ansprüchen, welche durch eines der erwähnten Ereignisse erlöschen, ist, wenn eine Klage bereits erhoben ist, für den Einfluss der rechtsvernichtenden Thatsache der Zeitpunkt massgebend, in welchem durch das Verdict der Jury oder anderweitig über die thatsächlichen Fragen entschieden wird. Erfolgt der Tod oder die Bankerott-Erklärung des betreffenden Berechtigten oder Verpflichteten vor diesem Zeitpunkt, so erlöscht der Anspruch; erfolgt das betreffende Ereigniss nach diesem Zeitpunkt, so kann die Eintragung des Urtheils trotz desselben erfolgen *(O. XVII. r. 1).*

Bei Ansprüchen, welche durch den Tod oder die Bankerott-Erklärung einer Person n i c h t erlöschen, kann der Prozess fortgesetzt werden, ebenso wenn durch Verheirathung einer Partei oder Uebertragung eines vom Prozess berührten dinglichen Rechts *pendente lite* eine Veränderung entsteht. Im Fall der Verheirathung, des Todes oder der Bankerotterklärung einer Partei oder im Fall des Uebergangs eines vom Prozess berührten dinglichen Rechts nach einer Rechtsbestimmung (z. B. durch Intestaterbfolge, oder beim Eintreten einer Bedingung) kann die Zuziehung des Ehegatten oder des Rechtsnachfolgers als Partei

5*

angeordnet werden, oder eine andere für die Fortführung des Prozesses zweckmässige Bestimmung getroffen werden *(O. XVII. r. 2)*. Im Falle des anderweitigen Uebergangs eines vom Prozess berührten dinglichen Rechts kann der Rechtsnachfolger ohne Weiteres als Partei eintreten *(O. XVII. r. 3)*.

Das Verfahren in dem erstgenannten Falle ist folgendes: eine der früheren Parteien oder die neu eintretende Partei reicht einen durch *affidavit* zu bekräftigenden Antrag beim *Central Office* oder *District Registry* ein und es wird darauf ohne Weiteres die sogenannte "*order of revivor*" erlassen, durch welche die Substitution resp. Zuziehung angeordnet wird *(O. XVII r. 4)* [1]).

Die *order of revivor* ist sämmtlichen Parteien zuzustellen; jede derselben kann den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung derselben binnen zwölf Tagen (nicht prozessfähige Personen zwölf Tage nach Bestellung eines Prozessvormundes) stellen [2]). Die neubetheiligten Parteien haben eine Einlassungserklärung einzureichen *(ibidem rr. 5, 6 u. 7)*.

Versäumt nach dem Tode des Klägers oder des Beklagten der zur Fortsetzung der Klage Berechtigte weitere Schritte zu thun, so kann der Beklagte, bezw. sein Rechtsnachfolger einen Termin *in Chambers* ansetzen lassen, in welchem eine Frist zur Fortsetzung des Rechtsstreits festgestellt wird. Nach Ablauf der Frist ist die Klage abzuweisen *(ibidem r. 8)*.

---

## Fünftes Kapitel.

# Armenrecht.

§ 45. Jede Person, welche nachweist, dass ihr Vermögen (abgesehen vom Werth des Streitgegenstands und mit Ausnahme ihrer Kleidungsstücke) den Werth von £ 25 nicht überschreitet, kann im Armenrecht klagen oder verklagt werden *(R. S. C*

---

[1]) Unter besonderen Umständen kann ein Termin zur Verhandlung über den Antrag festgesetzt werden *(O. LIV. r. 2)*.

[2]) Ueber den Antrag wird *in Chambers* verhandelt.

*O. XVI. r. 22* begründet durch das Gesetz *11 Henry VII. ch. 12).*[1])

Der Antrag auf Gewährung des Armenrechts wurde früher durch schriftliches Gesuch an den *Master of the Rolls* in der *Ch. D.* und an den *Lord Chief Justice* in der *Q. B. D.* gestellt, jetzt genügt ein mündlicher Antrag an den Richter in öffentlicher Gerichtssitzung;[2]) demselben ist ein Gutachten eines *Counsel* darüber, ob die Klage bezw. Vertheidigung des Antragstellers Aussicht auf Erfolg bietet, vorzulegen, ferner ein *affidavit* der Partei oder des *Solicitor*, dass die dem *Counsel* vorgelegten Thatsachen richtig sind *(O. XVI. rr. 23 u. 24).*

Der Antrag auf Gewährung des Armenrechts kann auch während des Prozesses eingebracht werden, doch hat die betreffende Verfügung keine rückwirkende Kraft *(Daniell p. 87).*

Einer im Armenrecht prozessirende Partei sind die Gerichtskosten erlassen *(r. 25).* Die betreffende Verfügung kann, insofern es nöthig ist, einen Anwalt und Rechtsbeistand bestellen, und die in dieser Weise bestellten Personen dürfen ihre Hülfe nicht verweigern, wenn nicht gute Gründe zur Weigerung vorhanden sind *(r. 26).* Die Zahlung eines Honorars setzt den Empfänger einer Bestrafung wegen *contempt of Court*, den Zahlenden der Verwirkung des Armenrechts aus *(rr. 27 u. 28).*

Jedes im Verlauf des Rechtsstreits ausgefertigte Schriftstück[3]) muss vom *Solicitor* der im Armenrecht prozessirenden Person unterzeichnet werden *(r. 29)*, und der *Solicitor* ist verantwortlich dafür, dass keine Prozesshandlung ohne guten Grund erfolgt *(r. 30).*

Ob ein im Ausland wohnender Kläger im Armenrecht prozessiren kann, und ob die allgemeinen Bestimmungen über Sicherheits-

---

[1]) Das im Text citirte Gesetz bezog sich nur auf Kläger: die Praxis der *Equity Courts* hat das Privileg des Armenrechts auch auf Beklagte ausgedehnt.

[2]) In der *Chancery Division* ist ein *Chief Clerk* nicht zuständig, und der Antrag kann nicht *in Chambers* gestellt werden (vgl. *in re Lewin W. N. 1884 p. 224);* ob in der *Queen's Bench Division* der Antrag an einen *Master in Chambers* gestellt werden kann, scheint noch unentschieden zu sein.

[3]) Wenn es sich nicht um die Entlassung des betreffenden *Solicitor* handelt.

leistung für die Kosten des Gegners (vgl. § 78) in diesem Falle eine Ausnahme erleiden, ist zweifelhaft; wird eine im Ausland wohnende Person verklagt, so kann sie ohne Zweifel, wenn die übrigen Voraussetzungen vorhanden sind, vom Armenrecht Gebrauch machen.

---

## ZWEITER ABSCHNITT.

## Klage und Einlassung.

### Erstes Kapitel.

### Das Klagen-System.

#### I. Eintheilung der Klagen.

§ 46. Das ältere Klagen-System hat noch einen so durchgreifenden Einfluss im englischen Recht[1]), und eine wenigstens oberflächliche Kenntniss desselben ist so wesentlich für das Verständniss der englischen juristischen Literatur, dass es zweckmässig erscheint, eine kurze Uebersicht zu geben (obgleich die praktische Bedeutung des Systems im modernen Prozess keine grosse ist).[2])

In den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen unterschied man zwischen *actions in rem*, *mixed actions* und *actions in personam*. Die *actions in rem* wurden, mit Ausnahme zweier Klagen aus dem Gebiete des ehelichen Güterrechts *("dower"* und *"dower unde nihil habet")* und einer Klage in Bezug auf kirchliche Patronatsrechte *("quare impedit")* durch *3 u. 4 Will. IV. ch. 27* beseitigt.

---

[1]) Die Wirkung desselben in Bezug auf die geschichtliche Entwicklung des Vertragsrecht habe ich darzustellen versucht in meiner Abhandlung in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 46 S. 111—186: „Die *„Consideration“* als Gültigkeitsbedingung des Vertrags im engl. Recht“, vgl. namentlich S. 172.

[2]) Die Verjährungsfristen hängen von der Natur der Klagen ab: nach dieser Richtung hat die Eintheilung auch eine praktische Bedeutung. Auch bei Versäumnissurtheilen kommt die Eintheilung in Betracht.

Von den *mixed actions* wird noch heute die Besitzklage[3]) in Bezug auf Immobilien (der moderne technische Ausdruck ist „*action for the recovery of land*", der frühere Ausdruck "*ejectment*" wird aber in der Literatur noch vielfach angewandt) in besonderer Weise behandelt. Unter den "*personal actions*" sind zu nennen: „*assumpsit*" bei formlosen Verträgen; „*debt*" bei Geldforderungen und Ansprüchen auf fungible Sachen (z. B. bei Darlehnsverträgen, Creditkäufen etc., aber auch bei Forderungen, die nicht aus Verträgen entstehen, z. B. bei Judicatsforderungen); „*covenant*" bei Verträgen, die durch besiegelte Urkunde beglaubigt sind; „*detinue*", bei Forderungen auf Rückgabe einer Sache; „*trespass*" bei gewissen Delikten gegen die Person oder gegen das Eigenthum; „*trespass on the case*" bei Delikten, die nicht unter die Formel der gewöhnlichen „*trespass*" Klage passten (die oben erwähnte „*assumpsit*" Klage war ursprünglich eine Abart von „*trespass on the case*", indem der Vertragsbruch als Delikt dargestellt wurde); „*trover*" die Klage auf Erstattung des Werthes einer widerrechtlich zurückgehaltenen Sache (ursprünglich ebenfalls eine Abart von „*trespass on the case*"); „*replevin*" die Klage auf Rückerstattung genommener Pfänder.

Die Eintheilung der Klagen in Kontrakts-Klagen und Delikts-Klagen (*actions in tort*) ist noch heute von einiger Bedeutung.

Im Kanzleigericht war es nicht nöthig die Klagen einer bestimmten Form anzupassen. Die verschiedenen Arten von Ansprüchen, welche dort geltend gemacht werden konnten und jetzt der *Chancery Division* zugewiesen sind, wurden bereits aufgezählt (vgl. § 7).

### 2. Vereinigung unabhängiger Ansprüche.

§ 47. Vor dem Erlass der *Common Law Procedure Act* von 1852 konnte *debt* mit *detinue* und *trover* mit *trespass on the case* (gewöhnlich "*case*" genannt) in einem Prozess verbunden werden; im Uebrigen konnten keine verschiedenen Klagen in demselben Prozess geltend gemacht werden. Ein Vermiether,

[3]) Diese Klage ist als Räumungsklage des Vermiethers gegen den Miether ebensowohl wie als eigentliche Besitzklage anwendbar. Wo in der Folge der Ausdruck „Besitzklage" angewandt wird, umfasst er beide Arten der Klage. Die Ausdrücke „Miether, Vermiether" werden in unserer Darstellung stets im allgemeinen Sinne, also auch für „Pächter, Verpächter" angewandt.

der mit demselben Miether in Bezug auf zwei Häuser stipulirt hatte, dass letzterer die Reparaturen vorzunehmen habe, aber in Bezug auf ein Haus unter besiegelter Urkunde und in Bezug auf das andere durch formlosen Vertrag, musste bei einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung in Bezug auf beide Häuser zwei verschiedene Prozesse führen. Bereits das erwähnte Gesetz hat in *s. 41* diesen Missstand zum grossen Theil beseitigt.

Die jetzige Prozessordnung schreibt vor:

1. Ein Kläger kann im Allgemeinen in demselben Prozess Ansprüche aus verschiedenen Klagegründen geltend machen. *(R. S. C. O. XVIII. r. 1).* Besitzklagen in Bezug auf Grundstücke können ohne besondere Genehmigung nicht mit andern Klagen vereinigt werden, ausser wenn es sich um Ansprüche auf Früchte, rückständige Miethe oder Schadensersatz für Beschädigung des beanspruchten Objects handelt *(ibidem r. 2).*

2. Auf den Antrag eines Beklagten kann verfügt werden, dass, wenn verschiedene Klagegründe vereinigt sind, deren Erledigung in demselben Prozesse Schwierigkeiten verursachen würde, diejenigen ausgeschlossen werden, die zweckmässigerweise getrennt erledigt würden. Ueber den Antrag wird in der Regel *in Chambers* vor einem *Master* oder *Chief Clerk* verhandelt *(ibidem rr. 1, 8, 9).*

In den genannten Fällen handelt es sich um die Vereinigung verschiedener Ansprüche zwischen denselben Parteien, während wir in § 41 die Umstände erläutert haben, unter welchen derselbe Anspruch von verschiedenen Klägern oder gegen verschiedene Beklagte in demselben Rechtsstreit geltend gemacht werden kann (d. h. bei gemeinschaftlicher, solidarischer oder alternativer Berechtigung oder Verpflichtung). Es gibt indessen auch einzelne Fälle, in welchen unabhängige Ansprüche miteinander in einem Prozesse vereinigt werden können, wenn verschiedene Personen klagen oder verklagt werden.

1. Mit den gemeinschaftlichen Ansprüchen von Ehegatten können die Ansprüche, welche einem derselben für sich allein zustehen in demselben Prozesse vorgebracht werden; ebenso können Ansprüche gegen die beiden Ehegatten mit getrennten Ansprüchen gegen einen derselben oder jeden derselben vereinigt werden *(O. XVIII. r. 4).*

2. Mit den Ansprüchen eines Nachlassverwalters *(Executor*

*oder Administrator)* als solchen können seine persönlichen Ansprüche in einem Prozess vereinigt werden, wenn letztere im Zusammenhang mit der Nachlassverwaltung stehen; ebenso umgekehrt *(ibidem r. 5).*

3. Mit den gemeinschaftlichen Ansprüchen mehrerer Kläger können die den einzelnen Klägern gegen denselben Beklagten zustehenden Ansprüche vereinigt werden *(ibidem r. 6).*

4. Mit den Ansprüchen des Kurators einer Konkursmasse als solchen können seine persönlichen Ansprüche nur dann vereinigt werden, wenn besondere Genehmigung dazu ertheilt wird *(ibidem r. 3).*

---

## Zweites Kapitel.

# Oertliche Zuständigkeit.

### I. Einleitung.

§ 48. Der Ausdruck „*Jurisdiction*“ wird in der englischen Rechtssprache häufig in einem Sinne angewandt, der einer Erläuterung bedarf. Er drückt in diesem Sinne nicht die Zuständigkeit eines Gerichts aus, sondern vielmehr das Gebiet, in dessen Grenzen die Zwangsmittel des Gerichts Wirksamkeit haben. England und Wales sind innerhalb der *Jurisdiction* des *Supreme Court;* alle anderen Länder sind ausserhalb derselben (also auch Schottland und Irland). Im Allgemeinen kann im *Supreme Court* ein Prozess nur gegen solche Beklagte geführt werden, welche sich innerhalb der *Jurisdiction* befinden: die Prozessladung kann dem Beklagten nur innerhalb der *Jurisdiction* zugestellt werden. In besonderen Fällen kann mit gerichtlicher Erlaubniss auch eine im Ausland sich aufhaltende Person belangt werden: es wird dann die Erlaubniss ertheilt, die Prozessladung ausserhalb der *Jurisdiction* zuzustellen.

Nach früherem Recht konnte zwar jeder Rechtsstreit gegen innerhalb der *Jurisdiction* befindliche Beklagte in einem der Obergerichtshöfe eingeleitet werden: die Verhandlung aber musste unter Umständen in einer bestimmten Grafschaft (bei den Assisen) stattfinden. Die Klagen waren nämlich in „*local*“ und „*transitory*“ *actions* eingetheilt. Eine *local action* war anwendbar in

den Fällen, in welchen die Rechtsverletzung nur an einem bestimmten Platze möglich war (also z. B. widerrechtliches Eindringen in ein Grundstück, Veränderung eines Flussbetts etc.); eine *transitory action* in den Fällen, in welchen die Rechtsverletzung an jedem beliebigen Orte möglich gewesen wäre (Vertragsbruch, Körperverletzung etc.), (vgl. *Dicey on Parties p. 25).* Alle *local actions* mussten in der Grafschaft verhandelt werden, in welcher die Rechtsverletzung stattfand. Der örtliche Gerichtsstand für die Verhandlung wurde mit dem Ausdruck „*venue*" bezeichnet. Durch *R. S. C. O. XXXVI r. 1* ist die „*local venue*" beseitigt (von praktisch unwichtigen Ausnahmen abgesehen), so dass auch die Verhandlung an jedem Orte stattfinden kann. Unsere Erläuterung der örtlichen Zuständigkeit könnte sich daher auf eine Aufzählung der Fälle beschränken, in welchen auswärtigen Beklagten eine Prozessladung zugestellt werden kann; es erscheint indessen zweckmässig die Bestimmungen über die Wahl des Orts für die Einleitung des Rechtsstreits, für das vorbereitende Verfahren und für die Verhandlung an dieser Stelle ebenfalls aufzuführen.

### 2. Klagen gegen ausserhalb der Jurisdiction befindliche Personen.

§ 49. Nach *O. XI r. 1* darf eine Prozessladung an ausserhalb der Jurisdiction befindliche Personen zugestellt werden:

1. bei Prozessen über Grundstücke oder über die Interpretation, Annullirung oder Ausführung von Verträgen über Rechte an Grundstücken, welche innerhalb der Jurisdiction gelegen sind;

2. bei Prozessen gegen Personen, welche ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Jurisdiction haben;

3. bei Prozessen über die Verwaltung des Nachlasses einer Person, welche zur Zeit ihres Todes in England domicilirt war, oder über die Beobachtung von Vorschriften, welche in einer Fideikommiss-Urkunde enthaltend sind, insofern dem Kurator die Zustellung gemacht werden soll, und die Vorschriften sich auf Grundstücke innerhalb der Jurisdiction beziehen, und insofern das englische Recht für das Fideikommiss massgebend ist;

4. bei Prozessen wegen der innerhalb der Jurisdiction erfolgten Verletzung von Verträgen, welche nach ihrem ausdrück-

lichen Inhalt in England auszuführen waren,[1]) wenn es sich nicht um Beklagte, welche in Schottland oder Irland ihren ständigen Wohnsitz haben, handelt;

5. bei Anträgen auf ein prohibitorisches Interdict *(injunction)* in Bezug auf schädigende Handlungen, welche innerhalb der Jurisdiction begangen worden sind, oder deren Begehung innerhalb derselben zu befürchten ist; oder bei Anträgen auf die Verhinderung oder Entfernung eines schädigenden Zustands (*nuisance*); gleichviel ob zugleich ein Anspruch auf Schadensersatz erhoben wird oder nicht.[2])

Die unter 4. in Bezug auf Beklagte in Schottland und Irland erwähnte Ausnahme beruht auf der Erwägung, dass die Vergünstigung, welche dem Kläger zu Theil wird, wenn er einen auswärtigen Beklagten vor ein englisches Gericht ladet, nicht nothwendig erscheint, wenn er ohne viele Umständlichkeiten das *forum* des Beklagten anrufen kann, wie dies bei Beklagten in Schottland und Irland der Fall ist. Bei Kontraktsklagen ist die Anrufung eines auswärtigen Gerichts im Allgemeinen mit den geringsten Schwierigkeiten verknüpft, weshalb in Bezug auf dieselben die Erlaubniss die in Schottland und Irland befindlichen Beklagten vor das englische Gericht zu laden, nie ertheilt wird. In Bezug auf die anderen Fälle ist bestimmt, dass, wo eine konkurrirende Abhülfe in Schottland (beziehungsweise Irland) möglich ist, und wo in Anbetracht der Umstände die Einbringung der Klage daselbst zweckmässiger erscheint, die Genehmigung zu versagen ist *(O. XI r. 2)*.

Der Antrag auf Genehmigung der Ladung eines auswärtigen Beklagten muss von Nachweisen begleitet sein, dass *prima facie*

---

[1]) Eine Kontrakts-Obligation kann nur an dem Orte verletzt werden, wo sie zu erfüllen ist; geht die Obligation auf eine Unterlassung ohne örtliche Beschränkung, so ist sie überall zu erfüllen, weshalb auch in diesem Falle der Ort der Verletzung mit dem Ort der Erfüllung übereinstimmt. Unter diesen Umständen ist die Einschränkung in Bezug auf den Ort der Erfüllung nicht verständlich. Die Einschränkung ist in 1883 eingeschaltet worden.

[2]) Die in *Westlake's* Lehrbuch des internationalen Privatrechts (S. 214 der Holtzendorff'schen Uebersetzung) gegebenen Regeln sind der früheren Prozessordnung entnommen. Die Regel unter 4 ist übrigens nicht mit der Sorgfalt übersetzt, welche sonst diese Arbeit characterisirt.

ein genügender Klagegrund vorliegt; auch ist der Wohnort des Beklagten, seine Nationalität (ob er britischer Unterthan ist oder nicht) und der Grund anzugeben, welcher die Ladung eines auswärtigen Beklagten rechtfertigt. Der Richter hat zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind *(ibidem r. 4)*. Die Genehmigung wird auch in den angeführten Fällen uur dann ertheilt, wenn besondere Gründe für die Zweckmässigkeit des Verfahrens sprechen. Der Richter kann zu diesem Zwecke auch die materiellen Umstände des besonderen Falles wenigstens oberflächlich prüfen *(Société Genérale v. Dreyfus Brothers 29 Ch. D. 239)*.

Befindet sich der Beklagte in einem Lande, das nicht unter der britischen Krone steht, und ist er kein britischer Unterthan, so ist ihm statt der eigentlichen Prozessladung nur eine Anzeige über den Erlass derselben zuzustellen *(O. XI. r. 6)*.

Der Antrag auf Genehmigung ist an einen Richter *in Chambers* zu stellen (ein *Master*, *Chief Clerk* oder *District Registrar* ist nicht zuständig *O. LIV. r. 12 (6)*; *LV. r. 15)*.

Die betreffende Verfügung bestimmt zugleich die Einlassungsfrist, welche je nach der Lage des Orts, wo die Zustellung zu erfolgen hat, bestimmt werden soll *(O. XI. r. 5)*. Wird eine der genannten Vorschriften nicht beobachtet, so kann der Beklagte den Widerruf der Erlaubniss beantragen *(O. XII. r. 30)*.

### 3. Bestimmung des Orts für die Prozessführung.

#### α) Prozessbeginn.

§ 50. Die Prozessladung kann entweder im *Central Office* oder in einem beliebigen *District Registry* nach Wahl des Klägers ausgegeben werden *(R. S. C. O. V. rr. 1, 2)*. Ist die Prozessladung in einem *District Registry* ausgegeben, und hat der Beklagte seinen ständigen Wohnsitz oder ein Geschäftslocal im Bezirk desselben, so muss er im gleichen *District Registry* seine Einlassungs-Erklärung einreichen *(O. XII, r. 4)*. Ist dies nicht der Fall, so kann er nach seiner Wahl seine Einlassungs-Erklärung im *District Registry*, von welchem die Prozessladung ausgegangen ist, oder im *Central Office* einreichen *(ibidem r. 5)*. Ist die Prozessladung im *Central Office* ausgegeben, so muss die Einlassungserklärung ebenfalls im *Central Office* eingereicht werden *(ibidem rr. 1, 2)*.

### β) Vorbereitendes Verfahren in den Gerichtsschreibereien.

Wenn der Beklagte oder im Fall mehrerer Beklagter nur einer derselben die Einlassungserklärung im *Central Office* einreicht, so ist das vorbereitende Verfahren im *Central Office* weiterzuführen (es sei denn, dass der in London seine Einlassungserklärung einreichende Beklagte kein materielles Interesse am Ausgang des Rechtstreits hat[1]), in welchem Falle die Fortführung im *District Registry* angeordnet werden kann). Wird die Einlassungserklärung des Beklagten, oder im Fall mehrerer Beklagten sämmtlicher Beklagten, die sich auf die Klage einlassen, im *District Registry* eingereicht, so findet das vorbereitende Verfahren im *District Registry* statt (*O. XII r. 6*).

Ein Beklagter kann jeder Zeit den Antrag stellen, einen Rechtsstreit vom *District Registry* in das *Central Office* zu übertragen, und der Richter oder Beamte, an den der Antrag gestellt ist, kann eine betreffende Verfügung erlassen, wenn er sich davon überzeugt, dass genügende Veranlassung dazu vorhanden ist. Der Antrag kann im *High Court (in Chambers)* oder im *District Registry* gestellt werden *(O. XXXV. r. 16)*. Ein unbedingtes Recht auf die Uebertragung hat ein Beklagter im gewöhnlichen Prozesse in der Zeit zwischen der Einlassungserklärung und der Einlieferung der Vertheidigungsschrift; im Fall eines summarischen Prozesses (vgl. § 80) jedoch nur dann, wenn der Kläger nicht rechtzeitig von seinem Vorrechte Gebrauch gemacht hat, oder der Beklagte Erlaubniss erhalten hat, sich zu vertheidigen *(O. XXXV r.13)*. In den Fällen, wo ein Recht auf Uebertragung gegeben ist, bedarf es keiner besonderen Verfügung: es genügt eine einfache Anzeige an den *District Registrar*. Ist der Beklagte, der die Uebertragung bewirken will, am Ausgang des Rechtsstreites nicht materiell interessirt, so kann der Uebertragung widersprochen werden; ebenso wenn ein besonderer Grund für die Fortführung des Rechtsstreites im *District Registry* vorliegt *(O. XXXV. r. 14)*.

---

[1]) z. B. Mehrere gemeinschaftlich haftende Personen werden beklagt: einer derselben ist aber von den anderen schadlos gehalten und gerade dieser reicht die Einlassungserklärung in London ein.

γ. Zwischenanträge.

Ueber Zwischenanträge wird je nach der Natnr des Antrags in öffentlicher Gerichtssitzung oder *in Chambers* verhandelt (vgl. § 90).

1. Zwischenanträge, die in öffentlicher Gerichtssitzung zu stellen sind, werden in London vor einen Richter der betreffenden Abtheilung gebracht, auch wenn der Prozess in einem *District Registry* geführt wird.

2. Zwischenanträge, die *in Chambers* zu stellen sind, werden

a) bei Prozessen, die im *Centrul Office* geführt werden

α) in der *Chancery Division* im Bureau des Richters gehört, welchem der Prozess zugetheilt ist (vgl. § 8), und zwar entweder vor dem Richter oder vor dem *Chief Clerk;*

β) in der *Queen's Bench Division*, wenn ein *Master* zuständig ist (vgl. § 11), im Bureau des *Master*, dem der Prozess zugetheilt ist *(O. LIV. r. 18)*; die Sitzungen *in Chambers* des Richters können an einem beliebigen von ihm zu bestimmenden Orte (auch in seiner Privatwohnung, oder bei Sachen, die vor den Assisen verhandelt werden, in der betreffenden Provinzstadt vgl. *Archbold p. 1405)* stattfinden; in der Regel finden indessen die betreffenden Verhandlungen im hauptstädtischen Justizpalast statt.

b) bei Prozessen, die in einem *District Rəgistrp* geführt werden, sind Zwischenanträge an den *District Registrar in Chambers* zu stellen, insoweit er zuständig ist, andernfalls an einen Richter *in Chambers,* in derselbən Weise wie bei a) β.

δ. Hauptverhandlung.

Bei Prozessen in der *Queen's Bench Division* findet die Hauptverhandlung entweder in den Sitzungen für London oder Middlesex, die alle im hauptstädtischen Justizpalast abgehalten werden, oder bei den Assisensitzungen statt. Prozesse, die in der *Chancery Division* geführt werden und daher einem besonderen Richter zugetheilt sind, können trotzdem ebenfalls vor den *Commissioners of Assize* zur Hauptverhandlung kommen, wenn auch in der Regel London als Ort der Verhandlung gewählt wird *(O. XXXVI. r. 1a* vom *24. October 1884).* In Manchester und Liverpool sollen zweimal im Jahre besondere Sitzungen für die Verhandlung von Sachen, die in der *Chancery Division* eingebracht

sind, abgehalten werden, wenn mindestens 10 Sachen mit Zeugen angemeldet sind *(O. XXXVI. r. 22 a).*[2])

In einigen Ausnahmefällen ist ein ausschliesslicher Gerichtsstand an einem besonderen Orte vorgeschrieben; in allen übrigen Fällen hat der Kläger den Ort für die Verhandlung zu wählen. Es geschieht dies durch Erwähnung in der Klageschrift *(Statement of claim)*, oder, wenn keine Klageschrift eingereicht wird, durch besondere schriftliche Anzeige, welche dem Beklagten oder seinem *Solicitor* mindestens sechs Tage nach der Einlassung zuzustellen ist. Wird kein Ort vom Kläger in dieser Weise genannt, so hat die Verhandlung in Middlesex (also in der Hauptstadt) stattzufinden. Unter besonderen Umständen kann eine Uebertragung der Verhandlung auf einen andern als den in der genannten Weise bestimmten Ort verfügt werden *(O. XXXVI r. 1).*

---

## Drittes Kapitel.

# Die Prozessladung.

### I. Vorläufige Anzeige.

§ 51. In einigen Fällen ist durch Specialgesetz vorgeschrieben dass vor der Ausgabe der Prozessladung eine formelle Anzeige über die beabsichtigte Klageerhebung an den Beklagten zu machen ist. Die betreffenden Gesetze sind meistens erlassen, um Beamten, die in der gutgläubigen Erfüllung ihrer Pflichten zu der Klage Veranlassung gegeben haben, eine Erleichterung zu gewähren (es ist dies der Fall bei *Justices of the Peace* nach *11 u. 12 Vict. c. 44 s. 9;* bei *Special Constables* nach *1 u. 2 Will IV c. 41 s. 19 etc. etc.).* Erst einen Monat nach Zustellung der Anzeige

[2]) Man ist neuerdings bestrebt, den grossen Handelsstädten Manchester und Liverpool in Bezug auf das Gerichtswesen eine grössere Selbständigkeit zu geben. Eine kürzlich erlassene Regel (Einschaltung zu *O. V. r. 9;* Dezember 1886) bestimmt, dass die in den *District Registries* in diesen Städten für die *Ch. D.* eingebrachten Prozesse einem besonders vom *Lord Chancellor* zu bestimmenden Richter zuzuweisen sind. Ferner bestimmt *O. XXXV. r. 6a.* (ebenfalls Dezember 1886), dass in Bezug auf solche Prozesse die betreffenden *District Registrars* die Stelle der *Chief Clerks*, der *Registrars* und der *Taxing Masters* vertreten sollen.

kann in allen solchen Fällen die Prozessladung ausgegeben werden *(5 u. 6 Vict. c. 97 s. 4*; über den ganzen Gegenstand vgl. *Archbold p. 207—213)*.

Ein *Solicitor* kann für Auslagen und Gebühren erst einen Monat nach Zustellung einer unterzeichneten Rechnungsaufstellung klagen *(Solicitors Act 1843 s. 3)*.

#### 2. Charakter des writ of summons.

§ 52. Der Eintheilung der Klagen entsprechend gab es früher in den *Common Law Courts* besondere *writs (original writs)* für jede Klage. Unter *William IV.* wurde bestimmt, dass sämmtliche Klagen mit Ausnahme der *real actions* durch einen allgemeinen *writ of summons* eröffnet werden sollen *(2 Will. IV c. 39)*; doch war auf dem *writ of summons* die Benennung der Klage erforderlich. Auch dieses Erforderniss ist durch die *Common Law Procedure Act* von 1852 beseitigt worden. Die drei *real actions*, welche das Gesetz *3 u. 4 Will. IV c. 27* überlebt hatten, (vgl. § 46) mussten noch mit *original writs* eröffnet werden, bis die *Common Law Procedure Act* von 1860 auch für sie den allgemeinen *writ of summons* einführte.[1]) Nach der jetzigen Prozessordnung ist ein „*indorsement of claim*" vorgeschrieben, das die Benennung der Klage ersetzen soll, aber sich insofern wesentlich von ihr unterscheidet, als es sich nicht mehr um streng gesonderte Klage-Kategorien, oder auch nur um einen präcisen Ausdruck des Klagegrundes und des Antrages handelt, sondern nur um eine kurze, an keine technische Regeln gebundene Individualisirung des Rechtsstreits.

In dem *Chancery Court* wurde früher ein Prozess[1]) durch die Klageschrift („*bill*" oder bei Angelegenheiten der Krone „*information*") eröffnet. Dieselbe war in der Form eines schrift-

---

[1]) In der jetzigen Prozessordnung heisst es, dass jedes Verfahren, welches durch *writ* in den *Common Law Courts* und durch *bill* oder *information* in dem *Chancery Court* eröffnet wurde, nunmehr „*action*" genannt werden soll *(O. I. r. 1)* und dass jede *action* mit einem *writ of summons* eröffnet werden soll *(O. II. r. 1)*. Ein Prozess im *Chancery Court* wurde früher „*suit (in equity)*" genannt. Es giebt namentlich in der *Chancery Division* Verfahren verschiedener Art, welche auf der Grenze zwischen freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit liegen und nicht durch *writ of summons* begonnen werden. Dieselben sollen mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammen besprochen werden (vgl. § 148).

lichen Gesuchs an den *Lord Chancellor* abgefasst, erwähnte die Umstände der Klage in formloser Weise und schloss mit dem Antrage des Klägers. Die Einlassungsfrist wurde darauf bemerkt, und dann die Schrift dem Beklagten zugestellt, so dass der Zweck einer Ladung und einer Klageschrift zu gleicher Zeit erfüllt wurde. In der *Chancery Division* wird jetzt, ebenso wie in der *Queen's Bench Division*, der Prozess mit einem *writ of summons* mit kurzer Angabe des Klageinhalts eröffnet.

Der *writ of summons* (oft kurz „*writ*" genannt) ist eine Ladung, durch welche der Beklagte aufgefordert wird, innerhalb der vorgeschriebenen Frist seine Einlassungserklärung einzureichen. Die Gültigkeit des *writ of summons* ist auf ein Jahr beschränkt, doch ist eine Erneuerung auf 6 Monate zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Zustellung vergeblich versucht wurde; unter denselben Voraussetzungen kann eine weitere Erneuerung für dieselbe Zeitdauer stattfinden u. s. w.[2]) *O. VIII r. 1.* Es wird stets nur ein *writ of summons* ausgegeben; da hierdurch indessen die Zustellung im Fall mehrerer Beklagten erschwert wird, dürfen Duplikate, sogenannte „*concurrent writs*" während der ersten zwölf Monate nach Ausstellung des ursprünglichen *writ* ausgegeben werden. *(O. VI r. 1).*

Der *writ of summons* wird vom Kläger bezw. von seinem S*solicitor* ausgefertigt und im *writ department* des *Central Office* von dem zuständigen Beamten mit dem Amtssiegel versehen; durch die Besiegelung des *writ* gilt derselbe als ausgegeben. Zu gleicher Zeit ist eine Abschrift einzureichen, die zu den Akten gelegt wird *(O. V rr. 10—13).* Der *writ* ist von dem Tage datirt, an welchem er mit dem Siegel versehen worden ist *(O. II r. 8).*

### 3. Aufschriften auf dem writ of summons.

§ 53. In der Aufschrift auf dem *writ of summons* ist die Abtheilung des Gerichtshofs zu bezeichnen, in welcher der Prozess eingebracht ist. Näher zu besprechen sind das ,,*indorsement*

---

[2]) Die Erneuerung muss stets vor Ablauf der Zeit stattfinden, da sonst der *writ* erlischt und damit die Unterbrechung der Verjährung aufhört. Uebrigens ist, wenn durch entschuldbaren Irrthum die Erneuerung versäumt wurde, Restitution statthaft, da im Allgemeinen die Verlängerung von Fristen (laut *O. LXIV. r. 7*) durch Verfügung erfolgen kann.

*of claim* und das „*indorsement of address*“, welche ebenfalls vorgeschrieben sind.

**a. Indorsement of claim.**

Das *indorsement of claim* soll die Natur des Anspruchs oder den Inhalt des Klageantrags enthalten *(O. II. r. 1)*, doch ist es nicht wesentlich, dass der Klagegrund oder der Antrag in technisch präciser Form gegeben werden *(O. III. r. 2)*. Wenn der Kläger Rechnungslegung verlangt, so muss dies durch eine dahin gehende Bemerkung im *indorsement of claim* ersichtlich gemacht werden *(O. III. r. 8; O. XV. r. 1)*.

In gewissen Fällen ist ein sogenanntes *special indorsement* (vgl. § 54) gestattet; ein gewöhnliches *indorsement of claim* heisst, zum Unterschied vom *special indorsement*, „*general indorsement*“.

Das *indorsement of claim* soll sich, soweit möglich, an die der Prozessordnung beigefügten Formulare[1]) halten *(O. III. r. 3)*.

Die Formulare, welche in der *Chancery Division* und *Queen's Bench Division* anwendbar sind, zerfallen in drei Kategorien *(App. A, Part III. ss. 1, 2, 4)*:

1. solche, die in Sachen, welche der *Chancery Division* zugetheilt sind, anzuwenden sind, z. B. „der Anspruch des Klägers geht auf spezifische Erfüllung eines Vertrags, datirt vom 1. April 1886, über den Verkauf von gewissen Grundstücken etc. seitens des Klägers an den Beklagten“;

2. solche, welche bei Geldforderungen anzuwenden sind, wenn kein *special indorsement* benutzt wird, z. B. „der Anspruch des Klägers ist £ 10 für den Preis verkaufter Waaren“.

3. solche, welche bei Schadensersatzklagen und anderen nicht bei 1) und 2) erwähnten Klagen anzuwenden sind, z. B. „der Anspruch des Klägers geht auf Schadensersatz wegen Verletzung eines vertragsmässigen Versprechens den Kläger als Geschäftsreisenden anzustellen“. „Der Anspruch des Klägers geht auf Einweisung in den Besitz eines Hauses Nummer 2 Lancaster Road im Kirchspiel St. John, Hampstead, in der Grafschaft Middlesex.“

---

[1]) Die der Prozessordnung beigefügten Formulare werden als ein Theil der Prozessordnung angesehen *(Jud. Act 1873 s. 100)*.

**b. Indorsement of address.**

Der Kläger hat in der Aufschrift des *writ* unter Umständen eine Adresse für Zustellungen zu geben (neben seiner gewöhnlichen Adresse und der des etwa bestellten *Solicitor)*:

α. Wird der *writ of summons* im *Central Office* ausgegeben, so ist, wenn die Wohnung des Klägers beziehungsweise das Geschäftslokal des ihn vertretenden *Solicitor* mehr als drei engl. Meilen vom Justizpalast entfernt ist, eine besondere innerhalb dieser Entfernung gelegene Zustellungsadresse der Adresse des Klägers und des *Solicitor* beizufügen *(O. IV. rr. 1 u. 2)*.

β. Wird der *writ of summons* in einem *District Registry* ausgegeben und wohnt der Beklagte innerhalb des betreffenden *District*, so ist, wenn die Wohnung des Klägers beziehungsweise das Geschäftslokal seines *Solicitor* nicht im *District* belegen ist, eine Zustellungsadresse im *District* den anderen Adressen beizufügen *(ibidem r. 3)*.

γ. Wird der *writ of summons* in einem *District Registry* ausgegeben, und wohnt der Beklagte nicht in dem betreffenden *District*, so ist in allen Fällen eine Zustellungsadresse, die nicht mehr als drei englische Meilen vom Justizpalast in London entfernt ist, den anderen Adressen beizufügen.

Wird die erforderliche Angabe einer Zustellungsadresse versäumt, so gilt in allen Fällen, in welchen keine persönliche Zustellung nothwendig ist, die Zustellung mit der Einreichung des betreffenden Schriftstücks in der Gerichtsschreiberei, in welcher der Prozess geführt wird, als bewirkt *(O. LXVII. r. 4)*.

**4. Writs mit special indorsement.**

§ 54. Das *special indorsement* hat den Zweck, das summarische Verfahren zur Anwendung zu bringen, das in § 80 besprochen werden wird.

Ein *special indorsement* ist zulässig (nach *O. III. r. 6*):

a) bei Geldforderungen mit oder ohne Anspruch auf Zinsen, welche beruhen auf:

1. formlosem Vertrag (mit Einschluss von Wechselforderungen),
2. Vertrag unter besiegelter Urkunde,
3. gesetzlicher Bestimmung, wenn der Betrag ein bestimmter ist, und es sich nicht um eine Busse handelt (z. B. Ein-

zahlungen auf Aktien nach den Bestimmungen der *Companies Act 1862)*,

4. einer Bürgschaft, wenn die Forderung gegen den Hauptschuldner liquid ist,
5. Bestimmungen eines *fideicommissum (trust)*.[1])

b) bei Räumungsklagen[2]) des Vermiethers, nachdem der Miethvertrag abgelaufen oder durch vertragsmässige Kündigung aufgehoben worden ist, gleichviel ob ein Anspruch auf Miethe oder Ersatz von Früchten mit dem Ausspruch auf Räumung verbunden ist oder nicht.

Für die Form des *special indorsement* sind ebenfalls die der Prozessordnung beigefügten Formulare massgebend *(App. C. s. 4)*. Wenn ein solches *special indorsement* angewandt wird, ist eine eigentliche Klageschrift ausgeschlossen; andererseits werden die für *special indorsements* bestimmten Formulare für die Klageschrift in den Fällen angewandt, in welchen dieselben Arten von Klagen durch *writ* mit *general indorsement* eröffnet werden.

Zwei Formulare seien hier als Beispiel gegeben:

1. „Der Anspruch des Klägers geht gegen den Beklagten *A. B.* als Acceptanten, und gegen den Beklagten *C. D.* als Aussteller eines Wechsels von £ 500.—, datirt 1. Januar 1885, zahlbar drei Monate nach Ausstellung, von dem Beklagten *C. D.* an Kläger indossirt, von dessen Nicht-Zahlung bei Vorzeigung der Beklagte *C. D.* gehörig benachrichtigt wurde.

| Einzelangaben: | Kapital | £ 500.— |
|---|---|---|
| | Protestkosten[3]) | 1.— |
| | Zinsen | 20.— |
| | Gesammtbetrag | £ 521.— |

Ort der Verhandlung: Stadt Bristol."

---

[1]) Die Bestimmungen sind in der Hauptsache dieselben, wie die der *Common Law Procedure Act 1852, s. 25*, an welche sich auch die äussere Form der Regel anlehnt. Die Aufstellung ist vom wissenschaftlichen Standpunkte fehlerhaft: eine andere Anordnung in der Darstellung im Text hätte indessen leicht irre führen können; die Ordnung der Regel ist daher beibehalten worden.

[2]) Die Anwendung des *special indorsement* bei dieser Art von Klagen ist erst durch die Prozessordnung von 1883 eingeführt worden.

[3]) Die *Bills of Exchange Act 1882 s. 57* bestimmt, dass Protestkosten und *Ricambio* als liquide Forderungen auzusehen sind; im ursprüngichen Formular ist der Posten nicht enthalten.

2. „Kläger ist berechtigt zum Besitz eines Landguts und der Gebäude, genannt: *Church Farm* im Kirchspiel von *St. James*, in der Grafschaft Surrey, vom Kläger an Beklagten auf drei Jahre vom 29. September 1879 verpachtet, welcher Zeitraum abgelaufen ist.

Kläger beansprucht den Besitz und £ 50 für Früchte. Ort der Verhandlung: Grafschaft Surrey."

### 5. Zustellung des writ of summons.

#### a. Allgemeines.

§ 55. In den häufigsten Fällen erklärt sich der *Solicitor* des Beklagten schriftlich bereit, Zustellungen anzunehmen, und reicht sofort die Einlassungserklärung ein. In allen solchen Fällen ist eine Zustellung des *writ* nicht nothwendig *(O. IX r. 1).*

In allen anderen Fällen hat persönliche Zustellung zu erfolgen, und zwar in der Weise, dass dem Beklagten (resp. jedem unter mehreren Beklagten) eine Abschrift des *writ of summons* von einer Person ausgehändigt wird, welche lesen kann (und daher eventuell im Stande ist zu beschwören, dass eine wortgetreue Abschrift des *writ* ausgehändigt wurde); zu gleicher Zeit muss das Original (resp. ein *concurrent writ*) auf Verlangen vorgezeigt werden. *(O. IX r. 2; Archbold p. 232.)* Der Bote, welcher die Zustellung bewirkt hatte, muss mindestens drei Tage nachher das Datum auf dem *writ* vermerken; falls dies nicht geschieht, verliert der Kläger sein Recht auf ein Versäumnissurtheil im Fall der Nicht-Einlassung des Beklagten *(O. IX r. 15.)*

#### b. Zustellungen an besondere Klassen von Personen.

Ist der Beklagte minderjährig, so erfolgt die Zustellung an den Vater oder Vormund[1]) oder in Ermangelung dieser Personen an Denjenigen, unter dessen Schutz der Minderjährige lebt; unter Umständen kann auch verfügt werden, dass die Zustellung an den Minderjährigen selbst genügt *(O. IX r. 4).* Im Fall eines formell entmündigten Geisteskranken hat die Zustellung an den *Committee* zu erfolgen; im Fall eines nicht formell entmündigten Geisteskranken, an die Person, in deren Schutz der Geisteskranke lebt; in beiden Fällen kann auch anders verfügt werden *(O. IX r. 5).*

[1]) Der Prozessvormund *guardian ad litem* wird erst zur Zeit der Einlassung bestellt; daher kann die Zustellung nicht an ihn erfolgen: dieselbe Regel gilt für nicht entmündigte Geisteskranke.

Sind Mann und Frau als Streitgenossen verklagt, so ist jedem der Ehegatten eine Abschrift des *writ* auszuhändigen *(O. IX r. 3).* Ist eine Handelsgesellschaft unter ihrer Firma verklagt, so geschieht die Zustellung an einen oder mehrere Theilhaber[2]) oder an die Person, welche zur Zeit der Zustellung die Geschäfte des Haupt-Etablissements innerhalb der *Jurisdiction* leitet *(O. IX r. 6).* Ist ein Einzelkaufmann, der Geschäfte unter einer Firma betreibt, welche ein Gesellschaftsverhältniss andeutet, unter seiner Firma verklagt, so genügt die Zustellung an die Person, welche zur Zeit der Zustellung die Geschäfte des Hauptetablissements innerhalb der Jurisdiction leitet *(O. IX r. 7).*

Bezüglich der juristischen Personen ist häufig in der konstituirenden Urkunde oder in dem Gesetz, durch welches ihnen Korporationsrechte verliehen wurden, die Art der Zustellung bestimmt. Bei Aktiengesellschaften, welche nach dem Gesetz von 1862 registirt sind, erfolgt die Zustellung durch Uebermittelung an das Hauptbureau entweder durch die Post oder durch Boten *(Companies Act 1862 s. 62).* Bei Eisenbahngesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, die unter den Bestimmungen der *Railway Clauses Consolidation Act 1845* stehen, erfolgt nach *s. 138* die Zustellung ebenfalls durch Uebermittelung an das Hauptbureau oder Einhändigung an den Secretär, eventuell an ein Mitglied des Verwaltungsraths. In Bezug auf Municipalitäten, Bezirksverbände etc. gibt die Prozessordnung selbst *(O. IX r. 8)* einige Vorschriften, indem sie die Beamten nennt, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. Im Allgemeinen ist bestimmt, dass die Zustellung an den Hauptbeamten zu geschehen hat, und dies gilt auch für juristische Personen, die im Ausland ihren Hauptsitz und eine Zweigniederlassung in England haben; die Zustellung hat an den Hauptbeamten der Zweigniederlassung zu erfolgen. *(Palmer v. Gould's Manufacturing Company W. N. 1884 p. 63: Newby v. Van Oppen L. R. 7 Q. B. 293).*

---

[2]) Es giebt in England keine allgemeinen Firmen-Register. Klagt eine Firma, so hat die Gegenpartei das Recht auf Mittheilung der Namen der Theilhaber, und der Prozess kann sistirt werden so lange die Mittheilung unterbleibt. Ausserdem hat jede Partei das Recht auf eine gerichtliche Verfügung, welche die gegnerische Firma zwingt, Aufschluss über die Namen ihrer Theilhaber zu geben *(O. VII r. 2; O. XVI r. 14).*

c. Substituirte Zustellung.

Bei Besitzklagen in Bezug auf leerstehende Grundstücke, bei welcher die Zustellung nicht in der gewohnten Weise geschehen kann, wird sie durch Anheftung einer Abschrift des *writ* an das Wohnhaus oder an einen anderen in die Augen fallenden Theil des Besitzthums bewirkt *(O. IX r. 9)*.

Falls in Folge besonderer Umstände eine Zustellung auf die gewöhnliche Art nicht möglich ist, kann auf Grund eines einzureichenden *affidavit* über die Thatsachen auf Antrag verfügt werden (nach *O. IX r. 2* und *O. X)*:

α) dass die Zustellung an eine substituirte Person (z. B. die Ehefrau, den *Solicitor*, den Handlungsgehülfen des Beklagten) genügt;

β) dass statt der Zustellung eine Anzeige über die Ausgabe des *writ* dem Beklagten durch die Post übermittelt wird;

γ) dass die Ausgabe des *writ* durch Inserat in einer Zeitung angezeigt wird (zugleich mit der Anzeige durch die Post, oder auch ohne dieselbe).

d. Zustellung an auswärtige Beklagte.

Es ist bereits in § 49 erwähnt worden, unter welchen Umständen die Zustellung an auswärtige Beklagte genehmigt wird, ebenso ist erwähnt worden, dass, wenn dieselben keine englischen Unterthanen sind, und sich nicht in einem unter der britischen Herrschaft stehenden Lande aufhalten, statt des *writ* eine Anzeige über die Ausgabe des *writ* zuzustellen ist. Die Art der Zustellung ist den allgemeinen Vorschriften unterworfen[3]) *(O. XI r. 7)*.

e. Antrag auf Aufhebung der Zustellung.

Früher war ein solcher Antrag nicht vor der Einlassung möglich, indem der Beklagte vorher keinen *locus standi* im

---

[3]) Ein Versäumnissurtheil auf Grund der Nicht-Einlassung wird nur erlassen, wenn der Kläger ein *affidavit* über die richtige Zustellung beibringt. Ein *affidavit* muss durch Eid bekräftigt werden. Da ein deutscher Gerichtsvollzieher den Eid in der Art, wie ihn das engl. Recht vorschreibt, nicht zu leisten befugt ist und in den meisten Theilen Deutschlands ein Beamter einen derartigen Eid auch nicht abnehmen kann, so kann, wenn Deutsche Beklagte sind, kein solches *affidavit* eingereicht werden und daher auch kein Versäumnissurtheil ergehen (nach *R. S. C. O. XIII. r. 2; Ford v. Miescke 16 Q. B. D. 57)*. Es wird im Bericht über diese Entscheidung erwähnt, dass die englischen Konsuln nicht mehr befugt sind, deutschen Unterthanen Eide abzunehmen.

Rechtsstreit hatte; eine unbedingte Einlassung wäre als Verzicht auf die Anfechtung angesehen worden; der Beklagte hatte daher eine Einlassungserklärung unter Vorbehalt einzureichen, wenn er die Zustellung anfechten wollte. Nach der jetzt geltenden Regel kann dies vor der Einlassung geschehen und kommt bei Unregelmässigkeiten in der Zustellung vor, namentlich aber im Fall der Zustellung an einen auswärtigen Beklagten, wenn derselbe behauptet, dass die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Genehmigung der Zustellung nicht vorhanden waren. Ueber den Antrag muss in öffentlicher Gerichtssitzung verhandelt werden *(O. XII r. 30)*.

---

# Viertes Kapitel.

# Die Einlassungserklärung.

### I. Allgemeines.

§ 56. Der Beklagte, dem ein *writ* zugestellt wird, kann entweder:

a. die Einlassung versäumen, in welchem Falle er ein Versäumnissurtheil gewärtigen mnss (vgl. § 85) oder

b. den Antrag auf Beseitigung der Zustellung stellen (vgl. § 55 f.) oder

c. sich auf den Rechtsstreit einlassen *(enter an appearance)*.

### 2. Frist für die Einlassungserklärung.

Die Einlassungserklärung muss im Fall der Zustellung an inländische Beklagte spätestens 8 Tage nach Zustellung der Prozessladung erfolgen (vgl. die Formulare *App. A. Part I*); im Fall der Zustellung an auswärtige Beklagte wird die Frist in der Verfügung, welche die Zustellung genehmigt, bestimmt (vgl. § 49).

Der Beklagte kann sich, so lange noch kein Versäumnissurtheil eingetragen ist, auch nach der festgesetzten Frist auf den Rechtsstreit einlassen, doch werden ihm für die späteren Prozesshandlungen die Fristen ebenso berechnet, als ob die Einlassung rechtzeitig erfolgt wäre *(O. XII. r. 22)*.

### 3. Art der Einlassungserklärung.

Die Einlassungserklärung wird dadurch bewirkt, dass der Beklagte im *Central Office* oder in einem *District Registry*

(vgl. § 50) eine schriftliche Anzeige einreicht, in welcher er angiebt, ob er den Prozess in Person führt, oder ob er durch einen *Solicitor* vertreten ist, dessen Name im letzteren Falle aufzugeben ist. In der Aufschrift müssen die Adressen — eventuell eine Zustellungsadresse — verzeichnet werden wie bei einem *writ of summons* (vgl. § 53b). Ein Duplikat der Bescheinigung ist von dem Beamten im *Central Office* resp. dem *District Registrar* mit dem Amtssiegel zu versehen, und dient dem Beklagten als Beweismittel für das Datum der Einlassungserklärung.

Dem Kläger beziehungsweise seinem *Solicitor* ist die Einlassung durch schriftliche Anzeige sofort mitzutheilen *(O. XII. r. 9).*

Wenn eine Handlungsgesellschaft oder ein Einzelkaufmann unter dem Namen der Firma verklagt wird, so haben die Theilhaber beziehungsweise der Inhaber der Firma, in ihrem eigenen Namen, die Einlassungserklärung zu bewirken. Trotzdem ist im Verlauf des weiteren Verfahrens die Firma als beklagte Partei zu nennen *(O. XII. rr. 15 u. 16).*

Bei Besitzklagen kann die Einlassung sich nur auf einen Theil des beanspruchten Grundstücks beziehen und zwar kann dies entweder auf der Anzeige, die in der Gerichtsschreiberei eingereicht wird, vermerkt werden, oder dem Kläger durch besondere Benachrichtigung, die spätestens vier Tage nach der Einlassung zuzustellen ist, bekannt gegeben werden *(O. XII. rr. 28 u. 29).*

---

## DRITTER ABSCHNITT.

## Verfahren vor der Hauptverhandlung.

### Erstes Kapitel.

### Die vorbereitenden Schriftsätze (Pleadings).

#### Einleitung.

§ 57. Die Absicht der vorbereitenden Schriftsätze ist die Feststellung der Streitfragen zwischen den Parteien. In älterer Zeit bestand überhaupt kein schriftliches Verfahren; in öffent-

licher Gerichtssitzung wurde durch Rede und Gegenrede der Parteien oder ihrer Advocaten der Streitpunkt ermittelt. Die *pleadings* entsprachen dem „*Plaidoyer*“ im Sinne des continentalen Sprachgebrauchs. Bei grösserer Entwickelung des Verkehrs ergab sich die Unbequemlichkeit dieses Verfahrens und die Schriftsätze kamen in Anwendung; die Bezeichnung „*pleadings*“ wurde dann auf sie angewandt. Der scholastisch-formalistische Geist, welcher verschiedene Zweige des englischen Rechtslebens im Mittelalter und bis in dieses Jahrhundert hinein kennzeichnet, macht sich wohl kaum auf einem anderen Gebiete in so hohem Grade geltend, als gerade hier. Der Bericht der *Common Law Commissioners* vom Jahre 1851 gibt ein sehr interessantes Bild von den technischen Absurditäten, die zur Zeit seiner Abfassung noch existirten. Wir haben bereits das alte Klagensystem der *Common Law Courts* besprochen (vgl. § 46). Diesem System und den Fictionen, die damit zusammenhingen, mussten sich die Parteien in der Formulirung ihrer Angriffs- und Vertheidigungsmittel genau anpassen. Da durchaus nicht Alles was in den Schriftsätzen behauptet wurde, zu beweisen war, entsprachen die schriftlich ausgeführten Thatsachen in vieler Beziehung nicht dem wahren Sachverhalt. Bei der *action of trespass*, der Klage aus Delikten, welche unmittelbar von der Person des Beklagten ausgingen, musste stets ausgesagt werden, dass Beklagter „*vi et armis* unter Verletzung des Friedens unserer Herrin der Königin“ die betreffende Handlung vorgenommen habe. Fehlten diese Worte, so war das königliche Gericht nicht zuständig, und die Klage konnte nur im Volksgericht der Grafschaft vorgebracht werden. Bei der *action of trover* der Klage auf Ersatz des Werthes einer widerrechtlich dem Eigenthümer entzogenen, beweglichen Sache wurde gewöhnlich behauptet, die Sache sei verloren gegangen, der Beklagte habe sie gefunden und widerrechtlich verwerthet. Bei der Klage aus einem wechselrechtlichen Anspruch genügte es nicht zu behaupten, der Beklagte habe z. B. den Wechsel indossirt: es musste hinzugefügt werden, er habe versprochen, eventuell für Zahlung aufzukommen. Einzelangaben über den Werth einer Sache, das Datum einer Obligation etc. mussten ursprünglich genau nachgewiesen werden; wurde aber ein „*videlicet*“ oder „*to wit*“ vorausgeschickt, so war dies nicht nöthig.

Es machte somit nichts aus, wenn Jemand nach dem *videlicet* falsche Angaben machte: unterliess er aber eine solche Angabe, wo sie vorgeschrieben war, so war der Prozess möglicherweise dadurch verloren. Der Beklagte, der einen technischen Fehler in der Klageschrift entdeckte, war nicht genöthigt, sofort darauf hinzuweisen, es war vielmehr vortheilhafter für ihn dies nicht zu thun: denn vor der Hauptverhaltung konnte noch eine Abänderung der Klageschrift vorgenommen werden. Ein Beklagter konnte vielmehr den Verlauf des Rechtsstreits abwarten, und wenn er verurtheilt wurde durch „*motion in arrest of judgment*" oder „*writ of error*" den Erfolg des Klägers vereiteln. Einige Formfehler waren allerdings, wenn ein Mal der Spruch gefällt war, nicht mehr anfechtbar.

Litten auf diese Weise die *pleadings* in den *Common Law Courts* an der Starrheit der technischen Regeln, so war in den *Equity Courts* das entgegengesetzte Uebel zu beklagen; hier waren in den Schriftsätzen die juristischen Momente nicht auseinander gehalten: sie gaben eine breite Darstellung der Thatsachen mit Auszügen aus Urkunden oder vollständigen Wiedergaben ihres Inhalts, indem sie nicht nur die Eruirung der Streitpnnkte bezweckten, sondern auch die Beschaffung von Beweismaterial (vgl. § 67). In den *Common Law Courts* wurden bereits durch das Gesetz von 1852 die schlimmsten Uebel beseitigt, aber sowohl das durch dieses Gesetz eingeführte System als das in den *Equity Courts* angewandte erschienen der Kommission, deren Vorschläge die *Judicature Act 1873* herbeiführten, wenig befriedigend (vergl. Bericht von 1869 auf S. 11). Die Vorschriften der Prozessordnung von 1875 sollten zwischen den beiden Methoden vermitteln, näherten sich aber mehr der Praxis der *Equity Courts.* Die Prozessordnung von 1883 kommt hingegen dem *Common Law* System wieder näher, indem die Regeln und besonders auch die beigefügten Formulare auf eine präcise Ausdrucksweise und das Hervorheben der entscheidenden Momente, in übersichtlicher Form ein Hauptgewicht legen. Es ist namentlich bestimmt, dass, wo ein im Anhang der Prozessordnung enthaltenes Formular anwendbar ist, dasselbe benutzt werden muss; ebenso ist beim *indorsement of claim* (vgl. § 53) die Benutzung der Formulare jetzt obligatorisch. Die Formulare haben dadurch eine erhöhte Wichtigkeit erhalten und das schriftliche Verfahren ist

wieder mehr einer festgesetzten Schablone anzupassen; allerdings sind die Folgen einer Abweichung von der Vorschrift nicht mehr so ernster Natur, wie sie es früher in den *Common Law Courts* waren.

Unsere Darstellung der vorbereitenden Schriftsätze soll sich nicht auf die Form derselben beschränken. Sie soll vielmehr zugleich eine Uebersicht der Angriffs- und Vertheidigungsmittel geben, welche der englische Civilprozess zulässt. Ueber die Angriffsmittel ist bereits bei der Erläuterung des Klagensystems (vgl. § 46) gesprochen worden. Die Vertheidigungsmittel hingegen und die sich daran anlehnenden Prozesshandlungen werden am besten an dieser Stelle erörtert und im Zusammenhang mit den entsprechenden Schriftsätzen dargestellt. Wir behandeln: 1. die allgemeinen Regeln über die Form der Schriftsätze; 2. die Klageschrift; 3. die Vertheidigungsschrift; 4. die Wirkung der Einzahlung bei Gericht; 5. die Vertheidigung durch Bestreitung der gegnerischen Rechtsdeduction; 6. die Widerklage; 7. die Replik; 8. den Schluss des schriftlichen Verfahrens; 9. die nachträgliche Abänderung der Schriftsätze.

### I. Allgemeine Regeln über die Form der Schriftsätze.

§ 58. a) Die Schriftsätze[1]) sollen so kurz als möglich sein, überflüssige Längen werden bei der Kostenvertheilung berücksichtigt und zwar auch *ex officio (R. S. C. O. XIX r. 2).* Eine unnöthige Abweichung von den vorgeschriebenen Formularen, welche den Schriftsatz in seiner Kürze beeinträchtigt, wird in derselben Weise gerügt *(ibidem r. 5).*

b) Die Schriftsätze sollen sich auf eine übersichtliche Darstellung der Thatsachen beschränken, auf welche die Klage oder die Vertheidigung gestützt wird; die Beweismittel sind in denselben nicht aufzuführen *(r. 4).*

c) Einzelangaben zur Erläuterung der Behauptungen sind in gewissen Fällen vorgeschrieben[2]); beziehen sie sich auf ein Schuldverhältniss, Auslagen oder Schadensersatz so sind sie, falls ihre Darstellung eine gewisse Länge überschreitet, in

---

[1]) Wenn der Umfang eines Schriftsatzes 10 Folioseiten überschreitet, so muss derselbe gedruckt werden.

[2]) Insbesondere in Fällen, wo einer Partei dolose Handlungsweise vorgeworfen wird.

einer Anlage aufzuführen, auf welche in dem betreffenden Schriftsatz verwiesen werden muss *(r. 6)*. Die Gegenpartei kann unter Umständen Einzelangaben verlangen *(rr. 7 u. 8)*.

d) Beruft sich eine der Parteien auf eine Urkunde, so genügt eine kurze Inhaltsangabe, ein wörtlicher Auszug soll nur dann gegeben werden, wenn es auf den Wortlaut ankommt *(r. 21)*.

e) Es genügt die Thatsachen zu behaupten, aus welchen ein Recht abgeleitet wird, ohne nähere Ausführung der Umstände, welche auf diese Thatsachen schliessen lassen oder sie verursacht haben, wenn z. B. *dolus* behauptet wird *(r. 22)*, oder, wenn behauptet wird, die Gegenpartei habe Kenntniss von einem Umstand gehabt *(r. 23)*, ist eine Erwähnung der Umstände, welche die Behauptung rechtfertigen, in der Regel nicht nothwendig; wenn ein stillschweigender Vertrag behauptet wird, genügt ein allgemeiner Hinweis auf die Thatsachen, welche ihn begründen *(r. 24)*; wenn das Rechtsverhältniss von dem Eintreten einer Suspensivbedingung abhängt, ist es nicht nöthig, das Eintreten derselben besonders zu behaupten, ehe die Gegenpartei dasselbe geleugnet hat *(r. 14)*; wo eine Rechtsvermuthung *(praesumptio juris)* für eine Thatsache besteht, braucht dieselbe nicht behauptet zu werden, ehe die Gegenpartei sie abgeleugnet hat *(r. 25)*.

f) Stützt sich die Klage, Vertheidigung oder Widerklage auf verschiedene von einander unabhängige Thatsachen, so sollen dieselben in der Darstellung möglichst auseinander gehalten werden *(XX r. 7)*.

### 2. Die Klageschrift (statement of claim).[1])

a. Fälle, in welchen dieselbe vorgeschrieben ist.

§ 59. Es ist zu unterscheiden zwischen: I. den Fällen, in welchen der Beklagte sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat; II. denjenigen, in welchen die Einlassung erfolgt ist.

I. Bei unterbliebener Einlassung ist keine Klageschrift nöthig:

α) bei Geldforderungen (sowohl bei *special* als bei *general indorsement*) *(R. S. C. O. XIII rr. 3 u. 4)*;

---

[1]) Der früher in den *Common Law Courts* angewandte Ausdruck ist „*declaration*“ — in den *Equity courts* „*bill*“.

β) bei Forderungen wegen rechtswidriger Entziehung beweglicher Sachen und bei Schadensersatzforderungen *(ibid. rr. 5, 6)*;

γ) bei Besitzklagen in Bezug auf Grundstücke *(ibidem r. 8)*;

δ) bei Klagen auf Rechnungslegung *(O. XV r. 1)*.

Bei allen anderen Klagen (insbesondere bei Erfüllungsklagen, Anträgen auf ein prohibitorisches Interdict, Feststellungsklagen etc.) muss eine Klageschrift eingereicht werden, ehe ein Versäumnissurtheil beantragt werden kann *(O. XIII r. 12)*.

II. Nach erfolgter Einlassung ist keine Klageschrift nothwendig:

α) bei *writs* mit *special indorsement* [*O. XX r. 1 (a)*].

β) wenn der Beklagte nicht spätestens acht Tage nach Einreichung der Einlassungserklärung durch schriftliche Mittheilung an den Kläger (bezw. seinen *solicitor*) die Zustellung einer Klageschrift beansprucht *(ibidem r. 16)*.

Der Beklagte hat das Recht eine Klageschrift zu beanspruchen und der Kläger hat das Recht eine solche (auch ohne Aufforderung) dem Beklagten zuzustellen in allen Fällen, in welchen der *writ* nicht *specially indorsed* ist. Ergeht eine schriftliche Aufforderung, so muss die Klageschrift spätestens fünf Wochen später dem Beklagten zugestellt werden; will der Kläger auch ohne Aufforderung eine Klageschrift anwenden, so muss sie spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Einlassungserklärung dem Beklagten zugestellt werden; unter Umständen können die Fristen verlängert werden [*ibid. r. 1 (c) (d)*].

Eine unnöthige Aufforderung zur Zustellung einer Klageschrift, und ebenso eine unnöthige Zustellung derselben ohne Aufforderung, kann zur Folge haben, dass die betreffende Partei zur Zahlung der entstehenden Mehr-Kosten verurtheilt wird [*O. XX r. 1 (e)*].

Die Klageschrift ist, ebenso wie die anderen Schriftsätze der Gegenpartei oder ihrem *Solicitor* zuzustellen, wenn dieselbe sich auf den Rechtsstreit eingelassen hat; im Falle der Nicht-Einlassung ist sie in der Gerichtsschreiberei einzureichen.

### b. Inhalt der Klageschrift.

Die Klageschrift muss die Thatsachen angeben, auf welche die Klage sich stützt, ohne Erwähnung der Beweismittel, und ohne Einzelangaben, ausser wo solche vorgeschrieben sind (vgl.

§ 58). Wenn die Anerkennung einer Rechnung als selbständiger Klagegrund benutzt wird, so sind die einzelnen Posten der Abrechnung aufzuführen; dient die Anerkennung nur als Beweismittel, so ist ihre Erwähnung in der Klageschrift (oder in den anderen Schriftsätzen) nicht nothwendig *(O. XX r. 8)*.

Der Antrag des Klägers ist in der Klageschrift in genauer Form zu stellen; ein alternativer Antrag ist statthaft. Es war früher üblich, dem besonderen Antrag einen allgemeinen beizufügen, in welchem diejenige Rechtshülfe erbeten wurde, welche dem Gericht angemessen erscheinen würde. Dieser allgemeine Antrag ist jetzt überflüssig, indem es dem Richter freisteht auch in einer vom Antrag abweichenden Weise den Beklagten zu verurtheilen *(O. XX r. 6)*. z. B. der Kläger beantragt, den Beklagten zur specifischen Erfüllung eines Vertrags zu verurtheilen; der Richter kann auf Schadensersatz verurtheilen.

Die Klageschrift muss den Ort für die Hauptverhandlung bestimmen; wenn kein Ort bestimmt ist findet dieselbe in Middlesex statt.

### 3. Die Vertheidigungsschrift.

#### a. Arten der Vertheidigung.

§ 60. In den *Common Law Courts* konnte früher eine Klage mit *demurrer* oder mit *plea* beantwortet werden. *Demurrer* wurde angewandt, wenn die Thatsachen zugestanden wurden, aber die behaupteten Rechtsfolgerungen bestritten wurden. *Pleas* waren entweder *dilatory pleas* (dilatorische Einreden), unter welchen eine specielle Klasse „*pleas in abatement*" genannt wurden (es waren dies namentlich die Einreden, welche sich auf die Parteifähigkeit des Gegners oder die unrichtige Zuziehung oder Weglassung einer Partei bezogen), oder *peremptory pleas* (peremtorische Einreden), häufiger „*pleas in bar*" genannt. *Pleas in bar* zerfielen wiederum in *traverses* (negative Litiscontestation) und *pleas of confession and avoidance* (eigentliche Einreden). Ein *plea in bar* konnte entweder einzelne Thatsachen zur Vertheidigung anführen oder im Allgemeinen die Behauptungen des Klägers bestreiten. Die letztere Art der Vertheidigung nannte man „*general issue*". Es gab dafür, je nach der Art der Klage, besondere Formeln, bei formlosen Verträgen „*non assumpsit*", bei besiegelten Urkunden „*non est factum*" (oder *not his deed*);

bei liquiden Geldforderungen „*nil debet*" (oder *never indebted*); bei Deliktsklagen „*not guilty*". Die letztere Art der Vertheidigung wurde gewissen Klassen von Personen in besonderen Fällen durch Specialgesetze gestattet (hauptsächlich Beamten bei Klagen aus Anlass der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse), in derartigen Fällen hiess die Formel „*not guilty by statute*".[1])

In den *Equity Courts* unterscheiden sich die Arten der Vertheidigung in *demurrer*, *pleas* und *answer*. *Demurrer* hatte eine ähnliche Bedeutung wie in den *Common Law Courts*. Die selten angewandte Vertheidigung durch *plea* bestand im Vorbringen einer Einrede, welche den Schwerpunkt des ganzen Streits auf eine einzelne Frage verlegte.[2]) Am häufigsten wurde die *answer* angewandt; sie war eigentlich eine Beantwortung der vom Kläger ausgehenden Fragestücke (vgl. § 67), beantwortete aber zugleich alle in der Klageschrift enthaltenen Behauptungen, sei es durch Leugnung der angeführten Thatsachen, sei es durch Vorbringen von Einreden, oder sei es durch Anwendung anderer Vertheidigungsmittel; jedes Vertheidigungsmittel, das durch *demurrer* oder *plea* geltend gemacht werden konnte, konnte auch in der *answer* benutzt werden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Vertheidigung in den *Common Law Courts* und der in den *Equity Courts* beruhte auf dem Umstande, dass vor jenen das schriftliche Verfahren von dem Beweisverfahren ganz gesondert war, während vor diesen die beiden in engem Zusammenhang mit einander standen. Die Aussagen in den *Common Law pleadings* hatten nur Einfluss auf die formelle Gestaltung des Rechtsstreits, in den *Equity pleadings* hatten sie direkte Wirkung auf den materiellen Ausgang.

Das jetzt eingeführte Vertheidigungssystem ist bedeutend ver-

---

[1]) Die Klageschrift war in Abschnitte — *counts* — eingetheilt; jedem *count* durfte ursprünglich nur ein *plea* entgegengesetzt werden: wenn der Beklagte sich auf verschiedene Arten vertheidigen konnte, empfahl es sich, die *general issue* anzuwenden, wo dies möglich war, um bei der Verhandlung sich auf die Art der Vertheidigung berufen zu können, welche am leichtesten nachzuweisen war. Später durften mehrere *pleas* einem *count* entgegengesetzt werden.

[2]) *Pleas in abatement* waren unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie in den *Common Law Courts;* sie hatten aber die Wirkung peremtorischer Einreden *(Daniell S. 505)*.

einfacht. *Demurrer* existirt nicht mehr unter diesem Namen, wird aber durch ein anderes besonders zu besprechendes Verfahren ersetzt.[3]) Die *pleas in abatement* sind ebenfalls beseitigt. Die ungerechtfertigte Zuziehung oder Weglassung einer Partei ist überhaupt nicht mehr der Grund einer Einrede, sondern giebt nur das Recht, die Streichung resp. nachträgliche Zuziehung zu beantragen (*R. S. C. O. XVI r. 20*; *O. XVI r. 11).* Die Vertheidigung durch *general issue* hat jetzt keine besondere Bedeutung mehr, da die technischen Regeln, zu deren Umgehung sie bestimmt war, beseitigt sind; übrigens ist speziell bestimmt: a) dass die Bestreitung eines Vertrags ohne nähere Angabe nur bedeuten soll, dass der Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen wurde; (früher war eine allgemeine Vertheidigung durch *non est factum* bei besiegelten Urkunden oder durch *non assumpsit* bei formlosen Verträgen auch dann statthaft, wenn man zwar den Abschluss eines Uebereinkommens anerkannte, aber seine rechtliche Gültigkeit, z. B. wegen mangelnder Handlungsfähigkeit, Mangel in der Form etc. bestreiten wollte) *(O. XIX r. 20)*; b) dass bei Forderungen aus Darlehen oder bei anderen Geldforderungen, eine blosse Leugnung der Forderung nicht statthaft sein soll, sondern dass vielmehr der Grund, aus welchem die Forderung bestritten wird, besonders genannt werden muss (z. B. bei einer Wechselforderung muss Beklagter leugnen, er sei der Aussteller, Indossant oder Acceptant des Wechsels, oder behaupten das Regressrecht sei erloschen etc.) *(O. XXI rr. 1—3).*

Die Vertheidigung durch *general issue* ist in den besonderen Fällen, in welchen ein Spezialgesetz den *plea „not guilty by statute"* gestattet, weiter erlaubt *(O. XIX r. 12; O. XXI r. 19).* Wie bereits erwähnt, ist dies eine Vergünstigung, die gewissen Beamten, die wegen ihrer Amtshandlungen verklagt werden, gewährt wird; ferner ist sie den Beklagten bei Strafklagen und Popularklagen, sogenannten *„qui tam actions"* gestattet.

---

[3]) Die Vertheidigung kann sich jetzt auf Rechtsfragen und thatsächliche Fragen zusammen stützen *(O. XXV. r. 2.)*; die Rechtsfragen können aber vor der Hauptverhandlung zur Verhandlung kommen, vgl. unten § 82.

b. Inhalt und Form der Vertheidigungsschrift.[4])

Die allgemeinen Regeln über die Form der Schriftsätze finden auch hier Anwendung. Die Thatsachen müssen in kurzer übersichtlicher Form ohne Angabe der Beweismittel mitgetheilt werden. Im besondern ist bestimmt:

1. Jede Thatsache, welche nicht ausdrücklich oder *implicite (by necessary implication)* geleugnet, oder als nicht zugegeben hervorgehoben wird, gilt als anerkannt *(O. XIX r. 13)*, mit Ausnahme der behaupteten Ansprüche auf Schadensersatz, welche stets als bestritten anzusehen sind *(O. XIX r. 4)*.

2. Jede selbständige Thatsache, auf welche sich der Beklagte einredeweise beruft (z. B. *dolus*, Verjährung, Erlass, Tilgung, entkräftende Umstände, Formlosigkeit etc.) muss in der Vertheidigungsschrift angeführt werden *(O. XIX r. 15)*

3. Jede Thatsache, die bestritten werden soll, muss einzeln bestritten werden (mit Ausnahme der Thatsachen, welche auf den geforderten Schadensersatz Bezug haben *(O. XIX r. 17)*. Die Leugnung einer Thatsache darf nicht in ausweichender Form geschehen, z. B. wenn behauptet wird, der Beklagte habe eine gewisse Geldsumme erhalten, genügt es nicht zu sagen, dies sei nicht der Fall, es muss vielmehr angegeben werden, der Beklagte habe weder die genannte Summe, noch irgend ein Theil derselben erhalten; eventuell habe er statt der genannten Summe nur eine zu nennende mindere Summe erhalten *(O. XIX r. 19)*.

c. Ablieferung der Vertheidigungsschrift.

Es gelten darüber folgende Regeln:

α) Ist eine Klageschrift zugestellt worden, so hat die Zustellung der Vertheidigungschrift spätestens 10 Tage nachher zu erfolgen; wenn die Klageschrift vor Ablauf der Einlassungsfrist zugestellt worden ist, so braucht die Vertheidigungsschrift erst zehn Tage nach Ablauf der Einlassungsfrist zugestellt zu werden *(O. XXI r. 6)*.

β) Ist keine Klageschrift zugestellt worden, so ist, abgesehen von den unter γ) erwähnten Fällen die Vertheidigungsschrift spä-

---

[4]) Die Vertheidigungsschrift wird als „*defence*“ bezeichnet; ein häufig angewandter aber ungenauer Ausdruck ist „*statement of defence*“.

testens 10 Tage nach Ablauf der Einlassungsfrist zuzustellen (*ibid. r. 7*).

γ) Im Falle eines *writ* mit *special indorsement* wird eine Vertheidigung überhaupt nur auf Grund besonderer Verfügung gestattet. Bestimmt die betreffende Verfügung keine Frist, so ist die Vertheidigungsschrift dem Kläger spätestens 8 Tage nach Erlass der Verfügung zuzustellen.

#### 4. Wirkung der Einzahlung bei Gericht.

§ 61. Bei Geldforderungen und Schadensersatzforderungen kann der Beklagte eine Geldsumme bei Gericht einzahlen:

1) unter Anerkennung des gegnerischen Anspruchs (es muss dies immer geschehen, wenn Beklagter in seiner Vertheidigung behauptet, er habe vor Erhebung der Klage Zahlung angeboten);

2) ohne Anerkennung desselben (bei Verläumdungsklagen ist dies nicht statthaft). (*O. XXII rr. 1, 3*).

1) Wenn der Beklagte seine Haftbarkeit in Bezug auf den eingezahlten Betrag zugibt, kann der Kläger sofort die betreffende Summe für sich erheben, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil verfügt wird (*O. XXII r. 5*).

2) Erkennt Beklagter den klägerischen Anspruch nicht an, zahlt aber doch eine Summe bei Gericht ein, so hat der Kläger die Wahl, α) die eingezahlte Summe zu acceptiren, β) dies zu verweigern. Im ersteren Falle wird ihm das Geld herausbezahlt und der Rechtsstreit ist in Bezug auf den besonderen Streitpunkt zu Ende (*O XXII. r. 6a*). Im letzteren Falle geht der Prozess weiter, das Geld bleibt bei Gericht hinterlegt und wird nach der Urtheilsfällung je nach den Umständen dem Kläger oder Beklagten herausbezahlt (*O. XXII r. 6 c*).

Die Thatsache der Einzahlung kann dem Kläger in der Vertheidigungsschrift, oder vor Zustellung derselben durch eine besondere Anzeige mitgetheilt werden. Letzteres geschieht indessen nur, wenn der Anspruch anerkannt wird (*O. XXII r. 4* und Formular *Appendix B. 3*).

#### 5. Vertheidigung durch Bestreitung der gegnerischen Rechtsausführung.

§ 62. Es ist erwähnt worden, dass früher eine besondere Art der Vertheidigung „*demurrer*“ bestand, welche unter Anerkennung der Thatsachen nur die Rechtsausführung des Gegners bestritt. Dieses Verfahren ist durch *O. XXV r. 1* im Jahre

1883 beseitigt worden; es kann nun in der gewöhnlichen Vertheidigungsschrift eine Rechtsfrage eben so gut als eine thatsächliche Frage angeregt werden.

Durch *demurrer* konnte früher ein Rechtsstreit zur Entscheidung kommen, ehe er zur regelmässigen Hauptverhandlung reif war. Jetzt kann dies auch geschehen, wenn eine Rechtsfrage sich aus den *pleadings* ergibt, und zwar kann die Verhandlung sofort erfolgen, wenn die Parteien dahin übereinkommen oder wenn der Richter oder Beamte *in Chambers* auf Antrag einer Partei eine dahin gehende Verfügung erlässt; wenn dann nach der Meinung des Richters die Entscheidung über den Rechtspunkt den Prozess erledigt, kann sofort ein Endurtheil ergehen. *(O. XXII rr. 2 u. 3).*

Es steht ebenfalls im Ermessen des Richters, die Annullirung eines Schriftsatzes anzuordnen, wenn kein angemessener Klagegrund oder Vertheidigungsgrund aus demselben erhellt; auch kann in einem solchen Falle, sowie überhaupt, wenn die Klage oder die Vertheidigung sich als frivol ergibt, sofort ein Endurtheil ergehen *(O. XXV r. 4).* (Vgl. § 82.)

### 6. Die Widerklage.

#### a. Normalfall.

**§ 63.** Die Widerklage ist erst durch die *Judicature Act 1873* in den englischen Civilprozess eingeführt worden, vgl. *S. 24 (3).* Früher musste ein Anspruch des Beklagten gegen den Kläger, der nicht durch Kompensations-Einrede geltend gemacht werden konnte, in einer sogenannten *cross-action*, d. h. in einem selbständigen Rechtsstreit vor den Richter gebracht werden. Laut *R. S. C. O. IX r. 3* kann jetzt jeder Anspruch, gleichviel ob er sich als Geldforderung darstellen lässt oder nicht, vom Beklagten mit seiner Vertheidigung vorgebracht werden; nur muss in der Vertheidigungschrift erwähnt werden, dass der betreffende Anspruch auf dem Wege der Widerklage geltend gemacht werden soll *(O. XXI r. 10).* Wird die ursprüngliche Kläge zurückgezogen oder abgewiesen, so kann die Widerklage selbstständig fortgeführt werden *(O. XXI r. 16).*[1]

---

[1]) Dieser Punkt war früher zweifelhaft, erst die Prozessordnung von 1883 hat ihn endgültig entschieden.

Wenn der in der Widerklage behauptete Anspruch vom Gericht anerkannt wird, so kann ein Urtheil zu Gunsten des Beklagten erlassen werden, falls sein Anspruch ein höherer ist als der des Klägers *(O. XXI r. 17).* Der Kläger wird in einem solchen Falle in der Regel in die Kosten verurtheilt.

Es ist dem Kläger gestattet, vor Zustellung der Replik einen Antrag *in Chambers* zu stellen, der dahin geht, den in der Widerklage behaupteten Anspruch in einem selbständigen Rechtsstreit zu verhandeln. Der Beamte oder Richter, an welchen der Antrag gestellt ist, kann eine entsprechende Verfügung ergehen lassen, wenn die gemeinschaftliche Verhandlung der beiden Ansprüche nicht zweckmässig erscheint *(O. XIX r. 3; O. XXI r. 15).*[2][3]

b. Zuziehung dritter Parteien.

Geht der auf dem Wege der Widerklage gegen den Kläger vorgebrachte Anspruch zugleich gegen andere Personen, so ist denjenigen unter ihnen, welche bereits Parteien sind, eine Abschrift der Vertheidigungsschrift innerhalb der regelmässig für Zustellung der Vertheidigungsschrift bestimmten Frist zuzustellen; für diejenigen, die noch nicht Parteien sind, vertritt die Vertheidigungsschrift die Stelle eines *writ of summons*, und ist in Bezug auf ihre Zustellung denselben Regeln unterworfen wie dieser; die betreffenden Personen haben eine Einlassungserklärung in derselben Weise einzureichen, als ob ihnen eine Prozessladung zugestellt worden wäre *(O. XXI rr. 11, 12, 13).*

Die auf diese Weise zugezogenen Parteien können eine schriftliche Beantwortung der Klage der Gegenpartei in derselben Weise zustellen, wie ein Beklagter in einem gewöhnlichen Rechtsstreit. Die Klagebeantwortung wird aber in diesem Falle

[2]) Der Beamte oder Richter kann dabei nach freiem Ermessen handeln. Die beiden Ansprüche müssen in einem gewissen Zusammenhang stehen. Bei einer Klage wegen Thätlichkeiten und Verläumdung wurde eine Widerklage wegen nicht vorgenommener Reparaturen nicht zugelassen, obgleich die genannten Thätlichkeiten bei Gelegenheit eines Wortwechsels über die Reparaturen stattfanden *(Archbold S. 311).*

[3]) Ueber die Fälle, in welchen eine Widerklage in einem *County Court* statthaft ist, obgleich der betreffende Gerichtshof an und für sich in Bezug auf den in dieser Weise vorgebrachten Anspruch nicht zuständig ist, vgl. *Judic. Act 1884 s. 18.*

nicht Vertheidigungsschrift *(defence)*, sondern Replik *(reply)* genannt *(O. XXI r. 14)*.

Der Antrag auf besondere Verhandlung des in der Widerklage vorgebrachten Anspruchs steht den in dieser Weise zugezogenen Parteien ebenso wie dem Kläger zu *(O. XXI r. 15)*.

### 7. Die Replik und die folgenden Schriftsätze.

§ 64. Früher war die Zahl der Schriftsätze nieht eingeschränkt. Der Replik (damals *replication*, jetzt *reply* genannt) folgte eventuell ein *rejoinder*, dem *rejoinder* ein *surrejoinder*, dann ein *rebutter*, dann ein *surrebutter* etc. Jetzt ist bestimmt dass der Replik, abgesehen von einer allgemeinen Bestreitung *(joinder of issue* vgl. § 65) kein weiterer Schriftsatz folgen soll, es sei denn, dass *in Chambers* besondere Genehmigung dazu ertheilt wird *(O. XXIII r. 2)*.

Die Replik ist in der Regel nicht später als 21 Tage nach Zustellung der Vertheidigungsschrift dem Beklagten zuzustellen; später folgende Schriftsätze sind in der Regel in Fristen von vier Tagen nach Ablieferung des vorhergehenden Schriftsatzes der Gegenpartei zuzustellen *(O. XXIII rr. 1, 3)*. Im Fall einer Widerklage richtet sich die Replik, sowohl in Bezug auf die Frist für die Zustellung als in Bezug auf Inhalt und Form nach den Vorschriften, welche für die Vertheidigungsschrift festgesetzt sind *(ibidem r. 4)*.

Von einer Widerklage abgesehen kann die Replik entweder im Allgemeinen den Inhalt der Vertheidigungsschrift bestreiten *(joinder of issue)* oder gleich der Vertheidigungsschrift spezielle Thatsachen leugnen *(traverse)* oder neue Thatsachen exceptionsweise vorbringen *(confess and avoid)* oder die beiden Vertheidigungsmittel zugleich anwenden *(Hall v. Eve 4 Ch. D. 341)*. Es ist dabei zu beachten, dass kein Schriftsatz mit einem früher von derselben Partei eingelieferten im Widerspruch stehen darf, und dass auch kein Klagegrund angeführt werden darf, der nicht früher vorgekommen, wenn nicht besondere Erlaubniss zur Abänderung des früheren Schriftsatzes (vgl. § 66) ertheilt wird *(O. XIX r. 16)*. Das Nichteinliefern einer Replik wird als *(joinder of issue)* aufgefasst *(O. XXIII r. 5)*.[1]

---

[1]) Es ist zu beachten, dass in der Vertheidigungsschrift das, was nicht speciell bestritten wird, als zugegeben gilt; bei der Replik gilt,

Es gab früher neben der Replik eine andere Art der Erwiderung auf die Vertheidigungsschrift, welche *new assignement* genannt wurde. Dieselbe wurde in denjenigen Fällen angewandt, in welchen die Vertheidigung angeblich den Anspruch des Klägers nicht in der richtigen Weise auffasste, und daher eine präcisere Wiederholung der Darstellung der Klage geboten erschien. Es ist leicht verständlich, dass dieses Verfahren Anlass zu Missbräuchen gab (vgl. den Bericht der *Common Law Commission* von 1851 auf S. 26) und bereits die *Common Law Procedure Act. 1852 s. 87* hat eine weitgehende Einschränkung eingeführt. Die Prozessordnung von 1875 hat das *new assignment* gänzlich beseitigt: derselbe Zweck wird jetzt durch Abänderung der Klageschrift erreicht; seit 1883 kann auch die genauere Darlegung des Klagegrunds in der Replik gegeben werden *(R. S. C. O. XXIV r. 6).*

### 8. Schluss des schriftlichen Verfahrens.

§ 65. Mit dem *joinder of issue*, d. h. mit der allgemeinen Bestreitung des letzten gegnerischen Schriftsatzes sind die *pleadings* abgeschlossen. Es ist nunmehr klargelegt, dass der Kläger gewisse Behauptungen aufstellt, welche der Beklagte leugnet, und über die thatsächlichen Fragen und Rechtsfragen, welche auf diese Weise sich ergeben, ist zu verhandeln. Früher musste das *joinder of issue* besonders erklärt werden; jetzt (d. h. seit 1883) ist dies nicht mehr nöthig (vgl. § 64). Wenn die Frist für Einlieferung der Replik oder eines darauf folgenden Schriftsatzes abgelaufen ist, so wird der *joinder of issue* stillschweigend angenommen *(R. S. C. L XXVII r. 13)*; es ist indessen zu beachten, dass im Fall einer in der Vertheidigungsschrift enthaltenen Widerklage, die Replik nach den für die Vertheidigungsschrift geltenden Regeln beurtheilt wird: in einem solchen Falle würde daher das Nicht-Einliefern der Replik nicht als *joinder of issue* angesehen werden.

Hat sich die Sachlage seit Einbringung der Klage geändert, so kann darauf Rücksicht genommen werden; es ist dem Beklagten (und dem Kläger im Fall einer Widerklage) gestattet

---

was nicht speciell zugegeben wird, als bestritten. Es kann im Allgemeinen ein *joinder of issue* ausdrücklich erfolgen, aber auch das Stillschweigen gilt als *joinder of issue.*

auch solche Thatsachen zu seiner Vertheidigung anzuführen, welche erst nach erfolgter Einlassung eingetreten sind.[1]) Ist die Vertheidigungsschrift (beziehungsweise die Replik) noch nicht eingeliefert und die Frist für ihre Einlieferung noch nicht abgelaufen, so kann die betreffende Thatsache ohne weiteres in derselben aufgeführt werden. Ist die Vertheidigungsschrift (bez. die Replik) bereits eingeliefert oder die Frist für die Einlieferung abgelaufen, so kann spätestens acht Tage (mit besonderer Genehmigung auch später) nach Eintreten der betreffenden Thatsache eine neue Vertheidigungsschrift (bez. Replik) der Gegenpartei zugestellt werden, in welcher die betreffende Thatsache aufgeführt wird. Man nannte diese nachträgliche Vertheidigung im früheren Verfahren einen „*plea of puis darrein continuance*" *(R. S. C. O. XXIV rr. 1 u. 2).* Es steht dem Kläger bezw. dem Beklagten in diesen Fällen (d. h. wenn die später eingetretene Thatsache in dem ursprünglichen Schriftsatze oder in einem späteren Schriftsatze aufgeführt wird) frei, eine sogenannte „*confession of defence*" einzureichen. Es kommt dies einer Zurückziehung der Klage bezw. der Widerklage gleich; der Beklagte bezw. Kläger wird ohne Weiteres in die Kosten verurtheilt, wenn nicht aus besonderen Gründen anders verfügt wird *(ibidem r. 3).*

Sind durch die Schriftsätze die thatsächlichen Streitfragen nicht genügend definirt, so kann den Parteien auf Antrag einer derselben aufgegeben werden, sich über die Formulirung zu verständigen: kann dies nicht geschehen, so hat der Richter oder Beamte *in Chambers* unter Anhörung der Parteien die Streitfragen endgültig festzustellen *(L. XXXIII r. 1).* Es steht auch den Parteien zu ohne Austausch von Schriftsätzen sich über die thatsächlichen Fragen, welche zur Verhandlung kommen sollen, zu verständigen. Dieselben sind dann sofort zur Verhandlung reif[2]) *(O. XXXIV r. 9).*

### 9. Nachträgliche Veränderung der Schriftsätze.

#### a. Abänderung auf Antrag der Partei, von welcher der Schriftsatz ausgeht.

**§ 66.** Da die Parteien bei der Verhandlung an die in den Schriftsätzen gemachten Behauptungen gebunden sind, und daher

[1]) Es sind dies meistens Thatsachen, die im Verlaufe des Konkursverfahrens eintreten.

[2]) Hierüber und über das Verfahren, welches angewandt wird, wenn die Parteien sich über die Formulirung der Rechtsfragen verständigen, vgl. § 83 und § 84.

Irrthümer in Bezug auf thatsächliche Angaben oder Fehler in der Rechtsconstruction den Erfolg des Rechtsstreits vereiteln könnten, selbst wenn dieselben vor der Hauptverhandlung entdeckt werden, ist eine nachträgliche Veränderung gestattet, und zwar kann:

α) ohne besondere Genehmigung die Klageschrift oder die in der Vertheidigungsschrift enthaltene Widerklage einmal vor Einlieferung der Replik (beziehungsweise der Duplik) oder vor Ablauf der für Einlieferung der Replik (bezw. Duplik) festgesetzten Frist abgeändert werden. Ist keine Vertheidigungsschrift (bezw. keine Replik) eingeliefert, so ist eine solche ohne Genehmigung abgeänderte Klageschrift spätestens vier Wochen nach der Einlassung, und eine entsprechende Abänderung der Vertheidigungsschrift spätestens 28 Tage nach deren Einlieferung vorzunehmen *(O. XXVIII rr. 2—3)*;

β) mit Genehmigung (durch den Richter oder Beamten *in Chambers* zu ertheilen) [1]) kann zu jeder Zeit eine Abänderung irgend eines Schriftsatzes erfolgen *(O. XXVIII rr. 1, 6)*. Die Genehmigung wird immer ertheilt, wenn der Antragsteller in gutem Glauben handelt, und falls er nicht durch sein Versehen seinem Gegner einen Schaden zugefügt hat, der nicht durch Ersatz der Kosten oder anderweitig wieder gut gemacht werden kann *(Tildesley v. Harper 10 Ch. D. 393)*.

Der abgeänderte Schriftsatz ist der Gegenpartei innerhalb der für die Abänderung festgestellten Frist auszuhändigen *(O. XXVIII r. 10)*. In den Fällen, in welchen keine Genehmigung zur Abänderung nöthig war, kann die Gegenpartei spätestens 8 Tage nach Ablieferung die Beseitigung der Abänderung beantragen; der Beamte oder Richter, an den der Antrag gestellt ist, kann unter Anwendung derselben Grundsätze wie bei dem Antrag auf Genehmigung in den Fällen wo sie nöthig ist, eine entsprechende Verfügung erlassen, oder wenigstens die Partei, welche die Abänderung gemacht, in die unnöthig entstandenen Kosten verurtheilen *(O. XXVIII r. 4)*. In den Fällen, wo die Abänderung ohne Genehmigung vorgenommen wurde, kann die Gegenpartei wenn der folgende Schriftsatz bereits abgeliefert ist, ihrerseits innerhalb einer gewissen Frist eine Abänderung vor-

[1]) Unter Umständen wird die Genehmigung auch bei der Verhandlung selbst vom Richter ertheilt.

nehmen, oder in derselben Frist einen neuen Schriftsatz einreichen. Unterbleibt Beides, so gilt der ursprüngliche Schriftsatz als Erwiederung des abgeänderten Schriftsatzes der Gegenpartei *(O. XXVIII r. 5).*

In den Fällen, in welchen die Genehmigung ertheilt wird, wird in der Regel die Frist für die Abänderung in der betreffenden Verfügung bestimmt, ebenso die Frist für die entsprechenden Abänderungen in den Schriftsätzen der Gegenpartei. Unterbleibt die Abänderung in der vorgeschriebenen Frist, oder wenn keine Frist vorgeschrieben ist, binnen vierzehn Tagen nach Erlass der Verfügung, so erlischt die Wirkung der Verfügung, wenn nicht die Frist verlängert wird *(O. XXVIII r. 7).*

b. Abänderung auf Antrag der Gegenpartei.

Es kann zu jeder Zeit *in Chambers* ein Antrag auf Abänderung eines Schriftsatzes der Gegenpartei gestellt werden und es kann eine entsprechende Verfügung erlassen werden,[2]) wenn der betreffende Schriftsatz Angaben enthält, welche unnöthig sind, Aergerniss erregen oder geeignet sind, die Verhandlung ungünstig zu beeinflussen, zu verwickeln oder zu verzögern *(to prejudice, embarass or delay the fair trial of the action) (O. XXI r. 27).* In einem solchen Fall kann der Urheber des betreffenden Schriftsatzes zum Ersatz sämmtlicher aus diesem Anlass entstandenen Kosten des Gegners (nicht nur der bei der gewöhnlichen Taxirung erlaubten) verurtheilt werden *(ibidem).*

Es kann ferner, wie bereits früher erwähnt, auf Antrag einer Partei der Gegenpartei aufgegeben werden, Einzelangaben *(particulars)* über einen Klage- oder Vertheidigungsgrund zu bringen, falls die Klageschrift oder Vertheidigungsschrift (oder Replik) dieselben nicht genügend enthält. Es geschieht dies durch Verfügung *in Chambers.* Dem Antragsteller wird bei der Berechnung der Frist für Ablieferung des folgenden Schriftsatzes die Zeit zwischen der Verhandlung über den Antrag und der Zustellung der Einzelangaben nicht eingerechnet *(O. XIX rr. 7 u. 8).*

---

[2]) Ueber die Annullirung eines Schriftsatzes, welche keinen angemessenen Klage- oder Vertheidigungsgrund darlegt, und ihre Folgen vgl. § 82.

**Beispiele.**

**§ 66a.** Das folgende Beispiel einer Klageschrift, Vertheidigungsschrift (mit Widerklage) und Replik ist im Anhang zu den *R. S. C.* enthalten.

15. Dezember 1882. A. *2*16.

*Im High Court of Justice* Zwischen *A B* Kläger
*Queen's Bench Division.* und
*C D* Beklagten.

**Klageschrift.**

Kläger beansprucht auf die vom Kläger auf Ersuchen des Beklagten geleistete Arbeit und das gelieferte Material.

| | Einzelangaben: | £ | *sh* | *d.* |
|---|---|---|---|---|
| 1882. | 1. Januar — 31. Mai. Aufbau eines Hauses zu Wigan laut Vertrag vom 24. Dezember 1881 | 3400 | — | — |
| | Nicht im Vertrag einbegriffene Arbeit laut eingelieferter Rechnung . . . . . . . . | 243 | — | — |
| | | 3643 | — | — |
| | Abschlagszahlung | 3000 | — | — |
| | Restforderung | 643 | — | — |

Kläger beansprucht ebenfalls Zinsen auf obigen Restbetrag vom 31. Mai 1882 bis zum Datum der Zahlung oder des Urtheils.

Ort der Verhandlung: Lancashire, Nördliche Abtheilung.

(Gezeichnet)

Zugestellt am 1. Januar 1883.

---

(Ueberschrift wie oben.)

**Vertheidigungsschrift**
**und**
**Widerklage.**

Vertheidigung:

Beklagter sagt:

1. Der Baumeister hat die im Vertrag vereinbarte Bescheinigung nicht ertheilt, abgesehen von einem Betrage von £ 200, welche einen Theil des Anspruchs ausmachen.

2. Bezüglich der £ 200, welche einen Theil des Anspruchs ausmachen, hat Beklagter £ 200 bei Gericht hinterlegt, und sagt, dass diese Summe genügt, um den Anspruch, gegen welchen diese Vertheidigung gerichtet ist, zu befriedigen.

Widerklage:

Beklagter sagt, dass:

1. der Vertrag eine Bestimmung enthielt, laut welcher es vereinbart war, dass Kläger die Arbeit am 31. März 1882 zu vollenden habe, widrigenfalls Kläger dem Beklagten £ 1 für jeden Tag zu zahlen habe, an welchem nach diesem Zeitpunkt die Arbeit unvollendet bleiben würde: die Arbeit blieb 61 Tage lang unvollendet bis zum 31. Mai 1882.

(Gezeichnet.)

Zugestellt am 22. Januar 1883.

---

(Ueberschrift wie oben.)

**Replik.**

Der Kläger sagt:

1. In Bezug auf den ersten Absatz der Vertheidigungsschrift bestreitet er die gegnerische Behauptung *(joins issue)*.

2. In Bezug auf den zweiten Absatz erkennt er die £ 200 als Befriedigung seines Anspruchs an.

In Bezug auf die Widerklage sagt Kläger:

3. Auf die Schadensersatzforderung hat Beklagter verzichtet, indem er ausserkontraktliche Leistungen und wesentliche Aenderungen in der Arbeit bestellt hat.

4. Auf die Schadensersatzforderung hat Beklagter verzichtet, indem er den Kläger daran verhinderte, Zugang zum Ort des Baues zu erhalten, bis eine Woche nach Eintreten des festgesetzten Zeitpunkts verflossen war.

(Gezeichnet.)

Zugestellt den 5. Februar 1883.

---

## Zweites Kapitel.

## Die vorbereitende Beweisaufnahme.

### Einleitung.

§ 67. In den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen ging die Tendenz dahin, den Schwerpunkt der Beweisaufnahme auf die Hauptverhandlung zu verlegen. Die vorbereitenden Schriftsätze waren nur dazu bestimmt, den Gegenstand des Rechtsstreites klar zu

stellen. Der Rechtsstreit selbst kam in allen seinen Theilen vor den Richter und die *jury* in öffentlicher Verhandlung. In den *Chancery Courts* waren dagegen, wie bereits erwähnt, die vorbereitenden Schriftsätze mehr mit der Beweisaufnahme verquickt. Der Prozess kam bruchstückweise vor den Richter. Die *Judicature Acts* haben in dieser Beziehung im Allgemeinen den Grundsatz der *Common Law Courts* anerkannt.

In den *Chancery Courts* bestand schen frühzeitig ein für die Beweisaufnahme wichtiges Verfahren, das „*discovery*" genannt wurde, und durch welches eine Partei die andere unter gewissen Voraussetzungen zwingen konnte, 1) auf den Rechtsstreit bezügliche Fragen (*interrogatories*) durch eidliche Erklärung zu beantworten, 2) eine eidliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche auf den Rechtsstreit bezügliche Urkunden sie besitze (*discovery* im engeren Sinne). Es stand auch einer Partei, welche in den *Common Law Courts* prozessirte, frei, dieses Verfahren anzuwenden; er musste aber zuerst durch „*bill of discovery*" bei einem *Chancery Court* die betreffende Verfügung erwirken. Die *Common Law Procedure Acts* haben diese Anomalie bereits beseitigt, und im jetzigen Verfahren ist *discovery* im weitesten Umfang in Geltung.

Die Zugeständnisse in den *pleadings* und die auf besondere Aufforderung der Gegenpartei ergangenen Zugeständnisse sind ebenfalls Parteierklärungen vor der Hauptverhandlung, welche für die Beweisaufnahme von Wichtigkeit sind und daher am besten an dieser Stelle besprochen werden.

Es kann ausnahmsweise der Fall sein, dass im vorbereitenden Verfahren ausser den erwähnten eidlichen Erklärungen der Parteien noch anderweitige Beweisstücke erwirkt werden. Namentlich können Zeugen, welche auswärts wohnen, oder aus anderen Gründen voraussichtlich nicht bei der Hauptverhandlung erscheinen können, vor der Hauptverhandlung vernommen werden. Durch Vereinigung der Parteien kann ferner bestimmt werden, dass die ganze Beweisaufnahme durch schriftliche Aussagen an Eidesstatt (*affidavits*) stattfindet; durch Verfügung des Gerichts, dass eine bestimmte Thatsache durch *affidavit* zu ermitteln ist. Es kann schliesslich eine Beweisaufnahme durch Augenschein vor der Hauptverhandlung angeordnet werden. Da *affidavits* bei diesen verschiedenen Arten des Verfahrens mehrfach vor-

kommen, sollen einige allgemeine Erläuterungen über dieselben vorausgeschickt werden.

### I. Affidavits im Allgemeinen.[1])

§ 68. Ein *affidavit* ist eine schriftliche Erklärung, welche vor einer autorisirten Person unterzeichnet, und deren Inhalt vor derselben Person beschworen wird. Ein *affidavit*, welches als Beweisstück in einem Prozess dient, muss mit dem Namen der Abtheilung überschrieben sein, in welcher der Rechtsstreit geführt wird und mit den Namen der Parteien. Es fängt mit dem Namen des Aussagenden *(Deponent)* an (z. B. „*I. Thomas Robinson of 2 Lancaster Road, Hampstead in the county of Middlesex, Merchant, make oath and say as follows*“). Es muss dann eine in Paragraphen eingetheilte Darstellung des Sachverhalts, in der ersten Person mitgetheilt, folgen. Die Darstellung muss sich auf solche Thatsachen beschränken, welche der *Deponent* aus eigener Wahrnehmung kennt.[2]) Der Darstellung des Sachverhalts folgt das sogenannte *Jurat*, d. h. eine Angabe über die Zeit und den Ort der Eidesleistung, sowie über die Person, welche den Eid abgenommen hat (z. B. „*Sworn at 48 Finsbury Square, City of London on the 10th day of April 1886 before me William Smith, a Commissioner to administer oaths in the Supreme Court*“). *(O. XXXVIII rr. 2—3; 5; 7—9).*

In England können vor den richterlichen Beamten, welche zur Abnahme von Eiden befugt sind und ferner von besonders dazu bestellten Personen (den „*Commissioners to administer oaths and Cake affidavits in the Supreme Court*“) *affidavits* beschworen werden; in Schottland, Irland und den Kolonien vor den autorisirten Gerichtsbeamten und *Commissioners*, ferner vor den Notaren; in Ländern, die nicht unter der britischen Krone stehen, vor einem britischen Konsul oder Vice-Konsul (natürlich vorbehaltlich der

---

[1]) Wenn bei Verhandlungen *in Chambers* eine Thatsache nachzuweisen ist, so geschieht dies gewöhnlich durch *affidavits;* die Darstellung im Text beschränkt sich auf die Beweisaufnahme über Thatsachen, die in der Hauptverhandlung in Betracht kommen.

[2]) Bei Zwischenanträgen können auch Ansichten im *affidavit* ausgesprochen werden, doch müssen die Gründe für dieselben ebenfalls erwähnt werden *(O. XXXVIII r. 3).*

Zulässigkeit einer derartigen Eidesabnahme in dem betreffenden Staate) *(O. XXXVIII rr. 4 und 6)*.

Ein *Solicitor* oder sein Gesellschafter oder sein Substitut kann nicht als *Commissioner* fungiren, wenn es sich um ein *affidavit* zu Gunsten des eigenen Klienten handelt; auch kann ein *Commissioner* sich nicht selbst den betreffenden Eid abnehmen *(ibidem rr. 16 und 17)*.

## II. Vorbereitende Beweisaufnahme zwischen den Parteien.

### I. Interrogatories.

§ 69. Die vorbereitende Beweisaufnahme durch schriftliche Fragestellung zwischen den Parteien wird im Allgemeinen als *discovery* bezeichnet; wenn es sich um Fragen über Thatsachen handelt, spricht man von *discovery by interrogatories;* wenn es sich um Aufschluss über Urkunden und andere schriftliche Beweisstücke, welchen eine Partei auf Aufforderung der anderen zu geben hat, handelt, spricht man von *discovery of documents.* Der Ausdruck *interrogatories* bedeutet überhaupt schriftliche Fragen, welche auch bei der Vernehmung auswärtiger Zeugen (vgl. § 72 b, c.) angewandt werden können; im engeren und häufiger angewandten Sinn bezeichnet er die schriftlichen Fragen, welche eine Partei an die andere vor der Hauptverhandlung stellen kann, und welche durch *affidavit* zu beantworten sind.

#### a. Zulässigkeit der Interrogatories.

*Interrogatories* sind zulässig:

α) ohne besondere Genehmigung: wenn es sich um Ansprüche wegen doloser Handlungsweise oder Verletzung der Pflichten des Kurators eines *Fideicommissum (breach of trust)* handelt und der Kläger die Fragen nach Einlieferung der Klageschrift, der Beklagte zu gleicher Zeit mit der Einlieferung der Vertheidigungsschrift oder nachher stellt *(O. XXXI r. 1)*;

β) mit Genehmigung in allen anderen Fällen. Die Genehmigung wird durch Verfügung *in Chambers* ertheilt. Es ist dabei nicht nothwendig, die beabsichtigten *interrogatories* einzureichen; es genügt, wenn nur eine allgemeine Angabe über den Inhalt gemacht wird. Der Beamte oder Richter hat die Genehmigung zu ertheilen, wenn der Fall sich im Allgemeinen für die An-

wendung von *interrogatories* eignet, der allgemeine Charakter der beabsichtigten Fragen kein unpassender ist, die Anwendung derselben nicht mit der blossen Absicht der Chicane und Belästigung *(annoyance and worry)* erfolgt, und wenn die beabsichtigten Fragen irgendwie relevant sind *(Hall v. Liardet W. N. 1883 p. 175*; *ibid. p. 165).* Es ist dabei ein etwaiges Anerbieten der Gegenpartei, Einzelangaben oder Zugeständnisse zu machen oder Urkunden vorzuzeigen, zu berücksichtigen *(O. XXXI r. 2).*

b. Zulässigkeit der Verweigerung der Antwort.

Die Zulässigkeit der *interrogatories* ist nicht gleichbedeutend mit dem Zwang zur Antwort. Die Fragen brauchen nicht beantwortet zu werden, wenn sie nicht mit gewissen, theilweise durch die Prozessordnung festgestellten, theilweise durch die Praxis des *Court of Chancery* eingeführten und noch zu Recht bestehenden (vgl. *Lyell v. Kennedy 8 App. c. 217)* Grundsätzen in Einklang sind.

α) Bei dem mündlichen Zeugenverhör in der Hauptverhandlung müssen Fragen von einem Zeugen beantwortet werden, die im Allgemeinen seine Glaubwürdigkeit betreffen. In den *interrogatories* brauchen nur solche Fragen beantwortet zu werden, welche den Gegenstand des Rechtsstreits betreffen *(O. XXXI r. 1* am Ende*).*

β) Es ist nicht nöthig Fragen zu beantworten, welche geeignet sind Aergerniss zu erregen, nicht erheblich sind, nicht wirklich den Zwecken des Rechtsstreits dienen, oder in dem betreffenden Stadium des Rechtsstreits nicht wesentlich sind *(O. XXXI r. 6).*

γ) Es ist nicht nöthig Fragen zu beantworten, wenn: 1. die Antwort den Gefragten einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde; 2. wenn es sich um vertrauliche Mittheilungen zwischen einem *Solicitor* und seinem Klienten handelt; 3. wenn es sich um Thatsachen handelt, welche sich auf das Recht des Gefragten, nicht aber auf das Recht des Fragenden beziehen (z. B. bei einer Besitzklage braucht der Gefragte keinen Aufschluss über seinen eigenen Titel zu geben, sondern nur über Thatsachen, welche den Titel des Fragenden betreffen); 4. wenn das Recht eines Dritten durch die Antwort berührt würde; 5. wenn die Ertheilung der Antwort ein öffentliches Interesse verletzen

würde (z. B. wenn das Amtsgeheimniss dadurch verletzt würde), (vgl. *Daniell S. 1852 ff.; Archbold S. 520 ff.; 497 ff.).*

c. Verfahren.

In der Regel werden die *interrogatories* nicht vor Einlieferung der Vertheidigungsschrift zugestellt und nicht nach dem Schluss der *pleadings.* Die verfrühte Zustellung kann den Einwand berechtigen, dass die Fragen zur Zeit nicht wesentlich sind [vgl. b) β)]; bei verspäteter Zustellung wird die Genehmigung versagt, wenn nicht der Grund der Verzögerung erklärt wird *(Archbold S. 516).* Wenn das Recht der Fragestellung von einer streitigen Thatsache abhängt, so kann die Genehmigung bis zur Entscheidung der betreffenden Frage vertagt werden *(O. XXXI r. 20).*

Werden Fragen an juristische Personen gestellt, so kann der Fragende eine Verfügung beantragen, durch welche ihm gestattet wird die *interrogatories* einem bestimmten Beamten zuzustellen *(O. XXXI r. 5).* Ein Prozessvormund braucht keine *interrogatories* zu beantworten *(Ingram v. Little 11 Q. B. D. 251).* Werden Fragen an einen *Sheriff* (vgl. § 33), bei Gelegenheit eines Rechtsstreits, der sich auf seine Amtsführung bezieht, gestellt, so kann auf Antrag einer Partei verfügt werden, dass der Beamte, welchen die eigentliche Verantwortlichkeit betrifft, die Fragen beantworten soll *(O. XXXI r. 28).*

Die *interrogatories* haben sich dem der Prozessordnung beigefügten Formular anzulehnen *(O. XXXI r. 4,* Formular *App. B. Nr. 6).* Die Antwort ist spätestens 10 Tage nach Einlieferung der Fragen der Gegenpartei zuzustellen, wenn nicht eine längere Frist durch Verfügung gestattet wird. Die Antwort ist in der Form eines *affidavit* auszustellen, für welches ebenfalls ein Formular vorgeschrieben ist *(O. XXXI rr. 8 u. 9).*

Weigert sich der Gefragte aus einem der unter b) angeführten Gründe eine oder mehrere der gestellten Fragen zu beantworten, so kann er in dem *affidavit*, das die Antwort enthalten soll, diese Weigerung erklären und die Gründe dafür angeben *(O. XXXI r. 6).* Die *interrogatories* können auf Antrag des Gefragten, der spätestens 7 Tage nach Zustellung derselben zu stellen ist, durch gerichtliche Verfügung annullirt werden, wenn die Fragen ohne genügenden Grund und in chicaneuser Absicht gestellt wurden; einzelne Fragen können gestrichen werden,

wenn sie zu ausführlich oder lästig sind oder Aergerniss zu erregen geeignet sind. Die letztere Regel ist nur anwendbar, wenn die *interrogatories* ohne vorherige Genehmigung gestellt wurden *(O. XXXI r. 7* und die Interpretation in *Mc. Ilroy v. Duncan W. N. 1884 S. 48).*

Wenn der Gefragte gar nicht oder ungenügend antwortet, und kein genügender Grund der Weigerung vorhanden ist, so kann der Fragende eine Verfügung *in Chambers* beantragen, durch welche seinem Gegner die Beantwortung oder Vervollständigung der Antwort anbefohlen wird. Die Verfügung kann nach dem Ermessen des Beamten oder Richters bestimmen, dass die Antwort durch *affidavit* zu erfolgen hat, oder dass der Gefragte einem mündlichen Verhör unterworfen wird. *(O. XXXI rr. 10 u. 11).*

Versäumt der Gefragte dieser Verfügung nachzukommen, so kann auf Antrag des Fragenden Personalarrest verhängt werden; und es kann ferner verfügt werden, dass, wenn der Gefragte der Kläger ist, die Klage abzuweisen ist, oder dass, wenn er der Beklagte ist, der Rechtsstreit so behandelt werden soll, als ob er sich überhaupt nicht vertheidigt habe; die Verhandlung erfolgt *in Chambers*[1]) *(O. XXXI r. 21).*

Durch die Prozessordnung von 1883 ist eine Neuerung eingeführt, welche den Missbrauch der Fragestellung verhindern soll. Es soll nämlich der Fragende eine gewisse Summe bei Gericht einzahlen, welche in erster Linie als Sicherheit für die durch die Fragestellung entstehenden Kosten dienen soll. Diese Kosten sind vom Fragenden zu bestreiten, wenn nicht der Richter bei der Hauptverhandlung, oder falls keine Hauptverhandlung stattfindet, der Richter oder Beamte *in Chambers* die Ueberzeugung gewinnt, dass ein angemessener Grund zur Fragestellung vorhanden war. Eine Abschrift der Quittung über die Einzahlung ist den *interrogatories* beizufügen, und ehe die Zahlung auf diese Weise nachgewiesen ist, braucht der Gefragte nicht zu antworten *(rr. 25 u. 26).*

---

[1]) Die Verfügung braucht nur dem *Solicitor* der Gefragten zugestellt zu werden; die Partei ist aber entschuldigt, wenn sie nachweisen kann, dass sie keine Kenntniss von der Verfügung hatte; in einem solchen Falle kann eventuell Personalarrest über den *Solicitor* verhängt werden *(O. XXXI rr. 22 u. 23).*

Die Antworten auf *interrogatories* können bei der Hauptverhandlung ganz oder theilweise vom Fragenden als Beweismittel benutzt werden, der Richter kann aber stets von der vollständigen Beantwortung Kenntniss nehmen, und wenn er der Meinung ist, dass einige nicht als Beweismittel benutzte Antworten so mit den benutzten zusammenhängen, dass sie nur gemeinschaftlich benutzt werden sollten, entsprechend verfügen. *(O. XXXI r. 24).*

**2. Aufschluss über Urkunden und Vorzeigung derselben.**

§ 70. Eine Partei kann sich vor der Hauptverhandlung Aufschluss über relevante Schriftstücke, welche im Besitze des Gegners sind, auf dreierlei Weise verschaffen. Sie kann:

a) eine durch *affidavit* beglaubigte Liste der sämmtlichen auf den Rechtsstreit bezüglichen Schriftstücke vem Gegner verlangen, muss aber zuerst eine dahingehende gerichtliche Verfügung bewirken *(discovery of documents)*;

b) direct vom Gegner die Vorzeigung der in der unter a) erwähnten Liste oder der in den Schriftsätzen des Gegners aufgeführten Schriftstücke verlangen *(notice to produce for inspection)*;

c) eine gerichtliche Verfügung beantragen, welche dem Gegner befiehlt alle relevanten Schriftstücke gleichviel. ob sie in der unter a) erwähnten Liste oder in den Schriftsätzen aufgeführt sind oder nicht, vorzuzeigen *(production by order).*

a. *Discovery of documents.*

Auf Antrag einer Partei kann *in Chambers* verfügt werden, dass der Gegner durch *affidavit* sämmtliche Schriftstücke nennt, welche in seinem Besitze sind oder waren, in sofern sie sich auf irgend eine im betreffenden Rechtsstreit erhebliche Frage beziehen. Die Verfügung kann nach dem Ermessen des Beamten oder Richters verweigert werden, wenn der Aufschluss überhaupt oder zur Zeit des Antrags unnöthig ist; auch kann die Verfügung sich auf eine bestimmte Kategorie von Schriftstücken beschränken *(O. XXXI r. 12).*[1])

---

[1]) Es ist nicht ganz sicher, gegen welche Personen die Verfügung erlassen werden kann. Sie kann gegen den Beamten einer juristischen Person gerichtet werden, aber, wie es scheint, nicht gegen den *next friend* eines nicht handlungsfähigen Klägers, vgl. *Dyke v. Stephens 30 Ch. D. 189.* Die *§ 69 c.* erwähnte Bestimmung in Bezug auf *Sheriffs* findet auch in Bezug auf das *affidavit of documents* Anwendung.

Die Verfügung wird nie vor Einlieferung der Klageschrift und selten vor Einlieferung der Vertheidigungsschrift erlassen.[2]) In der *Chancery Division* ist es üblich, zugleich die Vorzeigung der betreffenden Schriftstücke anzuordnen *(Daniell 1833).*

Das *affidavit,* welches den Aufschluss gibt, ist dem vorgeschriebenen Formular *(App. B. N. 8)* anzupassen. Es muss in demselben angegeben werden, welche Schriftstücke der Gefragte vorzuzeigen verweigert, ebenso der Grund der Weigerung *(O. XXXI r. 13).* Die Vorzeigung eines Schriftstückes kann aus denselben Gründen verweigert werden als die Beantwortung von *interrogatories* (vgl. § 69 b). Es ist hinzuzufügen, dass auch diejenigen Schriftstücke nicht vorgezeigt zu werden brauchen, welche nicht im ausschliesslichen Besitz des Gefragten sind (vgl. *Archbold S. 497 ff.*; *Daniell 1852 ff.).* Erscheint das *affidavit* formell oder materiell ungenügend, so kann ein Antrag auf Ausstellung eines weiteren *affidavit* gestellt werden *(Archbold S. 497 Daniell S. 1838)*; unter Umständen kann die ungenügende Ausstellung des *affidavit* dieselben Folgen haben, als die Verweigerung des Aufschlusses. *(Daniell a. a. O.)*

Die § 69 c erwähnte Bestimmung in Bezug auf die Einzahlung einer Geldsumme zur Sicherstellung der Kosten des Gefragten findet *mutatis mutandis* auch in Bezug auf *discovery of documents* Anwendung. *(O. XXXI r. 26).*

### b. *Notice to produce for inspection.*

Es steht einer Partei zu, die Gegenpartei aufzufordern, ein Schriftstück, das im *affidavit of documents* oder in den *pleadings* von derselben erwähnt ist, zur Besichtigung vorzuzeigen, oder die Ausfertigung einer Abschrift zu gestatten. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht nach, so darf das betreffende Schriftstück von ihr später nicht als Beweismittel benutzt werden: nur wenn der Aufgeforderte der Beklagte[3]) ist und das Schriftstück sich ausschliesslich auf seinen eigenen

---

[2]) Die Praxis scheint etwas unsicher zu sein, vgl. *Archbold* S. 491; *Daniell* S. 1833 u. die Anm. in *Wilson's Judicature Acts* auf S. 329 unter „*Time*“.

[3]) Warum das Privileg auf den Beklagten beschränkt ist, ist nicht ersichtlich, vgl. die Bemerkungen von *Justice Kay* in *Roberts v. Oppenheim 26 Ch. D. 724.*

Rechtstitel bezieht, kann unter Umständen diese Konsequenz ausbleiben *(O. XXXI r. 15).*

Die aufgeforderte Partei hat zwei Tage nach Zustellung der Aufforderung, wenn die Schriftstücke im *affidavit of documents* erwähnt sind, und vier Tage nachher, wenn sie in den Schriftsätzen erwähnt ist, eine Zeit anzugeben in welcher die Schriftstücke zur Besichtigung offen sind. Der Zeitpunkt darf höchstens drei Tage später fallen, als die Mittheilung. Die Schriftstücke sind in der Schreibstube des *Solicitor* der aufgeforderten Partei[4]) zur Besichtigung aufzulegen, oder wenn es Handlungsbücher sind, die in stetigem Gebrauch sind an dem Orte, wo sie benutzt werden. In der Mittheilung ist zu erwähnen, in Bezug auf welche Schriftstücke die Vorzeigung verweigert wird, ferner der Grund der Weigerung *(O. XXXI r. 17).*

Die Aufforderung kann zu jeder Zeit erfolgen *(Archbold S. 505).* Wenn nur ein bestimmter Theil eines Schriftstücks relevant ist, oder wenn ein Theil eines Schriftstücks nach den oben angeführten Regeln (vgl. unter a) nicht vorgezeigt zu werden braucht, so kann der nicht vorzuzeigende Theil zugesiegelt werden *(Archbold S. 508).*

### c. *Production by order.*

In den unter b) besprochenen Fällen erfolgt die Vorzeigung schlechthin auf die Aufforderung der Gegenpartei und die Folge unterlassener Vorzeigung besteht darin, dass die aufgeforderte Partei die betreffenden Schriftstücke nicht als Beweismittel benutzen kann. Anders verhält es sich, wenn die Vorzeigung durch gerichtliche Verfügung angeordnet wird.

Dies kann in zwei Fällen geschehen.

*α*) Es kann überhaupt zu jeder Zeit eine Verfügung *in Chambers* auf Antrag einer Partei erlassen werden, dass die Gegenpartei sämmtliche erhebliche Schriftstücke vorzeigen soll. Die aufgeforderte Partei muss dann zu gleicher Zeit ein *affidavit* einreichen, in welchem ausgesagt wird, dass ausser den vorgezeigten Schriftstücken keine in ihrer Gewalt sind, zu deren Vorzeigung

---

[4]) Der Fall, dass die Partei durch keinen *Solicitor* vertreten ist, ist nicht vorgesehen; vermuthlich müssen dann die Schriftstücke an der Zustellungsadresse vorgezeigt werden.

sie verpflichtet ist[5]). Die Verfügung kann nach dem Ermessen des Beamten oder Richters erlassen werden. Der Gerichtshof kann über die Behandlung der so vorgezeigten Schriftstücke nach seinem Ermessen entscheiden *(O. XXXI. r. 14).* Eine derartige Verfügung ersetzt zwei Schritte: das *affidavit of documents* (vgl. a) und die Aufforderung zur Vorzeigung (vgl. b).

β) Es kann eine Verfügung erlassen werden, dass bestimmte Schriftstücke an einem bestimmten Orte vorzuzeigen sind. Es kann dies 1) geschehen, wenn eine Partei, welche aufgefordert wird, in ihrem *affidavit* oder in ihren Schriftsätzen erwähnte Schriftstücke vorzuzeigen, es unterlässt, Ort und Zeit für die Vorzeigung anzugeben (laut den unter b) erwähnten Vorschriften), oder wenn sie einen den Vorschriften nicht entsprechenden Ort angibt, oder wenn sie die Vorzeigung unberechtigter Weise verweigert; 2) überhaupt in Bezug auf bestimmte Schriftstücke. In letzterem Falle muss dem Antrag ein *affidavit* beigefügt sein, in welchem die Schriftstücke specificirt werden, und in welchem ausgesagt wird, dass der Antragsteller zum Einblick in dieselben berechtigt ist, und dass sie in der Gewalt der Gegenpartei sind *(O. XXXI. r. 18).* Die Bestimmungen über theilweise Versiegelung [vgl. b)] sind auch hier anwendbar.

d. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Ebenso wie bei den *interrogatories* kann die *discovery of documents* oder die Vorzeigung durch gerichtliche Verfügung vertagt werden, wenn das Recht der auffordernden Partei von der Entscheidung einer Streitfrage abhängt *(O. XXXI r. 20).* Die Folgen des Ungehorsams in Bezug auf eine Verfügung, nach welcher eine Liste der Schriftstücke dem Gegner zuzustellen ist (a) oder Schriftstücke vorzuzeigen sind (c), sind dieselben wie im Fall der *interrogatories*, d. h. Abweisung der Klage, beziehungsweise Annullirung der Vertheidigung; möglicherweise Personalarrest *(O. XXXI. rr. 21—23).*

### 3) Zugeständnisse.

a. Freiwillige Zugeständnisse.

§ 71. Das Zugeständniss einer Thatsache, oder der Echtheit eines Schriftstückes durch eine Partei hat die Wirkung, dass bei der

[5]) Die nicht vorgezeigten Schriftstücke müssen erwähnt und der Grund der Weigerung angegeben werden.

Hauptverhandlung über den betreffenden Punkt kein besonderer Nachweis nöthig ist. Ein solches Zugeständniss kann stillschweigend oder ausdrücklich in den vorbereitenden Schriftsätzen erfolgen (vgl. § 60 b) aber auch in anderer Weise durch schriftliche Mittheilung zur Kenntniss der Gegenpartei gebracht werden *(R. S. C. O. XXXII r. 1).*

b. Zugeständnisse auf Aufforderung.

**α) In Bezug auf die Echtheit von Schriftstücken.**

Es steht einer Partei frei, die Gegenpartei aufzufordern, die Echtheit eines Schriftstückes anzuerkennen (d. h. die Ausstellung durch den angeblichen Aussteller; bei Abschriften die Richtigkeit der Abschrift, ferner auch die Zustellung oder Absendung eines Schriftstücks insofern sie behauptet wurde; vgl. das Formular *App. B. 11).* Versäumt es die Gegenpartei, der Aufforderung nachzukommen, und wird die Echtheit des Schriftstücks bei der Hauptverhandlung nachgewiesen, so hat dieselbe die Kosten des Nachweises zu tragen, ohne Rücksicht auf das Resultat des Rechtsstreits. Andererseits hat die Unterlassung der Aufforderung die Folge, dass die Kosten des somit nöthig werdenden Nachweises der betreffenden Partei, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreits nicht ersetzt werden *(O. XXII r. 2).* Bezieht sich die Aufforderung auf unerhebliche Schriftstücke, so hat die auffordernde Partei die dadurch entstehenden Kosten zu tragen *(O. XXXII r. 9).*

**β) In Bezug auf die Richtigkeit bestimmter Thatsachen.**

Es steht ferner einer Partei frei zu einer beliebigen Zeit, jedoch spätestens 9 Tage vor dem für die Hauptverhandlung festgesetzten Termin, die Gegenpartei aufzufordern bestimmte Thatsachen zuzugestehen. Erfolgt das Zugeständniss nicht binnen 6 Tagen nach Zustellung der Aufforderung, und erweisen sich die fraglichen Thatsachen als richtig, so hat die aufgeforderte Partei ohne Rücksicht auf das Resultat des Rechtsstreits die Kosten des Nachweises zu tragen. Das Zugeständniss kann ganz oder theilweise erfolgen und hat keine Wirkung ausser in Bezug auf die auffordernde Partei und auf den besonderen Rechtsstreit. Es kann unter Umständen nachträglich verfügt werden, dass das Zugeständniss abzuändern oder zu annulliren ist *(O. XXXII r. 4).*

In beiden Fällen kann die Anordnung in Bezug auf Erstattung der Kosten unterbleiben, wenn der Beamte oder Richter die Weigerung als den Umständen angemessen erklärt; im Fall der Aufforderung zum Zugeständniss von Thatsachen steht es überhaupt im Ermessen des Beamten oder Richters in Bezug auf die Kosten anderweitig zu verfügen *(ibidem rr. 2 u. 4).*

Auf Grund eines Zugeständnisses kann möglicherweise sofort ein Urtheil ergehen (vgl. § 86 b).

## III. Anderweitige Beweisaufnahme vor der Hauptverhandlung.

### 1. Zeugenverhör.

§ 72. Die mündliche oder schriftliche Vernehmung eines Zeugen vor der Hauptverhandlung kann nur in Ausnahmefällen durch gerichtliche Verfügung angeordnet werden, d. h. nur wenn anzunehmen ist, dass der betreffende Zeuge wegen Alters, Krankheit oder zu grosser Entfernung nicht bei der Hauptverhandlung anwesend sein kann. Es sind drei verschiedene Arten des Verfahrens möglich;

a) ein Verhör vor einem Beamten oder *Examiner* (der in gewissen Fällen aus der Zahl der *Official Examiners* zu wählen ist);

b) Verhör durch eine im Ausland bestellte *Commission*;

c) Verhör durch eine ersuchte gerichtliche Behörde.

#### a. Verhör vor einem Beamten oder *Examiner.*

Aus einem der oben genannten Gründe kann eine Partei das Verhör eines Zeugen vor der Hauptverhandlung *in Chambers* beantragen. Es kann dies zu einer beliebigen Zeit geschehen, geschieht aber gewöhnlich nicht vor dem *joinder of issue (Archbold S. 534).* Der Richter oder Beamte kann verfügen, dass das Verhör vor einem Gerichtsbeamten stattfinden soll oder eine andere Person beauftragen; er bestimmt zugleich, ob und in welcher Weise die zu Protokoll gegebenen Aussagen als Beweismittel bei der Hauptverhandlung benutzt werden sollen. *(R. S. C. O. XXXVII rr. 1 u. 5).*

Bei Prozessen in der *Chancery Division* findet in der Regel ein derartiges Verhör vor einem der ständigen *Examiners (Examiners of the Court*, vgl. § 33 (3)*)* statt; in den anderen Ab-

theilungen kann dies auch verfügt werden, doch kann auch ein Richter oder Beamter *(Master, District Registrar etc.)* oder eine beliebige andere Person ernannt werden *(O. XXXVII r. 39).* Der *Examiner* ist befugt Eide abzunehmen, und die Zeugen haben ihre Aussagen eidlich abzulegen.

Dem *Examiner* ist eine Abschrift der Prozessladung und der vorbereitenden Schriftsätze (soweit solche vorhanden) auszuhändigen, ebenso eine Abschrift der Schriftstücke, welche zu seiner Information nothwendig sind *(O. XXXVII r. 10).* Das Verhör erfolgt durch die Partei, welche den Zeugen aufruft, oder durch ihre Rechtsbeistände; sämmtliche Parteien, ihre *Solicitors* und Rechtsbeistände können zugegen sein. Die Zeugen werden wie bei der Hauptverhandlung von der Gegenpartei in einem Kreuzverhör und zuletzt in einem wiederholten Verhör *(re-examination)* von der Partei vernommen, für welche sie aussagen *(ibidem r. 11).* Der *Examiner* oder eine andere Person hat ein Protokoll über das Verhör aufzunehmen, welches von dem Zeugen oder im Fall der Weigerung vom *Examiner* selbst zu unterzeichnen ist. Hält der Zeuge eine Frage für unerheblich, so hat der *Examiner* seine Ansicht darüber zu Protokoll zu erklären. Eine Entscheidung darüber steht ihm nicht zu *(ibidem r. 12).* Weigert sich ein Zeuge, eine an ihn gestellte Frage zu beantworten, so ist die Frage vom *Examiner* im *Central Office* einzureichen, mit einer Bescheinigung über die Gründe der Weigerung. Es wird dann *in Chambers* darüber entschieden, ob die Weigerung berechtigt ist *(ibidem r. 14).* Die Partei, welche den Zeugen geladen hat, kann, falls er nicht erscheint, sich nicht vereidigen lässt, oder Antwort auf eine Frage verweigert, eine Verfügung *in Chambers* beantragen, durch welche demselben anbefohlen wird, die betreffende Handlung vorzunehmen. Ergeht die Verfügung, so kann er in die entstandenen Mehrkosten verurtheilt werden *(O. XXXVII rr. 13 u. 15).* Es kann einem Zeugen anbefohlen werden, Schriftstücke vorzuzeigen *(O. XXXVII r. 7).* Ein Zeuge, welcher der Verfügung, zu erscheinen oder Schriftstücke vorzuzeigen, nicht nachkommt, kann wegen *contempt of court* einer Ordnungsstrafe unterworfen werden *(ibidem r. 8).* Der *Examiner* kann über die Abwesenheit von Zeugen oder über andere Umstände einen Spezialbericht beim Gerichtshof einreichen *(ibidem r. 17).*

Das Verfahren in Bezug auf die Vorladung von Zeugen ist dasselbe wie bei der Hauptverhandlung (vgl. § 97b).

Nach Beendigung des Verhörs ist das Protokoll, mit der Unterschrift des *Examiner* versehen, beim *Central Office* einzureichen *(O. XXXVII r. 16).*

b) Verhör durch *Commissioners* ausserhalb der *Jurisdiction.*

Vor einem *Examiner* können möglicherweise auch Zeugen ausserhalb der *Jurisdiction* vernommen werden. Das übliche Verfahren ist indessen die Ernennung von *Commissioners.* Jede Partei ernennt gewöhnlich zwei *Commissioners.* Diesen *Commissioners* werden von der Partei, welche den betreffenden Zeugen für sich aufrufen will, schriftliche Fragen zugestellt *(interrogatories)*, welche vor der Versendung der Gegenpartei in Abschrift auszuhändigen sind. Die Gegenpartei kann Kreuzfragen *(cross-interrogatories)* aufstellen, von welchen wiederum eine Abschrift der Partei, welche die Fragen aufgestellt hat, auszuhändigen ist. Da gewöhnlich beide Parteien an dem betreffenden Orte Zeugen für sich aufrufen wollen, versendet in der Regel jede Partei sowohl *interrogatories* als *cross-interrogatories.* Den *Commissioners* wird durch die *Commission*, welche *in Chambers* erlassen wird, die Befugniss ertheilt, Eide abzunehmen. Nur ein *Commissioner* auf jeder Seite kann dem Verhör beiwohnen: erscheint der *Commissioner* einer Partei nicht, so kann der andere allein das Verhör abhalten. Die *Commissioners* sind zu vereidigen und zwar nimmt jeder dem anderen den betreffenden Eid ab: erscheint nur einer, so hat er sich selbst zu vereidigen. In Schottland und Irland stehen den *Commissioners* Mittel zur Verfügung, die Hülfe der Gerichtshöfe in Anspruch zu nehmen, wenn Zeugen nicht erscheinen (nach *6 u. 7 Vict. c. 82 ss. 5—7*), ebenso in Indien und den Kolonien (nach *22 Vict. c. 20* vgl. *Daniell S. 651*). In anderen Ländern ist natürlich das Erscheinen eines Zeugen vor *Commissioners* nicht zu erzwingen. (In Deutschland ist das Verfahren überhaupt nicht statthaft, und es tritt deshalb das bei c) besprochene Verfahren an seine Stelle.) Es steht den *Commissioners* zu, ausser den vorgeschriebenen Fragen und Kreuzfragen auch noch andere Fragen an die Zeugen stellen, in-

sofern sie mit diesen im Zusammenhang stehen.[1]) Das Protokoll wird in der Regel in der englischen Sprache geführt; wenn nöthig, ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Zeugen sind zu vereidigen: eventuell ist die Betheuerungsform anzuwenden, welche an dem betreffenden Ort oder nach der Religion des Zeugen einem Eide entspricht. Das Protokoll, die Fragen und Kreuzfragen sind von den *Commissioners* unter versiegeltem Umschlag an den *Senior Master* des *Supreme Court* innerhalb einer in der *Commission* festgesetzten Frist einzusenden, ebenso die Urkunden, auf welche Bezug genommen wird oder beglaubigte Abschriften derselben *(XXXVII r. 6* und die Formulare *App. J. 13 und K. 36 und 37).*

Der *writ of commission* kann nur auf Grund besonderer Verfügung erlassen werden. Der Antrag wird *in Chambers* gestellt und muss von einem *affidavit* begleitet sein, welches die Gründe auseinandersetzt, die eine *Commission* wünschenswerth machen. Die Gegenpartei ist zu hören. Nach Erlass der Verfügung fertigt die betreibende Partei den *writ of commission* in Uebereinstimmung mit der Verfügung aus und seine Wirkung beginnt, nachdem er im *Central Office* mit dem Amtssiegel versehen ist *(Archbold S. 546, 547).* Die Verfügung und der *writ* sind, soweit möglich, den vorgeschriebenen Formularen anzupassen (vgl. die oben zitirte Regel und die Formulare). Die Verfügung bestimmt zugleich, dass der Rechtsstreit zu unterbrechen ist, bis die von den *Commissioners* einzusendenden Schriftstücke im *Central Office* eintreffen (vgl. Formular *App. K. 36* am Ende).

c. Verhör durch eine ersuchte gerichtliche Behörde.

Nach *13 Geo. III c. 63* und *1 Will. IV c. 22* kann an die Gerichtshöfe in Indien oder in den Kolonien ein *Writ of Mandamus* oder *Commission* ergehen, durch welchen dieselben beauftragt werden Zeugen zu verhören und ein Protokoll darüber einzusenden.[2])

---

[1]) Der *Commissioner* der Gegenpartei kann in Bezug auf die neu gestellten Fragen ein Kreuzverhör vornehmen, dem wie stets ein zweites Verhör von Seiten der Partei, welche die Fragen gestellt hat, folgen kann.

[2]) Nach einem im Jahre 1885 erlassenen Gesetze *(48 u. 49 Vict. c. 74)* ist den genannten Gerichtshöfen gestattet, das Verhör einem besonders beauftragten *Examiner* zu übertragen.

In der Regel wird aber in Bezug auf das Verhör von Zeugen in diesen Ländern das unter b) beschriebene Verfahren angewandt.

In anderen Ländern ist das Zeugenverhör vor *Examiners* oder durch *Commissioners* häufig auf Schwierigkeiten gestossen, namentlich in Deutschland (wegen der damit verbundenen Abnahme von Eiden). Es ist daher am 24. Oktober 1884 der Prozessordnung eine Regel beigefügt worden *(O. XXXVI r. 6a)*, laut welcher statt einer „*Commission*“ ein Ersuchungsschreiben an einen fremden Gerichtshof ausgefertigt werden kann. Das Ersuchungsschreiben wird an den Präsidenten und die Richter des ersuchten Gerichts gerichtet, und enthält die Bitte, die darin genannten Zeugen vorzuladen, und diese sowie die von den Vertretern der Parteien später anzumeldenden Zeugen nach den eingesandten *interrogatories* zu verhören. (Zur Orientirung des fremden Gerichts wird der Anspruch des Klägers nach der Ueberschrift auf dem *writ of summons* angegeben.) Das Protokoll soll an das englische auswärtige Amt zur Uebermittelung an den *High Court* eingesandt werden. (vgl. Formular *App. K. 37 B.*[3])

### d. Benutzung der durch Zeugenverhör vernommenen Beweismittel.

Die Aussagen der vor *Examiners*, durch *Commissioners* oder eine ersuchte gerichtliche Behörde verhörten Zeugen dürfen nur auf Grund besonderer Verfügung als Beweismittel benutzt werden *(O. XXXVII r. 5)*. Die Genehmigung soll nur ertheilt werden, wenn entweder die Partei, welcher das Zeugniss nachtheilig ist, ihre Zustimmung gibt, oder wenn der betreffende Zeuge zur Zeit der Hauptverhandlung von England abwesend, oder krank ist, oder wenn er inzwischen verstorben ist *(ibidem r. 18)*.

---

[3]) Nach *19 u. 20 Vict. c. 113* sind englische Gerichtshöfe befugt, im Auftrage auswärtiger Gerichtshöfe Zeugen zu vernehmen und die Vorzeigung von Urkunden anzuordnen, wenn der diplomatische Vertreter oder Konsul des betreffenden Landes bescheinigt, dass die Beweisaufnahme für einen Prozess in einer bürgerlichen oder Handelssache (also in keiner politischen Angelegenheit) gebraucht wird, oder wenn eine anderweitige Bescheinigung darüber ausgestellt wird. Das Gericht kann auch eine andere Person beauftragen, die Zeugen zu vernehmen und die anderen Handlungen vorzunehmen, zu welchen dasselbe in dieser Beziehung autorisirt ist, und eine derartige beauftragte Person zur Abnahme

### 2. Beweisaufnahme durch Affidavits.

§ 73. Dieselbe kann stattfinden:

a) nach Uebereinkunft der Parteien,

b) in Bezug auf den Nachweis einer bestimmten Thatsache auf Grund gerichtlicher Verfügung *(O. XXXVII r. 1).*

#### a. Beweisaufnahme durch Affidavits nach Uebereinkunft.

Die Uebereinkunft muss schriftlich abgefasst und von den Parteien resp. ihren *Solicitors* unterzeichnet werden. *(Archbold* S. 574). Der Kläger reicht zuerst seine *affidavits* (d. h. die beeidigten schriftlichen Aussagen seiner Zeugen) ein; es hat dies spätestens vierzehn Tage nach Abschluss der Uebereinkunft zu geschehen. Dem Beklagten ist eine Liste der *affidavits* zuzustellen und derselbe hat spätestens vierzehn Tage nach erfolgter Zustellung seine *affidavits* einzureichen und seine Liste zuzustellen. Die Fristen können durch Uebereinkunft der Parteien verändert werden. Dem Kläger steht es zu, spätestens sieben Tage nach Ablauf der letztgenannten Frist neue *affidavits* einzureichen, und dem Beklagten eine Liste derselben zuzustellen. Diese zweiten *affidavits* des Klägers dürfen ausschliesslich dazu dienen, die *affidavits* des Beklagten zu erwidern *(O. XXXVIII rr. 25—27).* Es steht jeder Partei frei, die Gegenpartei aufzufordern einen Zeugen der ein *affidavit* beschworen hat, zu der Hauptverhandlung vorzuladen, damit derselbe in Bezug auf seine Aussagen einem Kreuzverhör unterworfen werde. Die Aufforderung erfolgt durch schriftliche Anzeige, welche der Gegenpartei spätestens 14 Tage nach Ablauf der Frist für Einreichung der zweiten *affidavits* des Klägers zuzustellen ist. Der Partei, welche die Aufforderung erhält, stehen dieselben Zwangsmittel in Bezug auf die Vorladung von Zeugen zu Gebote, wie im

---

von Eiden autorisiren. Diese Angelegenheit ist der *Queen's Bench Division* zugewiesen. In Bezug auf die Beweisaufnahme für deutsche Gerichte ist die Praxis gewöhnlich die, dass die Bescheinigung durch den *Solicitor* des deutschen General-Konsulats ausgestellt wird, und dass dann einer der höheren Beamten des Konsulats mit der Zeugenvernehmung beauftragt wird. Die betreffende Verfügung wird *in Chambers* erlassen.

Für die Gerichte in den Kolonien können die englischen Gerichtshöfe ebenfalls Zeugen vernehmen etc. *(22 Vict. c. 20).*

Fall der regelmässigen Zeugenvorladung. Versäumt dieselbe die Vorladung des betreffenden Zeugen, so darf das von demselben beschworene *affidavit* nur mit besonderer Genehmigung des Gerichtshofs als Beweismittel benutzt werden (*ibidem rr. 28 u 29*).

Der Gerichtshof kann auch, wenn die Parteien dahin übereingekommen sind, die Beweisaufnahme durch *affidavits* zu bewirken, trotzdem bestimmen, dass die Zeugen in der gewöhnlichen Weise in der Hauptverhandlung zu vernehmen sind (*Archbold S. 574*). Die Beweisaufnahme durch *Affidavits* ist nur in der *Chancery Division* gebräuchlich, in der *Queen's Bench Division* kommt sie fast nie vor (*Archbold* a. a. O.).

b. Beweisaufnahme durch Affidavits in Bezug auf bestimmte Thatsachen oder das Zeugniss bestimmter Personen.

Ebenso wie das aussergerichtliche mündliche Verhör bestimmter Zeugen durch Verfügung *in Chambers* gestattet werden kann, kann auch angeordnet werden, dass eine bestimmte Thatsache durch *affidavit* nachgewiesen werden, oder dass das *affidavit* eines bestimmten Zeugen bei der Hauptverhandlung benutzt werden darf. Die Verfügung erfolgt nicht, wenn sich der Richter oder Beamte davon überzeugt, dass die Gegenpartei die Anwesenheit des betreffenden Zeugen bei der Hauptverhandlung in gutem Glauben wünscht, und dass der betreffende Zeuge bei der Hauptverhandlung zugegen sein kann (*O. XXXVII r. 1* am Ende).

### 3. Beweisaufnahme durch Augenschein.

§ 74. Es kann einer Partei durch Verfügung *in Chambers* gestattet werden, den Streitgegenstand zu besichtigen, und zu diesem Zwecke das Grundstück des Gegners zu betreten, von der streitigen Waare Proben zu entnehmen, und Beobachtungen oder Experimente in Bezug auf den Streitgegenstand zu machen (*O. L r. 3*); es kann auch die Besichtigung des Streitgegenstands durch eine *jury* gestattet werden (*ibidem r. 5*). Der Antrag wird *in Chambers* gestellt, kann aber nur vor einem Richter gehört werden (*O. LIV r. 12* schliesst die Befugniss eines *Master* aus; die Befugniss eines *Chief Clerk* ist nicht ausdrücklich ausgenommen). Der Kläger kann den Antrag zu jeder Zeit nach Ausgabe des *writ* stellen, der Beklagte nach der

Einlassung. In beiden Fällen ist der Gegenpartei Anzeige zu machen *(O. L. r. 8).* Durch Specialgesetz *(31 u. 32 Vict. c. 119 s. 26)* ist bestimmt, dass eine Person, welche Schadensersatz wegen Körperverletzung bei einem Eisenbahnunfall beansprucht auf Grund gerichtlicher Verfügung von einem unparteiischen Arzt untersucht werden kann *(Archbold S. 530).*

---

## Drittes Kapitel.

# Sicherungsmittel.

### Einleitung.

**§ 75.** Die Sicherungsmittel, welche von den Parteien während der Dauer eines Rechtsstreits unter Umständen angewandt werden können sind vierfacher Natur. Sie beziehen sich:

1. auf die Person der Gegenpartei (Personalarrest);
2. auf den Streitgegenstand (dinglicher Arrest, Einzahlung bei Gericht, Zwangs-Verkauf des Streitgegenstands, etc.);
3. auf die Verhinderung oder Bewirkung einer Handlung;
4. auf die Kosten.

### I. Personalarrest (Arrest).

**§ 76.** Die *Debtors Act* von 1869, deren Hauptabsicht es war, die Schuldhaft aufzuheben, hat unter gewissen Voraussetzungen Personalarrest über den Beklagten vor Erlass des Endurtheils in einem Rechtsstreit für zulässig erklärt.

Eine solche Voraussetzung ist vorhanden, wenn in einem Prozess im Obergerichtshof der Kläger durch *affidavit* nachweist:

1. dass ein genügender Klagegrund vorhanden ist, und dass der Betrag der Forderung wenigstens £ 50 erreicht;

2. dass Grund zur Annahme vorhanden ist, dass der Beklagte England zu verlassen beabsichtigt;

3. dass die Abwesenheit des Beklagten die Betreibung des Rechtsstreits wesentlich hindern wird (bei Strafklagen mit Ausnahme von Klagen auf Konventionalstrafen ist dieser Nachweis nicht nöthig).

Es wird in diesen Fällen Arrest auf eine Dauer von höchstens sechs Monaten verfügt, wenn der Beklagte nicht Sicherheit

leistet; jedoch ist die Anwendung des Arrests ausdrücklich auf die Klagen beschränkt, bei welchen auch vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1869 Arrest zulässig war (es sind dies im allgemeinen Klagen auf liquide Geldforderungen; gewisse Personen sind vom Arrest durch Privileg befreit, so z. B.: *Peers*, Parlamentsmitglieder während der Session, diplomatische Vertreter fremder Staaten, Richter etc.; auch Soldaten und Matrosen unter gewissen Voraussetzungen; vgl. *Archbold S. 1449 s. 5).*[1])

Der Antrag ist an einen Richter *in Chambers* zu stellen (ein *Master* bez. *District Registrar* ist nicht zuständig *O. LIV* r. *12*; über *Chief Clerks* findet sich keine ausdrückliche Bestimmung; *Archbold S. 1477)* und kommt ohne Anhörung der Gegenpartei zur Verhandlung, doch steht es dem Beklagten nach erfolgtem Arrest frei Restitution zu beantragen *(R. S. C. O. LXIX r. 1).* Die Verfügung wird durch den *Sheriff* der Grafschaft vollstreckt, in welcher sich der Beklagte aufhält: es können Duplikat-Exemplare derselben ausgestellt werden, um den Arrest in verschiedenen Grafschaften möglich zu machen *(ibidem r. 2).* Die Verfügung befiehlt den Arrest des Beklagten, wenn er nicht Sicherheit stellt. Die Sicherheit kann durch Einzahlung bei Gericht gestellt werden; oder durch Unterzeichnung einer Obligations-Urkunde *(bond)* in Gemeinschaft mit zwei Bürgen (gegen die Person der Bürgen kann der Kläger Einwendungen erheben; über ihre Triftigkeit entscheidet ein *Master) (O. LXIX rr. 3* u. *4*, vgl. auch das Formular *App. K. Nr. 31).* Der *Sheriff* hat das Datum des erfolgten Arrests auf der Ausfertigung der Verfügung zu vermerken *(ibidem r. 7).*

Der soeben beschriebene Personalarrest war in den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen anwendbar; im *Chancery Court* wurde ein anderes Verfahren angewandt: ein sogenannter *writ ne exeat regno.* Der *writ* ist ein sogenannter *high prerogative writ* und wurde ursprünglich für politische Zwecke benutzt, später wandte ihn der *Court of Chancery* auch in Bezug auf civilrechtliche

---

[1]) Ausländer sind nicht ausgeschlossen. Ein Ausländer kann über einen anderen Ausländer nach Massgabe obiger Bestimmungen Arrest verhängen lassen, obgleich die Schuld im Ausland contrahirt wurde und beide Parteien zur Zeit ihrer Kontrahirung im Ausland wohnten, und obgleich nach der *lex loci contractus* keine Schuldhaft statthaft ist (*Archbold S. 1458* und die daselbst zitirten Entscheidungen).

Ansprüche an; der *writ* befiehlt dem Beklagten ohne besondere Genehmigung das Königreich nicht zu verlassen. Er wird dem *Sheriff* zugestellt, welcher sich Sicherheit geben lassen muss; widrigenfalls ist Arrest zu verhängen. Der *writ* ist auch jetzt nur in solchen Fällen anwendbar, in welchen vor Inkrafttreten der *Jud. Acts* der *Chancery Court* zuständig war *(Daniell S. 1649 ff.)*, er wird aber überhaupt nur ausnahmsweise gebraucht, und es ist anzunehmen, dass er allmälig ganz verschwinden wird (vgl. Anm. bei *Wilson* auf *S. 607)*.

Mit dem Personalarrest zur Sicherung des Klägers darf das sog. „*attachment*" nicht verwechselt werden, welches als Strafe für den Ungehorsam gegen eine gerichtliche Verfügung oder wegen Unterlassung einer durch die Prozessordnung gebotenen Obliegenheit verhängt werden kann (z. B. wenn ein *Solicitor*, der versprochen hat, Zustellungen anzunehmen, die Einreichung der Einlassungserklärung versäumt *O. XII r. 18*; wenn einer Verfügung Fragen zu beantworten oder Schriftstücke vorzuweisen, nicht nachgekommen wird *O. XXXI r. 21*; wenn ein Zeuge einer Vorladung nicht nachkommt etc.).

### 2. Sicherungsmittel in Bezug auf den Streitgegenstand.

§ 77. Es bestehen folgende Sicherungsmittel: a) Sequestration, b) Zwangsverkauf, c) Zwangsverwaltung *(appointment of receiver)*; es muss ferner erwähnt werden d) die sogenannte „*notice in lieu of distringas*".

#### a. Sequestration.

Wenn eine vertragsmässige Verpflichtung *prima facie* begründet erscheint, und die Vertheidigung die Verpflichtung an und für sich nicht bestreitet, sondern nur Gründe aufführt, welche dieselbe ganz oder theilweise aufzuheben geeignet sind (z. B. *dolus*), so kann eine Verfügung ergehen, durch welche die Erhaltung des Streitgegenstandes gesichert, oder die Sequestration desselben anbefohlen wird; bei Geldforderungen kann die Einzahlung bei Gericht verfügt werden *(R. S. C. O. L. r. 1)* Ueber den Antrag ist *in Chambers* unter Vorladung aller Parteien zu verhandeln *(Archbold S. 437)*. Die Verfügung kann nur durch einen Richter erlassen werden *(O. LIV r. 12* schliesst die Zuständigkeit eines *Master* oder *District Registrar* aus*)*. Ein derartiger Antrag kann nur vom Kläger gestellt werden und zwar

erst dann, wenn sich aus den vorbereitenden Schriftsätzen, oder, wenn keine solche angewandt werden, aus *affidavits* oder anderen vom Richter zu bestimmenden Beweismitteln das Recht des Klägers ergibt *(O. L. r. 7)*.

Wir haben bereits gesehen (§ 74) dass unter gewissen Voraussetzungen einer Partei das Recht zusteht, den Streitgegenstand zu besichtigen, Proben zu entnehmen etc. In derartigen Fällen können zu gleicher Zeit Massregeln zur Erhaltung des Streitgegenstandes in *statu quo* verfügt, eventuell die Sequestration oder die Zwangsverwaltung angeordnet werden *(O. L. r. 3)*, aber die Absicht dieser Regel geht mehr auf die Erleichterung der Beweisaufnahme als auf die Sicherung des Streitgegenstandes zum Zweck der Befriedigung der betreffenden Partei (vgl. Anm. bei *Brown* auf S. 511).

Andrerseits kann, wenn durch Klage oder Widerklage ein individuell bestimmter Gegenstand beansprucht wird, und die Gegenpartei den Anspruch nicht bestreitet und die Detention nur durch ein angebliches Retentionsrecht rechtfertigt, verfügt werden, dass dem Kläger bez. dem Widerkläger nach Einzahlung einer in der Verfügung zu bestimmenden Geldsumme (d. h. des Betrags der angeblichen Forderung, in Bezug auf welche das Retentionsrecht ausgeübt wird, eventuell mit Zinsen und Kosten) die betreffende Sache ausgeliefert werden soll. Der Antrag ist *in Chambers* zu stellen (ein *Master* oder *District Registrar* ist zuständig) und die Verfügung kann zu jeder Zeit ergehen, falls es sich aus den Schriftsätzen, oder wenn keine solche angewandt werden, aus *affidavits* oder anderweitig ergibt, dass der Ausspruch des Klägers bez. des Widerklägers berechtigt ist *(O. L. r. 8)*.

b. Zwangsverkauf.

Auf Antrag jeder Partei kann der Zwangsverkauf einer dem Verderb ausgesetzten Sache oder einer Sache, deren sofortiger Verkauf aus anderen Gründen wünschenswerth erscheint, verfügt werden *(O. L. r. 2)*.

Ueber den Antrag wird vor einem Richter *in Chambers* unter Vorladung sämmtlicher Parteien verhandelt (ein *Master* oder *District Registrar* ist nicht zuständig). Der Antragsteller muss ein *affidavit* über die Thatsachen beifügen, wenn dieselben nicht aus den Schriftsätzen genügend ersichtlich sind (*O. L. r. 2*). Der

Antrag kann, nach vorhergehender Benachrichtigung der Gegenpartei, vom Kläger zu jeder Zeit nach Ausgabe der Prozessladung, vom Beklagten nach Einreichung der Einlassungserklärung gestellt werden (*O. L. r. 2*).

c. Zwangsverwaltung *(Appointment of a Receiver).*

Die Ernennung eines Verwalters *(Receiver*, vgl. die Definition *O. LXXI. r. 1)* dient als Vollstreckungsmittel für ein Urtheil, sie kann aber auch als Sicherungsmittel während des Rechtsstreits angewandt werden. Ebenso wie die Anwendung eines prohibitorischen oder mandatorischen Interdikts war die Ernennung eines *Receiver* ursprünglich nur im *Chancery Court* zulässig. Durch *Judicature Act 1873 s. 25, 8,* ist bestimmt, dass die Ernennung eines *Receiver* als einstweilige Verfügung *(interlocutory order)* in allen Abtheilungen des Obergerichts erfolgen kann und zwar „in allen Fällen, in welchen es gerecht oder zweckmässig erscheint." Sie kommt am häufigsten vor bei Klagen in Betreff unbeweglichen Eigenthums, aber auch bewegliche Sachen können einem *Receiver* zur Verwaltung übergeben werden (z. B. bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern kann die Verwaltung einer Handelsgesellschaft dem *Receiver* übergeben werden, vgl. *Daniell 1664 s. 5.)* Eine selbst beim Rechtsstreit betheiligte Person wird in der Regel nicht als *Receiver* ernannt, doch kann dies unter Umständen geschehen *(Daniell 1661 s. 5).*

Der Antrag kann vom Kläger nach Ausstellung der Prozessladung, vom Beklagten nach Einreichung der Einlassungserklärung *(O. L. r. 1)* gestellt werden. Ueber den Antrag kann *in Chambers* oder in öffentlicher Gerichtssitzung verhandelt werden *(Daniell S. 1685).* Auf einen einseitigen Antrag (der in der Regel nur in dringenden Fällen gestellt wird), erfolgt gewöhnlich nur eine vorläufige Ernennung des *Receiver;* eine definitive Verfügung ergeht dann später unter Vorladung der anderen Parteien *(Archbold S. 434).* Ueber den Antrag kann nur vor einem Richter verhandelt werden *(O. LIV r. 12).*

Der *Receiver* hat Sicherheit zu stellen; es wird ihm eine entsprechende Remuneration gewährt *(O. L. r. 16).* Es kann angeordnet werden, dass die Rechnungen gerichtlich zu revidiren, und die Gelder von Zeit zu Zeit bei Gericht einzuzahlen sind. Versäumt der *Receiver*, der Verfügung nachzukommen, so kann er durch

Entziehung seines Gehalts bestraft werden und 5 % Zinsen auf die nicht eingezahlten Gelder zu entrichten haben. Die Rechnungen sind nach einem vorgeschriebenen Formular zu führen, und die Vernachlässigung irgend einer Vorschrift kann möglicherweise die Entlassung des *Receiver (O. L. rr. 18—22a)* zur Folge haben.

### d. *Notice in lieu of distringas.*

Es ist dies eine Sicherungsmassregel, deren Anwendung nicht davon abhängt, ob ein Prozess über die Sache anhängig ist, deren Erwähnung an dieser Stelle indessen zweckmässig erscheint. Die Einrichtung der *Fideicommissa* bewirkt häufig, dass Aktien oder Antheilsrechte an der Staatsschuld[1]) nicht auf den Namen der Person eingetragen sind, welche zur Nutzung berechtigt ist. Um der Person, welche das Nutzungsrecht *(beneficial interest)* hatte, Gelegenheit zu geben, gegen eine ungehörige Uebertragung von Seiten des Kurators oder Testamentsvollstreckers Einspruch zu erheben, wurde der sogenannte „*writ of distringas*" eingeführt, der, so lange der *Exchequer Court* Zuständigkeit in *Equity*-Angelegenheiten hatte, von diesem Gerichtshof, und nach Beseitigung dieser Zuständigkeit (durch *5 Vict. c. 5)* vom *Chancery Court* ausgegeben wurde. Dieser *writ* wird jetzt nicht mehr angewandt. An seine Stelle tritt eine Anzeige an die Gesellschaft, bei welcher das Antheilsrecht oder die Aktien eingetragen sind, und ein *affidavit*, in welchem über die Berechtigung ausgesagt wird. Beide Schriftstücke sind im Original im *Central Office* einzureichen, und die daselbst beglaubigten Abschriften dieser Schriftstücke sind der betreffenden Gesellschaft zuzustellen. Die Wirkung der Anzeige ist, dass eine Uebertragung an Dritte oder eine Auszahlung von Zinsen nicht ohne Benachrichtigung an den Nutzungsberechtigten erfolgen kann. Die Anzeige kann zurückgenommen werden, und ihre Wirkung kann auch auf Antrag eines Dritten, über welchen *in Chambers* oder in öffentlicher Gerichtssitzung zu verhandeln ist, je nach den Um-

---

[1]) Die engl. Staatsschuld, insofern sie auf Namen eingetragen ist, ist nicht in runde Beträge abgetheilt; jeder eingetragene Inhaber hat ein verhältnissmässiges Antheilsrecht an der nicht eingetheilten Gesammtsumme *(stock);* auch bei Aktiengesellschaften kann das Kapital in *stock* verwandelt werden, wenn die Aktien voll einbezahlt sind.

ständen beseitigt werden. Die Gesellschaft hat zwar, so lange die Anzeige in Kraft ist, den Urheber derselben zu benachrichtigen, wenn die Uebertragung bezw. Zinszahlung von dem formellen Inhaber beantragt wird, sie kann aber die Uebertragung bezw. Zinszahlung nicht länger als acht Tage verweigern, wenn nicht der Nutzungsberechtigte inzwischen Klage erhebt und eine *injunction* erwirkt. Der *writ of distringas* war nur in Bezug auf Werthe anwendbar, deren Uebertragung in den Büchern der *Bank of England* erfolgte; das jetzige Verfahren ist in Bezug auf Werthe anwendbar, welche bei irgend einer „*public company whether incorporated or not*" (öffentlichen Gesellschaft, gleichviel ob mit Korporationsrechten ausgestattet oder nicht) eingetragen sind. Die Anzeige wird als „*notice in lieu of distringas*" bezeichnet *(O. XLVI rr. 2—11;* Formular *Appendix B. Nr. 22 u. Nr. 27).*

**3. Einstweilige Verfügungen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen.**

§ 78. Wie bereits erwähnt (vgl. § 6 auf Seite 12) waren für die sogenannten *injunctions* früher nur die *Equity Courts* zuständig. Eine *injunction* gebietet dem Gegner des Antragstellers eine Unterlassung, durch welche die Fortsetzung einer bereits begonnenen schädigenden Handlungsweise (z. B. die weitere Verbreitung eines Buches, das ein Urheberrecht verletzt) oder die Vornahme einer drohenden schädigenden Handlung vermieden wird. Es konnte eine derartige Anordnung erfolgen: a) als Sicherungsmassregel während eines Rechtsstreits, d. h. als einstweilige Verfügung *(interlocutory injunction)* oder b) bei der Entscheidung zur Hauptsache *(perpetual injunction).* Sollte ein Schaden durch eine positive Handlung verhindert werden (z. B. ein Haus, dessen Errichtung eine Servitut verletzen würde, sollte niedergerissen werden), so sprach man von „*mandatory injunction*".

Seit der *Common Law Procedure Act* von 1854 waren auch die *Common Law Courts* ermächtigt *injunctions* zu erlassen, jedoch nicht im Falle drohenden Schadens; ferner wurde ein „*writ of mandamus*"[2]) eingeführt, durch welchen die Vornahme

[2]) Nicht zu verwechseln mit dem „*prerogative writ of mandamus*", der bei der Ausübung der verwaltungsrechtlichen Befugnisse der *Court of Queen's Bench* zur Anwendung kam, und noch jetzt in der *Queen's Bench Division* angewandt wird.

einer Handlung — jedoch nur in einer beschränkten Klasse von Fällen — erzwungen werden konnte.

Da somit eine grosse Reihe von Fällen, in welchen *injunctions* wünschenswerth waren, von der Zuständigkeit der *Common Law Courts* ausgeschlossen war, war die Anrufung der *Chancery Courts* häufig auch dann nöthig, wenn der Rechtsstreit in einem *Common Law Court* geführt wurde. Nach *Judicature Act 1873 s. 25 (8)* ist die Anwendung von *injunctions* und *mandamus* in allen Abtheilungen statthaft, „wenn sie gerecht oder zweckmässig erscheint“.[3])

*Injunctions* als einstweilige Verfügungen dienen dazu, weiteren Schaden zu verhindern, bis der Streit zwischen den Parteien entschieden ist. Es wird der betreffenden Partei befohlen, den Bau des Hauses, die Absperrung des Weges, die Benutzung der Schutzmarke etc. zu unterlassen, bis über das Recht des Antragstellers auf die Lichtgerechtigkeit, die Wegegerechtigkeit, die ausschliessliche Berechtigung zum Gebrauch der Marke etc. eine Entscheidung ergangen ist.[4]) In zweifelhaften Fällen hat der Gerichtshof zu erwägen, ob das Gewähren der *injunction* dem Gegner mehr schaden würde, als die Verweigerung der *injunction* dem Antragsteller und nach dieser Erwägung zu entscheiden *(Daniell S. 1607).* In der Regel wird beim Erlass einer *injunction* verfügt, dass der Antragsteller eine vom Gerichte zu bestimmende Entschädigungssumme zu zahlen hat, wenn das behauptete Recht in der Entscheidung zur Hauptsache nicht anerkannt wird *(Daniell S. 1615, Archbold S. 429).*

Der Antrag auf eine *interlocutory injunction* wird durch „*motion*“, d. h. in öffentlicher Verhandlung gestellt (nur ein Richter und nicht einer der Unterbeamten ist zum Erlasse zu-

---

[3]) Trotz der weiten Fassung dieser Worte ist dem Richter kein unbedingtes Ermessen gegeben; eine *injunction* als einstweilige Verfügung kann nur gewährt werden, wenn der Anspruch auf Unterlassung der betr. Handlung ein solcher ist, der nach den Grundsätzen des materiellen Rechts zu schützen ist und der daher der Gegenstand einer selbständigen Klage sein könnte *(North London Railway v. Great Northern Railway 11 Q. B. D. 30).*

[4]) In früherer Zeit wurden *injunctions* von den *Equity Courts* angewandt, um Prozesse in anderen Gerichtshöfen zu verhindern, wenu der Anspruch, welcher Gegenstand der Klage war, nach den Grundsätzen der *Equity* nicht statthaft war (vgl. § 6 Anm. 4).

ständig). In der Regel ist die Gegenpartei zu benachrichtigen (durch *notice of motion)* und zu hören; in dringenden Fällen wird auf einseitigen Antrag *(ex parte motion)* eine provisorische Verfügung *(interim injunction)* erlassen, deren Wirkung in der Zeit beschränkt ist; vor Ablauf der Zeit kann dann der Antrag in regelmässiger Weise gestellt werden. In der Regel muss auf der Aufschrift der Prozessladung (im *indorsement of claim* vgl. § 53 a.) bemerkt werden, dass eine *injunction* beantragt werden wird *(Archbold S. 434).* Der Antrag kann vom Kläger nach Ausgabe der Prozessladung, von einer anderen Partei nach Einreichung der Einlassungserklärung gestellt werden *(O. L. r. 6).* Der Antrag ist durch ein *affidavit* zu unterstützen, in welchem das Recht des Antragstellers, die Thatsachen, welche das Recht gefährden und die Gründe, welche eine sofortige Sicherung wünschenswerth machen, auseinandergesetzt werden *(Daniell S. 1613, Archbold S. 434).* Es steht dem Richter frei statt der beantragten *injunction* eine Beschleunigung der Hauptverhandlung anzuordnen *(O. L. r. 1 a).* Die Verfügung enthält einen Befehl an die betreffende Partei von der im Antrag bezeichneten Handlung abzustehen, „bis das Urtheil in der Hauptsache oder eine weitere Verfügung erfolgt" *(Daniell S. 1615). Mandatory injunction* und „*mandamus*" sind als einstweilige Verfügungen weiter in denselben Fällen statthaft wie früher. Das Verfahren ist dasselbe wie bei den gewöhnlichen *injunctions.*

Der Ungehorsam gegen eine *injunction* oder sonstige Sicherungsmassregel kann mit Personalarrest bestraft werden *(O. XLII r. 6* und *r. 24)*; es kann auch dinglicher Arrest (vgl. § 127) angeordnet werden *(O. XLIII r. 6);* ist die *injunction* gegen eine juristische Person erlassen, so kann Personalarrest über die Vorstandsmitglieder oder Beamten und dinglicher Arrest, sowohl über ihr Privatvermögen, als über das Korporationsvermögen verhängt werden *(O. XLII r. 31).* Es kann auch die Vornahme der anbefohlenen Handlung durch die betreibende Partei auf Kosten der Partei, welcher dieselbe anbefohlen war verfügt werden *(O. XLII r. 30).*

#### 4. Sicherheitsleistung für die Kosten.

§ 79. Auf Antrag des Beklagten kann *in Chambers* verfügt werden, dass der Kläger Sicherheit für die Kosten (d. h. so-

wohl für die Gerichtskosten, als die von ihm zu erstattenden aussergerichtlichen Kosten) zu leisten hat. Die Verfügung wird erlassen:

a) wenn der Kläger ausserhalb der Jurisdiction wohnt, jedoch nicht, wenn er in Schottland oder Irland wohnt (da nach der *Judgment Extension Act* Urtheile, welche in England erlassen werden, in Schottland und Irland ohne Weiteres vollstreckbar sind, vgl. § 107, und demnach auch die Beitreibung der Kosten keinen Schwierigkeiten unterworfen ist — *Archbold S. 395).* Nach einer im Dezember 1885 *(O. LXV r. 6a)* erlassenen Regel betrifft dies auch solche Kläger, welche zeitweise innerhalb der Jurisdiction wohnen, wenn ihr gewöhnlicher Wohnort ausserhalb der Jurisdiction gelegen ist.

b) Im Allgemeinen berechtigt die Insolvenz des Klägers den Beklagten nicht dazu, Sicherheitsleistung für die Kosten zu beanspruchen, doch kann dieselbe angeordnet werden:

α) in solchen Fällen, in welchen ein insolventer Kläger (oder ein Kurator für ihn) eine Klage einbringt, deren Erfolg nicht ihm, sondern Dritten zu gute kommt, also namentlich bei Prozessen die ein Konkursverwalter zu Gunsten der Masse führt oder bei Prozessen, welche eine Person führt, die ihr Vermögen an ihre Gläubiger cedirt hat *(Archbold S. 399)*;

β) wenn eine nach der *Companies Act 1862* registrirte Aktiengesellschaft einen Prozess führt, so kann Sicherheitsleistung für die Kosten angeordnet werden, wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, dass die Aktiva der Gesellschaft zur eventuellen Bestreitung der Kosten nicht ausreichen *(25* u. *26 Vict. c. 89*, *s. 69)*;

γ) im Fall einer Berufung kann unter besonderen Umständen Sicherheitsleistung für die Kosten angeordnet werden *(O. LVIII r. 15* am Ende). Die Insolvenz des Klägers ist einer dieser Umstände.

In der Regel muss der Beklagte den Kläger um Sicherheitsleistung angehen, ehe er eine dahingehende gerichtliche Verfügung beantragt. Der Antrag kann erst nach Einreichung der Einlassungserklärung gestellt werden. Der Kläger ist zur Verhandlung über denselben vorzuladen. Die Art der Sicherheitsleistung wird in der Verfügung bestimmt *(O. LXV r. 6).* In der Regel wird der Prozess unterbrochen bis die Sicherheitsleistung erfolgt ist. Die

Zeit von der Zustellung der Verfügung über Sicherheitsleistung bis zur Ausführung derselben ist bei den Fristen, welche für die verschiedenen Prozesshandlungen festgesetzt sind, nicht einzurechnen *(O. LXIV r. 5)*. In der Regel erfolgt die Sicherheitsleistung durch Aushändigung einer Schuldurkunde, welche vom Kläger gemeinschaftlich mit zwei vom Beklagten zu genehmigenden Bürgen zu Gunsten des Letzteren auszustellen ist *(O. LXV r. 7)*. Vgl. *Archbold S. 395 ff.*

Ueber die Verweisung von Deliktsklagen an den *County Court*, wenn unter gewissen Voraussetzungen Sicherheitsleistung für die Kosten unterbleibt, vgl. § 3 auf S. 5.

---

# Viertes Kapitel.

# Beendigung des Rechtsstreits ohne Hauptverhandlung.

### Einleitung.

§ 80. Unter Hauptverhandlung *(Trial)* versteht man in der Regel eine Verhandlung, in welcher der ganze Rechtsstreit, wie er sich nach Beendigung des schriftlichen Verfahrens und der vorbereitenden Beweisaufnahme gestaltet hat, sowohl nach seiner rechtlichen als nach seiner thatsächlichen Seite hin, durch die Vorträge der Anwälte, das Zeugenverhör und die Vorlegung der schriftlichen Beweisstücke vor den Richter (beziehungsweise die *jury*) gebracht wird. Es gibt eine Reihe von Fällen, in welchen eine derartige Hauptverhandlung nicht stattfindet. Dieselben sollen aus Zweckmässigkeitsgründen hier zusammengestellt werden, obwohl sie in einem wissenschaftlichen System des Prozessrechts unter getrennte Kategorien einzuordnen wären.

Es soll demnach hier besprochen werden:

I. das summarische Verfahren bei *writs* mit *special indorsement* und bei der Klage auf Rechnungslegung;

II. das vereinfachte Verfahren:

1) bei der Vertheidigung durch Bestreitung der gegnerischen Rechtsdeduction (dem früheren *demurrer* entsprechend),

2) bei der Verständigung der Parteien, über die Formulirung der Rechtsfragen *(special case)*,
3. bei der Verständigung der Parteien über die Formulirung der thatsächlichen Fragen *(trial of issue of fact)*;

III. das Versäumnissverfahren:
1) bei unterbliebener Einlassung,
2) bei der Unterlassung von Prozesshandlungen im schriftlichen Verfahren und im Beweisverfahren,
3) bei der Abwesenheit einer Partei bei der Hauptverhandlung.

IV. Die Unterbrechung des Rechtsstreits durch Abstandnahme vom Prozess Seitens
1) des Klägers.
2) des Beklagten.

## I. Summarisches Verfahren.

### 1. Writs mit special indorsement.

§ 81. Ein *special indorsement* ist, wie wir (§ 54) gesehen haben, anwendbar: a) bei einer Reihe von Geldforderungen (mit Einschluss von Wechselforderungen;[1]) b) bei Räumungsklagen gegen Miether nach Ablauf des Miethsvertrags oder ordnungsmässiger Kündigung (wobei auch zugleich auf Zahlung von rückständiger Miethe, Herausgabe der Früchte etc. geklagt werden kann). Es liegt in der Wahl des Klägers, ob er das *special indorsement* anwenden oder sich eines *general indorsement* (und des gewöhnlichen Verfahrens) bedienen will.

Es sind bei Anwendung eines *special indorsement* drei Fälle möglich:

a) Beklagter lässt sich überhaupt nicht auf die Klage ein; dann ergeht ein Versäumnissurtheil (vgl. § 86);

b) Beklagter lässt sich ein, und der Rechtsstreit nimmt seinen gewöhnlichen Verlauf;

c) Beklagter lässt sich ein, aber Kläger reicht ein *affidavit* ein, in welchem er oder eine andere mit den Verhältnissen betraute Person den Klagegrund und bei Geldforderungen

---

[1]) Es wurde für diese im Jahre 1855 ein besonderes Verfahren eingeführt, das indessen durch die *Jud. Act* im Obergerichtshof beseitigt ist.

den beanspruchten Betrag beglaubigt, und in welchem ausgesagt wird, dass nach bester Ueberzeugung[2]) des Ausstellers dem Beklagten keine wirksamen Vertheidigungsmittel zu Gebote stehen. In diesem Falle kann der Beklagte sich nicht ohne besondere Erlaubniss vertheidigen, und der Kläger kann *in Chambers* die sofortige Genehmigung der Eintragung eines Urtheils (vgl. § 105) zu seinen Gunsten beantragen.

Der Beklagte ist zur Verhandlung über diesen Antrag vorzuladen; die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Tage; *Masters* und *District Registrars* sind zuständig. Kann der Beklagte durch *affidavit* oder durch eidliche Aussage vor Gericht (welche unter Umständen neben dem *affidavit* verlangt werden kann) nachweisen, dass er Aussicht hat, sich wirksam zu vertheidigen, so wird ihm durch Verfügung die Erlaubniss ertheilt, sich zu vertheidigen und der Rechtsstreit nimmt seinen gewöhnlichen Verlauf. Gelingt ihm dies nicht, so wird die vom Kläger beantragte Verfügung erlassen und derselbe ermächtigt, ein Urtheil zu seinen Gunsten eintragen zu lassen *(O. XIV rr. 1—3).* Es kann dem Beklagten auch ohne weiteren Nachweis gestattet werden, sich zu vertheidigen, wenn er bei Geldforderungen den Betrag bei Gericht einzahlt, doch hängt dies von dem Ermessen des Richters oder Beamten ab *(O. XIV r. 3).* Bezieht sich nach den gelieferten Nachweisen die Vertheidigung nur auf einen Theil des Anspruchs, so kann die Vertheidigung in Bezug auf diesen Theil der Forderung gestattet werden, und in Bezug auf den andern Theil die Eintragung des Urtheils angeordnet werden *(ibidem r. 4).* In analoger Weise kann, wenn mehrere Personen als Streitgenossen beklagt werden, einer derselben die Erlaubniss zur Vertheidigung gegeben werden, während gegen die anderen das Urtheil sofort eingetragen wird *(ibidem r. 5).*

Die Erlaubniss zur Vertheidigung wird nur in solchen Fällen versagt, in welchen kein Zweifel obwaltet. Wenn der Beklagte in

---

[2]) Es ist zu beachten, dass der Antrag auf Eintragung eines Urtheils und ebenso der Antrag auf Genehmigung der Vertheidigung Zwischenanträge sind, dass also nach *O. XXXVIII r. 3* die erwähnten Thatsachen dem Deponenten nicht aus seiner unmittelbaren Wahrnehmung bekannt zu sein brauchen, sondern, dass er auch seine Ansicht mit Darlegung der Gründe anführen kann (vgl. § 68 Anm. 2).

seinem *affidavit* Thatsachen anführt, welche möglicherweise als Grund einer Einrede angesehen werden können, so wird die Erlaubniss gewährt *(Archbold S. 270).* Es genügt sogar, wenn der Beklagte nachweist, dass er *prima facie* berechtigt ist, den Kläger über einzelne von demselben aufgeführten Thatsachen durch *interrogatories* zu befragen, oder seine Zeugen einem Kreuzverhör zu unterwerfen (vgl. *Archbold* a. a. O. Anm. n). Wenn der Beklagte sich zwar nicht vertheidigen kann, aber Thatsachen nachweisen kann, die ihn zu einer Widerklage berechtigen, so wird ihm die Erlaubniss zur Vertheidigung gewährt, wenn die Widerklage in gutem Glauben vorgebracht zu sein scheint, wenn sie im Zusammenhang mit der Klage steht, und Aussicht auf Erfolg hat (*Archbold* a. a. O.). Die Erlaubniss zur Vertheidigung kann eine unbedingte sein, sie kann aber auch von Bedingungen abhängig gemacht werden, z. B. es kann Sicherheitsleistung angeordnet werden, oder über die Zeit der Hauptverhandlung und über die Art der Verhandlung (in den Fällen, in welchen nicht eine *jury* ausdrücklich vorgeschrieben ist) eine besondere Anordnung getroffen werden *(O. XIV r. 6).* Ist Nichts besonderes bestimmt worden, so nimmt der Rechtsstreit seinen normalen Verlauf.

Eine im Dezember 1885 neu erlassene Regel bestimmt, dass bei der Verhandlung *in Chambers*, wenn die Parteien sich dahin verständigen, sofort der ganze Rechtsstreit endgültig und ohne Zulässigkeit einer Berufung erledigt werden kann *(O. XIV r. 7).*

### 2. Klage auf Rechnungslegung.

§ 82. Wenn ein Antrag auf Rechnungslegung in der Aufschrift des *writ* vermerkt ist, oder wenn eine andere Aufschrift auf dem *writ* den Anspruch auf Rechnungslegung in sich begreift, so kann auf sofortige Rechnungslegung erkannt werden:

a) wenn der Beklagte sich auf die Klage nicht einlässt,

b) wenn nach erfolgter Einlassung der Beklagte nicht durch *affidavit* oder anderweitig nachweisen kann, dass eine andere Frage zuerst entschieden werden muss.

Ueber den Antrag auf Anordnung sofortiger Rechnungslegung wird *in Chambers* verhandelt unter Vorladung der Gegenpartei *(O. XV).*

## II. Vereinfachtes Verfahren.

### I. Bei der Vertheidigung durch Bestreitung der gegnerischen Rechtsdeduction.

§ 83. Es gab früher, wie wir bereits gesehen, eine besondere Art der Vertheidigung „*demurrer*“ genannt (vgl. § 60), welche unter Anerkennung der vom Kläger angeführten Thatsachen nur gegen die Rechtsdeduction ging. Dies Verfahren ist seit 1883 (durch *O. XXV r. 1*) beseitigt und die Rechtsfolgerungen des Gegners können in den *pleadings* bestritten werden *(ibidem r. 2).*

Es kann hierauf durch Uebereinkommen der Parteien oder durch gerichtliche Verfügung auf Antrag einer Partei bestimmt werden, dass über die in dieser Weise angeregten Rechtsfragen vor der Hauptverhandlung zu verhandeln ist *(ibidem r. 3)*, und wenn der Richter nach Erlass seiner Entscheidung bei dieser Verhandlung der Meinung ist, dass dieselbe den ganzen Rechtsstreit oder einen einzelnen Anspruch (gleichviel, ob er in der Klage, Vertheidigung oder Widerklage geltend gemacht wurde), erledigt, so kann ein entsprechendes Urtheil ergehen *(ibidem r. 4).* Der Antrag auf getrennte Verhandlung der Rechtsfragen wird *in Chambers* gestellt und in der Regel vom *Master* oder *Chief Clerk* unter Anhörung der Gegenpartei erledigt.[1] Die Verhandlung selbst erfolgt in öffentlicher Gerichtssitzung.[2] Es wird eine solche Verhandlung nur angeordnet, wenn anzunehmen ist, dass dadurch der Rechtsstreit rascher beendigt wird (*Archbold* S. 325).

Es kann ferner durch Verfügung *in Chambers* ein Schriftsatz anullirt werden, wenn derselbe *prima facie* keinen angemessenen Klage- oder Vertheidigungsgrund darlegt. In einem derartigen Falle und überhaupt wenn sich die Klage oder die Vertheidigung aus den Schriftsätzen als frivol ergibt, kann auf sofortige Abweisung der Klage beziehungsweise auf sofortige Urtheilseintragung erkannt werden *(ibidem r. 4).*

---

[1]) Meistens wird der Antrag mit dem *general summons for directions* gestellt, vgl. § 91.

[2]) In der *Chancery Division* findet die Verhandlung vor dem Richter statt, welchem der Prozess zugetheilt ist; in der *Queen's Bench Division* vor einem *Divisional Court.*

### 2. Formulirung der Rechtsfragen (Special Case).

§ 84. Ebenso wie über Rechtsfragen, welche sich aus den *pleadings* ergeben, kann über solche Rechtsfragen besonders verhandelt werden, welche die Parteien in gemeinsamer Berathung formuliren, um sie der Entscheidung des Gerichtshofes zu unterbreiten. Man nennt diese Formulirung *special case*:

a) sie kann angewandt werden, wenn die Parteien dies vereinbaren *(O. XXXIV. r. 1)*;

b) sie kann durch Verfügung auf Antrag einer Partei angeordnet werden, wenn es dem Richter oder Beamten zweckmässig erscheint, dass die Rechtsfragen oder eine derselben vor der Hauptverhandlung erledigt werden *(O. XXXIV r. 2)*.

Der *special case* enthält eine Darstellung der zu entscheidenden Rechtsfragen; Thatsachen und Urkunden sind kurz zu erwähnen, jedoch so, dass das Gericht durch die betreffenden Angaben in die Lage gesetzt ist, die vorgelegten Fragen zu entscheiden *(O. XXXIV r. 1)*. In der Regel wird der *case* vom Kläger ausgearbeitet und dann vom Beklagten corrigirt u. s. w., bis die Einigung erfolgt ist.

Jede Partei kann einen Termin zur Verhandlung über den *case* ansetzen lassen *(ibid. r. 5)*. Ist eine der Parteien handlungsunfähig, so muss die gerichtliche Genehmigung eingeholt werden. Dieselbe wird nur ertheilt, wenn durch *affidavit* nachgewiesen wird, dass die Angaben, insofern sie die genannten handlungsunfähigen Personen betreffen, richtig sind *(ibid. r. 4)*.

Die Verhandlung über den *special case* erfolgt in öffentlicher Gerichtssitzung vor einem Einzelrichter, doch kann der Fall nach Uebereinkunft der Parteien auch vor einen *Divisional Court* gebracht werden *(Archbold 1346)*. Die Entscheidung ist an und für sich kein Urtheil, doch kann, wenn durch dieselbe der Rechtsstreit thatsächlich beendigt wird, sofort ein Urtheil erfolgen, indem für die Hauptverhandlung *pro forma* Termin angesagt wird, und dann sofort ein Antrag auf Urtheilsfällung gestellt wird *(Archbold a. a. O.)*. Die Parteien können durch schriftlichen Vertrag dahin übereinkommen, dass je nach Ausfall der Entscheidung eine im Voraus bestimmte oder vom Gericht zu bestimmende Summe von einer Partei an die andere zu zahlen

ist: es kann dann sofort ein vollstreckbares Urtheil eingetragen werden *(O. XXXIV r. 6)*[1]).

**3. Gesonderte Verhandlung über thatsächliche Fragen (Trial of issue of fact).**

§ 85. Wenn die Parteien einig darüber sind, welche thatsächliche Fragen zwischen ihnen streitig sind, so können sie mit gerichtlicher Genehmigung dahin übereinkommen, über diese thatsächlichen Fragen verhandeln zu lassen, und zwar zu einer beliebigen Zeit zwischen der Ausgabe des *writ* und der Urtheilsfällung. Vorbereitende Schriftsätze sind in diesem Falle nicht nöthig; dieselben werden durch die von den Parteien gemeinschaftlich festgestellte Formulirung der Streitfragen, welche sich einem vorgeschriebenen Formular anzupassen hat *(App. B. Nr. 15)* ersetzt *(O. XXXIV r. 9)*.

Ebenso wie bei der Anwendung eines *special case* (vgl. § 83) können die Parteien eine Summe vereinbaren, welche, je nach der Entscheidung der zur Verhandlung kommenden Fragen, von einer Partei an die andere zu zahlen ist; oder sie können eine Frage über die Höhe der eventuell zu zahlenden Summe den der Entscheidung des Gerichts unterbreiteten Fragen beifügen *(ibid. r. 10)*. In der Regel kann ein vollstreckbares Urtheil auf Zahlung dieser Summe sofort nach Beendigung der Verhandlung eingetragen werden *(ibid. r. 11)*. Die Verhandlung findet sonst in derselben Weise statt wie eine gewöhnliche Hauptverhandlung.[1])

## III. Versäumnissverfahren.

### I. Versäumniss bei der Einlassung.

#### A. Folgen der Versäumniss.

§ 86. Versäumt der Beklagte seine Einlassungserklärung in der vorgeschriebenen Frist einzureichen, so ergeht

a) ein Endurtheil zu Gunsten des Klägers;

---

[1]) Die Anwendung des *special case* kann auch im *interpleader*-Verfahren vorkommen, vgl. § 43.

[1]) Die gesonderte Verhandlung über thatsächliche Fragen kann auch durch gerichtliche Verfügung angeordnet werden. Es kommt dies namentlich in der *Chancery Division* vor, wenn eine Partei eine thatsächliche Frage vor eine *Jury* bringen will (vgl. *Daniell S. 710 ff.*). In einem derartigen Falle wird das Resultat der Verhandlung durch Antrag auf Urtheilsfällung vor das Prozessgericht gebracht (*O. XL. r. 7)*.

α) in allen Fällen, in welchen eine Geldforderung in der Aufschrift des *writ* vermerkt ist, und zwar sowohl bei einem *general* als bei einem *special indorsement (O. XIII r. 3)*;

β) bei Besitzklagen und Räumungsklagen *(O XIII r. 8)*;

γ) bei Klagen auf Rechnungslegung *(O. XV r. 1)*.

b) Es ergeht ein Zwischenurtheil zu Gunsten des Klägers wenn ein Anspruch wegen widerrechtlicher Entziehung einer beweglichen Sache (gleichviel ob der Anspruch auf Rückgabe mit Schadensersatz oder einfach auf Schadensersatz lautet) in der Aufschrift des *writ* vermerkt ist. Das Zwischenurtheil erkennt dem Kläger das Recht zu; die Schadensersatzsumme wird unter Anwendung eines *writ of inquiry* (vgl. § 108) durch eine *jury* bestimmt, kann aber auch nach Massgabe der betreffenden Verfügung auch anderweitig ermittelt werden *(O. XIII r. 5)*.

c) In allen übrigen Fällen ist der Rechtsstreit in derselben Weise fortzusetzen, als ob die Einlassung erfolgt wäre *(O. XIII r. 12)*.

Ist der Beklagte ein Minderjähriger oder ein nicht entmündigter Geisteskranker, so treten die erwähnten Folgen nicht ein, vielmehr hat der Kläger in einem solchen Falle den Antrag auf Bestellung eines Prozessvormunds für den Beklagten zu stellen *(O. XIII r. 1)*.

Sind mehrere Beklagte vorhanden, welche theilweise eine Einlassungserklärung eingereicht haben, so treffen die Folgen der Versäumniss diejenigen, welche dies nicht gethan. Gegen die anderen kann das Verfahren fortgesetzt werden, insofern alle für den ganzen Anspruch haften, obgleich die Vollstreckung gegen die Verurtheilten eingeleitet worden ist. In dem unter b) erwähnten Falle wird jedoch in der Regel die Schadensersatzsumme in Bezug auf die verurtheilten Beklagten in derselben Verhandlung festgesetzt, in welcher über den Anspruch gegen die Mitbeklagten, welche sich eingelassen haben, verhandelt wird *(O. XIII rr. 4 u. 6)*.

Wenn ein Anspruch wegen widerrechtlicher Entziehung einer Sache mit einer Geldforderung in einer Klage vereinigt ist, so kann, wenn der Beklagte sich auf die Klage nicht einlässt, ein Endurtheil in Bezug auf die Geldforderung und ein Zwischenurtheil in Bezug auf die andere Forderung eingetragen

werden *(O. XIII r. 7)*, ebenso kann, wenn mit einer Räumungsklage eine damit zusammenhängende Geldforderung (rückständige Miethe, Früchte etc.) vereinigt wird, ein Urtheil auf Besitz-Einweisung eingetragen werden, während in Bezug auf die Geldforderung die je nach der Natur der Forderung vorgeschriebenen Folgen eintreten *(ibidem r. 9)*. Lässt sich der Beklagte bei einer Räumungsklage nur theilweise auf die Klage ein (d. h. nur in Bezug auf einen Theil der beanspruchten Grundstücke, vgl. § 56), so kann in Bezug auf den Theil der Grundstücke, auf welche sich die Einlassung nicht bezieht, ein Endurtheil eingetragen werden *(ibidem r. 8)*.

Die Versäumniss der Einlassung seitens eines Litisdenunciaten in der festgesetzten Frist (8 Tage nach Zustellung der Streitverkündung) hat die Folge, dass das Urtheil den Litisdenunciaten, in dem in der Streitverkündung angegebenen Umfang bindet; doch kann diese Folge dadurch aufgehoben werden, dass demselben eine nachträgliche Einlassung durch besondere Verfügung gestattet wird *(O, XVI r. 49, vgl. § 42)*.

B. Verfahren.

Die Eintragung eines Urtheils auf Grund der versäumten Einlassung nach Ablauf der Frist bedarf keiner besonderen Genehmigung, und zwar auch nicht wenn der Beklagte ausserhalb der Jurisdiction wohnt *(Archbold S. 259)*. Die Eintragung kann jederzeit erfolgen, doch ist eine Verzögerung nicht rathsam, da die Einlassung auch nach Ablauf der festgesetzten Frist (vgl. § 56) statthaft ist, wenn das Urtheil noch nicht eingetragen ist *(O. XII r. 22)*. In Bezug auf die Berechnung der Einlassungsfrist ist zu bemerken, dass wenn die Prozessladung in einem *District Registry* ausgegeben wurde, und die Einlassungserklärung sowohl im *Central Office* als im *District Registry* eingereicht werden konnte, ein Versäumnissurtheil nicht eingetragen werden kann, so lange ein vor Ablauf der Frist in London aufgegebener Brief nach regelmässigem Postenlauf dem Kläger noch zukommen kann. [1]) Ein

[1]) Wenn der Beklagte seine Einlassungserklärung im *Central Office* einreicht, so muss er dem Kläger, der im *District Office* die Ausgabe des *writ* bewirkt, eine Anzeige darüber zustellen. Ehe die Zeit für das Ein-

Versäumnissurtheil kann nicht eingetragen werden, ehe ein *affidavit* über die Zustellung der Prozessladung (oder der Anzeige über die Ausgabe der Prozessladung in den Fällen, in welchen eine solche zuzustellen ist, vgl. § 49) im *Central Office* oder *District Registry* eingetragen ist *(O. XIII r. 2).* Ueber die Wirkung dieser Vorschrift in Bezug auf auswärtige Beklagte vgl. § 55 d. Anm. 3.

C. Restitution.

Es kann durch Verfügung *in Chambers* die Aufhebung eines (wegen Nicht-Einlassung) ergangenen Versäumnissurtheils angeordnet werden, wenn in Bezug auf Eintragung desselben eine der gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden ist; eine solche Verfügung kann aber auch ergehen, wenn die Vorschriften beobachtet wurden, der Beklagte aber einen triftigen Entschuldigungsgrund anführen kann. Der Beklagte hat zur Unterstützung eines derartigen Antrags ein sogenanntes „*affidavit of merits*" einzureichen, in welchem angegeben wird, dass der Beklagte sich wirksam vertheidigen kann, und dass ihm sachliche und nicht lediglich formelle Einreden zu Gebote stehen. Die Einrede der Verjährung, der Minderjährigkeit etc. gelten als sachliche Einreden. Die Verfügung, welche die Restitution gewährt, ist in der Regel keine unbedingte, indem der Grundsatz beobachtet wird, dass der Kläger nicht durch die Verzögerung leiden soll: es kann namentlich der Ersatz der entstandenen Kosten, eine Verkürzung der Fristen für die folgenden Prozesshandlungen, eine Einzahlung bei Gericht etc. angeordnet werden *(O. XIII r. 10 u. Archbold S. 264 ff.).*

Die Restitution kann unter Umständen auch von einer Person beantragt werden, welche ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hat, aber nicht Partei in demselben ist. In manchen Fällen hat der Dritte das Recht ohne Weiteres als Vertreter des Beklagten im Prozess aufzutreten oder dies mit der Autorisation des Beklagten zu thun; in diesen Fällen beantragt er Restitution im Namen des Beklagten. Steht ihm das Recht nicht zu, oder kann er die Autorisation nicht erlangen, so kann er einen

---

treffen dieser Anzeige abgelaufen, kann der Kläger nicht wissen, ob nicht im *Central Office* die Einlassungserklärung rechtzeitig eingereicht wurde.

Termin *in Chambers* ansetzen lassen, zu welchem Kläger und Beklagter zu laden sind. Es kann ihm dann durch Verfügung die Erlaubniss gewährt werden, sich im Namen des Beklagten einzulassen, oder als Nebenintervenient dem Rechtsstreit beizutreten unter gleichzeitiger Aufhebung des Versäumnissurtheils *(vgl. Jacques v. Harrison 12 Q. B. D. auf S. 167 u. 168).* Ein Beispiel bietet der in § 41 Anm. 1 erwähnte Fall.

**2. Versäumniss im schriftlichen Verfahren und im Beweisverfahren.**

a. Versäumte Einreichung eines Schriftsatzes.

§ 86. Wenn ein Kläger der nach den Vorschriften der Prozessordnung eine Klageschrift einzureichen hat, dies innerhalb der festgesetzten Frist versäumt, so kann der Beklagte die Abweisung der Klage beantragen *(O. XXVII r. 1).* Der Antrag wird gewöhnlich *in Chambers* gestellt, kann aber auch in öffentlicher Gerichtssitzung zur Verhandlung kommen *(Daniell S. 554).* Der Kläger ist vorzuladen. In der Regel wird in der Verfügung (für welche bei der Verhandlung *in Chambers* ein *Master* etc. zuständig ist), dem Kläger eine weitere Frist gewährt und zugleich bestimmt, dass nach Ablauf der Frist die Klage ohne Weiteres als abgewiesen zu betrachten ist *(Daniell S. 554*; *Archbold S. 326).*

Versäumt der Beklagte, seine Vertheidigungsschrift in der vorgeschriebenen Frist einzureichen, so sind die Folgen ähnlich wie bei der Versäumniss in Bezug anf die Einlassung (vgl. § 86).

Ein Endurtheil zu Gunsten des Klägers kann eingetragen werden: 1. bei Geldforderungen; 2. bei Räumungsklagen; ein Zwischenurtheil (durch Bestimmung der Schadensersatzsumme zu ergänzen) bei Klagen wegen widerrechtlicher Entziehung einer beweglichen Sache. Bei anderen Klagen kann sofort ein Antrag auf Urtheilsfällung in öffentlicher Gerichtssitzung gestellt werden; der Richter entscheidet dann auf Grund der in der Klageschrift aufgeführten Thatsachen *(O. XXVII rr. 2, 4, 7, 11).* Im Fall mehrerer Beklagten kann die Eintragung des Urtheils bezw. der Antrag auf Urtheilsfällung, wenn der Anspruch theilbar ist, sofort in Bezug auf diejenigen erfolgen, welche sich nicht vertheidigt haben *(ibidem rr. 3. 5. 8. 12).*

In Bezug auf die Vereinigung mehrerer Ansprüche, namentlich auch in Bezug auf die Vereinigung des Anspruchs auf Besitz-

einweisung mit einer damit zusammenhängenden Geldforderung gelten analoge Bestimmungen wie bei der versäumten Einlassung *(ibidem rr. 6, 8).*

Wenn bei Klagen aus Geldforderungen, bei Klagen wegen widerrechtlicher Entziehung beweglicher Sachen und bei Besitzklagen, die Vertheidigungsschrift absichtlich nur auf einen Theil der Klage eingeht, so kann in Bezug auf den unbeantworteten Theil der Klageschrift das den Umständen entsprechende Urtheil eingetragen werden, insofern der nichtbeantwortete Anspruch auf einem selbstständigen Klagegrund beruht und eine Trennung möglich ist. Falls der Beklagte eine Widerklage erhoben hat, ist Vollstreckung eines derartigen Urtheils nur zulässig, wenn besondere Genehmigung ertheilt wird *(ibidem r. 9).*

Wird eine Vertheidigungsschrift nach Ablauf der Frist aber vor Eintragung des Urtheils eingereicht, so sind die Folgen der Versäumniss aufgehoben *(Gill v. Woodfin 25 Ch. D. 707).*

Die Nichteinlieferung der Replik oder eines späteren Schriftsatzes in der festgesezten Frist hat die Wirkung, dass der ganze Inhalt des zuletzt eingelieferten Schriftsatzes als bestritten angesehen wird und dass das schriftliche Verfahren als geschlossen betrachtet wird *(O. XXVII r. 13).*

Versäumt ein Litisdenunciat einen Schriftsatz in der vorgeschriebenen Frist einzuliefern, so kann die Partei, welche den Streit verkündet hat, ein Urtheil gegen ihn nach Massgabe der eingelieferten Schriftsätze beantragen *(ibidem r. 14).*

In Bezug auf Restitution gelten dieselben Vorschriften wie bei der versäumten Einlassung; diese Vorschriften gelten in Bezug auf alle Versäumnissurtheile *(ibidem r. 15).*

### b. Versäumte Beantwortung einer einzelnen Angabe; Zugeständnisse im Allgemeinen.

Wenn die Vertheidigungsschrift einzelne Angaben nicht bestreitet, so gelten dieselben als zugestanden. Die Wirkung eines derartigen Zugeständnisses ist dieselbe wie die eines ausdrücklichen Zugeständnisses in den Schriftsätzen bezw. den *affidavits,* durch welche *interrogatories* beantwortet werden (vgl. § 71 a), ebenso wie die eines Zugeständnisses, das in Folge direkter Aufforderung der Gegenpartei gemacht wird (vgl. § 71 b). Auf Grund irgend eines Zugeständnisses dieser Art kann ein sofortiges Endurtheil,

Theilurtheil oder Zwischenurtheil *in Chambers* oder in öffentlicher Gerichtssitzung unter Vorladung der Gegenpartei beantragt werden und der Richter oder Beamte ist befugt, eine den Umsänden entsprechende Verfügung zu erlassen *(O. XXXII r. 6)*.

Giebt der Beklagte die in der Klageschrift oder dem *indorsement of claim* gemachten Behauptungen zu, unter gleichzeitiger Einreichung einer Widerklage, so kann eine Urtheilseintragung auf Grund der angeführten Regel nur gestattet werden, wenn die Widerklage *prima facie* frivol und unsubstantiirt erscheint *(Mersey, Steamship Company v. Shuttleworth 11 Q. B. D. 531)*.

c. Versäumte Beantwortung von *Interrogatories etc.*

Versäumt eine Partei einer Verfügung Folge zu leisten, welche die Beantwortung von *interrogatories*, die Vorlegung einer Liste der in ihrem Besitz befindlichen auf den Prozess bezüglichen Schriftstücke oder die Vorzeigung von Schriftstücken anordnet, so kann, wenn die betreffende Partei die Klägerin ist, die Abweisung der Klage angeordnet werden; ist sie die Beklagte, so kann die Vertheidigungsschrift, wenn sie eine solche eingereicht hat, annullirt, und das Eintreten derselben Folgen angeordnet werden, als ob sie sich nicht vertheidigt hätte. Der betreffende Antrag kann von der betreibenden Partei *in Chambers* gestellt werden *(O. XXXI r. 21)*.

**3. Versäumniss durch Nichterscheinen bei der Hauptverhandlung.**

§ 88. Der Kläger hat in der Regel die Ansetzung des Termins für die Hauptverhandlung zu bewirken und zwar hat dies spätestens sechs Wochen nach Einlieferung des letzten Schriftsatzes zugeschehen (vgl. § 65). Ist die Terminsbestimmung durch den Kläger in der genannten Frist unterblieben, so kann der Beklagte entweder seinerseits einen Termin für die Hauptverhandlung ansetzen lassen, oder er kann einen Antrag auf Abweisung der Klage stellen, oder wenn eine Widerklage vorliegt, kann er ein Urtheil zu seinen Gunsten beantragen *(O. XXXVI r. 12 Archbold S. 327)*.

Ist der Termin angesetzt, und versäumt der Beklagte zu erscheinen, so steht es dem Kläger zu, seine Behauptungen, insofern die Beweislast auf ihm liegt, in Abwesenheit des Beklagten zu beweisen. Versäumt der Kläger zu erscheinen, so kann der Beklagte, insofern keine Widerklage vorliegt, ohne Weiteres ein

Urtheil zu seinen Gunsten beantragen. Liegt eine Widerklage vor, so kann er die von ihm behaupteten Thatsachen, insofern die Beweislast auf ihm liegt, in Abwesenheit des Klägers beweisen *(O. XXXVI rr. 31 u. 32)*. Gegen ein Verdikt oder Urtheil, das in Abwesenheit einer Partei ergangen ist, kann Restitution gewährt werden: doch muss der Antrag spätestens sechs Tage nach der Verhandlung gestellt werden *(ibidem r. 33)*. Erscheinen beide Parteien nicht, so wird die Sache aus der Liste gestrichen *(Archbold S. 625)*.

## IV. Unterbrechung des Rechtsstreits durch freiwilligen Rücktritt

### 1. des Klägers.

§ 89. Der Kläger kann vor Einlieferung der Replik oder wenn er keine solche einliefert, vor der Terminsbestimmung für die Hauptverhandlung, die Klage ganz oder theilweise, gegen sämmtliche Beklagte oder gegen einen Theil derselben unter Uebernahme der betreffenden Kosten zurücknehmen. Seinem Rechte, denselben Anspruch in einem neuen Prozesse geltend zu machen, wird dadurch nicht präjudizirt. Dem Beklagten ist in einem solchen Falle eine schriftliche Anzeige zuzustellen *(O. XXVI r. 1)*.

Nach Einlieferung der Replik beziehungsweise nach erfolgter Terminsbestimmung kann der Kläger nicht ohne Genehmigung zurücktreten. Die Bestimmung über den Umfang der dem Gegner zu erstattenden Kosten und über die Frage, ob aus demselben Rechtsgrund in einem neuen Rechtsstreit geklagt werden kann, ist dem Richter oder Beamten überlassen, welcher den Rücktritt genehmigt. Der Antrag wird *in Chambers* gestellt *(O. XXVI r. 1)*. Der Rücktritt des Klägers hindert den Beklagten nicht, eine etwa erhobene Widerklage fortzusetzen *(O. XXI r. 16)*. Dem Beklagten sind, wenn die Klage vom Kläger zurückgenommen wird, die Kosten vier Tage nach erfolgter Taxirung (vgl. § 111) zu zahlen. Unterbleibt die Zahlung bis zum Ablauf dieser Frist, so kann sofort ein Urtheil auf Erstattung derselben zu Gunsten des Beklagten eingetragen werden *(O. XXVI r. 3)*; auch kann, wenn derselbe Anspruch neu eingeklagt wird, ehe die Kosten bezahlt sind, eine Sistirung der neuen Klage bis zur Zahlung der Kosten angeordnet werden *(O. XXVI r. 4)*.

**2. Rücktritt des Beklagten.**

Der Beklagte kann von seiner Vertheidigung oder seiner Widerklage nur mit Genehmigung abstehen. Ein dahin gehender Antrag muss *in Chambers* gestellt werden, und es steht im Ermessen des Richters oder Beamten zu bestimmen, was in Bezug auf den Anspruch und die Kosten zu erfolgen hat. In der Regel wird natürlich dem Kläger der ganze Anspruch zugesprochen und der Beklagte in die Kosten verurtheilt *(O. XXVI r. 1 u. Archbold S. 340).*

Nachdem der Termin für die Hauptverhandlung angesetzt ist, können sowohl Kläger als Beklagter den Rechtsstreit aus der Liste streichen lassen, wenn sie eine schriftliche Zustimmungs-Erklärung des Gegners beibringen *(O. XXVI r. 2).*

---

## Fünftes Kapitel.

# Zwischenanträge im Allgemeinen.

**I. Uebersicht.**

§ 90. Die Zwischenanträge, welche vorkommen können, sind grösstentheils schon in der Einzeldarstellung erwähnt worden. Noch zu nennen sind die Anträge in Bezug auf die Vereinigung mehrerer Klagen, welche zulässig sind, wenn ein Kläger aus demselben Klagegrund gegen mehrere Beklagte in verschiedenen Prozessen klagt (z. B. in Bezug auf einen Anspruch wegen Versicherung gegen verschiedene Versicherer) *(O. XLIX r. 8);* ferner die Anträge auf die Verlängerung von Fristen, welche auch nach Ablauf der betreffenden Frist gestellt werden können *(O. LXIV r. 4).*

Die meisten Zwischenanträge können *in Chambers* gestellt werden, nur in vereinzelten Fällen ist die Stellung in öffentlicher Gerichtssitzung erforderlich. Eine Partei, welche einen Antrag in öffentlicher Gerichtssitzung stellt, der *in Chambers* zulässig ist, kann verurtheilt werden die entstandenen Mehrkosten zu tragen *(Archbold S. 1378).*

Mündliche Zwischenanträge, über welche in öffentlicher Sitzung verhandelt wird, heissen „*motions*“, schriftliche Anträge „*petitions*“. Eine *motion* heisst „*motion ex parte*“, wenn über sie

ohne Vorladung der anderen Parteien verhandelt wird. Die Anzeige, durch welche die Parteien zur Verhandlung über eine *motion* vorgeladen werden, heisst „*notice of motion*". *In Chambers* wird nur über mündliche Zwischenanträge verhandelt. Die Vorladung der Parteien zu einer solchen Verhandlung heisst „*summons*" (zu unterscheiden von „*writ of summons*"). Wenn gesagt wird, ein Antrag sei „*by summons*" zu stellen, so ist damit gemeint, dass über denselben *in Chambers* unter Vorladung der anderen Parteien verhandelt wird. Ein einseitiger Antrag *in Chambers* heisst „*en parte application*". Sowohl in öffentlicher Gerichtssitzung als *iu Chambers* wird selten ohne Vorladung der anderen Parteien verhandelt.

Erscheint eine der Parteien nicht, so wird in ihrer Abwesenheit verhandelt; bei genügender Entschuldigung kann Restitution gewährt werden *(O. LIV rr. 5—6)*.

In öffentlicher Gerichtssitzung werden nur *Barristers* gehört; *in Chambers* werden die Anträge in der Regel von *Solicitors* gestellt; eine Partei, für welche ein *Barrister in Chambers* erscheinen wird, hat die Gegenpartei zeitig davon zu benachrichtigen. Unterbleibt die Benachrichtigung, so kann die Verhandlung vertagt werden *(Archbold S. 1441)*.[1]) Zur Verhandlung und Entscheidung *in Chambers* sind in der Regel *Masters*, *Chief Clerks* oder *District Registrars* zuständig. Die Zuständigkeit der *Masters* und *District Registrars* ist durch die Prozessordnung geregelt; die der *Chief Clerks* hängt von dem Richter ab, welchem sie zugetheilt sind, indem sie stets nur als Vertreter desselben fungiren, während die anderen genannten Beamten selbständige Befugnisse haben (vgl. § 11).

Zwischenanträge, welche *in Chambers* gestellt werden, können in die öffentliche Gerichtssitzung zur Verhandlung verwiesen werden und umgekehrt *(O. LIV r. 9)*.

Thatsachen werden bei Zwischenverhandlungen in der Regel durch *affidavits* nachgewiesen, doch kann die Vorladung von Zeugen von dem betreffenden Richter oder Beamten angeordnet werden *(O. XXXVIII r. 1)*.

---

[1]) In der *Chancery Division* liessen früher einige Richter nur *Solicitors* zu. Eine im December 1885 erlassene Regel *O. LV r. 1 a* bestimmt indessen, dass *Barristers* stets zugelassen werden sollen.

Die Verfügung auf einen Zwischenantrag *in Chambers* oder in offener Gerichtssitzung wird als „*order*“ bezeichnet. Für die Vollstreckung einer Verfügung sind dieselben Zwangsmittel anwendbar wie für die Vollstreckung eines Urtheils *(O. XLII r. 24).*

**2. Allgemeiner Termin für Zwischenanträge (Summons for directions).**

§ 91. Zur Vereinfachung des Verfahrens hat die Prozessordnung bestimmt, dass Anträge über die folgenden Angelegenheiten womöglich in einem gemeinschaftlichen Termin zu verhandeln sind: Anträge auf Einzelausführung in den Schriftsätzen (vgl. § 58 c); Anträge in Bezug auf Beweisaufnahme durch *interrogatories* und *discovery* (vgl. § 69 ff.); Anträge in Bezug auf Erledigung von Rechtsfragen durch *special case* (vgl. § 83); Anträge in Bezug auf Zeugenvernehmung (vgl. § 72); Anträge in Bezug auf die Art der Hauptverhandlung und im Allgemeinen Anträge über Prozesshandlungen im vorbereitenden Verfahren. Der Antragsteller nennt in dem *summons* alle Anträge, die er vorbringen will, und die anderen Parteien können in Bezug auf jeden der oben genannten Gegenstände bei der Verhandlung ihrerseits Anträge stellen, ohne dass eine vorherige Benachrichtigung der Gegner nöthig ist. Die Verfügung, welche hierauf ergeht, kann sich auch auf Punkte beziehen, welche nicht in den Anträgen vorkommen; sie enthält in der Regel eine Bestimmung, dass weitere Anträge über die genannten Gegenstände ohne *summons* unter blosser vorheriger Benachrichtigung der Gegenpartei gestellt werden können. Wird ein Antrag, der unter dem *general summons for directions* hätte vorgebracht werden können, getrennt gestellt, so ist der Antragsteller in die dadurch entstehenden Mehrkosten zu verurtheilen *(O. XXX* und die Formulare *App. K. 3 u. 4).*

Der *general summons for directions* — im gewöhnlichen Sprachgebrauch auch „*omnibus summons*“ genannt — ist eine im Jahre 1883 eingeführte Neuerung. Früher musste für jeden Antrag ein besonderer *summons* ausgestellt werden. Jetzt ist auch im Allgemeinen bestimmt, dass verschiedene Anträge *in Chambers* in einem *summons* vereinigt werden können *(O. LIV r. 9)*

### 3. Beschwerden.

§ 92. In der *Queen's Bench Division* gehen Beschwerden gegen die Entscheidungen *in Chambers* vom *Master* oder *District Registrar* an den Richter *in Chambers*, von diesem an einen *Divisional Court (O. LIV* r. *21).* In der *Chancery Division* wird, wie erwähnt, der *Chief Clerk* nur als Vertreter des Richters angesehen; eine Partei, welche sich mit der Entscheidung des *Chief Clerk* nicht zufrieden giebt, kann ohne Weiteres die Verweisung der Verhandlung vor den Richter verlangen *(O. LV r. 69*; vgl. auch *in re Watts, Smith v. Watts 22 Ch. D.* besonders das Urtheil von *Jessel* auf S. 12). Streng genommen sollte die Beschwerde vom *Judge in Chambers* an den *Judge in open Court* gehen (da es in der *Chancery Division* keine *Divisional Courts* giebt) in der Praxis geht dieselbe aber direct an den *Court of Appeal (Anderson v. Butler's Wharf 21 Ch. D. 131).* Zwischenentscheidungen in öffentlicher Gerichtssitzung gehen durch dieselben Instanzen wie Urtheile. Die weiteren Instanzen sind dieselben wie bei Berufungen. Beschwerden werden überhaupt wie Berufungen als *Appeals* bezeichnet und nur in Bezug auf die Fristen unterscheiden sie sich von den Berufungen aus Endurtheilen (vgl. § 117). Es kann also ein Zwischenantrag in der *Queen's Bench Division* durch 5 Instanzen gehen *(Master,* Richter *in Chambers, Divisional Court, Court of Appeal, House of Lords).*

---

## VIERTER ABSCHNITT.

# Hauptverhandlung und Urtheil.

### Einleitung.

§ 93. Die bisher besprochenen Arten des Verfahrens (Summarisches Verfahren, Verhandlung über Rechtsfragen, die sich aus den Schriftsätzen ergeben, Formulirung der Rechtsfragen oder Feststellung der thatsächlichen Fragen durch die Parteien Versäumnissverfahren etc.) können den Rechtsstreit ohne Hauptverhandlung zur Entscheidung bringen. Die Hauptverhandlung in einem in den Vorstadien regelmässig geführten Prozesse kann stattfinden:

1. vor einem Richter ohne *jury*,
2. vor einem Richter mit *jury*,
3. vor einem Richter mit Beisitzern,
4. vor einem Special-Richter *(Special Referee* oder *Official Referee)*,
5. vor einem Schiedsrichter.

Die Voraussetzungen, unter welchen jede der verschiedenen Arten der Verhandlung zu wählen ist, ergeben sich aus der folgenden Einzeldarstellung. Wenn eine gerichtliche Verfügung zur Bestimmung derselben nöthig ist, ist der betreffende Antrag womöglich unter dem *general summons for directions* zu stellen (vgl. § 91).

Die Verhandlung vor einem Richter mit oder ohne *jury* ist der Normalfall der zuerst besprochen werden soll. Die Verhandlung vor einem Richter mit Beisitzern hat keine besonderen Eigenthümlichkeiten und wurde in der *Queen's Bench Division* und *Chancery Division* bis jetzt noch nicht angewandt. Die Verhandlung vor einem *Referee* und die Verhandlung vor einem Schiedsrichter muss besonders besprochen werden.

---

## Erstes Kapitel.

## Normale Hauptverhandlung.

### I. Bestimmungen über die Fälle, in welchen Juries fungiren.

§ 94. Vor dem Inkrafttreten der *Common Law Procedure Acts* wurden die thatsächlichen Fragen in den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen stets durch eine *jury* entschieden.[1]) In dem zweiten Bericht der *Common Law Commissioners (1853)* wird auf die hierdurch hervorgerufenen Missstände[2]) hingewiesen, und das Gesetz von 1854 hat die ersten Ausnahmen eingeführt. Im *Chancery Court* entschied der Richter auch über die thatsächlichen Fragen. Das Gesetz von 1873 hat durch die Einführung der

[1]) Ausnahmsweise kamen die Parteien dahin überein, auch die thatsächlichen Fragen vor den Richter zu bringen; es stand in seinem Ermessen, diesem Wunsche zu willfahren oder nicht.

[2]) S. 3 s. 5; interessant sind auch die Bemerkungen über die Vorschrift der Einstimmigkeit; über die Unzweckmässigkeit des *trial by jury* in vielen Fällen, vgl. auch den ersten Bericht der *Judicature Commission* (1869) S. 12.

Spezialrichter eine Anzahl von Prozessen den Geschworenen entzogen, und andererseits die Parteien in Prozessen in der *Chancery Division* in die Lage gesetzt, thatsächliche Fragen vor eine *jury* zu bringen. Die Prozessordnung von 1883 hat eine wesentliche Neuerung dadurch eingeführt, dass auch in der *Queen's Bench Division,* abgesehen von einer gewissen Kategorie von Prozessen, stets eine besondere Verfügung nothwendig ist, wenn der Rechtsstreit vor eine *jury* gebracht werden soll; allerdings ist das Recht einer Partei die thatsächlichen Fragen der Entscheidung einer *jury* zu unterbreiten, dadurch nicht eingeschränkt worden, indem nur in den Fällen, in welchen auch früher die Parteien kein solches Recht hatten (Fälle in der *Chancery Division* und Fälle, welche jetzt an *Referees* verwiesen werden), eine *jury* verweigert werden kann; die Neuerung beweist aber, dass die Gewohnheit, Fälle ohne *jury* zu entscheiden, zugenommen hat.

Keine besondere Verfügung betreffs Zuziehung einer *jury* ist nöthig bei Ansprüchen auf Schadensersatz wegen mündlicher oder schriftlicher Verläumdung, widerrechtlicher Gefangennahme, böswilliger Erhebung einer Strafklage, Verführung, oder wegen Nichterfüllung eines Eheversprechens. Es genügt in diesen Fällen, dass der Kläger mit der Anzeige der Terminsansetzung (*notice of trial*) oder der Beklagte vier Tage nach Zustellung derselben, beziehungsweise mit derselben, falls er selber den Termin ansetzen lässt (vgl. § 95 a), den Wunsch ausdrückt, die Sache vor eine *jury* zu bringen (*O. XXXVI r. 2*).

In allen anderen Fällen ist eine besondere Verfügung nothwendig. Bei Prozessen, welche vor Erlass der *Jud. Act 1873* ausschliesslich im *Chancery Court* eingebracht wurden und bei Sachen, zu deren Erledigung eine umfassende Prüfung von Rechnungen oder eine sachverständige Untersuchung, oder eine Besichtigung an Ort und Stelle nothwendig ist (welche in der Regel an einen *Referee* verwiesen werden), kann eine Verhandlung vor einer *jury* verweigert werden. In allen anderen Fällen muss die Verfügung erlassen werden, wenn eine Partei spätestens zehn Tage nach Zustellung der Anzeige der Terminsbestimmung einen dahingehenden Antrag stellt.

Es kann verfügt werden, dass über verschiedene thatsächliche Fragen, welche in demselben Rechtsstreit vorkommen, in

verschiedener Art (d. h. theilweise vor einer *jury*, theilweise vor einem *Referee* etc.) verhandelt werde (*O. XXXVI r. 8*). Nach Erledigung einzelner auf diese Art gesonderter Fragen kann eine Partei je nach Umständen ein sofortiges Urtheil oder Theilurtheil beantragen (*O. XL r. 8*).

Sollen die thatsächlichen Fragen in einem in der *Chancery Division* anhängigen Prozesse durch eine *jury* entschieden werden, so hat der Richter, dem die Sache zugetheilt ist, die Verhandlung an die Assisen oder die Sitzungen für London und Middlesex zu verweisen (kraft der durch *O. XXXVI r. 44* gegebenen Befugniss).

In der Regel findet die Verhandlung mit einer *jury* vor einem Einzelrichter statt; in Ausnahmefällen kann aber ein sogenanntes *trial at bar*,[3]) d. h. eine Verhandlung vor mehreren Richtern, angeordnet werden (*O. XXVVI r. 9*). Es kommt dies nur in besonders wichtigen Fällen vor.

**2. Terminsbestimmung (Notice of Trial und Entry of Trial).**

§ 95. Es ist zu unterscheiden zwischen: a) der Anzeige des Termins an die Gegenpartei und, b) der Eintragung des Termins bei Gericht.

a. Notice of Trial.

Der Kläger kann mit der Replik zugleich (auch wenn dadurch das schriftliche Verfahren noch nicht geschlossen ist), und überhaupt, wenn die thatsächlichen Fragen zur Verhandlung reif sind, dem Beklagten eine Benachrichtigung über Zeit und Ort der Hauptverhandlung *(notice of trial)* zustellen *(O. XXXVI r. 11).* Versäumt der Kläger die Terminsbestimmung innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Schluss des schriftlichen Verfahrens, so kann der Beklagte dem Kläger eine entsprechende Benachrichtigung zukommen lassen, wenn er nicht einen Antrag auf Abweisung der Klage stellen will (*O. XXXVI r. 12* vgl. § 88). Die Anzeige muss mindestens zehn Tage vor dem Termin zugestellt werden, doch kann nach Uebereinkunft der Parteien oder in Folge gerichtlicher Verfügung die Frist abgekürzt werden *(O. XXXVI r. 14).*

---

[3]) Ein *trial at nisi prius* war im früheren Verfahren eine Verhandlung vor einem delegirten Richter (vgl. § 17); ein *trial at bar* hingegen eine Verhandlung vor dem Gerichtshof selbst.

### b. Entry of Trial.

#### α) In London und Middlesex

Die Eintragung des Termins kann sofort nach Zustellung der Benachrichtigung an die Gegenpartei erfolgen *(O. XXXVI r. 15)*. In Sachen, die in London oder Middlesex zur Verhandlung kommen sollen, hat die Eintragung im *Central Office* zu erfolgen. Die Partei, von welcher die *notice of trial* ausging, bewirkt in der Regel die Eintragung, doch hat nach Ablauf von zwei Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung auch die Gegenpartei das Recht die Eintragung zu besorgen. Ist die Eintragung nach Ablauf von sechs Tagen noch nicht erfolgt, so gilt die Benachrichtigung als erloschen *(O. XXXVI rr. 16 u. 20)*. Der Termin ist unabhängig von einer bestimmten Sitzungsperiode, es kann ein beliebiger Tag festgesetzt werden; an diesem Tag wird der betreffende Prozess auf die Liste gesetzt; zur Verhandlung gelangt er erst, sobald die vorherstehenden Fälle erledigt sind *(O. XXXVI r. 17)*.

#### β) In den Provinzen.

In Sachen, die in den Provinzen zur Verhandlung kommen sollen, kann jede der Parteien nach Zustellung der *notice of trial* die Eintragung für die nächste Sitzungsperiode des betreffenden Assisengerichts bewirken. Die Eintragung muss sieben Tage dor der Eröffnung der Assisen an dem Ort, wo die Sache zur Verhandlung kommen soll, erfolgen. Die Eintragung kann entweder im *District Registry* oder beim *Associate* (vgl. § 97 d) des betreffenden Gerichts erfolgen. Als Termin wird immer der erste Tag der Sitzungsperiode angesehen; wenn also die *notice of trial* weniger als 10 Tage vor der Eröffnung der Assisen zugestellt wurde, so kann die Verhandlung erst bei den folgenden Assisen stattfinden *(O. XXXVI r. 18)*. Ebenso wie bei den Sitzungen in London bedeutet die Ansetzung des Termins nur, dass der betreffende Rechtsstreit auf der Liste steht, und dass er zur Verhandlung kommt, wenn die vorherstehenden Fälle erledigt sind.

### 3. Berufung der Jury.

§ 96. In Bezug auf die Zusammensetzung und die Art der Berufung der *jury* sind die früher geltenden Bestimmungen aufrecht erhalten worden (*Jud. Act 1875 s. 20* und *Appendix* zu

*R. S. C. O.* [*16*]).[1]) Der *Sheriff* hat für jede Sitzungsperiode eine Anzahl von *common* und *special jurymen* vorzuladen, aus welchen für jede einzelne Verhandlung 12 ausgeloost werden. Die Namen der *jurymen* werden aus dem sogenannten *jury book* genommen, welches jedes Jahr aus den von den „*Overseers*" der einzelnen Kirchspiele aufgestellten Listen der qualificirten Personen zusammengesetzt wird. In diesen Listen werden die Namen der Personen, welche als *special jurymen* qualificirt, sind mit einem besonderen Vermerk versehen. Die Qualification zum *special jurymen* hängt von dem Betrag des Einkommens aus Grundeigenthum ab; eventuell vom Betrag der gezahlten Miethe nach der Einschätzung für die Miethssteuer.

Die Liste für jede Sitzungsperiode (das sogenannte *panel*) wird gedruckt und ist eine Woche vor deren Eröffnung öffentlich auszuhängen. Die Parteien sind berechtigt, sowohl die ganze Liste (*challenge to the array*) als einzelne Namen (*challenge to the poll*) nach Massgabe gewisser gewohnheitsrechtlich festgesetzter Normen anzufechten (vgl. *Stephen's Commentaries III S. 42 s. 5*). Fehlt es an *special jurors* so sind *common jurors* zuzuziehen. Fehlt es an *common jurors* so müssen Geschworene aus der Zahl des im Gerichtshof anwesenden Publikums genommen werden (*tales de circumstantibus*).

Es wird stets vor einer *common jury* verhandelt, wenn nicht der Kläger bei der Terminsbestimmung oder der Beklagte nach Schluss des schriftlichen Verfahrens (bezw. nach Feststellung der Streitpunkte und spätestens sechs Tage vor dem Verhandlungstermin), die Verhandlung vor einer *special jury* beantragt. Zu jeder anderen Zeit kann die Zuziehung einer *special jury* durch besondere Verfügung angeordnet werden (*O. XXXVI r. 7 b., c. u. d.*). Es wird angenommen, dass eine *special jury* mit grösserer Intelligenz und Sachkenntniss urtheilt; den Mitgliedern einer solchen sind Gebühren zu zahlen, welche der Partei, die ihre Zuziehung beantragt hat, zur Last fallen, auch wenn sie im

---

[1]) Ueber die Qualification bestimmt die *County Juries Act (O. G. IV. c. 50)* und die *Juries Act* von 1870 *(33 u. 34 Vict. ch. 77)* über die Art der Vorladung *Common Law Procedure Act* von 1852 ss. 104—115 u. *Reg. Gen Hilary Term* 1853, 44—49. Das Recht der Anfechtung ist nicht durch Gesetz geregelt.

Rechtsstreit siegt, es sei denn, dass der Richter bei der Verhandlung anders verfügt (*6 Geo. IV c. 50 s. 34*; *Archbold S. 717*).

### 4. Verfahren bei der Verhandlung.

#### a. Allgemeine Darstellung.

§ 97. Das Verfahren mit *jury* und das Verfahren ohne *jury* bewegt sich im Wesentlichen in denselben Formen: im letzteren Falle entscheidet der Richter über die thatsächlichen Fragen ebenso wie über die Rechtsfragen und gibt ein *verdict* sowohl als ein Urtheil ab;[1]) im ersteren fällt die *jury* das *verdict*, der Richter das Urtheil.

Der Einfachheit halber soll hier nur das Verfahren mit *jury* besprochen werden und aus demselben Grunde soll angenommen werden, dass nur zwei Parteien da sind und dass jede nur durch einen *Barrister* vertreten ist.[2])

Die Verhandlung beginnt mit der Vereidigung der *jury*. Der Advocat des Klägers giebt hierauf zunächst eine ganz kurze Angabe über die Streitpunkte, welche zur Entscheidung kommen sollen. Hierauf beginnt das eigentliche Plaidoyer. Der Kläger hat das Recht des ersten Vortrags, wenn ihn die Beweislast in Bezug auf irgend einen Punkt trifft (z. B. die Höhe der Schadensersatzsumme); trifft die Beweislast in allen Punkten den Beklagten, so hat dieser das Recht des ersten Vortrags. In den Vorträgen der Anwälte dürfen nur solche Thatsachen angeführt werden, welche mit dem vorliegenden Beweismaterial nachgewiesen werden können.

Nachdem der erste Vortrag beendigt ist, ruft der betreffende *Barrister* die Zeugen, deren Aussagen seine Behauptungen unterstützen sollen, verliest die *affidavits* oder Protokolle, welche etwa in der vorbereitenden Beweisaufnahme vorgekommen sind, soweit dies zulässig ist, und bringt überhaupt das Beweismaterial vor, das ihm zu Gebote steht. Die Gegenpartei sucht die Aussagen der Zeugen durch Kreuzverhör zu entkräften (Näheres über Beweis-

---

[1]) Die Anwendung der Rechtsmittel ist in diesem Falle nicht dieselbe wie bei der Verhandlung mit einer *jury*.

[2]) Bei schwierigen Fällen ist eine Partei gewöhnlich durch einen *Junior Barrister* und einen *Queen's Counsel* vertreten, manchmal sogar durch einen zweiten *Queens Counsel*. Ein *Queen's Counsel* erscheint nur, wenn auch ein *Junior Barrister* die Partei vertritt.

aufnahme und Zeugenverhör im folgenden Paragraphen). Hat der Advokat der Gegenpartei seinerseits keine Beweismittel vorzubringen, so resumirt zunächst der *Barrister*, der den ersten Vortrag gehabt, das eben vorgebrachte Beweismaterial. Darauf folgt der Vortrag der Gegenpartei. Eine Replik ist in diesem Falle nur statthaft, wenn die Krone Klägerin ist *(Daniell S. 737)* Hat hingegen die Gegenpartei selbständige Beweismittel vorzubringen, so folgt auf das Zeugenverhör der Partei, welche das Plaidoyer eröffnet hat, der Vortrag der Gegenpartei, die Vernehmung der von ihr beigebrachten Zeugen und dann ein Resumé der von ihr vorgebrachten Beweismittel. Zuletzt replicirt der Advokat der Partei, welcher zuerst sprach *(O. XXXVI r. 36, Archbold S. 643, Daniell S. 737).* Das zuletzt geschilderte Verfahren wird angewandt, wenn die Partei, welche den ersten Vortrag hat, in diesem Vortrag und durch die vorgebrachten Beweismittel bereits die Vertheidigung der Gegenpartei zu widerlegen sucht, die ihr ja aus den Prozessschriften bekannt sein muss. Es kann aber auch in der Art vorgegangen werden, dass der erste Vortrag und das darauf folgende Zeugenverhör nur einen sogenannten „*prima facie case*“ bringt und die Behauptungen der Gegenpartei nicht berücksichtigt. In diesem Fall kann nach der Vernehmung der gegnerischen Zeugen und der Verlesung der von ihm beigebrachten Schriftstücke neues Beweismaterial zur Widerlegung der Vertheidigung vorgebracht werden. Das Resumé des Beweismaterials für die Vertheidigung unterbleibt dann, bis dies neue Beweismaterial vorgebracht worden ist, und zuletzt kommt die Replik *(Archbold S. 643—645).*

Es sind also folgende drei Arten der Verhandlung möglich:

a) I. Erster Vortrag und Zeugenvernehmung etc. II. Resumé derselben. III. Vortrag für die Vertheidigung. (IV. Replik, nur wenn die Krone den ersten Vortrag hatte.)

b) I. Erster Vortrag und Zeugenvernehmung etc. II. Vortrag für die Vertheidigung und Zeugenvernehmung etc. III. Resumé der letzteren. IV. Replik.

c) I. Erster Vortrag und Zeugenvernehmung etc. II. Vortrag für die Vertheidigung und Zeugenvernehmung etc. III. Zweite Zeugenvernehmung des Angreifenden. IV. Re-

sumé der Zeugenvernehmung für die Vertheidigung.
V. Replik.

Die unter b) beschriebene Art kommt am häufigsten vor.

Es können während der Verhandlung Rechtsfragen entstehen (z. B. über Fragen des Beweisrechts). Die Advokaten können in diesem Falle debattiren; derjenige, welcher die Frage angeregt, darf repliciren, und wenn in der Replik ein Präzedenzfall zitirt wird, so hat die Gegenpartei das Recht der Duplik, um auch ihre Anschauung über den zitirten Fall äussern zu können. Der Richter entscheidet dann über die Frage *(Archbold S. 642; Daniell S. 735).*

Der Richter resumirt zuletzt die vorgebrachten Beweismittel, er klärt die *jury* über die Streitpunkte auf, lenkt ihre Aufmerksamkeit auf die Beweismittel, welche ihm wichtig scheinen und gibt im Allgemeinen einen kurzen, möglichst unparteiischen Rückblick über die Verhandlung: er kann, wenn es ihm geboten erscheint der *jury* sagen, welchen Gesammteindruck die Beweisaufnahme bei ihm hinterlassen hat *(Archbold S. 645, Daniell S. 738).* Ist eine Rechtsfrage mit der thatsächlichen Frage verknüpft, so erklärt er die Rechtsgrundsätze, welche massgebend sind und ihre Anwendung auf den besonderen Fall: wenn nöthig giebt er auch die Form an, in welcher der Spruch zu fassen ist *(Archbold a. a. O., Daniell a. a. O.).*

### b. Beweisaufnahme.

Die Regeln des Beweisrechts können hier nur theilweise erörtert werden;[3]) d. h. es soll hier nicht darauf eingegangen

---

[3]) *Justice Stephen* hat dieselben in seinem „*Digest of the Law of Evidence*“ in die Form eines Gesetzbuches gebracht; ferner sind die Werke von *Taylor* und *Roscoe* wohl bekannt. Eine kurze Uebersicht über das Gebiet und die Grundlagen des engl. Beweisrechts findet sich in der Einleitung zu *Stephen's* Buche; ihr Inhalt lässt sich wie folgt wiedergeben: das Beweisrecht beantwortet folgende Fragen: 1. welche Thatsachen dürfen nachgewiesen werden? 2. welche Beweismittel dürfen vorgebracht werden? 3. von wem und wie sind die Beweismittel vorzubringen?

I. Nachgewiesen werden dürfen die Thatsachen, von deren Vorhandensein das streitige Recht oder die streitige Verpflichtung abhängt *(facts in issue)* oder solche Thatsachen, deren Vorhandensein zu Schlussfolgerungen über das Vorhandensein der *facts in issue* berechtigt *(facts*

werden, welche Aussagen oder Urkunden als Beweismittel zulässig sind, sondern nur darauf, auf welche Art die Beweismittel vor den Richter und die *jury* gebracht werden.

Wir haben bereits von der vorbereitenden Beweisaufnahme gesprochen und auch erwähnt, unter welchen Voraussetzungen die *affidavits* und Protokolle über Zeugenaussagen bei der Hauptverhandlung verlesen werden dürfen. Hiervon abgesehen, erfolgt die Beweisaufnahme durch die Vernehmung von Zeugen und die Vorzeigung von Schriftstücken. Wenn anzunehmen ist, dass ein Zeuge nicht freiwillig erscheinen wird, so kann er durch einen „*writ of subpoena ad testificandum*" geladen werden und der Ungehorsam kann mit Arrest bestraft werden.

---

*relevant to the issue).* Eine Thatsache gilt als erheblich *(relevant)* für den Nachweis einer anderen Thatsache, wenn die beiden Thatsachen im Verhältniss von Ursache und Wirkung zu einander stehen, oder wenn beim Vorhandensein der einen das Vorhandensein der anderen Thatsache höchst wahrscheinlich oder höchst unwahrscheinlich ist. Vier Klassen von Thatsachen gelten im gewöhnlichen Leben als erheblich für den Nachweis anderer Thatsachen, welche das Beweisrecht in der Regel als unerheblich ansieht. Es sind dies 1. Thatsachen, welche den nachzuweisenden analog sind, aber nicht im Kausalzusammenhang mit denselben stehen *(Res inter alias actae)*; 2. die Thatsache, dass eine nicht als Zeuge verhörte Person über das Vorhandensein einer nachzuweisenden Thatsache sich geäussert hat *(hearsay)*; 3. die Thatsache, dass Jemand meint, dass die nachzuweisende Thatsache vorhanden ist *(opinion)*. 4. die Thatsache, dass der Charakter einer Person so beschaffen ist, dass die ihr zugeschriebene Handlungsweise wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist *(character)*.

II. Gewisse Thatsachen müssen vom Gerichtshof *ex officio* berücksichtigt werden *(the Court will take judicial notice of them)*. Es gehört hierher: das ungeschriebene und geschriebene von den königlichen Gerichtshöfen in England und Irland verwaltete Recht, mit Ausnahme der vor 1851 erlassenen sogenannten *private Acts of Parliament* und solcher später erlassener *private Acts*, welche ausdrücklich bestimmen, dass sie nur insofern von den Gerichten zu berücksichtigen sind, als sich die Parteien auf sie berufen. Alle nicht *ex officio* zu berücksichtigenden Thatsachen müssen entweder durch Zeugen oder durch Urkunden nachgewiesen werden *(oral or documentary evidence)*. Die Aussagen von Zeugen müssen sich auf Aussagen über die unmittelbare Wahrnehmung von Thatsachen beschränken. Der Beweis durch Urkunden ist entweder „*primary*" oder „*secondary*". Als „*primary evidence*" gilt nur die Vorzeigung der Urkunde selbst, als „*secondary evidence*" der anderweitige

In derselben Weise kann ein Zeuge durch einen *„writ of subpoena duces tecum"* zur Vorzeigung von Schriftstücken gezwungen werden *(O. XXXVII rr. 8. 9. 20. 26. 27. 29—34).* Die Gegenpartei kann ebenfalls aufgefordert werden Schriftstücke vorzuzeigen: die Aufforderung hat schriftlich nach einem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Wenn die Vorzeigung eines unerheblichen Schriftstücks verlangt worden ist, so hat die Partei, von welcher die Aufforderung ausgeht, die entstandenen Mehrkosten zu tragen *(O. XXXII rr. 8 u. 9).* Versäumt die Gegenpartei die Vorzeigung der betreffenden Schriftstücke, so darf die auffordernde Partei deren Inhalt anderweitig nachweisen *(Archbold S. 484).* Ist die Aufforderung unterblieben, so kann dies

---

Nachweis ihrer Existenz und ihres Inhalts. Wenn der Inhalt irgend eines Rechtsgeschäfts in einer Urkunde niedergelegt ist, so kann das Geschäft nur aus der Urkunde nachgewiesen werden, und eine Abänderung des Inhalts der Urkunde kann, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, nicht durch Zeugenbeweis nachgewiesen werden. *„Secondary evidence"* über die Urkunde ist in der Regel zulässig.

III. Diejenigen Personen müssen Thatsachen nachweisen, welchen nach der Natur der Streitfrage oder den rechtlichen Bestimmungen über Rechtsvermuthungen die Beweislast obliegt, wenn es sich nicht um Thatsachen handelt, welche die betreffende Partei nach den Regeln über *„estoppel"* nachzuweisen verhindert ist. *„Estoppel"* ist wie folgt zu erklären: eine Person, welche eine andere absichtlich veranlasst hat, eine Thatsache als existirend oder nicht existirend anzunehmen, und dieser Anschauung entsprechend zu handeln, kann in irgend einem Rechtstreit mit dieser anderen Person nicht die Existenz beziehungsweise die Nicht-Existenz der betreffenden Thatsache leugnen.

Nach geltendem Recht gibt es fast keine Personen, welche nicht als Zeugen zulässig sind, doch gibt es Fälle, in welchen die Ablegung von Zeugniss nicht erzwungen werden kann oder sogar verboten ist. Die Zeugen werden in der Regel vereidigt. Die Zeugen werden einem ersten Verhör, Kreuzverhör und einem zweiten Verhör unterworfen. Ihre Glaubwürdigkeit kann auf gewisse Art geprüft werden und die Antworten, welche sie auf Fragen geben, welche ihre Glaubwürdigkeit betreffen, können in gewissen Fällen durch anderes Zeugniss widerlegt werden, während in anderen Fällen dies nicht geschehen kann.

Hinzuzufügen ist, dass die Parteien zwar selbst sich als Zeugen vernehmen lassen können, dass aber ihre Aussagen nicht anders behandelt werden als die der anderen Zeugen. Das Institut des Parteieneids, wie es in den continentalen Ländern angewandt wird, ist dem englischen Rechte fremd.

nicht geschehen, es sei denn, dass die Gegenpartei schon durch die vorhergehenden Prozesshandlungen genügend davon unterrichtet ist, dass ihr der Besitz des fraglichen Schriftstücks imputirt wird *(Archbold a. a. O.)*. Eine weitere Konsequenz der Nichtvorzeigung eines in der Aufforderung genannten Schriftstücks besteht darin, dass die aufgeforderte Partei das betreffende Schriftstück auch für sich selbst nicht als Beweismittel verwenden kann *(Archbold S. 490)*.

Die Zeugenvernehmung geschieht in folgender Weise: der Advocat der Partei, welche den Zeugen benannt hat, richtet Fragen an denselben, deren Beantwortung seine Behauptungen unterstützen soll. Die Fragen dürfen in der Regel nicht so gestellt sein, dass die gewünschte Antwort daraus ersichtlich ist (derartige Fragen heissen „*leading questions*“ — *Stephen Art. 128*). Der Zeuge darf nur über Thatsachen aussagen, welche ihm aus eigener Wahrnehmung bekannt sind, doch darf ein sachverständiger Zeuge über seine Meinung in Bezug auf Fragen seiner Wissenschaft oder seiner Kunst befragt werden, insofern die Antwort auf solche Fragen über die Streitpunkte[4]) Aufschluss gibt. Wenn die Aussagen eines Zeugen nach der Meinung des Richters gegen die Partei gehen, welche ihn benannt hat, so darf dieselbe seine Aussagen durch andere Beweismittel widerlegen oder mit Erlaubniss des Richters nachweisen, dass die betreffenden Aussagen mit früheren Aussagen desselben Zeugen im Widerspruch stehen; ehe indessen der Nachweis geliefert wird, muss der Zeuge auf die Umstände der früheren Aussage aufmerksam gemacht und gefragt werden, ob er die frühere Aussage gemacht hat oder nicht *(Common Law Procedure Act 1854 s. 22)*. In einem solchen Falle werden *leading questions* gestattet *(Archbold S. 635)*. Das erste Verhör der Zeugen durch die Partei, welche sie benannt hat, heisst „*examination in chief.*“ Hierauf folgt das Kreuzverhör *(cross-examination)* durch den Anwalt der Gegenpartei. In demselben können Fragen gestellt werden, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen erschüttern (z. B. ob er

[4]) Ein Arzt darf z. B. gefragt werden, ob gewisse Symptome auf Geisteskrankheit schliessen lassen. Die betreffenden Symptome müssen aber von einem Zeugen nachgewiesen werden, der sie aus eigener Wahrnehmung kennt *(Stephen Art. 49)*.

schon wegen eines Vergehens oder Verbrechens bestraft wurde,[5]) oder welche auf frühere Aussagen hinweisen, welche mit den im Hauptverhör gemachten Aussagen im Widerspruch stehen. Er muss, wenn er die früheren Aussagen nicht eingesteht, zunächst auf die Umstände hingewiesen werden, unter welchen er dieselben gemacht hat, und gefragt werden, ob er sie gemacht hat. Leugnet er dann noch, so kann die betreffende Aussage anderweitig nachgewiesen werden. Ist die Aussage in einem Schriftstücke enthalten, so kann der Richter die Vorzeigung desselben beanspruchen und es für die Zwecke der Verhandlung nach seinem Ermessen benutzen *(Common Law Procedure Act 1854 ss. 23, 24).* Im Kreuzverhör sind *leading questions* gestattet *(Archbold S. 638, Stephen Art. 128).* Unerhebliche oder Aergerniss erregende Fragen können vom Richter untersagt werden *(R. S. C. O. XXXVI r. 38).*

In folgenden Fällen können Personen nicht gezwungen werden, Zeugniss abzulegen oder Urkunden vorzuweisen:

1. Ein Ehegatte kann verweigern, Aufschluss über eine ihm vom andern Ehegatten, während der Ehe gemachte Mittheilung zu geben (*Stephen Art. 110*).

2. Niemand kann gezwungen werden, über Staatsangelegenheiten oder über amtliche Mittheilungen öffentlicher Beamten an öffentliche Beamten über öffentliche Angelegenheiten Aufschluss zu geben, wenn nicht das Haupt der betreffenden Behörde seine Zustimmung ertheilt; ferner kann Niemand gezwungen werden ohne Erlaubniss des Hauses Aufschluss über Vorgänge in einem von beiden Parlamentshäusern zu geben etc. (*Stephen Art. 112*).

3. Niemand kann gezwungen werden eine Frage zu beantworten, wenn die Beantwortung ihn nach der Meinung des Richters einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen könnte (*Stephen Art. 120*).

4. Es ist zweifelhaft ob ein Richter gezwungen werden kann, Aufschluss über Vorgänge zu geben, welche während einer Gerichtssitzung und während der Ausübung seiner richterlichen Thätigkeit zu seiner Kenntniss kommen. Es scheint, dass ein

[5]) Der Richter kann verweigern einen Zeugen zur Antwort zu zwingen, wenn dieselbe nach seiner Meinung die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht berühren würde *(Stephen Art. 129 u. Anm. 46).*

*Barrister* nicht gezwungen werden kann über das, was er in einer Gerichtssitzung als *Barrister* gesagt hat, Aufschluss zu geben (*Stephen Art. 111*).

5. Mitglieder von *juries* dürfen nicht Aufschluss über die Verhandlungen einer *jury* geben, bei welcher sie mitgewirkt (*Stephen Art. 114*).

6. *Barristers* und *Solicitors* dürfen nicht Aufschluss über Mittheilungen von Klienten geben, welche ihnen bei der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit gemacht wurden; auch nicht über den Rath, welchen sie ihren Klienten ertheilt haben. Ausgenommen sind: 1) Mittheilungen, welche in strafbarer Absicht gemacht wurden; 2) Mittheilungen, durch welche der *Barrister* oder *Solicitor* erfährt, dass sein Klient sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, nachdem Letzterer bereits seine Dienste in Anspruch genommen hatte (z. B. der *Barrister* entdeckt in einem ihm ausgehändigten Buche, dass der Klient nachträglich eine falsche Buchung gemacht hat). Mit Genehmigung der Klienten ist die betreffende Aussage auch in anderen Fällen gestattet. Der Klient braucht keine Frage zu beantworten, welche der *Barrister* oder *Solicitor* nicht ohne seine Genehmigung beantworten darf (*Stephen Art. 115* und *116*). [6]

Nach Beendigung des Kreuzverhörs kann die Partei den von ihr benannten Zeugen über neue Thatsachen befragen, welche sich im Kreuzverhör ergeben haben, oder Fragen an ihn stellen, um schädigende Aussagen, welche im Kreuzverhör gemacht wurden, aufzuklären oder eine günstigere Auslegung derselben zu ermöglichen *(Archbold S. 641)*. Dieses zweite Verhör heisst „*re-examination*“.

Ein Zeuge kann mit Genehmigung des Richters zum zweiten Male aufgerufen werden, und es steht dem Richter überhaupt zu, in irgend einem Theil der Verhandlung die Vorbringung neuer Beweismittel zu gestatten *(Archbold S. 641—642)*.

Der Richter hat die Zeugenvernehmung zu kontroliren und zu bestimmen, welche Beweismittel zugelassen werden können. Wenn eine Partei die Entscheidung des Richters über einen der-

[6]) Aerzte und Geistliche können gezwungen werden, Aufschluss über vertrauliche Mittheilungen, welche ihnen bei der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit gemacht wurden, zu geben.

artigen Punkt später (durch Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder in anderer Weise, vgl. § 112) anfechten will, so muss dies bei der Verhandlung formell konstatirt und vom Richter in seine Notizen aufgenommen werden (*Archbold S. 648, Daniell S. 764*).

Die Parteien und betheiligte Personen überhaupt können als Zeugen aufgerufen werden, ebenso die Ehegatten der Parteien. Kinder dürfen als Zeugen aufgerufen werden, wenn sie vereidigt werden können. Sie können vereidigt werden, wenn sich der Richter davon überzeugt, dass ihnen die bindende Natur eines Eides bewusst ist. Die Zeugen werden vereidigt, ehe sie vernommen werden, d. h. jeder Zeuge einzeln, ehe sein Verhör beginnt. Ein Zeuge, nach dessen religiöser Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht statthaft ist (z. B. ein Quäker), oder für den nach seiner eigenen Aussage oder nach der Aussage eines Anderen und nach der Meinung des Richters ein Eid keine bindende Kraft hat, kann eine Erklärung an Eidesstatt abgeben. Jemand, der eine solche Erklärung abgegeben hat und falsches Zeugniss abgiebt, ist des Meineids schuldig zu erachten (*Archbold S. 632 u. 633*).

c. Spruch der Jury.

Nach Schluss des unter a) und b) beschriebenen Verfahrens beräth die *jury* über ihr *verdict.* Die gewöhnliche Form des Spruchs ist das sogenannte „*general verdict*", durch welches die *jury* einfach zu Gunsten einer Partei entscheidet und, wenn Schadensersatz zuerkannt wird, die Summe des Schadensersatzes angibt (z. B. „*The jury find for the plaintiff, damages £ 50*"). Der Richter kann indessen, um der *jury* ihre Aufgabe zu erleichtern, gewisse Fragen an dieselbe stellen mit der Angabe, dass deren Beantwortung im einen oder im anderen Sinne einem Spruch zu Gunsten der einen oder der anderen Partei gleichkommt. Vor Inkrafttreten der *Judicature Acts* kamen auch häufig *special verdicts* und *verdicts subject to special case* vor; *special verdicts* geben nur die Aussagen der *jury* über thatsächliche Punkte, indem dem Gerichtshof überlassen wird die rechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen; ein *verdict subject to special case* erfüllt einen ähnlichen Zweck; nur kann bei dem *special verdict* der Richter sofort über die Rechtsfrage entscheiden während in dem anderen Falle die Parteien (ebenso wie bei dem

Verfahren mit *special case* vor der Hauptverhandlung vgl. § 84) zuerst die Rechtsfragen zu formuliren haben. In neuerer Zeit sind die letztgenannten Abarten eines *verdict* nicht gebräuchlich. Die *jury* ist immer berechtigt ein *general verdict* zu geben, wie auch der Richter die Fragen stellt *(Archbold S. 655—660).*

Die *jury* darf nur die in der Hauptverhandlung vorgelegten Beweismittel benutzen; Thatsachen welche derselben anderweitig bekannt sind dürfen nicht berücksichtigt werden. Ist das *verdict* in offenbarem Widerspruche mit dem Beweismaterial,[7]) so kann der Richter ehe dasselbe im Protokoll eingetragen wird, die *jury* anweisen auf's Neue zu berathen, doch kommt dies äusserst selten vor (*Archbold S. 652*; *Daniell S. 741*).

### d. Urtheilsverkündigung.

Während der Verhandluug ist ein Beamter (in der *Queen's Bench Division* ein *Master*, bei den Assisen ein *Associate*; in der *Chancery Division* ein *Registrar*) zugegen. Dieser Beamte trägt das *verdict* der *jury* in ein Buch ein. In der Regel bestimmt der Richter hierauf sofort, dass ein Urtheil zu Gunsten des Klägers oder des Beklagten, je nach dem Verdict der *jury*, einzutragen ist, und bestimmt zu gleicher Zeit über die Kosten, insofern dies nöthig ist. Diese Anordnungen werden ebenso wie eine Angabe über die Zeitdauer der Verhandlung und andere etwaige Bestimmungen des Richters (z. B. das *certificate*, welches die Kosten der *special jury* der unterliegenden Partei auferlegt) von dem genannten Beamten eingetragen. Die eigentliche Urtheilseintragung, von welcher die Wirkung des Urtheils abhängt, muss durch die obsiegende Partei, in der dazu bestimmten Gerichtsschreiberei veranlasst werden. Das Certificat des Beamten, der bei der Verhandlung zugegen war, gilt als genügende Bescheinigung für den Beamten, welcher die Urtheilseintragung zu bewirken hat (*O. XXXVI r. 42.*)

## 5. Zwischenfälle bei der Verhandlung.

§ 98. Der unter 4) beschriebene Gang der Verhandlung ist der normale. Es sind jedoch verschiedene Zwischenfälle möglich.

---

[7]) Es kann dies ein Urtheil auf Wiederaufnahme des Verfahrens herbeiführen, vgl. darüber § 113.

### a. Abänderung der Schriftsätze.

Es ist in § 66 erwähnt worden, dass eine Abänderung der Schriftsätze nach Ablauf einer durch die Prozessordnung bestimmten Frist nur mit gerichtlicher Genehmigung zulässig ist. Diese Genehmigung kann auch bei der Verhandlung selbst gewährt werden und ist häufig nöthig, da die Parteien an die Behauptungen in ihren Schriftsätzen gebunden sind, und eine Abweichung zwischen denselben und den bewiesenen Thatsachen den Verlust des Prozesses herbeiführen könnte. Die Genehmigung wird übrigens, wenn einmal dieser Zeitpunkt erreicht ist, nur mit besonderer Vorsicht gewährt; eine wesentliche Umgestaltung der Behauptungen wird nicht gestattet (*O. XXVIII rr. 1, 6, 12*). Auch in Bezug auf die Person der Parteien können noch Abänderungen gestattet werden (*O. XVI r. 1*).

### b. Abweisung der Klage ohne *verdict*.

Wenn der Kläger im Laufe der Verhandlung sich mit dem Beklagten einigt, so kann dieselbe sofort beendigt werden. Es wird dann fingirt, dass ein Geschworener sich zurückzieht, da dies ein Grund für die Abbrechung der Verhandlung ist. Wenn daher gesagt wird, dass die Parteien sich vereinigt haben „*to withdraw a juror*", so bedeutet dies, dass der Kläger seine Klage zurücknimmt und die Sache damit erledigt ist. In Bezug auf die Kosten vereinigen sich in einem solchen Falle die Parteien untereinander.

Wenn das vom Kläger vorgebrachte Beweismaterial nicht genügt, um seinen Anspruch zu rechtfertigen, so kann der Richter den Kläger anweisen, seinen Anspruch aufzugeben. Es ergeht hierauf ein Urtheil, welches als „*judgment of non-suit*" bezeichnet wird.[1]) Vor dem Inkrafttreten der *Judicature Acts* hatte ein derartiges Urtheil nicht die Wirkung der *res judicata*. In der Prozessordnung von 1875 wurde hingegen bestimmt, dass

---

[1]) Der Ausdruck *non-suit (non sequitur clamorem suum)* rührt aus dem älteren Verfahren, in welchem kein Urtheil mit Wirkung von *res judicata* ergehen konnte, wenn nicht der Kläger oder sein Vertreter bei der Fällung des Spruchs zugegen war. Ein Kläger, der sich einem *judgment of non-suit* unterwerfen wollte, antwortete daher nicht, wenn sein Name aufgerufen wurde. Noch heute wird vor Erlass des *judgment of non-suit* der Name des Klägers dreimal aufgerufen.

ein *judgment of non-suit* dieselbe Wirkung wie ein regelmässiges Urtheil (*judgment on the merits*) hat, wenn der Richter nicht anderweitig verfügt; im Fall des Irrthums, der Ueberraschung oder zufälliger Umstände sollte Restitution gewährt werden (*O. XLI r. 6*, *R.S.C.* von 1875). In der Prozessordnung von 1883 ist diese Bestimmung weggelassen, es scheint aber zweifelhaft, ob damit der frühere Zustand wieder hergestellt ist. *Archbold* führt (S. 649) die Bestimmung der P.O. von 1875 an, als ob sie noch zu Recht bestände. Ein vorsichtiger Kläger wird von der durch *O. XXVI r. 1* (vgl. § 89) gewährten Befugniss Gebrauch machen, und vor Erlass des *judgment of non-suit* die Klage zurücknehmen, wenn er ein solches zu erwarten hat, da er in diesem Falle ohne Zweifel einen neuen Prozess aus demselben Klagegrund beginnen kann.

### 6. Vertagung des Urtheils.

**§ 99.** Es ist in § 97 d erwähnt worden, dass der Richter bei Verhandlungen mit einer *jury* in der Regel sofort die Eintragung eines Urtheils in Uebereinstimmung mit dem *verdict* anordnet. Dies geschieht jedoch nicht immer: es kann a) ein neuer Termin zur weiteren Verhandlung angesetzt werden (*adjournment for further consideration*); b) der Richter kann von Verfügung der Eintragung Abstand nehmen, und es der betreffenden Partei überlassen, einen Antrag auf Urtheilsfällung zu stellen.

Bei Verhandlungen ohne *jury* in der *Queen's Bench Division* wird die Verhandlung regelmässig ohne Unterbrechung weiter geführt, doch kommt es bei schwierigeren Fällen oft vor, dass die Urtheilsverkündigung vertagt wird (in der Gerichtssprache heisst dies „*curia advisari vult*"). In der *Chancery Division* hingegen wird der Prozess häufig bruchstückweise verhandelt, und in den Zwischenräumen werden durch den *Chief Clerk* Untersuchungen über Rechnungen oder complicirte thatsächliche Verhältnisse vorgenommen. Es ist daher c) zu besprechen das *adjournment for further consideration* in der *Chancery Division.*

#### a. *Adjournment for further consideration* bei Verhandlungen mit *jury.*

Es können während der Verhandlung Rechtsfragen entstehen, deren Erörterung im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme

unbequem wären. In solchen Fällen wird in der Regel das *verdict* der *jury* über die thatsächlichen Fragen eingeholt und ein Termin zur gesonderten Verhandlung der Rechtsfragen angesetzt. Wenn die Hauptverhandlung bei den Assisen stattgefunden hat, so erfolgt oft diese zweite Verhandlung in London (*O. XXXVI r. 34, Archbold S. 647*).

### b. *Motion for judgment.*

Wenn der Richter der Ansicht ist, dass ein dem *verdict* der *jury* entsprechendes Urtheil nicht statthaft ist, so kann er unterlassen, die Eintragung des Urtheils anzuordnen. In einem solchen Falle kann der Kläger, und wenn dieser es binnen 10 Tagen unterlässt, der Beklagte einen Termin festsetzen lassen, in welchem die Urtheilsfällung beantragt wird.[1]) Die Befugniss verjährt in der Regel in zwölf Monaten (*O. XL rr. 2 u. 9*). Ueber den Antrag wird in öffentlicher Gerichtssitzung in derselben Weise wie über Zwischenanträge verhandelt; in der Regel geht derselbe an einen *Divisional Court* (*Archbold S. 759*) und das Verfahren gleicht somit in gewissem Sinne einer Berufung vom Einzelrichter an das Kollegialgericht: er kann indessen auch vor einem Einzelrichter gestellt werden. Der Gerichtshof ist befugt, aus dem bei der Hauptverhandlung vorgelegten Beweismaterial auch über thatsächliche Fragen Schlussfolgerungen zu ziehen, doch dürfen dieselben nicht im Widerspruch mit dem *verdict* der *jury* stehen (*O. XL r, 10*).

### c. *Adjournment for further consideration* in der *Chancery Division.*

In der *Chancery Division* ist die Tendenz, den ganzen Rechtsstreit in allen seinen Theilen zusammen zur Verhandlung zu bringen, weniger ausgeprägt. In Folge der besonderen Natur der vor dieser Abtheilung verhandelten Sachen, bei welchen es sich häufig um die Darlegung complicirter Rechtsverhältnisse handelt (wie z. B. bei der Auseinandersetzung von Handelsgesellschaften), ist dies auch vielfach nicht möglich. Es erfolgt daher

---

[1]) Der Antrag auf Urtheilsfällung kann nur gestellt werden, wenn bei der Verhandlung selbst die betreffende Partei den Richter um Urtheilsfällung ersucht hat, und dieser darauf die Urtheilsfällung unterlassen hat *(Archbold S. 755).*

in der Regel, wenn die Untersuchung von thatsächlichen Verhältnissen die Feststellung von Rechnungen oder die nähere Bestimmung der Streitpunkte nöthig ist, ehe ein Urtheil erlassen werden kann, die Vertagung der Verhandlung.[2]) Der *Chief Clerk* hat inzwischen die betreffenden vorbereitenden Erhebungen vorzunehmen und ein Certificat über das Resultat auszustellen. Nachdem dies geschehen, ist ein neuer Termin zu bestimmen, in welchem wiederum eine neue Vertagung zu gleichem Zwecke angeordnet werden kann (*Daniell S. 1154*; *O. XXXVI r. 21*).

---

## Zweites Kapitel.

# Verweisung an einen Specialrichter (Referee).

### I. Verschiedene Arten der Verweisung.

§ 100. Es gibt drei Arten der Verweisung an einen Specialrichter; demselben können thatsächliche Fragen a) zur Untersuchung und zum Bericht (*for inquiry and report*), b) zur Verhandlung überwiesen werden; es kann aber auch c) der ganze Rechtsstreit an den Specialrichter verwiesen werden. Der unter a) erwähnte Fall gehört, genau genommen nicht hierher, da diese Art der Verweisung nur die Beweisaufnahme des normalen Verfahrens modificirt, während die Hauptverhandlung sonst in der üblichen Weise stattfindet. In dem unter b) erwähnten Falle entscheidet der Specialrichter über die ihm vorgelegten thatsächlichen Fragen; in dem Falle, der unter c) angeführt ist, wird das Urtheil nach der Anweisung des Specialrichters eingetragen. Die drei Fälle sind also in ihrer prozessualischen Bedeutung durchaus verschieden: trotzdem erscheint es aus Zweckmässigkeits-Rücksichten geboten, sie zusammen zu besprechen.

Der Specialrichter ist entweder einer der ständigen sogenannten *Official Referees* (vgl. § 32) oder eine besonders ernannte Person (*Special Referee*). Er ist ebenso wie ein ordentlicher

---

[2]) In der *Queen's Bench Division* wird unter ähnlichen Umständen der Rechtsstreit an einen „*Referee*" *for inquiry and report* verwiesen, vgl. § 101.

Richter befugt, Beisitzer (*assessors*) zuzuziehen (*R. S. C. O. XXXVI r. 7a*; *r. 43*).

### 2. Einzeldarstellung.

#### a. Verweisung zur Untersuchung und zum Bericht.

§ 101. Das Verfahren ist erst durch die *Jud. Act 1873 s. 56* eingeführt, welche bestimmt, dass eine derartige Verweisung nach dem Ermessen des Richters[1]) angeordnet werden kann; doch ist das Recht der Parteien thatsächliche Fragen vor eine *jury* zu bringen, insoweit dasselbe unbedingt besteht, denselben (vgl. § 94), ausdrücklich vorbehalten. Der Richter kann den Bericht ganz oder theilweise genehmigen, und es kann sodann ein entsprechendes Urtheil eingetragen werden. Das Verfahren kommt häufig in der Weise vor, dass der Richter bei der Hauptverhandlung den Rechtsstreit zur weiteren Erwägung (*further consideration*) vertagt und zu gleicher Zeit die Verweisung anordnet. In dem zur weiteren Verhandlung anberaumten Termine kann alsdann jede der Parteien die ganze oder theilweise Genehmigung (*adoption*) des Berichts, oder die Abänderung oder Zurückverweisung desselben an den Specialrichter, oder die Verweisung an einen anderen Specialrichter beantragen. Ein Antrag auf Genehmigung des Berichts kann in diesem Falle ohne vorhergehende Benachrichtigung der Gegenpartei gestellt werden; bei den anderen erwähnten Anträgen ist die Gegenpartei mindestens vier Tage vor dem neu anberaumten Verhandlungstermine durch schriftliche Anzeige (*notice of motion*) zu benachrichtigen (*O. XXXVI r. 54*). In den Fällen, in welchen die Verweisung an den *Referee* vor der Hauptverhandlung erfolgt ist, können die gleichen Anträge in Bezug auf den Bericht gestellt werden, doch ist die Gegenpartei mindestens acht Tage vor der Hauptverhandlung zu benachrichtigen (*O. XXXVI r. 55*).

#### b. Verweisung einzelner thatsächlichen Fragen zur Verhandlung.

Dieselbe erfolgt laut *Jud. Act 1873 s. 57*: α) wenn alle Parteien sich dahin verständigen, β) auf Grund gerichtlicher Ver-

---

[1]) Das Verfahren ist nicht auf die erste Instanz beschränkt; es kann auch in Bezug auf Verhandlungen vor einem *Divisional Court* oder vor dem *Court of Appeal* angeordnetw erden.

fügung in den Fällen, in welchen eine Prüfung über die Einzelheiten von Rechnungen oder Urkunden notwendig ist, oder in welchen eine wissenschaftliche Untersuchung[2]) oder eine Augenscheinseinnahme an Ort und Stelle geboten erscheint, welche nach der Meinung des Richters oder Beamten weder vor einer *jury* noch durch die ordentlichen Gerichtsbeamten vorgenommen werden kann. Der Specialrichter hat auf Grund seiner Untersuchung eine Entscheidung zu fällen, welche dieselbe Wirkung hat wie das *verdict* einer *jury*.

c. Verweisung des ganzen Rechtsstreits.

Das Verfahren ist erst durch die *Jud. Act 1884 (s. 9)* eingeführt worden, und nur zulässig, wenn sämmtliche Parteien damit einverstanden sind; selbst dann muss eine besondere gerichtliche Verfügung eingeholt werden, welche Einschränkungen oder Bedingungen bezüglich der Verweisung anordnen kann. Bei dieser Art der Verweisung kann der Specialrichter, der einer der *Official Referees* sein muss, ein Urtheil fällen und über die Kosten in der gleichen Weise bestimmen wie ein ordentlicher Richter (vgl. auch *O. XXXVI r. 50*).

d. Gemeinsame Bestimmungen über das Verfahren vor einem Specialrichter.

Die Verfügung, welche die Verweisung an einen Special-Richter anordnet, kann auf Antrag einer Partei nach Vorladung der anderen Parteien (durch *summons*) *in Chambers* erlassen werden; sie kann aber auch im Laufe der Hauptverhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung ergehen (*Archbold S. 1579*). Der Specialrichter kann den Ort der Verhandlung nach seinem Ermessen bestimmen, auch die Verhandlung von einem Ort an einen anderen verlegen. Er ist ermächtigt, den Streitgegenstand an Ort und Stelle zu besichtigen, Zeugen durch *writ of subpoena* zu berufen, die Vorzeigung von Urkunden oder die Beantwortung schriftlicher Fragen anzuordnen; überhaupt stehen ihm bezüglich der für die Beweisaufnahme und Verhandlung zu treffenden Anordnungen dieselben Befugnisse zu wie einem ordentlichen Richter (*O. XXXVI rr. 48—50*); nur fehlt ihm die

---

[2]) z. B. bei Fragen in Bezug auf die Gültigkeit eines Patents.

Befugniss, Ungehorsam gegen seine Anordnungen oder eine sonstige Missachtung seiner Autorität durch Gefängnissstrafe oder Personalarrest zu bestrafen (*O. XXXVI r. 51*); in einem solchen Falle muss daher der Gerichtshof angerufen werden. Er kann vor Beendigung der Verhandlung, oder (wenn er nur zu berichten hat) in seinem Bericht dem Gerichtshof Fragen vorlegen, oder statt einer formellen Entscheidung über das Gesammtergebniss nur seine Schlussfolgerung über bestimmte Punkte dem Gerichtshof unterbreiten (ebenso wie eine *jury* ein sogenanntes *special verdict* fällen kann vgl. § 97c). Der Gerichtshof kann seinerseits den Specialrichter um nähere Auseinandersetzungen ersuchen, oder die Sache ganz oder theilweise an ihn zurückverweisen oder einem anderen Specialrichter übertragen. Der Gerichtshof ist ferner befugt, eine Frage, welche dem Specialrichter zum Bericht oder zur Entscheidung unterbreitet wurde, nach dem demselben vorgelegten Beweismaterial selbständig zu entscheiden und zwar nach seinem Ermessen mit oder ohne Herbeiziehung neuer Beweismittel (*O. XXXVI r. 52*).

Wenn der Specialrichter in den Fällen, in welchen er befugt wäre ein Urtheil zu fällen, dies unterlässt, so kann ebenso wie bei der Verhandlung vor einem ordentlichen Richter (vgl. § 99b) ein Antrag auf Urtheilsfällung von einer der Parteien in öffentlicher Gerichtssitzung gestellt werden (*O. XL r. 2*). Hat der Specialrichter die Eintragung eines Urtheils angeordnet, so kann jede der Parteien einen Antrag auf Aufhebung des Urtheils in öffentlicher Gerichtssitzung aus dem Grunde stellen, dass das Urtheil nicht dem zu Protokoll gegebenen Befund über die thatsächlichen Fragen entspricht. In der *Queen's Bench Division* ist der Antrag bei einem *Divisional Court* zu stellen (*O. XL r. 6*).

---

## Drittes Kapitel.

## Verweisung an einen Schiedsrichter.

### I. Durch Uebereinkunft der Parteien.

**§ 102.** Die Bestimmungen, welche in der *Common Law Procedure Act* von 1854 über die vereinbarte oder zwangsweise Verweisung eines Rechtsstreits an einen oder mehrere Schieds-

richter enthalten sind, werden von der Prozessordnung als noch zu Recht bestehend erklärt (*O. XXXVI r. 10*). Dieselben modifiziren oder ergänzen die in früheren Gesetzen in Bezug auf denselben Gegenstand erlassenen Bestimmungen, welche ebenfalls noch theilweise in Kraft stehen. Nicht aufgehoben ist namentlich das Gesetz *9 u. 10 Will. III c. 15.* Dasselbe bestimmt *(s. 1)*, dass, wenn Parteien dahin übereingekommen sind, einen Schiedsvertrag vor einem Gerichte zu Protokoll zu geben, und ihn zum Gerichtsbefehl *(rule of court)* erheben zu lassen, dies auf Antrag einer Partei unter Beibringung eines *affidavit* über den Inhalt des betreffenden Vertrags bewirkt werden kann. Ist der Schiedsvertrag dem Antrag entsprechend als Gerichtsbefehl eingetragen, so wird Ungehorsam gegen das Schiedsgericht ebenso wie Ungehorsam gegen ein ordentliches Gericht bestraft, und die Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der in einem solchen Falle gefällt ist, kann von keinem Gerichtshof verhindert werden, es sei denn dass die Schiedsrichter ihr Amt in strafbarer Weise verwaltet haben, oder dass der Schiedsspruch nachgewiesenermassen durch Bestechung oder andere ungehörige Mittel beeinflusst wurde.

Die *Common Law Procedure Act* von 1854 geht weiter, indem sie *(s. 17)* bestimmt, dass jeder schriftliche Schiedsvertrag auf Antrag einer Partei als Gerichtsbefehl eingetragen werden kann, wenn nicht aus dem Wortlaut des Vertrags eine gegentheilige Absicht erhellt; ferner hat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes jeder Schiedsvertrag (also auch ein solcher, welcher nicht als Gerichtsbefehl eingetragen werden kann) die Wirkung, dass eine Partei, welche eine unter den Schiedsvertrag fallende Streitigkeit vor die ordentlichen Gerichte bringt, durch gerichtliche Verfügung an weiterem Vorgehen verhindert werden kann *(s. 11)*. Im übrigen sind die obenerwähnten Bestimmungen aufrecht erhalten.

Zum wirksamen Widerruf der Befugnisse eines Schiedsrichters ist nach *3 u. 4 Will. IV c. 42*, *s. 39*, die Genehmigung des Gerichts erforderlich, wenn der Schiedsvertrag die Bestimmung enthält, dass er als Gerichtsbefehl eingetragen werden kann. Ist diese Bestimmung nicht getroffen so ist der Widerruf, so lange der Schiedsspruch nicht gefällt ist, auch ohne gerichtliche Genehmigung wirksam selbst in dem Fall, dass auf Grund

der vorher erwähnten *s. 17* der *Common Law Procedure Act* faktisch die Eintragung des Schiedsvertrages als *rule of Court* erfolgt ist.

Ueber die Ernennung der Schiedsrichter ist Folgendes bestimmt:

1) Wenn nach dem Inhalt des Schiedsvertrags jede Partei einen Schiedsrichter zu bestellen hat, und eine Partei die Ernennung sieben Tage nach Ernennung des anderen Schiedsrichters noch nicht bewirkt hat, so kann die Gegenpartei verlangen, dass der Rechtsstreit durch den von ihr ernannten Schiedsrichter allein entchieden wird. Aehnliches gilt, wenn ein Schiedsrichter stirbt oder unfähig wird oder das Mandat ablehnt und die betreffende Partei es versäumt, ihn zu ersetzen. In beiden Fällen ist Restitution möglich *(Common Law Procedure Act 1854 s. 13)*.

2) Sind zwei Schiedsrichter bestellt, so können dieselben gemeinschaftlich einen Obmann bestellen, wenn der Schiedsvertrag keine gegentheilige Bestimmung enthält (*a. a. O. s. 14*).

3) Ist nach den Bestimmungen des Schiedsvertrages der Rechtsstreit von einem einzelnen Schiedsrichter zu entscheiden, und können sich die Parteien nicht über die Wahl der Person einigen, so kann sieben Tage nach erfolgter fruchtloser Aufforderung der einen Partei durch die andere, eine geeignete Person zu ernennen, ein Termin *in Chambers* zur Ernennung des Schiedsrichters durch gerichtliche Verfügung angesetzt werden. [1]) Analoge Bestimmungen gelten für den Fall, dass ein einzelner Schiedsrichter nach seiner Bestellung stirbt, unfähig wird oder sich seinen Obliegenheiten zu unterziehen weigert; ferner für den Fall, dass die Parteien oder die Schiedsrichter nach dem Schiedsvertrag einen Obmann zu ernennen haben und seine Bestellung nicht erfolgt; endlich für den Fall, dass der bestellte Obmann sich seinen Obliegenheiten nicht unterziehen kann oder will (*a. a. O. s. 12*).

Für den Fall, dass der Schiedsvertrag nichts Näheres bestimmt, ist vorgeschrieben, dass der Schiedspruch in der Regel drei Monate nach Bestellung des Schiedsrichters zu fällen ist.

---

[1]) Es kann in diesem Falle einer der *Official Referees* bestellt werden, *Jud. Act 1884 s. 10.*

Wenn nach Ablauf der vertragsmässigen oder gesetzlichen Zeit der Schiedspruch nicht gefällt ist, so tritt der Obmann, wenn ein solcher vorhanden, an die Stelle der Schiedsrichter; es kann dies schon früher geschehen, wenn ihn die Schiedsrichter benachrichtigen, dass sie sich nicht einigen können (*a. a. O. S. 15*).

Das Verfahren ist, wenn der Schiedsvertrag nichts bestimmt, dem Ermessen der Schiedsrichter anheimgestellt (*Archbold S. 1607*). Versäumt eine Partei (ohne angemessenen Entschuldigungsgrund) zu erscheinen, so kann die Verhandlung in ihrer Abwesenheit geführt werden (*Archbold a. a. O.*). Ist ein Schiedsvertrag als Gerichtsbefehl eingetragen, oder enthält er eine Bestimmung, laut welcher er als Gerichtsbefehl eingetragen werden kann, so können die Zeugen durch gerichtliche Verfügung vorgeladen werden (*3 u. 4 Will. IV c. 42 s. 40*). Jeder Schiedsrichter, welcher durch den Schiedsvertrag ermächtigt ist Zeugen zu verhören, ist *ipso jure* befugt Eide abzunehmen (*14 u. 15 Vict. c. 99 s. 16*). Ein Schiedsrichter kann sich keinen Stellvertreter bestellen (*Archbold S. 1609*).

Der Schiedsspruch (*award*) muss alle Punkte, welche dem Schiedsgericht vorgelegt sind, berücksichtigen und darf auf keine anderen Punkte eingehen (*Archbold S. 1619*). Er muss die Streitfragen endgültig, soweit thatsächliche Punkte in Betracht kommen, erledigen, doch können die Rechtsfragen in der Form eines *special case* (vgl. § 84) der Entscheidung des Gerichtshofs vorbehalten werden (*Archbold S. 1621*; *Common Law Procedure Act 1854 s. 5*).

Die Vollstreckung des Schiedsspruchs kann, wenn der Schiedsvertrag nicht als Gerichtsbefehl eingetragen ist, nur dadurch erzwungen werden, dass ein regelmässiger Prozess auf Grund des Schiedsspruchs geführt wird. Ist der Schiedsspruch als Gerichtsbefehl eingetragen, so wird Ungehorsam gegen denselben als Missachtung des Gerichtshofs angesehen und demgemäss bestraft (*9 u. 10 Will. III c. 15 s. 1*); lautet der Schiedsspruch auf eine Besitzeinweisung in ein Grundstück, so hat er dieselbe Wirkung wie ein entsprechendes gerichtliches Urtheil (*Common Law Procedure Act 1854 s. 16*).

Enthält der Schiedsspruch keine endgültige Entscheidung oder ist seine Fassung nicht genügend klar und bestimmt, so ist er an und für sich nichtig (*Archbold S. 1621, S. 1619*); ebenso

wenn ein Theil im Widerspruch mit einem anderen Theile steht, oder wenn er rechtswidrige Handlung anordnet (*Archbold S. 1624*). Leidet der Schiedsspruch nur theilweise an einem dieser Mängel, so kann er in Bezug auf seine andern Theile vollstreckt werden, wenn diese die betreffenden Fragen endgültig regeln, und von den fehlerhaften Theilen ganz unabhängig sind (*Archbold S. 1636*). Der Schiedsspruch kann durch Verfügung in öffentlicher Gerichtssitzung aufgehoben werden,[2]) wenn der Schiedsrichter ungehörig verfahren ist (namentlich wenn er parteiisch war, aber auch wenn er einen offenbaren Fehler gemacht hat; wegen Rechtsirrthums nur, wenn derselbe aus dem Schiedsspruch selbst erhellt). Der Antrag auf Aufhebung kann in der Regel nur gestellt werden, wenn der Schiedsspruch ohne Weiteres vollstreckbar ist, d. h. wenn der Schiedsvertrag als Gerichtsbefehl eingetragen ist, da in den Fällen, in welchen ein Prozess geführt werden muss, um die Zwangsvollstreckung zu bewirken, der betreffende Mangel einredeweise geltend gemacht werden kann (*Archbold S. 1640*).

Leidet der Schiedsspruch an keinem Mangel, so wirkt er *res judicata* zwischen den Parteien (*Archbold S. 1662*).

### 2. Zwangsweise Verweisung an einen Schiedsrichter.

§ 103. Wenn in einem Rechtsstreite Rechnungsangelegenheiten vorkommen, deren Prüfung vor Gericht unzweckmässig erscheint, so kann deren Verweisung an einen Schiedsrichter (z. B. an einen *Official Referee* nach *Jud. Act 1884 s. 10*) angeordnet werden, und zwar zu jeder Zeit nach Ausgabe der Prozessladung durch Verfügung *in Chambers* auf Antrag einer Partei oder bei der Hauptverhandlung durch Anordnung *ex officio* (*Common Law Procedure Act 1854 ss. 3 u. 6*). Bei einer solchen Gelegenheit kann die Entscheidung über Rechtsfragen durch den Richter oder die Entscheidung über thatsächliche Fragen durch eine *jury* angeordnet werden, wenn von der Entscheidung der betreffenden Rechts- oder thatsächlichen Fragen die Einbringung eines Postens in die Rechnung abhängt. Der Schiedsrichter ist dann an die vom Richter, beziehungsweise von der *jury* gefällte Entscheidung gebunden (*Common Law Procedure Act 1854 s. 4*). Das Verfahren ist dasselbe

---

[2]) Ueber die Frist vgl. *R. S. C. O. LXIV r. 14*.

wie im Fall von Schiedsverträgen (vgl. § 102). Der Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie das Verdikt einer *jury* (*a. a. O. ss. 3 u. 6*); unter Umständen können Rechtsfragen, wie im Fall von Schiedsverträgen, als *special case* vor den Richter gebracht werden (*a. a. O. s. 5*). Ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann innerhalb einer bestimmten Frist aus denselben Gründen wie bei Schiedsverträgen gestellt werden (*a. a. O. s. 9*; *R. S. C. O. LXIV r. 14*); in Bezug auf Rechtsfragen ist die Berufung an einen *Divisional Court* zulässig (*O. LIX r. 3*). Nach Ablauf der Frist wirkt der Schiedsspruch *res judicata* zwischen den Parteien (*a. a. O. s. 9*).

Die Vollstreckung des Schiedspruchs kann durch Verfügung frühestens sieben Tage nach Veröffentlichuug desselben angeordnet werden, auch wenn die Frist für den Antrag auf Aufhebung bezw. für Einbringung der Berufung noch nicht abgelaufen ist (*a. a. O. s. 10*).

Im Uebrigen gelten die im Falle von Schiedsverträgen festgestellten Bestimmungen.

---

## Viertes Kapitel.

# Abfassung und Eintragung des Urtheils.

### I. Abfassung des Urtheils.

**§ 104.** In der *Queen's Bench Division* stellt der *Master*,[1]) welcher bei der Verhandlung zugegen ist, in welcher das Urtheil gefällt wird, ein Certificat über dasselbe aus. Der *Solicitor* der Partei, zu deren Gunsten das Urtheil lautet, hat ein Formular in Uebereinstimmung mit diesem Certificat auszufüllen, ehe das Urtheil eingetragen wird. Die Abfassung hat hier keine besondere Schwierigkeit, indem es sich stets um leicht zu formulirende Ansprüche handelt (Zahlung von Schadensersatz, Auslieferung einer Sache etc.). In der *Chancery Division* hingegen, wo verwickelte Rechtsverhältnisse vorkommen (Theilungen, Abrechnungen zwischen Gesellschaften, Ausführung von fideikommissarischen Bestimmungen, letztwilligen Verfügungen etc.) ist die Abfassung

[1]) Früher waren hierzu besondere Beamten, „*Associates*", bestellt, die entsprechenden Beamten bei den Assisen heissen jetzt auch *Associates*.

schwieriger und deshalb ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Ein *Registrar* ist bei der Verhandlung zugegen und macht sich Notizen über das Urtheil; diesen *Registrar* muss eine der Parteien spätestens eine Woche nach Fällung des Urtheils um Abfassung desselben angehen (man nennt dies *bespeaking the judgement) (R. S. C. O. LXII r. 5).* Geschieht dies nicht, so kann der *Registrar* die Abfassung des Urtheils ohne besondere Genehmigung des Richters verweigern *(O. LXII r. 6).* Die betreibende Partei muss beim *Registrar* eine Abschrift des „*counsel's brief*" (der dem Anwalt für die Verhandlung ertheilten schriftlichen Instructionen), die als Beweisstücke vorgelegten Urkunden und eine Abschrift der Prozessladung und der Schriftsätze deponiren *(O. LXII r. 4 Daniell S. 802).* Der *Registrar* ist befugt das Urtheil ohne Mitwirkung der Parteien abzufassen (*r. 14*); in der Regel wird indessen vor der definitiven Abfassung ein Concept des Urtheils der betreibenden Partei und ein Resumé desselben (*minutes*) der Gegenpartei ausgehändigt (*Daniell S. 801*), und zu gleicher Zeit ein Termin bestimmt, zu welchem beide Parteien geladen werden, um etwaige Korrecturen vorzunehmen (*rr. 7—10*); hierauf wird ein zweiter Termin bestimmt um das Urtheil in seiner endgültigen Fassung zu bestätigen (*r. 11*). Erscheint eine Partei nicht, so wird in ihrer Abwesenheit verhandelt (*r. 12*). Eine Partei, welche mit der Abfassung des Urtheils nicht einverstanden ist, kann in öffentlicher Gerichtssitzung einen Antrag auf Abänderung *(to vary the minutes)* stellen *(Daniell S. 805).*

Ein Urtheil enthält keine „Gründe", und nur bei einer Verhandlung ohne *jury* werden die Beweismittel angegeben, auf welche sich dasselbe stützt.[2])

---

[2]) Das folgende Formular möge zur Veranschaulichung dienen. Es bezieht sich auf eine Verhandlung in der *Queen's Bench Division* vor einer *jury;*

15. Februar 1883. *1883 B W 233,*
Im *High Court of Justice* zwischen *A B*, Kläger
*Queen's Bench Division.* und
*C D*, Beklagten.

Nachdem dieser Rechtsstreit am 12. und 13. Januar 1883 vor dem *Honble Justice Stephen* und einer *special jury* der Grafschaft Middlesex verhandelt worden ist, und nachdem die *jury* ein *verdict* zu Gunsten des Klägers mit Lstr. 400 Schadenersatz gefällt hat, und nachdem der genannte *Justice Stephen* verfügt hat, dass ein Urtheil zu Gunsten des

### 2. Eintragung des Urtheils.

**§ 105.** Ein Urtheil wird vollstreckbar[1]), nachdem es eingetragen ist, doch datirt seine Wirkung, wenn es in öffentlicher Verhandlung erlassen wurde, vom Tage der Urtheilsfällung, in anderen Fällen (z. B. bei Versäumnissurtheilen) vom Tage, an welchem die vorgeschriebenen Schriftstücke an der gehörigen Stelle eingereicht wurden *(O. XLI rr. 3 u. 4).* Wenn besondere Umstände vorliegen, kann der Richter verfügen, dass die Wirkung früher oder später als der erwähnte Zeitpunkt eintreten soll *(judgment nunc pro tunc* oder *tunc pro nunc).* Die Urtheilseintragung wird jetzt im Gesetz als „*entry of judgment*" bezeichnet; doch wird der früher übliche Ausdruck „*signing of judgment*" noch jetzt häufig in den Lehrbüchern und im Sprachgebrauch der Anwälte angewandt.

Es ist dem Ermessen der im Rechtsstreit obsiegenden Partei überlassen, den Zeitpunkt für die Eintragung nach Belieben zu wählen; früher erfolgte dieselbe erst nach Feststellung der Kosten, jetzt wird sie in der Regel vorher bewirkt und der Betrag der Kosten als nachträglicher Vermerk hinzugefügt *(Archbold S. 765 Anm. c.).*

In der *Queen's Bench Division* hat der *Solicitor* der betreibenden Partei zwei Urtheilsformulare in Uebereinstimmung mit dem Certificat des *Master* (vgl. § 104) auszufüllen und dieselben mit dem Certificat und den Schriftsätzen[2]) in der Gerichtsschreiberei *(Central Office* oder *District Registry)*[3]) einzureichen.

---

Klägers für Lstr. 400 mit Ersatz der Kosten einzutragen sei, wird erkannt dass Kläger vom Beklagten Lstr. 400 und die zu taxirenden Kosten zu fordern hat.

[1]) Dies ist die Regel, doch kann im Falle einer Berufung eine Unterbrechung der Zwangsvollstreckung angeordnet werden; die betreffende Verfügung geht vom Gerichtshof aus, gegen dessen Entscheidung Berufung eingelegt wird. Die Unterbrechung wird stets verfügt, wenn sonst die Berufung voraussichtlich keinen materiellen Erfolg haben würde *(O. LVII r. 16, Archbold S. 984*, vgl. § 132).

[2]) Wenn ein *Master* angewiesen wird den Betrag der Schadenersatzsumme festzustellen, so hat er darüber eine Bescheinigung auszustellen, welche ebenfalls bei der Eintragung des Urtheils einzureichen ist *(O. XLI r. 8).*

[3]) Urtheile, welche in London eingetragen werden sind bei Prozessen in der *Q. B. D.* stets im *Central Office* einzutragen *(O. XLI r. 2).* Bei

Ein Formular wird ihm vom betreffenden Beamten, mit seiner Unterschrift versehen, wieder ausgehändigt; die anderen Schriftstücke werden zu den Gerichtsakten genommen. In der *Chancery Division* kann nach der endgültigen Feststellung des Urtheils (vgl. § 104), welche dadurch bescheinigt wird, dass der *Registrar* die Anfangsbuchstaben seines Namens an den Rand der letzten Seite setzt, die Eintragung erfolgen. Die Schriftsätze müssen vorher eingereicht werden *(Daniell S. 808)*. Die Eintragung erfolgt durch die *entering clerks* der *Registrars* in ein vom zuständigen *Registrar* zu führendes Buch *(Daniell S. 809)*.

Ist ein Urtheil auf Grund eines Abkommens zwischen den Parteien zu Gunsten des Klägers einzutragen, so muss die Einwilligung des Beklagten, wenn er durch einen *Solicitor* vertreten ist, durch diesen erklärt werden; hat er sich nicht auf die Klage eingelassen, oder führt er den Prozess ohne Vertreter, so muss er persönlich vor dem Richter oder Beamten seine Einwilligung erklären oder eine schriftliche von einem *Solicitor* beglaubigte Einwilligungserklärung einreichen, wenn er nicht selbst ein Anwalt oder Advokat ist *(O. XLI rr. 9 u. 10)*.

---

# Fünftes Kapitel.

# Enrolment und Registrirung von Urtheilen.

### I. Enrolment.

§ 106. Unter „*enrolment*“ versteht man die Einfügung einer Urkunde in die Gerichtsrollen. Häufig hängt die rechtliche Wirksamkeit einer derartigen Urkunde vom *enrolment* ab, z. B. bei den Urkunden, welche dazu dienen, einen sogenannten „*entail*“ (die bei der ursprünglichen Verleihung eines Grundstücks festgesetzte Erbfolgeordnung) zu beseitigen. Das *enrolment* von Urkunden hatte früher im *Chancery Court* zu erfolgen; jetzt existirt dafür eine besondere Abtheilung im *Central Office*. Das *enrolment* von Urtheilen hat jetzt keine praktische Bedeutung mehr. Früher hatte es bei Urtheilen im *Chancery Court* die Wirkung, dass einerseits nach erfolgtem *enrolment* keine Berufung, sondern nur

---

Prozessen, welche in einem *District Registry* geführt werden, ist die Eintragung des Urtheils im *District Registry* zu bewirken *(O. XXXV r. I)*.

eine Revision an das *House of Lords* statthaft war, andererseits dass die Revision nicht statthaft war, ehe das *enrolment* bewirkt wurde. Ein Urtheil des *Chancery Court*, das nicht *enrolled* war, war in diesem Gerichtshof wirksam, wurde aber in den anderen Gerichtshöfen nicht anerkannt *(vgl. Daniell S. 812)*. Nach *O. LXI s. 8* ist bestimmt, dass das *enrolment* von Urtheilen nicht mehr nothwendig sein soll. Der Gegenstand hat also nur historisches Interesse.

### 2. Registrirung von Urtheilen.

§ 107. Die Einregistrirung von Urtheilen in ein zu diesem Zwecke geführtes Register gab früher dem Urtheilsgläubiger ein dhingliches Recht auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners und konnte demnach als Vollstreckungsmassregel angesehen werden. Durch *23 u. 24 Vict c. 38 s. 3* wurde bestimmt, dass die Registrirung alle fünf Jahre erneuert werden muss, um wirksam zu bleiben. Seitdem hat aber das Gesetz *27 u. 28 Vict. c. 112 (1864)* die Wirkung der Einregistrirung insofern beseitigt, als nach demselben ein dingliches Recht am Vermögen des Schuldners erst erworben wird, nachdem die Zwangsvollstreckung thatsächlich eröffnet worden ist *(until such land shall have been actually delivered in execution)*. Wenn dies geschehen ist, kann das Vollstreckungsdekret *(writ of execution)* registrirt werden und diese Registrirung hat dieselbe Wirkung wie früher die Registrirung eines Urtheils; auch sie muss alle fünf Jahre erneuert werden.[1])

Neben der genannten Einregistrirung von Urtheilen ist eine andere durch die *Judgment Extension Act* von 1868 (*31 u. 32 Vict c. 54*) eingeführt, um die Vollstreckung der Urtheile englischer gemeinrechtlicher Gerichtshöfe in Schottland und Irland, und der Urtheile der entsprechenden schottischen und irischen Gerichtshöfe in den anderen Theilen des Vereinigten Königreichs zu erleichtern.

---

[1]) Eine besondere Wirkung hat die Registrirung der Litispendenz. Wenn Jemand eine Sache, welche Streitgegenstand in einem Prozesse ist, erwirbt, und nicht ausdrückliche Benachrichtigung über den Rechtsstreit erhält, so hat das Urtheil keine dingliche Wirkung, wenn die Litispendenz nicht in der vorgeschriebenen Weise registrirt wird. Auch hier muss die Registrirung alle fünf Jahre erneuert werden *(2 u. 3 Vict. c. 11 s. 7)* vgl. auch *Williams Real Property*, 13. Aufl. S. 94.

Es werden in England und Irland getrennte Register für irische (bezw. englische) und für schottische Urtheile geführt und in Schottland wird ein Register für englische und irische Urtheile geführt. Wenn ein von einem qualificirten Beamten ausgefertigtes Certificat über ein Urtheil in dem betreffenden Register eingetragen ist, so ist das Urtheil ebenso wie ein inländisches Urtheil vollstreckbar. Klagt der Judikats-Gläubiger auf Grund des Urtheils statt dasselbe registriren zu lassen, so ist er ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreits in die Kosten zu verurtheilen.[2])

---

## Sechstes Kapitel.

## Bestimmung der Schadensersatzsumme in besonderen Fällen.

§ 108. Wenn der Prozess zur Hauptverhandlung kommt, hat, wie wir (§ 97 c.) gesehen, die *jury* (bezw. der Richter) den Betrag der Schadensersatzsumme zu bestimmen. Bei Urtheilen, welche eingetragen werden, ohne dass es zu einer Hauptverhandlung kommt, bedarf hierzu in der Regel keiner weiteren Ermittelung. Es giebt aber, wie wir gesehen, eine gewisse Kategorie von Versäumnissurtheilen, welche zunächst nur als Zwischenurtheil eingetragen werden (vgl. § 86), indem der Betrag der Schadenersatzsumme einer späteren Ermittelung vorbehalten bleibt. Diese Ermittelung kann stattfinden a) durch Verweisung an einen *Master* b) durch *writ of inquiry* (durch eine speciell berufene *jury*).

a) Bei Prozessen in der *Queen's Bench Division*, bei welcher die Höhe der Schadensersatzsumme wesentlich eine Sache der Berechnung ist *(is substantially a matter of calculation)* kann verfügt werden, dass die Ermittelung durch einen *Master* zu erfolgen hat. Der *Master* ist befugt, Zeugen vorzuladen und die Vorweisung von Urkunden anzuordnen; es stehen ihm dabei dieselben Zwangsmittel zu wie dem Riehter bei der Hauptverhandlung. Die Verhandlung findet *in Chambers* statt und der vom *Master* ermittelte Betrag wird auf der Ausfertigung der Verfügung bemerkt, welche

---

[2]) Näheres bei *Archbold*, S. 771 ff.; vgl. auch *Piggott, Foreign Judgments* 2. Auflage, S. 358 ff. u. S. 553—556, wo das Gesetz ganz wiedergegeben ist.

die Verweisung anordnet; dieselbe ist der betreibenden Partei auszuhändigen, welche dann berechtigt ist, ein Endurtheil eintragen zu lassen (*O. XXXVI r. 57; Archbold S. 1327 s. 5*).

b) In allen anderen hierher gehörigen Fällen ist ein *writ of inquiry* anzuwenden. Derselbe ist an den *Sheriff* (vgl. § 33) der Grafschaft zu richten,[1]) in welcher die Untersuchung stattfinden soll, und fordert denselben auf, eine *jury* zu berufen, um die Schadensersatzsumme in dem betreffenden Rechtsstreit zu ermitteln. In Bezug auf Terminsbestimmung und Verfahren sind die für eine gewöhnliche Hauptverhandlung geltenden Grundsätze zu beobachten (*O. XXXVI r. 56* und *rr. 14, 15, 19, 34—37*). Da es sich nicht um den Nachweis des Klagegrunds handelt, ist die Beweisaufnahme natürlich sehr vereinfacht. Das Protokoll über die Untersuchung wird von sämmtlichen Mitgliedern der *jury* unterzeichnet und mit dem *writ*, auf welchem das Resultat der Untersuchung zu vermerken ist, der betreibenden Partei ausgehändigt.

Ueber Wiederaufnahme des Verfahrens gelten dieselben Grundsätze wie im gewöhnlichen Verfahren (*Archbold S. 1339*, vgl. unten § 113). Der *Sheriff* ist befugt, die Anordnung zu treffen, dass ein Endurtheil nicht einzutragen ist, bis der Beklagte Gelegenheit gehabt hat, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen, und hat darüber eine Bescheinigung auszustellen; auch steht es dem Beklagten frei, spätestens vier Tage nach Beendigung der Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung einen Antrag auf Sistirung der Vollstreckung zu stellen. Ist keine derartige Bescheinigung ausgestellt worden, und ein derartiger Antrag entweder nicht gestellt oder abgewiesen worden, so kann ein Endurtheil eingetragen werden (*Archbold S. 1338—1340*).

---

[1]) Vgl. das Formular *R. S. C. App. J.-Nr. 8.*

## Siebentes Kapitel.

## Besondere Verfahren in Bezug auf gewisse Klassen von Urtheilen in der Chancery Division (Administration Actions, Action for Account etc.).

§ 109. In der *Chancery Division* ist häufig nach Erlass des Urtheils ein weiteres Verfahren nöthig, durch das eigentlich erst das Rechtsverhältniss zwischen den Parteien näher ermittelt wird. Es kommt dies namentlich vor, wenn ein Urtheil die Verwaltung einer Nachlassmasse oder eines Fideikommisses gerichtlicher Aufsicht unterstellt (ein sogenanntes *administration judgment*), wenn das Urtheil auf Ausführung der Bestimmungen einer Fideikommissurkunde lautet (*execution of trusts*) und wenn das Urtheil bestimmt, dass über die Geschäfte zwischen den Parteien eine Rechnung aufgestellt werden soll (*an account shall be taken*). Das Verfahren findet *in Chambers* statt und der *Chief Clerk* ist mit den betreffenden Untersuchungen betraut. Es kann verfügt werden, dass eine Abschrift des Urtheils auch Personen zugestellt werde, welche ursprünglich nicht Parteien in dem betreffenden Rechtsstreit waren; diesen Personen steht es dann zu, spätestens einen Monat nach Zustellung die Aufhebung oder Abänderung des Urtheils durch *motion* zu beantragen; wird das Urtheil aufrecht erhalten, so sind sie nach erfolgter Zustellung desselben auch durch das weitere Verfahren gebunden (*O. XVI r. 40*) und können sich an demselben betheiligen, nachdem sie eine Einlassungserklärung beim *Central Office* eingereicht haben (*a. a. O. r. 41*). Die Partei, welche mit der Führung des Verfahrens betraut ist (in der Regel der Kläger), hat eine Abschrift des Urtheils *in Chambers* zu deponiren und einen „*summons to proceed*" zu erwirken — unterbleibt dies während einer Frist von 10 Tagen nach Eintragung des Urtheils, so ist jede andere Partei dazu berechtigt. In dem durch den *summons to proceed* bestimmten Termin wird eine Anordnung über das weitere Verfahren getroffen (*O. LV rr. 32 u. 33*). Stellt sich heraus, dass das Urtheil nicht allen betheiligten Personen zugestellt worden ist, so können ausser der öffentlichen Aufforderung an Gläubiger und der Deponirung von Rechnungsaufstellungen keine weiteren Schritte angeordnet werden, bis die Zustellung an die fehlenden

Parteien erfolgt ist, oder durch besondere Verfügung erlassen worden ist (*O. LV r. 36*). Wenn das Urtheil in Bezug auf einen Nachlass dahin geht, dass über alle Forderungen oder Schulden Rechnung zu legen ist, oder dass die Intestaterben oder andere nicht bekannte Personen ermittelt werden sollen, so wird eine Präklusivfrist bestimmt, nach deren Ablauf die Personen, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, der aus dem Urtheil sich ergebenden Ansprüche verlustig gehen. Die betreffenden Ankündigungen sind in der *Gazette* (dem englischen Amtsblatt) zu veröffentlichen und vorher vom *Chief Clerk* zu unterzeichnen, wenn es sich um Erben oder Legatare handelt; in Bezug auf Gläubiger genügt die Unterschrift des *Solicitor* der betreibenden Partei (*O. LV rr. 44—47*). Ueber die Art der Anmeldung und die Prüfung der Ansprüche enthält die Prozessordnung nähere Bestimmungen, deren Wiedergabe hier zu viel Raum erfordern würde (*O. LV rr. 48—61*). Das Resultat der Untersuchungen wird durch ein *Certificate* des *Chief Clerk* festgestellt und von diesem beim *Central Office* eingereicht; dasselbe bindet die Parteien, wenn nicht binnen acht Tagen ein Antrag auf Aufhebung oder Abänderung *in Chambers* eingebracht wird (*O. LV r. 70*).[1]) Wenn auch das *Certificate* bereits bindende Kraft hat, kann unter besonderen Umständen ein Antrag auf Aufhebung oder Abänderung *in Chambers* gestellt werden (*a. a. O. r. 71*, vgl. die Entsch. *in Bounsfield v. Dove, in re Dove 27 Ch. D. 682*).[2])

---

[1]) Auch vor Abschluss des Verfahrens können einzelne Punkte dem Richter vorgelegt werden. wenn sich eine Partei nicht mit der Entscheidung des *Chief Clerk* über den betreffenden Punkt zufrieden giebt *(a. a. O. r. 69)*. Es ergibt sich dies aus der früher mehrfach besprochenen Thatsache (vgl. z. B. § 11), dass der *Chief Clerk* nur als Vertreter des Richters fungirt.

[2]) In den im Text besprochenen Fällen liegt meistens der Schwerpunkt des ganzen Verfahrens in den *in Chambers* zu führenden Untersuchungen. Es ist deshalb auch ein summarisches Verfahren gestattet, durch welches mit Umgehung des gewöhnlichen Prozessgangs das Urtheil *in Chambers* erwirkt werden kann. Das Verfahren wird in diesem Falle nicht durch *writ of summons*, sondern durch eine gewöhnliche Ladung zur Verhandlung *in Chambers* (in diesem Falle, da dadurch das ganze Verfahren eröffnet wird, *originating summons* genannt) eröffnet *(O. LV r. 4)*. Ein *Chief Clerk* kann kein derartiges Urtheil erlassen; nur ein Richter ist dafür zuständig *(O. LV r. 15)*. Neuerdings (December 1885)

# Achtes Kapitel.

# Bestimmung über die Kosten.

### I. Grundsätze.

§ 110. Die Gerichtskosten werden durch Stempel entrichtet, so dass stets bei Vornahme einer Prozesshandlung die jeweiligen Gebühren entrichtet werden. Die Prozesskosten schliessen die Anwaltsgebühren ein. Die Bestimmung über die Kosten ist in der Regel dem Richter überlassen: nur in Bezug auf Verhandlungen vor einer *jury* ist bestimmt, dass sie dem Ausgang des Rechtsstreits entsprechen soll, wenn nicht der Richter „aus gutem Grunde“ anderweitig verfügt (*O. LXV r. 1*).

Es ist dabei zu bemerken:

1. Handelt es sich um mehrere Streitpunkte, so wird bei der Bestimmung über die Kosten der Ausgang des Rechtsstreits in Bezug auf jeden einzelnen Punkt berücksichtigt, d. h. eine Partei, die in Bezug auf einen einzelnen Punkt unterliegt, hat die durch das Vorbringen dieses Punktes besonders entstandenen Kosten zu tragen. Die allgemeinen Kosten sind vom Beklagten zu tragen, wenn der Kläger auch nur in einem Punkte obsiegt.

2. Wenn bei einer Widerklage, der Kläger in Bezug auf die Klage, der Beklagte in Bezug auf die Widerklage obsiegt, so sind die besonderen auf die Klage bezw. Widerklage entfallenden Kosten vom Beklagten, bezw. vom Kläger und die allgemeinen Kosten vom Beklagten zu tragen. Ist indessen die Leistung, zu welcher der Kläger verurtheilt wird, eine grössere als die zu welcher der Beklagte verurtheilt wird, und verurtheilt der Richter in Folge dessen kraft der ihm durch *O. XXI r. 17* verliehenen Befugniss (vgl. § 63a) den Kläger einfach zur Zahlung der Differenz, so hat dieser die Kosten ganz zu tragen (vgl. *Browne*, Anm. zu *O. LXV r. 1* auf *S. 629*).

Besondere Vorschriften existiren in Bezug auf Prozesse, für

---

ist auch bestimmt, dass ein Antrag auf definitive Eigenthumsübertragung, Zwangsverkauf, oder Ablösung einer durch Hypothek verpfändeten Sache auf demselben summarischen Wege erledigt werden kann *(O. LV rr. 5a und 5b)*.

welche ein *County Court* zuständig wäre. Dieselben sind bereits in § 3 auf S. 5 besprochen.[1])

Die Praxis des *Chancery Court* hat bestimmten Klassen von Personen Vorrechte in Bezug auf die Kosten gegeben, welche von den *Judicature Acts* nicht berührt worden sind; es gilt dies namentlich von Hypotheken-Gläubigern. So hat z. B. der Hypotheken-Schuldner, welcher nach Verfall des Pfandes auf dessen Wiedereinlösung klagt, die Kosten zu tragen,[2]) auch wenn er erfolgreich ist, wenn nicht der Gläubiger in der Führung des Prozesses in ungehöriger Weise vorgegangen ist („*there must be something of positive misconduct to deprive a mortgagee of his costs*") (vgl. *Morgan u. Wurtzburg, Costs in the Chancery Division*, 2. Aufl. auf S. 223). Ebenso haben Kuratoren und Testamentsvollstrecker gewisse Vorrechte; namentlich können sie unter Umständen die zu zahlenden Kosten aus den von ihnen verwalteten Vermögensmassen entnehmen (*Morgan u. Wurtzburg*, S. 165 u. 396 ff).[3])

---

[1]) Es ist im Auge zu behalten, dass es sich bei den erwähnten Bestimmungen nur um Klagen handelt, für welche überhaupt ein *County Court* zuständig wäre; bei Verläumdungsklagen z. B. ist ein *County Court* nicht zuständig. Wenn bei einer solchen Klage dem Kläger ein Schadenersatz von einem „*farthing*" (etwa 2 Pfennige) zugesprochen wird, hat Beklagter die Kosten zu tragen, wenn nicht der Richter das Gegentheil verfügt. Es steht dies im Widerspruch mit einem früheren Gesetz *21. Jac. c. 16 s. 6*, in welchem bestimmt ist, dass wenn in einem derartigen Prozess die dem Kläger zugesprochene Schadensersatzsumme 40 Schilling nicht überschreitet, die zu ersetzenden Kosten die Schadensersatzsumme nicht übersteigen dürfen. Durch eine Entscheidung des *House of Lords* (*Garnett v. Bradly 3 App. c. 945*) ist festgestellt, dass dieses Gesetz als durch *O. LXV r. 1* beseitigt angesehen werden muss. Demgemäss ist es auch nunmehr durch *42 u. 43 Vict. c. 59* (1879) ausdrücklich aufgehoben worden.

[2]) Ein *mortgage* überträgt ähnlich der altrömischen *fiducia* das Eigenthum an den Gläubiger, unter der Bedingung, dass nach Wiedererstattung der Schuld innerhalb einer gewissen Frist, dasselbe an den Schuldner wieder zurückfällt. Der *Chancery Court* gab aber dem Schuldner auch nach Ablauf dieser Frist das Recht, sein Eigenthum durch eine sogenannte Wieder-Einlösungs-Klage (*redumption suit*) unter Zahlung der Schuld wieder zu erwerben; der Gläubiger, der sich hiervor sichern wollte, konnte seinerseits auf Beseitigung dieses Rechts in einer sogen. *foreclosure suit* klagen.

[3]) Vgl. auch *O. LXV r. 1.*

In Bezug auf die gemeinrechtlichen Gerichtshöfe gab es eine Reihe von Specialgesetzen über Kosten. Dieselben sind meistens durch *O. LXV r. 1* aufgehoben; doch scheint es, dass, wo es sich in diesen Gesetzen um Vorrechte handelt, welche bestimmten Klassen von Personen gewährt wurden, die betreffenden Bestimmungen noch in Kraft sind. Dies gilt namentlich von der sogenannten *Jervis's Act (11 u. 12 Vict. c. 44 s. 6)*, welche Friedensrichtern in Bezug auf Prozesse, die gegen sie wegen Vornahme von Amtshandlungen geführt werden, gewisse Erleichterungen gewährt (über Kosten handelt *s. 14).*[4])

In Bezug auf die Kosten von Zwischenanträgen finden sich an verschiedenen Stellen Bestimmungen in der Prozessordnung; sie können nach den Umständen entweder als „*costs in the action*“ angesehen werden oder es kann sofort eine Partei zur Bestreitung derselben verurtheilt werden.[5]) Die *Patents, Design and Trade Marks Act. 1883 (46 u. 47 Vict. c. 57 s. 29, 6)* schreibt deu bei Prozessen wegen Verletzung eines Patentrechts betheiligten Parteien gewisse Einzelangaben (vgl. § 58 c.) zur Ergänzung der Schriftsätze vor. Die durch Beibriugung dieser Angaben entstehenden Kosten sind dem Kläger beziehungsweise dem Beklagten nur dann zu ersetzen, wenn die Angaben vom Richter als nachgewiesen, beziehungsweise als berechtigt, bescheinigt werden.

### 2. Taxirung der Kosten.

#### a. Methode der Taxirung.

**§ 111.** Ueber die Methode der Taxirung[1]) existiren eine Reihe von Einzelvorschriften *(O. LXV passim,* besonders *r. 27*; *Daniell S. 1233 ff.; Archbold S. 700).* Es ist zu unterscheiden zwischen Taxirung „*as between party and party*“ und Taxirung „*as between solicitor and client.*“ Im Falle der ersteren Taxirungsmethode sind nur die Kosten zu ersetzen, welche absolut nothwendig sind; im Falle der letzteren die Kosten, deren Rückerstattung ein *Solicitor*

---

[4]) Vgl. die Bemerkungen von *Lord Hatherley* in *Garnett v. Bradley 3 App. c.* auf S. 949 s. 5 und diejenigen von *Lord Blackburn* auf S. 990. Die Entscheidung ist überhaupt höcht interessant, weil sie über die Interpretation der Gesetze im Allgemeinen ziemlich ausführliche Regeln aufstellt.

[1]) Es kann auch eine Partei zur Zahlung einer Pauschalsumme für Kosten verurtheilt werden *(O. LXV r. 11).*

von der von ihm vertretenen Partei zu fordern berechtigt wäre, jedoch nur, insofern der Gegenpartei damit nichts Unbilliges zugemuthet wird[2]) — vgl. *Daniell S. 1234*, *Morgan u. Wurtzburg S. 4, Seton, Decrees S. 124)*. Für die Gebühren der *Solicitors* gibt es eine doppelte Scala: eine „*lower scale*“ und eine „*higher scale.*“ Letztere wird angewandt, wenn besondere Gründe vorliegen, die mit der Wichtigkeit, Schwierigkeit oder der dringenden Natur des Falles im Zusammenhang stehen, und zwar entweder in Bezug auf den ganzen Rechtsstreit oder auf einzelne Prozesshandlungen *(O. LXV rr. 8 u. 9)*. Wenn in der Verfügung über die Kosten nichts Besonderes bemerkt ist, so sind die Kosten „*as between party and party*“ nach der niedrigeren Scala zu ersetzen. Der Ersatz der Kosten „*as between solicitor and client*“ wird in der Regel nur verfügt, wenn die obsiegende Partei das Interesse anderer Personen vertreten hat (z. B. als Nachlassverwalter, Masse-Kurator etc.), und auch dann nur unter bestimmten Voraussetzungen; unter Umständen auch, wenn der Richter unbilliges Verfahren der Gegenpartei rügen will.

Wenn durch die Nachlässigkeit des *Solicitor* Kosten entstehen, so kann dieser unter Umständen zum Ersatz derselben verurtheilt werden (*O. LXV r. 11*).[3])

b. Verfahren bei der Taxirung.

Die Taxirung erfolgt in der *Chancery Division* durch einen der *Taxing Masters*, in der *Queen's Bench Division* durch einen der *Masters* oder *District Registrars* (*O. LXV r. 18; O. LXI r. 3*). Der *Solicitor* der betreibenden Partei reicht eine Abrechnung ein, hierauf wird ein Termin zur Taxirung bestimmt, zu welchem die Gegenpartei erscheinen kann (*O. LXV rr. 16 u. 17*). Ehe das Certificat unterzeichnet ist, kann jede der Parteien Einwendungen gegen die Taxirung vorbringen; der taxirende Beamte hat auf Wunsch der Partei, wenn er diese Einwendungen

---

[2]) Aus der letzteren Qualification erhellt es, dass auch bei dieser Methode der Taxirung unter Umständen ein *Solicitor* Kosten von seinem Klienten zu fordern berechtigt ist, welche dieser von der Gegenpartei nicht eintreiben kann.

[3]) Die Anwaltsgebühren nach beiden Scalen finden sich in *App. N.* der *R. S. C. 1883;* die Gerichtskosten sind verzeichnet in der Anlage zur *Order as to Supreme Court Fees* von 1884.

nicht berücksichtigt, die Gründe hierfür in sein Certificat aufzunehmen. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausstellung des Certificats kann eine Beschwerde gegen die Taxirung vor dem Richter *in Chambers* eingelegt werden (*O. LXV r. 27*, *39—41*).

---

## FÜNFTER ABSCHNITT.

# Rechtsmittel.

### Einleitung.

§ 112. Unter „Rechtsmitteln“ verstehen wir hier alle Prozesshandlungen, durch welche ein Urtheil angefochten werden kann, mit Einschluss der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage. In allen hierher gehörenden Fällen wendet sich die Partei, welche das Urtheil anfechten will, an eine höhere Instanz, und in allen Fällen hat die Einbringung des Rechtsmittels an und für sich keine suspensive Wirkung in Bezug auf das angefochtene Urtheil. Das englische Recht macht keinen begrifflichen Unterschied zwischen Beschwerden und Berufungen; beide heissen „*appeal*". Ebenso wird die Berufung an das *House of Lords* „*appeal*" genannt, im letzteren Falle erscheint aber die Uebersetzung mit „Revision" wie aus der Einzeldarstellung erhellen wird, gerechtfertigt.

Vor Erlass der *Judicature Acts* gab es in den *Common Law Courts* keine Berufung im eigentlichen Sinn des Worts. Das *verdict* einer *jury* konnte nach seiner thatsächlichen Seite durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten werden (d. h. unter gewissen Voraussetzungen).[1]

Ein Kläger, der sich aus Gründen, welche aus den Schriftsätzen ersichtlich waren (*appearing on the face of the record*), zu

[1] Ein anderes Verfahren (*venire de novo*) war unter anderen Voraussetzungen anwendbar, kam aber ausser Gebrauch. In älterer Zeit konnte ein *verdict* durch *writ of attaint* umgestossen werden. Es wurde nämlich bei einem irrthümlichen Verdict stets eine dolose Absicht präsumirt; wenn eine *jury* von 24 Mitgliedern das *verdict* der ursprünglichen *jury* umstiess, konnten die Mitglieder der letzteren mit Freiheitsstrafen und der Konfiskation ihres Vermögens bestraft werden.

einem Urtheil gegen den Beklagten berechtigt glaubte, obgleich der Spruch der *jury* die thatsächlichen Fragen den Behauptungen des Beklagten entsprechend entschied, konnte einen Antrag auf *judgment non obstante veredicto* stellen; in analoger Weise stand einem Beklagten im umgekehrten Falle ein Antrag *in arrest of judgment* zu.[1])

Aus denselben Gründen konnte ein in Uebereinstimmung mit dem *verdict* der *jury* gefälltes Urtheil durch *writ of error* bei einer höheren Instanz angefochten werden.

Im *Chancery Court* existirte bereits eine Berufung *(appeal)* an den *Court of Appeal in Chancery.*

Im heutigen Verfahren gibt es drei Wege, ein Urtheil anzufechten: 1) durch Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn das *verdict* der *jury* angefochten werden soll, 2) durch Antrag auf Aufhebung des Urtheils, wenn entweder das *verdict* der *jury* nicht richtig eingetragen ist, oder der Richter angeblich irrthümliche Folgerungen aus demselben gezogen hat, oder wenn bei Verhandlungen ohne *jury* das Urtheil mit dem Befund des Richters über thatsächliche Fragen nicht im Einklang steht, 3) durch Berufung im eigentlichen Sinne des Wortes bei Verhandlungen ohne *jury.* Der Antrag auf Aufhebung des Urtheils entspricht in gewisser Weise den früheren *proceedings in error*;[2]) die Berufung im eigentlichen Sinne ist der Praxis des *Chancery Court* entlehnt.

---

[1]) Beispiel: Jemand wurde wegen Verläumdung verklagt, und er vertheidigte sich, indem er leugnete, dass er die in Frage stehenden Worte gesprochen habe. Die *jury* fand, dass er die Worte gesprochen hatte und gab seinen Spruch zu Gunsten des Klägers. Der Beklagte stellte einen Antrag *in arrest of judgment*, indem er behauptete, dass die fraglichen Worte überhaupt den Kläger nicht zur Klage berechtigt hatten.

[2]) An die Stelle der *motion in arrest of judgment* und *for judgment non obstante veredicto* ist die früher besprochene *motion of judgment* getreten (vgl. § 99b.)

# Erstes Kapitel:
# Wiederaufnahme des Verfahrens.

### I. Voraussetzungen.

**§ 113.** Die Gründe, welche zur Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigen, würden nach deutschen Anschauungen unter die drei verschiedenen Kategorien der Restitution, der Nichtigkeitsbeschwerde und der eigentlichen Berufung zu bringen sein. Nach äusserlichen Momenten lassen sie sich in drei Gruppen eintheilen:

a) Unregelmässigkeiten bei der Verhandlung;
b) Irrthum des Richters;
c) Irrthum der *jury*.

Unter a) gehören:

1. Formfehler, durch welche eine Partei geschädigt wird, z. B. der Termin ist irrthümlich in der falschen Liste veröffentlicht worden und in Folge dessen ist eine Partei nicht erschienen; (*Archbold* S. 732); Abwesenheit eines Anwalts, aber nur in Ausnahmefällen (*Archbold* 757);

2. Befangenheit der *jury* (z. B. ein *juryman* ist im Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft, welche Partei ist, *Archbold* S. 733) oder leichtsinniges Verfahren derselben, (z. B. es wird nachträglich in Erfahrung gebracht, dass über das *verdict* durch das Loos entschieden wurde);

3. doloses Verfahren einer Partei, Beeinflussung der *jury*, Anwendung unredlicher Mittel (*fraudulent tricks*) durch den Rechtsbeistand bei der Verhandlung (*Archbold* S. 738 ff.)

Unter b) gehören:

1. unrichtige Rechtsbelehrung der *jury* (*misdirection* — z. B. die *jury* wird gefragt, ob *culpa* vorliegt und der Richter gibt eine falsche Darstellung des Begriffs der *culpa;*

2. Verstösse gegen die Regeln des Beweisrechts (zulässige Beweismittel werden vom Richter zurückgewiesen, oder unzulässige zugelassen);

3. Unrichtige Darlegung der Streitfragen an die *jury.*

In Bezug auf diese drei Fälle ist bestimmt *O. XXXIX r. 6):*

1. dem Antrage ist nur dann stattzugeben, wenn nach der Ansicht des Gerichtshofs der gerügte Irrthum ein materielles Unrecht herbeigeführt hat (d. h. wenn er wirklich das Resultat des Rechtsstreits beeinflusst hat, *Archbold* S. 736);

2. bezieht sich der Irrthum nur auf einen Theil des Rechtsstreits oder der Parteien, so ist ein Theilurtheil in Bezug auf den übrigen Theil zu erlassen, und die Wiederaufnahme des Verfahrens nur in Bezug auf den ersteren Theil anzuordnen.

Unter c) gehören:

1. Widerspruch des *verdict* mit den vorgelegten Beweismitteln. Dem Antrag ist nur dann stattzugeben, wenn der Gerichtshof über die Wirkung der Beweismittel keine Zweifel hat. Der Richter, der die Verhandlung geleitet hat, wird gewöhnlich um seine Ansicht gefragt, doch ist dieselbe keineswegs massgebend. Es handelt sich darum, ob das *verdict* ein solches ist, welches verständige Männer hätten fällen können und nicht ob der Richter mit demselben einverstanden ist oder nicht.[1])

2. Uebermässige Bemessung des zu ersetzenden Schadens. Das Urtheil, welches in diesem Falle die Wiederaufnahme anordnet, hat in der Regel die Folge, dass die Parteien sich über die zu entrichtende Summe einigen.

Falls der Kläger sich mit einer von dem Gerichtshof vorgeschlagenen Reducirung der Summe einverstanden erklärt, kann die Anordnung der Wiederaufnahme verweigert werden, auch wenn der Beklagte nicht einverstanden ist. *(Belt v. Lawes 12 Q. B. D. 356).* In Ausnahmsfällen kann auch die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet werden, wenn der Schadensersatz zu niedrig bemessen war *(Archbold*, S. 736).

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur im Falle von Verhandlungen mit einer *jury* (daher nur in der

---

[1]) Eine frühere Entscheidung *(Solomon v. Bitton)* hatte nach dem Berichte der *Law Reports* den Satz aufgestellt, die Wiederaufnahme des Verfahrens sei anzuordnen, wenn der Spruch der *jury* nicht ein solcher sei, welchen verständige Männer hatten fällen sollen. Das *House of Lords* hat dies jüngst dahin berichtigt, dass das Wort „können“ für „sollen“ zu substituiren ist *(Metr. Rway Co. v. Wright*, 11 *App. C.* auf S. 156). Der Berichterstatter scheint nach der Aussage betheiligter Richter die Entscheidung in *Solomon v. Bitton* nicht richtig wiedergegeben zu haben (vgl. *Webster v. Friedeberg 17 Q. B. D. 736).*

*Queen's Bench Division)* statthaft. Bei Verhandlungen vor einem Richter ohne *jury* ist stets das Rechtsmittel der Berufung anzuwenden, wenn das Urtheil angefochten werden soll, und zwar auch in den Fällen, in welchen der Richter über thatsächliche Fragen zu entscheiden hatte *(O. XXXIX r. 1, Archbold,* S. 745).

**2. Verfahren.**

§ 114. Der Antrag geht stets an einen *Divisional Court*[1]). Die Gegenpartei ist zu benachrichtigen. Die betreffende Anzeige muss der Gegenpartei spätestens acht Tage vor dem Verhandlungstermin zugestellt werden, und wenn die ursprüngliche Verhandlung in London oder Middlesex stattgefunden, spätestens acht Tage nach Beendigung derselben, wenn bei den Assisen in den Provinzen spätestens sieben Tage nach Beendigung der betreffenden Assisensitzungen *(O. XXXIX r. 5).*[2]) Sie muss den Grund des Antrags angeben und sich darüber äussern, ob das *verdict* ganz oder theilweise angefochten werden soll (a. a. O. *r. 3*). Dem Richter, vor welchem die ursprüngliche Verhandlung stattfand, ist ebenfalls eine Anzeige zuzustellen, durch welche er ersucht wird, seine Notizen einzureichen (*Archbold* S. 748). Wenn diese nicht genügen, so sind von geeigneten Personen ausgestellte *affidavits* einzureichen, unter Umständen ein stenographischer Bericht über die ursprüngliche Verhandlung. (*Archbold* a. a. O.)

Der jüngste Richter eröffnet die Verhandlungen, indem er die Notizen des vorinstanzlichen Richters verliest; hierauf folgt der Vortrag des Advokaten des Antragstellers; hierauf die Antwort der Gegenpartei, zuletzt die Replik des Antragstellers *(Archbold,* S. 749).

Das Gericht kann einfach dem Antrage stattgeben oder denselben zurückweisen; es kann aber auch selbständige Schlussfolgerungen aus den im früheren Verfahren festgestellten That-

---

[1]) Anträge auf Aufhebung des Urtheils (vgl. § 115) gehen in der Regel an den *Court of Appeal;* wenn aber, was statthaft ist, zu gleicher Zeit ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt wird, so sind beide Anträge vor den *Divisional Court* zu bringen.

[2]) Vor 1883 wurde zuerst einseitig über den Antrag verhandelt. Wurde der Antrag nicht abgewiesen, so erging eine sogenannte *rule nisi* und die Gegenpartei wurde aufgefordert nachzuweisen, warum die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht unbedingt verfügt werden solle. Gelang ihr dies nicht, so erging eine unbedingte Verfügung *(rule absolute).*

sachen ziehen und, wenn es der Ansicht ist, dass genügender Nachweis vorliegt, sofort in der Sache selbst entscheiden, oder die Verhandlung zur Vornahme weiterer Untersuchungen oder zur Ermittelung thatsächlicher Fragen vertagen *(O. XL r. 10)*. Gegen die Entscheidung geht eine Berufung an den *Court of Appeal* und eine weitere Berufung an das *House of Lords*; in beiden Fällen ist dieselbe spätestens drei Wochen nach Erlass der Verfügung anzumelden *(Archbold*, S. 754; vgl. § 117).

Wird auf Wiederaufnahme des Verfahrens erkannt, so kann der Rechtsstreit wieder durch alle die genannten Stadien gehen und schliesslich zum zweiten Male die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet werden. Eine zweite Wiederaufnahme des Verfahrens wird indessen in der Regel nicht angeordnet, wenn das Resultat des zweiten mit dem des ersten Rechtsstreits übereinstimmt.

---

## Zweites Kapitel.

## Antrag auf Aufhebung eines Urtheils

§ 115. Wir haben bereits gesehen (§ 99 b), dass der Richter nicht immer gezwungen ist, auf Grund des Spruchs der *jury* ein Urtheil zu erlassen, sondern, dass er es der obsiegenden Partei überlassen kann, einen besonderen Antrag auf Urtheilsfällung *(motion for judgment)* zu stellen. Es wird damit der anderen Partei Gelegenheit gegeben, nachzuweisen, dass das thatsächliche Resultat des Befunds der Jury nicht mit dem rechtlichen Inhalt des Spruchs übereinstimmt (nach Analogie der früheren Anträge *in arrest of judgment* und *for judgment non obstante veredicto.)* Ist das Urtheil gefällt, so kann ein Antrag auf Aufhebung oder Abänderung desselben aus folgenden Gründen gestellt werden: 1) weil das *verdict* der *jury* nicht richtig zu Protokoll genommen ist *(O. XL r. 3)*. 2) weil der Richter nicht die richtigen rechtlichen Folgerungen aus den thatsächlichen Feststellungen gezogen hat, welche sich aus dem *verdict*, oder (wenn er ohne *jury* der Verhandlung vorsitzt) aus seinem Urtheil ergeben (a. a. O. *r. 4*). Ein Antrag auf Aufhebung eines Urtheils geht

an den *Court of Appeal*; nur wenn damit ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden ist, sind beide Anträge an einen *Divisional Court* zu richten *(O. XL r. 5)*. Wenn ein Special-Richter ein Urtheil fällt, das angeblich nicht mit seinen thatsächlichen Feststellungen im Einklang ist, so kann ebenfalls ein Antrag auf Aufhebung des Urtheils gestellt werden: in der *Queen's Bench Division* geht ein derartiger Antrag an einen *Divisional Court)* (vgl. § 101 c u. d).[1])

Ebenso wie bei der *motion for judgment* (vgl. § 99 b) ist der Gerichtshof befugt, selbständige Folgerungen aus den in der Vorinstanz festgestellten Thatsachen zu ziehen, insofern sie nicht mit dem Spruch der jury im Widerspruch stehen, und wenn er das ganze Beweismaterial vor sich hat, ein selbständiges Urtheil zu fällen, oder wenn dies nicht der Fall ist, eine Vertagung zur weiteren Prüfung oder zur Vornahme bestimmter Untersuchungen oder eine neue Verhandlung vor einer *jury* anzuordnen *(O. XL r. 10)*.

---

## Drittes Kapitel.

# Berufung.

### I. Uebersicht der Fälle.

§ 116. Die beiden bisher besprochenen Rechtsmittel sind die einzigen, die anwendbar sind, wenn die Verhandlung vor einer *jury* stattfand. Berufungen im eigentlichen Sinne des Wortes sind in folgenden Fällen zulässig:

a) Gegen Urtheile der untergeordneten Gerichtshöfe (besonders aus *County Courts)* ist Berufung an einen *Divisional Court* der *Queen's Bench Division* gestattet. Eine weitere Berufung an den *Court of Appeal* und an das *House of Lords* ist nur auf

---

[1]) Der im Text besprochene Antrag „*to set aside a judgment*“ ist ein devolutives Rechtsmittel; anders der Antrag auf Restitution gegen ein Versäumnissurtheil, der ebenfalls als „*motion to set aside a judgment*“ bezeichnet wird und vor einem Einzelrichter in der ursprünglichen Instanz gehört wird.

Grund besonderer Genehmigung des Gerichts, dessen Urtheil angefochten werden soll, zulässig *(Jud. Act 1873 s. 45).* [1])

b) Gegen Urtheile und Verfügungen der *Queen's Bench Division* (insofern die Verhandlung ohne *jury* geführt wurde) und gegen Urtheile und Verfügungen der *Chancery Division*[2]) kann Berufung bei dem *Court of Appeal* und Revision bei dem *House of Lords* eingelegt werden.

Eine Berufung ist nicht zulässig:

a) in Bezug auf Entscheidungen, welche auf Grund einer Verständigung zwischen den Parteien ergangen sind;[3])

b) in Bezug auf Entscheidungen über den Kostenpunkt, insofern dieselben dem Ermessen des Richters überlassen sind, wenn nicht der Richter, der die betreffende Entscheidung erlassen hat, ausdrücklich seine Genehmigung ertheilt.[4]) *(Jud. Act 1873, s. 49.)*

Sind mehrere Streitgenossen vorhanden, so kann jeder derselben ein Rechtsmittel einlegen, auch wenn die anderen sich der vorinstanzlichen Entscheidung unterwerfen *(Archbold*, S. 974).

Unter besonderen Umständen kann eine am Rechtsstreit ursprünglich nicht betheiligte Person als Berufungsklägerin interveniren, wenn sie am Ausgang des Rechtsstreits ein Interesse hat (vgl. § 41).

### 2. Fristen.

**§ 117.** a) Beschwerden gegen Verfügungen, welche auf einseitigen Antrag *in Chambers* erlassen wurden, sind spätestens vier Tage nach Erlass der betreffenden Verfügung anzumelden. *(O. LVIII r. 10).*

b) Beschwerden gegen andere Verfügungen im vorbereitenden Verfahren *(interlocutory orders)* und Zwischenurtheile *(interlocutory judgments)* sind spätestens 21 Tage nach Erlass derselben anzumelden. *(O. LVIII r. 15).*

---

[1]) Der Einfachheit halber werden in der nachfolgenden Darstellung nur die Berufungen an den *Court of Appeal* berücksichtigt.

[2]) Ueber die *Probate, D. u. A. Division* (vgl § 137).

[3]) Ein Abkommen der Parteien, gegen ein zu erlassendes Urtheil nicht zu appelliren, ist nicht bindend, wenn es nicht im Urtheil selbst aufgenommen wird *(Archbold S. 974).*

[4]) In Bezug auf die Interpretation dieser Regel besteht ein Konflikt zwischen dem jetzigen *Lord Chief Justice* und dem *Court of Appeal.*

c) Berufungen gegen Endurtheile und endgültige Entscheidungen im Allgemeinen sind spätestens ein Jahr nach Eintragung des Urtheils oder Unterzeichnung der Entscheidung anzumelden *(O. LVIII r. 15)*.

In allen Fällen kann durch besondere Verfügung die Frist verlängert werden. Als Anmeldung der Berufung gilt die Zustellung einer Benachrichtigung an die Gegenpartei, welche die Terminsbestimmung enthält *(Archbold*, S. 790).

Wenn Zweifel darüber entstehen, ob eine Entscheidung — im Hinblick auf die Frist für Einlegung des Rechtsmittels — als Zwischenurtheil oder als endgültige Entscheidung anzusehen ist, so hat der *Court of Appeal* darüber zu entscheiden[1]) *(Jud. Act 1875, s. 12.)*

Eine Verfügung, welche in dem in § 81 besprochenen summarischen Verfahren den Kläger ermächtigt, ein Urtheil zu seinen Gunsten eintragen zu lassen, wird in diesem Sinne nicht als endgültige Entscheidung angesehen; ebensowenig eine Verfügung, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet oder verweigert; in diesen Fällen muss also die Berufung innerhalb von 21 Tagen angemeldet werden *(Archbold*, S. 976).[2])

Der Berufungsbeklagte kann sich mit der Einrede der nicht eingehaltenen Frist vertheidigen, ohne den Kläger davon vorher zu benachrichtigen. Die Versäumniss dieser Benachrichtigung kann hingegen den Gerichtshof veranlassen, auch einen obsiegenden Berufungsbeklagten in die Kosten zu verurtheilen *(Archbold*, S. 978).

### 3. Terminsbestimmung.

§ 118. Der Berufungskläger *(Appellant)* hat dem Berufungsbeklagten *(Respondent)* eine Anzeige *(notice of motion)* über die Terminsbestimmung zuzustellen. Die Anzeige muss eine Angabe darüber enthalten, ob die Berufung den ganzen Inhalt der angefochtenen Entscheidung betrifft, oder nur einen Theil derselben; in letzterem Falle ist eine nähere Bezeichnung dieses Theils noth-

---

[1]) Die Unterscheidung kommt auch insofern in Betracht, als im ersteren Falle zwei, im letzteren erst drei Richter beschlussfähig sind, ferner in Bezug auf die Zulassung neuer Beweismittel; (vgl. § 118) im letztern Falle aber hat das Wort *final order* nicht genau dieselbe Bedeutung wie in den andern Fällen (vgl. *In re Compton*, *Norton v. Compton 27 Ch. D. 392*).

wendig *(O. LVIII r. 1).* Wenn der Berufungskläger in der Vorinstanz mehrere Gegner hatte, so ist die Anzeige nur denjenigen unter ihnen zuzustellen, deren Interesse durch die Berufung berührt wird, doch kann der *Court of Appeal* die Zustellung an andere Parteien und zu diesem Zwecke eine Vertagung der Verhandlung anordnen *(O. LVIII r. 2).* Die Anzeige muss, wenn die Berufung sich gegen Zwischen-Verfügungen richtet, spätestens vier Tage und in allen anderen Fällen spätestens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermin der Gegenpartei zugestellt werden *(O. LVIII r. 3).*

Ein Berufungsbeklagter, der sich der Berufung anschliessen will, hat dem Gegner zwar keine formelle *notice of motion* zuzustellen, muss aber vor dem Termin der Partei, deren Interesse durch seinen Antrag berührt wird, Mittheilung machen. Versäumt er dies, so kann der Umstand bei der Bestimmung der Kosten in Betracht kommen *(O. LVIII rr. 6 u. 7).* Schliesst sich der Berufungsbeklagte in der Weise der Berufung an, dass statt des Berufungsklägers ein Dritter (z. B. ein Mitbeklagter) durch den Antrag berührt wird, so ist eine regelmässige *notice of motion* nothwendig *(Archbold S. 981; Daniell S. 1291.).*

Der Berufungskläger hat bei dem dazu bestellten Beamten eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung und der Anzeige *(notice of motion)*, durch welche die Berufung angemeldet wird, einzureichen. Hierauf wird die Sache in die Liste der Berufungen eingetragen und kommt zur Verhandlung, wenn die vorherstehenden Fälle erledigt sind, jedoch nicht vor dem in der Anzeige bestimmten Termin *(O. LVIII r. 8).*

Die Anmeldung der Berufung bewirkt keine Unterbrechung in der Vollstreckung des angefochtenen Urtheils, wenn nicht der Richter, der dasselbe gefällt hat, eine besondere Verfügung in diesem Sinne ergehen lässt. Es geschieht dies in den Fällen in welchen nach der Meinung des Gerichtshofs der Fortgang der Vollstreckung den materiellen Erfolg der Berufung bedrohen würde *(Archbold S. 984).* Die Thatsache der Berufung gibt dem Schuldner keine Einrede gegen eine Klage aus der Judikatsschuld, doch kann die Aussetzung einer derartigen Klage bis zur Erledigung der Berufung angeordnet werden *(Archbold S. 985).* Die Sicherungsmassregeln *(Injunction, Receiver etc.* vgl, §§ 77 u. 78), welche der *High Court* anwendet, sind auch im *Court of Appeal* statthaft *(Daniell S. 11; 1297).*

Die Anmeldung der Berufung kann mit Genehmigung des Gerichtshofs zurückgezogen werden; erhebt die Gegenpartei Widerspruch, so ist über den betreffenden Antrag in einem besonderen Termine zu verhandeln *(Daniell S. 1293)*. Versäumt der Berufungskläger, die Sache in der festgesetzten Frist auf die Liste zu setzen, so ist sein Antrag als aufgegeben *(abandoned motion)* anzusehen und der Antragsteller in die Kosten zu verurtheilen *(Daniell a. a. O.; Archbold S. 981)*. Natürlich kann er, insofern die Frist noch nicht abgelaufen, die Berufung zum zweiten Male anmelden *(Archbold S. 982)*.

### 4. Verfahren.

#### a. Grundsätze.

§. 119. Die Berufung bringt den ganzen Rechtsstreit vor das Berufungsgericht *(O. LVIII r. 1 „shall be by way of rehearing")*, d. h. soweit dies nach dem Antrag des Berufungsklägers nöthig ist. Der *Court of Appeal* kann zu jeder Zeit die Abänderung des Antrags genehmigen *(a. a. O. r. 2)* und hat überhaupt in Bezug auf nachträgliche Abänderung der Behauptungen der Parteien dieselben Befugnisse wie der *High Court (a. a. O. r. 4)*.[1]

Neue Beweismittel können vorgebracht werden:

a) ohne besondere Genehmigung:

1. bei Berufungen gegen Zwischen-Verfügungen;

2. in Bezug auf Thatsachen, welche erst nach Fällung des angefochtenen Urtheils sich ereignet haben;

b) in allen anderen Fällen mit Genehmigung:

die Genehmigung wird, wenn es sich um Beweise durch Urkunden oder *affidavits* handelt, bei der Verhandlung selbst

---

[1]) Folgendes Beispiel ist interessant: In Sachen *Gill v. Woodfin 25 Ch. D. 707* hatte Kläger in der ersten Instanz wegen nicht rechtzeitiger Einlieferung der Vertheidigungsschrift ein Versäumnissurtheil beantragt. Ehe der Antrag zur Verhandlung kam, wurde die Schrift eingereicht. Trotzdem wurde dem Antrag entsprechend erkannt. Diese Verfügung war rechtsirrthümlich (vgl. § 86a) und Beklagter legte Berufung ein. Materiell war hierzu keine Berechtigung vorhanden: denn die Vertheidigungsschrift gab in der Hauptsache die vom Kläger behauptete Thatsache zu; formell wäre aber der Berufungskläger in seinem Rechte gewesen, wenn nicht der *Court of Appeal* dem Berufungsbeklagten eine Abänderung seiner Vertheidigung gestattet (d. h. *de facto* vorgeschrieben) hätte.

ohne besondere Benachrichtigung der Gegenpartei nachgesucht; wenn es sich um Beweise durch Zeugenverhör handelt, in einem besonderen Termine unter Anhörung aller Parteien *(Daniell S. 1303, Archbold S. 988).* Sie wird nur ertheilt, wenn besondere Umstände vorliegen.

Die Parteien können sich bei der Verhandlung in der Regel auf Rechtsbehelfe berufen, welche in der Vorinstanz nicht vorgebracht wurden, doch dürfen sie sich dabei nicht auf Beweismittel stützen, welche in der Vorinstanz hätten widerlegt werden können, auch kann das Nicht-Vorbringen der betreffenden Rechtsbehelfe in der Vorinstanz durch den Gerichtshof mit der Auferlegung der Kosten oder eines Theils derselben geahndet werden *(Archbold S. 990; Daniell S. 1304).*

Der Gerichtshof ist befugt aus dem in der Vorinstanz vorgelegten thatsächlichen Material neue Folgerungen zu ziehen und selbständig in der Sache zu entscheiden. Er kann das ganze Urtheil der Vorinstanz umstossen, obwohl die Berufung sich nur auf einen Theil bezog, und ebenso auch Parteien das Urtheil zu gute kommen lassen, welche sich der Berufung nicht angeschlossen haben *(O. LVIII r. 4).* Eine Verfügung im vorbereitenden Verfahren bindet den *Court of Appeal* nicht, selbst wenn keine Beschwerde gegen dieselbe eingelegt wurde *(a. a. O. r. 14).* In Bezug auf die Kosten kann der *Court of Appeal* nach freiem Ermessen verfügen *(a. a. O. r. 4).* Ueber die Abfassung des Urtheils gelten dieselben Grundsätze wie in der Vorinstanz.

b. Gang des Verfahrens.

Erscheint der Berufungskläger nicht bei der Verhandlung, so wird auf Antrag der gegnerischen Partei die Berufung abgewiesen *(Archbold S. 990; Daniell S. 1299).* Erscheint der Berufungsbeklagte nicht, so hat der Berufungskläger die Zustellung der Anzeige *(notice of motion)* nachzuweisen und das Gericht erkennt je nach den Umständen *(Archbold S. 990; Daniell S. 1299).*

Wenn es sich um thatsächliche Fragen handelt, werden die Beweismittel, welche in der Vorinstanz benutzt wurden[2]), in folgender Art an den *Court of Appeal* gebracht:

---

[2]) An und für sich unzulässige Beweismittel, gegen deren Zulassung in der Vorinstanz keine Einwendung gemacht wurde, sind auch in der Berufungsinstanz zulässig *(Daniell S. 1302).*

1. *affidavits* werden in Abschrift eingereicht;

2. Zeugenaussagen werden durch die Notizen des vorinstanzlichen Richters nachgewiesen *(O. LVIII r. 11)*.

Die Parteien können in der Vorinstanz stenographische Berichte aufnehmen lassen[3]), und unter Umständen werden auch diese benutzt, jedoch sind im Falle eines Widerspruchs zwischen ihnen und den Notizen des Richters letzere massgebend *(Archbold S. 986)*.

Neue Beweismittel *(cf.* oben unter *a.)* können entweder durch *affidavits*, Zeugenaussagen vor einem beauftragten Beamten, oder durch Zeugenverhör in öffentlicher Verhandlung beigebracht werden *(O. LVIII r. 4)*.

Handelt es sich bei der Berufung um die Rechtsbelehrung welche der Richter in der Vorinstanz, der *jury* ertheilt hat, so sind beglaubigte Notizen oder solche Beweismittel, welche dem *Court of Appeal* zweckmässig erscheinen, darüber beizubringen *(O. LVIII r. 13)*.

Der Berufungskläger hat das Recht des ersten Vortrags und darf nach Beendigung des gegnerischen Plaidoyers repliciren *(Archbold S. 990)*.

Der Gerichtshof ist bei Beschwerden gegen Zwischenverfügungen aus mindestens zwei, in andern Fällen aus mindestens drei Richtern zusammengesetzt *(Jud. Act 1875 S. 12)*. Bei Stimmengleichheit wird die Beschwerde, beziehungsweise die Berufung abgewiesen.

Bei Berufungen gegen Entscheidungen der *Queen's Bench Division* redigirt der *Master*, dem der Fall zugetheilt ist, das Urtheil; bei Sachen, die aus der *Chancery Division*, vor den *Court of Appeal* gebracht wurden, geschieht dies durch den *Registrar* in derselben Weise wie in der Vorinstanz *(Archbold S. 991; Daniell 1311)*. Sind die Parteien mit der Abfassung nicht zufrieden, so können sie durch *notice of motion* eine Abänderung beantragen.

Wird das vorinstanzliche Urtheil abgeändert oder aufgehoben, so erfolgt die Eintragung des neuen Urtheils bei dem Gerichts-

---

[3]) Da dies ziemlich kostspielig ist und die betreffenden Kosten nur in Ausnahmefällen der unterliegenden Partei auferlegt werden, wird dies nur in besonders wichtigen Fällen geschehen.

hof, der das ursprüngliche Urtheil gefällt hat; ebenso die weiter nothwendigen Massregeln (Taxirung der Kosten, Vollstreckung etc.) *(Archbold S. 992; Daniell S. 1312).*

---

# Viertes Kapitel.

## Revision.[1]

### I. Grundsätze.

**§ 120.** Die Revision ist im Allgemeinen in Bezug auf alle Entscheidungen des *Court of Appeal* statthaft *(Appellate Jurisdiction Act 1876, S. 3);* doch sind folgende Ausnahmen zu erwähnen:

1. In den Fällen, in welchen nach früheren Gesetzen die Genehmigung des *Attorney General* oder eines anderen Kronanwalts zur Anmeldung der Revision nöthig war, soll dies auch ferner der Fall sein *(App. Jur. Act. 1876 s. 10).*

2. In Konkurssachen entscheidet der *Court of Appeal* in letzter Instanz, wenn er nicht selber die Einlegung der Revision genehmigt *(Bankruptcy Act 1883, s. 104 c).*

3. In Angelegenheiten, welche früher der Gerichtsbarkeit des *Divorce Court* unterworfen waren, ist in der Regel die Revision nicht zulässig. Sie ist indessen statthaft bei Anträgen auf Auflösung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder in Bezug auf die Feststellung der Legitimität eines Kindes, ferner in Bezug auf Rechtsfragen, wenn der *Court of Appeal* die Revision ausdrücklich genehmigt *(Jud. Act 1881 s. 9).*

Die Revision wird durch schriftliches Gesuch *(petition)* beim *House of Lords* eingebracht. Das *petitum* soll dahin gehen, dass „die Verfügung oder das Urtheil, gegen welches Revision eingelegt ist, von Ihrer Majestät der Königin in ihrem Parlamentsgericht revidirt *(reviewed)* werden möge, und dass dieser Gerichtshof erkennen möge, was Rechtens sei, und was nach dem Recht

---

[1]) Es ist hier nur von der Revision beim *House of Lords* die Rede. Das *Judicial Committee* des *Privy Council* ist Revisionsinstanz für die Obergerichtshöfe in Indien und den Kolonien und für die kirchlichen Gerichtshöfe (vgl. § 25).

und Gebrauch dieses Königreichs in Bezug auf den Gegenstand dieser Revision zu erfolgen habe" *(App. Jur. Act 1876 s. 3).*

Die Anrufung des *House of Lords* wird ebenso wie die Berufung an den *Court of Appeal* als *Appeal* bezeichnet, ist aber von derselben ihrer prozessualischen Natur nach verschieden. Sie entspricht ziemlich genau der „Revision" der Deutschen Civil-Prozessordnung indem sie sich nur auf die Verletzung einer Rechtsnorm, sei es durch Anwendung irriger Rechtssätze, sei es durch irrige Behandlung der vorgelegten Beweismittel stützen kann. Neue Beweismittel können in dieser Instanz nicht vorgebracht werden *(Daniell S. 1319)* und die früher vorgebrachten Beweismittel können nur insofern in Betracht gezogen werden, als sie in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich erwähnt sind *(Daniell S. 1325).*[2])

Die von den Richtern des *Supreme Court* erlassene Prozessordnung findet natürlich im *House of Lords*, welches keinen Theil des *Supreme Court* bildet, keine Anwendung. Durch die *Appellate Jurisdiction Act 1876 s. 11* ist bestimmt, dass das *House of Lords* selbst Vorschriften über das Verfahren zu erlassen hat. Diese Vorschriften werden jedes Jahr erneuert und sind in den sogenannten *Standing Orders* und *Directions to Agents* enthalten, von welchen erstere mehr die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens (über Fristen, Sicherheitsleistung für Kosten etc.) letztere die näheren Bestimmungen enthalten.

Die Einlegung der Revision ist mit vielen Umständlichkeiten und hohen Kosten verknüpft. Die Betheiligung von zwei Advokaten ist unvermeidlich; das Revisionsgesuch und Schriftsätze müssen in höchst luxuriöser Art gedruckt und in einer Anzahl von Exemplaren gebunden werden; der Revisionskläger wird bei der Entscheidung über die Kosten weniger günstig behandelt als der Berufungskläger in der Vorinstanz. Alle diese Umstände wirken zusammen, um die Benutzung dieses Rechtsmittels zu erschweren, und sind in dieser Richtung vielleicht

---

[2]) Man kann auch hier sagen, dass die Revision nur dazu dienen soll, „den Parteien die richtige Anwendung des Rechts nicht mit Rücksicht auf die wirkliche Sachlage, wohl aber mit Rücksicht auf die in der Berufungsinstanz gleichsam krystallisirte Sachlage zu garantiren" (v. Bar, Das deutsche Civilprozessrecht S. 68).

wirksamer, als wenn eine Einschränkung in Bezug auf den Werth des Streitgegenstandes festgesetzt wäre.

### 2. Verfahren.

**§ 121.** Das Verfahren zerfällt in drei Abschnitte a) Einreichung des Revisionsgesuchs und Zustellung der Anzeige *(notice of appeal)* an die Gegenpartei, b) Einreichung der vorbereitenden Schriftsätze, c) Verhandlung und Urtheil.

#### a. Einreichung des Revisionsgesuchs.

Das Revisionsgesuch[1]) ist in der Regel spätestens ein Jahr

---

[1]) Folgendes Formular ist vorgeschrieben:

**An das sehr ehrenwerthe House of Lords!**

Das unterthänige Revisionsgesuch des A.

Der Bittsteller bittet unterthänig, die Angelegenheit der Verfügung (bezw. der Verfügungen, des Urtheils, des Interlocuts), welche in der Anlage erwähnt ist, vor Ihrer Majestät der Königin in Ihrem Parlamentshofe zu revidiren und die genannte Verfügung (bezw. Verfügungen etc. etc.) umzustossen oder abzuändern oder dem Bittsteller die Abhülfe zu gewähren, welche Ihrer Majestät der Königin in Ihrem Parlamentshof genehm erscheint und dem B. (dem Revisionsbeklagten) zu befehlen, eine gedruckte Darstellung seiner Behauptungen, in der ihm zweckmässig erscheinenden und nach den Umständen des Falles zur Beantwortung des Revisionsgesuchs geeigneten Weise abgefasst, einzureichen und die Zustellung der betreffenden Verfügung an die *Solicitors* des Revisionsbeklagten als genügende Zustellung anzusehen.

(Unterschrift zweier Advokaten.)

Anlage:

Aus Ihrer Majestät *Court of Appeal* (England).

In einem gewissen Rechtsstreit, in welchem A. Kläger und B. Beklagter war.

Die Verfügung des *Court of Appeal*, gegen welche Revision eingelegt ist, lautet wie folgt; der angefochtene Theil ist gesperrt gedruckt: ......

Wir erachten unterthänigst, dass dies ein geeigneter Fall für die Revision vor Ihren Herrlichkeiten ist.

(Unterschrift zweier Advokaten.)

Ich......, Schreiber bei......*Solicitor* für den oben genannten Revisionskläger, bescheinige hiermit, dass ich am .....*C* dem *Solicitor* für den oben genannten Revisionsbeklagten eine genaue Abschrift des oben genannten Revisionsgesuchs zugestellt habe mit einer Anzeige, dass am......, oder so bald als möglich nachher, das Revisionsgesuch von dem Revisionskläger dem *House of Lords* unterbreitet werden wird.

(Unterschrift.)

nach Erlass der angefochtenen Entscheidung einzureichen. Für Handlungsunfähige, Abwesende oder Gefangene läuft die Frist vom Datum der eingetretenen Handlungsfähigkeit, der Rückkehr beziehungsweise der Freilassung. Im Fall der Abwesenheit soll indessen nach Ablauf von fünf Jahren keine Revision mehr eingelegt werden *(St. O. I).* Das Revisionsgesuch muss von zwei Advokaten unterzeichnet werden, welche zugleich bescheinigen, dass die Revision gerechtfertigt erscheint *(St. O. II).*

Zwei Tage ehe das Gesuch eingereicht wird, ist eine Abschrift desselben und eine Anzeige über die beabsichtigte Einreichung dem Revisionsbeklagten (beziehungsweise dessen *Solicitor*) zuzustellen *(Directions 2).* Eine Bescheinigung über die Zustellung ist dem Revisionsgesuch beizufügen. Will sich der Revisionsbeklagte der Revision anschliessen, so hat er ein selbständiges Gesuch innerhalb sechs Wochen nach Anmeldung der Revision einzureichen *(St. O. VI).*

Das Gesuch wird in dem sogenannten *Parliament Office* eingereicht und es wird hierauf eine sogenannte *order of service* ausgegeben, durch welche der Revisionsbeklagte aufgefordert wird, seine Beantwortung einzureichen. Die *order of service* ist dem Revisionsbeklagten (beziehungsweise dessen *Solicitor)* zuzustellen und spätestens sechs Wochen nach ihrer Ausgabe mit einem *affidavit* über die Zustellung wieder beim *Parliament Office* einzureichen, wenn nicht die Revisionsbeklagten inzwischen ihre Beantwortung eingereicht haben. Unterbleibt die Wieder-Einreichung der *order of service*, so wird dies als eine Rücknahme der Revision angesehen und dieselbe ohne Weiteres abgewiesen *(Standing Order III).*

Der Revisionskläger hat Sicherheit für die Kosten zu leisten (durch Ausstellung einer Schuldurkunde über £ 500 und Beibringung eines geeigneten Bürgen, eventuell durch Einzahlung von £ 200). Der Gegner beziehungsweise sein *Solicitor* hat, wenn er sich vertheidigen will, seinen Namen in das sogenannte *Appearance Book* einzutragen und kann sich bei dieser Gelegenheit darüber vergewissern, ob die Sicherheitsleistung erfolgt ist *(Directions 16).*

b. Schriftsätze.

Die sogenannten *printed cases* enthalten die Argumentation und Gegen-Argumentation der Parteien in Bezug auf den Gegen-

stand der Revision. Die Urkunden,[2]) auf welche dieselben Bezug nehmen, sind im Abdruck in einem sogenannten *appendix* wiederzugeben. Jede Partei hat dem Gegner einen Probeabdruck seines *appendix* auszuhändigen und ihm Gelegenheit zu geben, den Abdruck mit den Originalurkunden zu vergleichen, ehe der Druck erfolgt. Nachträglich können noch Urkunden als *additional documents* abgedruckt werden und es gelten über dieselben die gleichen Regeln wie über die *appendices (Directions 20—28).*

Die *eases* sind spätestens sechs Wochen nach Einreichung des Revisionsgesuchs in je 40 Exemplaren (wovon 10 gebunden sein müssen) einzureichen *(St. O. V. 1, Dir. 28).* Versäumt der Revisionsbeklagte seinen *case* in der vorgeschriebenen Frist einzureichen, so kann auf Antrag des Revisionsklägers der Termin für die Verhandlung bestimmt werden; wenn der *case* nicht nachträglich noch eingereicht wird, wird nur der Revisionskläger gehört *(Dir. to Agents 29).* Die *cases* müssen von mindestens einem Advokaten unterzeichnet werden *(St. O. V r. 3).*

Die Parteien können dahin übereinkommen, die Streitpunkte gemeinschaftlich festzustellen und die Argumente für und gegen die Revision in einem Schriftsatz zu vereinigen. Man nennt dies einen *joint case (Dir. to Agents 21).* Das Verfahren gleicht dem früher besprochenen Verfahren durch *special case* (vgl. § 84).

### c. Mündliche Verhandlung.

Sind sechs Wochen nach Einreichung des Revisionsgesuchs verflossen, so muss der Revisionskläger den Termin bestimmen lassen; andernfalls wird das Gesuch abgewiesen. Der Termin wird auf die erste Sitzung nach Ablauf der Frist anberaumt. Es steht jeder Partei frei nach Einreichung der *printed cases* und des *appendix* den Termin früher bestimmmen zu lassen *(St. O. V. 1, Directions 31).* Der betreffende Rechtsstreit wird dann auf die Liste gesetzt und kommt nach Erledigung der vorher eingetragenen Fälle zur Verhandlung *(Directions 32).* Die Originalurkunden (oder die Abschriften, welche in der Vorinstanz als Beweisstücke zugelassen waren), auf welche in den

[2]) z. B. die Schriftsätze in der Vorinstanz oder die in der Vorinstanz benutzten Beweisurkunden, insofern sie in Betracht kommen.

*cases* Bezug genommen wird, müssen in Bereitschaft gehalten werden (*Dir. 34*). In der Regel hat jede Partei zwei Advokaten; der ältere Advokat des Revisionsklägers eröffnet die Verhandlung; dann werden die Beweisstücke verlesen (insofern dies nöthig ist); dann folgt der jüngere Advokat auf derselben Seite. In derselben Ordnung erfolgen die Vorträge für die Gegenpartei. Nur ein Advokat (gewöhnlich der ältere) replicirt für den Revisionskläger (*Archbold 1010; Daniell 1325*).

Früher wurde häufig vor Fällung des Urtheils ein Gutachten von Richtern der Obergerichtshöfe eingeholt, doch kommt dies jetzt äusserst selten vor.[3])

Die Urtheilsverkündung wird bei schwierigen Fällen stets vertagt. Sie erfolgt in der Form einer Debatte. Einer der *Lords*, gewöhnlich der *Lord Chhacellor*, eröffnet dieselbe und geht ausführlich auf die Begründung seiner Ansicht ein. Am Schlusse seiner Rede stellt er den Antrag, entweder die Revision abzuweisen, oder das angefochtene Urtheil abzuändern, oder dasselbe umzustossen oder die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. In Bezug auf diesen Antrag geben alle *Lords*, welche zugegen sind, ihr *Votum* ab, meistens mit ausführlicher Begründung. Die Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit wird die Revision verworfen (*Archbold S. 1010; Daniell S. 1326*). Das Urtheil selbst enthält keine Gründe.

Obgleich in der Regel die unterliegende Partei in die Kosten verurtheilt wird, kann doch je nach den Umständen auch anderweitig verfügt werden; auch kann angeordnet werden, dass die Kosten aus der Vermögensmasse, welche der Gegenstand des Rechtsstreits ist, bestritten werden (*Daniell S. 1328; Archbold S. 1010*). Für die Taxirung der Kosten ist beim *House of Lords* ein besonderer Beamter bestellt (*St. O. X*).

---

[3]) Der letzte Fall, in dem dies vorkam, war *Dalton v. Angus (6 App. C. 740)*. Dieser Fall wurde im Jahre 1876 bei den Assisen verhandelt kam durch eine *motion for judgment* an einen *Divisional Court*, von da an den *Court of Appeal* und dann an das *House of Lords*. Die Richter des *Supreme Court* wurden vor das *House of Lords* berufen und erbaten sich Bedenkzeit. Nach drei Monaten wurden ihre Gutachten dem *House of Lords* vorgelegt und nach wiederum drei Monaten das Urtheil gefällt. Erst im Jahre 1881 kam der Rechtsstreit zu Ende. (Es handelte sich um eine Frage aus dem Nachbarrecht.)

Wenn das vorinstanzliche Urtheil umgestossen oder an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, so wird die Zwangsvollstreckung erst durch eine Verfügung gehemmt, welche der *judex a quo* in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des *House of Lords* erlässt. Wird die Revision verworfen, so ist kein weiterer Schritt nöthig und die Beitreibung der Kosten kann durch Anrufung des *House of Lords* bewirkt werden. Im Uebrigen wird die Vollstreckung stets im *High Court* betrieben. *(Daniell S. 1326, 1331; Archbold S. 1011 ff.).*

---

SECHSTER ABSCHNITT.

# Die Zwangsvollstreckung.

## Erstes Kapitel.

## Arten der Vollstreckung.

### I. Uebersicht.

**§ 122.** Die Vollstreckung von Verfügungen oder Urtheilen im streitigen, oder von Entscheidungen im freiwilligen Verfahren wird im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen vollzogen *(O. XLII. r. 24)*, d. h. es kommt nicht darauf an, ob durch die Entscheidung, welche das zu erzwingende *dare* oder *facere* anbefiehlt, ein Rechtsstreit erledigt wird, oder ob nur eine Sicherheitsmassregel in einem schwebenden Rechtsstreit beabsichtigt ist, oder ob endlich dieselbe nur ein Ausfluss der administrativen Befugnisse des betreffenden Gerichtshofs ist.

Die Vollstreckungsmittel lassen sich einerseits nach den zu erzwingenden Leistungen oder Handlungen eintheilen, andrerseits nach der Art ihrer Wirkung. Zur Uebersicht geben wir eine Aufstellung unter dem zuerst erwähnten Gesichtspunkte; in der Einzeldarstellung ist es zweckmässiger, von dem zuletztgenannten auszugehen.

Leistungen lassen sich auf folgende Arten erzwingen:

a) Geldleistungen: durch Pfändung von Mobilien *(writ of fieri facias)* oder Immobilien *(writ of elegit)*; durch Pfändung von

Forderungen *(attachment of debts)* und in Ausnahmsfällen durch Personalarrest *(writ of capias ad satisfaciendum)*. (*O. XLII r. 3*).

b) Leistung beweglicher Sachen: durch Besitzergreifung (*writ of delivery*), Personalarrest *(writ of attachment)* und durch Sequestrirung der Früchte *(writ of sequestration)*. *(O. XLII r. 6)*.

c) Hinterlegung von Geld bei Gericht: durch Sequestrirung der Einkünfte und in Ausnahmsfällen durch Personalarrest (*O. XLII. r. 4*).

d) Einweisung in ein Grundstück: durch Besitzergreifung (*writ of possession*). (*O. XLII r. 5*).

Handlungen oder Unterlassungen werden durch Personalarrest (*writ of attachment* oder *committal*) erzwungen.

Die verschiedenen, soeben erwähnten *writs* werden alle *writs of execution* genannt. Ein *writ of execution* beflehlt im Namen des Souveräns dem *Sheriff* der Grafschaft, in welcher die Vollstreckung zu erfolgen hat, dieselbe in der im *writ* näher bezeichneten Weise vorzunehmen. Die Anzahl dieser *writs* war früher eine erheblich grössere als die der jetzt noch anwendbaren. Wir gehen nur auf die bereits genannten, noch heute zur Anwendung kommenden *writs* ein.

## II. Einzeldarstellung.

### I. Writ of fieri facias (Pfändung von Mobilien).

§ 123. Der Ausdruck *fieri facias* ist dem Formular des *writ* entnommen, in welchem dem *Sheriff* anbefohlen wird, aus den beweglichen Vermögensobjekten des Schuldners eine bestimmte Summe zu erlösen (*that of the goods and chattels of A. you „cause to be made“ the sum of £ etc.*). Dieser *writ* ist derjenige, welcher bei Urtheilen auf Zahlung einer Geldsumme am häufigsten angewandt wird. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch nennt man ihn abgekürzt *fi-fa*. Der Werth des gepfändeten Objekts soll, so weit es möglich ist, dem Betrag der Forderung entsprechen (*Archbold S. 838*); wenn dieser £ 20 überschreitet, hat der Verkauf durch öffentliche Versteigerung zu erfolgen, wenn nicht das Gericht, von welchem der *writ* ausgeht, anderweitig verfügt hat. (*Bankruptcy Act 1883, s. 145*). Besondere Vorkehrungen sind zur Wahrung des gesetzlichen Pfandrechts des Vermiethers getroffen (*8 Anne c. 14* (*18*) *s. 1; 14 u. 15 Vict. c. 25 s. 2)*; ebenso wird das Vorrecht des Fiskus in Bezug auf Steuern ge-

wahrt *(43 u. 44 Vict. c. 19 s. 88* [1]*)*, Kleidungsstücke und Betten, welche im persönlichen Gebrauch des Schuldners und seiner Familie sind, ebenso sein Handwerkzeug, sind, insofern ihr Gesammtwerth die Summe von £ 5 nicht überschreitet, der Pfändung entzogen (*8 u. 9 Vict. c. 127, s. 8*).

Werthpapiere und Geld, waren früher der Zwangsvollstreckung durch *fi-fa* entzogen, doch ist durch *1 u. 2 Vict. c. 110, s. 12* bestimmt, dass Geld, Banknoten und auf eine Geldleistung lautende, Schuldscheine, welche sich im Gewahrsam des Exequenden befinden,[1]) gepfändet werden können, Urkunden, welche nicht unmittelbar eine Geldforderung begründen (z. B. Bürgschaftsurkunden, Urkunden über Rechte an Grundeigenthum etc.), sind nach wie vor von der Pfändung ausgeschlossen. Pfändet der *Sheriff* die Sache eines Dritten, so ist er einer Klage auf Rückerstattung und Schadensersatz ausgesetzt; ist er im Zweifel über das Eigenthumsrecht des Schuldners, so kann er eine *jury* zur Feststellung der Frage berufen. (*Archbold S. 852*).[2]) Der Erlös der gepfändeten Objekte kommt den Gläubigern in der Reihenfolge zu, in welcher die betreffenden *writs* dem *Sheriff* ausgehändigt wurden. *(Archbold S. 860).*[3]) Versäumt es der *Sheriff*, die gepfändeten Objekte zu verkaufen, so ergeht an ihn selbst, wenn er noch im Amte ist, der *writ* „*venditioni exponas*", ist ein neuer *Sheriff* im Amte, so ergeht an diesen der *writ* „*distringas nuper vicecomitem*" (*vicecomes* ist der lateinische Ausdruck für *Sheriff*). *(Archbold S. 865—866; O. XLIII r. 2 u. r. 5).*[4])

---

[1]) Es liegt ein Unterschied, zwischen der nach gemeinem Rechte dem *Sheriff* zustehenden Befugniss und der ihm durch das im Text citirte Gesetz verliehenen. Die anderen Gegenstände, welche der Pfändung unterworfen sind (d. h. die Gegenstände, welche der *Sheriff* schon nach gemeinem Rechte an sich bringen kann) sind auch, wenn sie nicht im Gewahrsam des Schuldners sind, der Pfändung unterworfen. Geld kann auch jetzt nicht auf Grund eines *fi-fa* in Beschlag genommen werden, wenn es im Gewahrsam eines Dritten ist *(Archbold s. 847.)*.

[2]) Klagt der angebliche Eigenthümer gegen ihn, so kann er das in § 43 besprochene *Interpleader*-Verfahren anwenden.

[3]) Ueber die Wirkung des Konkursverfahrens vgl. § 132.

[4]) Das besondere Verfahren gegen Geistliche in Bezug auf das zur Pfründe gehörige Vermögen *(writ of fi-fa, de bonis ecclesiasticis* und *writ of sequestration)* kann hier nicht besprochen werden.

### 2. Writ of elegit.

§ 124. Der *writ of elegit* befiehlt die Beschlagnahme des in der Grafschaft belegenen, dem Schuldner gehörigen Immobiliarvermögens. Derselbe wurde durch ein unter *Edward I.* erlassenes Gesetz eingeführt *(stat. Westminster II, c. 18)*, welches bestimmt, dass bei Schuld- oder Schadensersatzforderungen der Judikatsgläubiger die Wahl haben solle, den *writ of fieri facias* anzuwenden oder einen anderen *writ*, welcher die Beschlagnahme sämmtlicher Mobilien (mit Ausnahme des zum Ackerbau nöthigen Viehs) und der Hälfte der Immobilien bewirkte. In den Fällen, in welchen sich der Gläubiger für letztere Art der Vollstreckung entschied, wurde dies im *writ* erwähnt *(quod „elegit" sibi executionem fieri de omnibus catallis et medietate terrae)*; daher der Name *writ of elegit.*[1]) Durch *1 u. 2 Vict. c. 110 s. 11* wurde die Beschlagnahme in einem derartigen Falle auf das ganze Immobiliarvermögen ausgedehnt, hingegen wurde neuerdings durch die *Bankruptcy Act* von *1883; (s. 146, [1])* bestimmt, dass der *writ of elegit* nicht mehr die Beschlagnahme von Mobilien bewirken solle. Die ursprüngliche Absicht dieses *writ* ist Sicherstellung, nicht Pfändung, doch kann der Gläubiger durch schriftliches Gesuch *(petition)* in der *Chancery Division* auf summarischem Wege eine Verfügung erwirken, welche den Verkauf des mit Beschlag belegten Grundstücks anordnet *(27 u. 28 Vict. c. 112, s. 4)*.

Ehe die Beschlagnahme erfolgt, hat der *Sheriff* eine *jury* zusammenzurufen; dieselbe hat zu untersuchen, welche Immobilien innerhalb der Grafschaft im Besitz des Schuldners sind; ihr Befund wird auf dem *writ* vermerkt. Will der Gläubiger thatsächlich in den Besitz der betreffenden Grundstücke eingewiesen werden, so sind weitere Schritte nöthig, aber die Wiedereinlieferung des *writ* (vgl. § 134) erfolgt sofort und gilt bereits als thatsächliche Eröffnung der Zwangsvollstreckung (vgl. § 107), welche dem Gläubiger ein dingliches Recht gibt.[2])

---

[1]) vgl. *Reeves*, *History of the English Law vol. II. s. 187.*

[2]) Eine später vorgenommene Veräusserung und Verpfändung ist ungültig. Da über die Wiedereinlieferung der *writs of elegit* kein Register geführt wird, und der Schuldner häufig im Besitz der betreffenden Grundstücke verbleibt, sind Käufer von Immobilien oder Hypothekengläubigern stets der Gefahr ausgesetzt, dass eine derartige Vollstreckungsmassregel ohne ihr Wissen erfolgt ist (vgl. *Law Quaterly Review*, *II 519).*

### 3. Pfändung von Geld-Forderungen und Antheilsrechten.

**§. 125.** Durch den *writ of fieri facias* können nur solche Geldforderungen der Pfändung unterworfen werden, über welche ein Schuldschein im Gewahrsam des Exequenden ist (vgl. § 122); ferner sind Antheilsberechtigungen *(stock)* an der auf Namen eingetragenen Staatsschuld und an Aktiengesellschaften *(stock* sowohl als *shares)*[1]) der genannten Art der Zwangsvollstreckung entzogen. Für die Pfändung von Geldforderungen im Allgemeinen ist ein besonderes Verfahren *(attachment of debts)* und für die Pfändung von Antheilsberechtigungen ein anderes (*charging order)* in Gebrauch.

a. *Attachment of debts.*

Ein Judikatsgläubiger welcher zur Betreibung einer Geldsumme berechtigt ist, kann durch einseitigen Antrag eine Verfügung erwirken, durch welche eine Forderung des Schuldners mit Beschlag belegt wird,[2]) wenn er ein *affidavit* beibringt, in welchem ausgesagt wird: 1) dass der Gläubiger durch ein Urtheil oder eine Verfügung berechtigt ist, eine gewisse Summe vom Schuldner zu fordern, welche ganz oder theilweise unbezahlt geblieben ist, 2) dass ein Dritter dem Schuldner eine Geldsumme schuldet und sich innerhalb der *Jurisdiction* aufhält. Der Dritte (technisch *garnishee*) genannte, kann zugleich oder nachher aufgefordert werden, die fragliche Summe (oder den

---

[1]) Die öffentliche Staatsschuld lautet theilweise auf Namen; die Uebertragung von einem Namen auf den anderen kann in beliebigen Beträgen erfolgen; der Theil der Staatsschuld, welcher auf diese Weise nicht durch auf abgerundete Beträge lautende Obligationsurkunden repräsentirt ist, heisst „*stock*". Das Kapital von Aktiengesellschaften ist entweder in Aktien *(shares)* eingetheilt oder es können die Aktionäre mit beliebigen Beträgen betheiligt sein. Das nicht in Aktien eingetheilte Kapital heisst ebenfalls *stock.* Manchmal wird das Wort *stock* überhaupt für Aktienkapital gebraucht (vgl. *O. XLVI r. 3*). Die Prioritätsschuld einer Aktiengesellschaft braucht auch nicht in runde Beträge *(debentures)* eingetheilt zu werden; man spricht dann von *debenture stock*, der ebenfalls in beliebigen Beträgen übertragen werden kann.

[2]) Die Wirkung der Beschlagnahme ist die Sicherung eines Vorrechtes vor anderen Gläubigern. Im Fall des Konkurses verbleibt indessen die mit Beschlag belegte Forderung der Masse, wenn nicht vor Eröffnung des Konkurses der *garnishee* gezahlt hat *(Bankruptcy Act. 1883 s. 45).*

zur Befriedigung des Gläubigers nöthigen Theil der Summe) an den Gläubiger auszuzahlen oder (in einem Termin *in Chambers* oder vor einem in der Verfügung genannten Gerichtsbeamten) den Nachweis zu führen, dass er die Zahlung nicht zu leisten habe *(O. XLV r. 1)*. Bestreitet der *garnishee* seine Verbindlichkeit nicht, so kann sofort Vollstreckung angeordnet werden *(a. a. O. r. 3)*. Bestreitet er seine Verbindlichkeit, so kann eine regelmässige Verhandlung darüber angeordnet werden *(a. a. O. r. 4)*; behauptet er das Vorrecht eines Vierten, so kann dieser zu einem Termin *in Chambers* vorgeladen, und wenn er nicht erscheint oder sein Recht nicht nachweisen kann, sofort Vollstreckung angeordnet werden (unter rechtskräftiger Aberkennung des Rechts des Vierten) — *(a. a. O. r. 6)*. Der *garnishee*, der auf Grund eines Gerichtsbefehls an einen Gläubiger seines Gläubigers gezahlt hat, ist dadurch endgültig befreit, auch wenn die betreffende Verfügung später wieder aufgehoben wird *(a. a. O. r. 7)*. Ueber die Pfändung von Forderungen ist ein besonderes Register zu führen *(a. a. O. r. 8)*.

b. *Charging Order.*[3])

Die Prozessordnung hat die früher geltenden Bestimmungen *1 und 2 Vict. c. 110, ss. 14 u. 15; 3 und 4 Vict. c. 82, s. 1* aufrecht erhalten *(O. XLVI r. 1)*. Ein Judikatsgläubiger, kann sich ein Pfandrecht auf dem Schuldner gehörende Antheilsrechte an der Staatsschuld oder an dem Kapital einer Aktiengesellschaft sichern, indem er *in Chambers* einen von einem *affidavit* begleiteten einseitigen Antrag auf Gewährung einer *charging order* stellt. Durch eine solche Verfügung werden dem Judikatsgläubiger dieselben Rechte gesichert, die er erworben hätte, wenn ihm der Schuldner freiwillig ein Pfandrecht in der gesetzlichen Form eingeräumt hätte, und die Uebertragung der betreffenden Antheilsrechte an Dritte wird, so lange die Verfügung in Kraft ist, gehindert Der Beamte, an welchen der Antrag gerichtet ist, erlässt zunächst eine sogenannte *rule nisi*, d. h. eine provisorische Verfügung im Sinne des Antrags, in welcher ein

---

[3]) Das an Stelle der früheren „*order of distringas*“ eingeführte Verfahren ist eine Sicherungsmassregel für Personen, welche einen Anspruch auf Antheilsrechte an der Staatsschuld oder am Kapital einer Aktiengesellschaft haben und wird nie als eigentliche Vollstreckungsmassregel angewandt (vgl. darüber § 77d).

Termin festgesetzt ist, in welchem der Schuldner Einspruch erheben kann. Erscheint der Schuldner nicht, oder kann er seinen Einspruch nicht begründen, so wird eine definitive Verfügung *(rule absolute)* erlassen. Zum Erlass der definitiven Verfügung ist nur ein Richter (kein *Master* oder *District Registrar)* zuständig *(O. LIV r. 12* [*l*]*)*. Bereits die provisorische Verfügung bindet die Person oder Gesellschaft, bei welcher die Uebertragung der betreffenden Antheilsrechte bewirkt wird; wenn dieselbe benachrichtigt ist, und trotzdem die Uebertragung an einen Dritten erfolgt, so haftet sie dem Gläubiger für den Werth des übertragenen Antheilsrechts *(1 u. 2 Vict. c. 110, s. 15)*. Die Wirkung der definitiven Verfügung datirt vom Erlass der provisorischen Verfügung *(Archbold S. 924)*. Die *Charging Order* berechtigt den Gläubiger nicht ohne Weiteres zum Verkauf der betreffenden Antheilsrechte *(Leggott v. Western 12 Q. B. D. 287)*.

#### 4. Personalarrest.

a. Writ of capias ad satisfaciendum.

**§ 126.** Die Vollstreckung durch Personalarrest war in den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen ursprünglich nur bei gewissen Klagen *ex delicto* zulässig *(trespass vi et armis*, vgl. § 57), wurde aber durch die Gesetzgebung allmälig auf die meisten persönlichen Klagen *(account*, *debts*, *detinue*, *trespass on the case)* ausgedehnt. Der *writ*, welcher dafür angewandt wurde, heisst *writ of capias ad satisfaciendum* und wird gewöhnlich abgekürzt *ca. sa.* genannt. Die *Debtors Act 1869 (32 u. 33 Vict. c. 62)* hat die Schuldhaft[1]) und damit auch den *writ of ca. sa.* in der Regel beseitigt. Die Ausnahmen gehören theilweise in das Gebiet des öffentlichen Rechts,[2]) theilweise betreffen sie Fälle, in welchen die Zwangsvollstreckung einen gewissermassen strafrechtlichen Charakter hat z. B. wenn Kuratoren oder *Solicitors* unter besonderen Umständen eine gerichtlich angeordnete Geldzahlung nicht geleistet haben (vgl. *Debtors Act 1869 s. 4* [*1, 3, 4*] *Debtors Act 1878 s. 1 Arch-*

---

[1]) Die Schuldhaft spielt eine grosse Rolle in der englischen Romanliteratur. Die Schilderungen von Charles Dickens sollen wesentlich zu ihrer Beseitigung beigetragen haben.

[2]) Bei gewissen Verletzungen von Bestimmungen des öffentlichen Rechts ist eine Busse festgesetzt, welche von einer beliebigen Person beansprucht werden kann (also eine Art von Popularklage).

*bold S. 889).* Auch in den Ausnahmefällen soll die Dauer der Haft ein Jahr nicht überschreiten *(Debtors Act 1869 s. 4).*

b. Writ of attachment.

Der *writ of attachment* ist der Vollstreckungsbefehl, durch welches in den *Equity Courts* der Personalarrest bewirkt wurde. Die Urtheile der gemeinrechtlichen Gerichtshöfe lauteten bei persönlichen Klagen stets auf Zahlung einer Geldsumme (Schuld oder Schadensersatz); der *writ of ca. sa.* war also nur im Falle von Geldforderungen anwendbar. Die Urtheile in den Kanzlei-Gerichtshöfen konnten auf Leistungen und Handlungen der verschiedensten Art lauten (vgl. § 6 auf S. 12) und der Ungehorsam gegen dieselben konnte in allen Fällen durch Personalarrest bestraft werden.[3]) Während daher die Abschaffung der Schuldhaft den *writ of ca. sa.*, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, beseitigt hat, findet der *writ of attachment* noch eine weitgehende Anwendung Die Befugniss des *Chancery Court* ist nun auf den *High Court* übergegangen (*O. XLIV r. 1*), doch soll kein *writ of attachment* ohne besondere gerichtliche Genehmigung ergehen (*a. a. O. r. 2*). Ein *writ of attachment* ist im jetzigen Verfahren hauptsächlich anwendbar:

1) bei Urtheilen auf Einzahlung einer Geldsumme bei Gericht, insofern es sich um Fälle handelt, in welcher nach den *Debtors Act* von 1869 noch Schuldhaft zulässig ist, vgl. oben unter a; *(O. XLII r. 4)*;

2) bei Urtheilen auf Herausgabe einer beweglichen Sache *(O. XLII r. 6)*;

3) bei Urtheilen auf Handlungen oder Unterlassungen (*O. XLII r. 7*);

4) gegen die Beamten einer Korporation, welche einem Urtheil gegen die Korporation wissentlich nicht nachgekommen sind (*O. XLII r. 31*);

5) im Fall des Ungehorsams in Bezug auf die Beantwortung von *interrogatories* oder in Bezug auf Aufschluss über Urkunden oder Vorzeigung derselben (*O. XXXI r. 2*, vgl. § 69c, 70d);

6) gegen einen *Solicitor*, der versprochen hat, als Vertreter eines Beklagten sich auf eine Klage einzulassen und unterlassen hat, dies zu thun (*O. XII r. 18*).

---

[3]) In manchen Fällen wird ein *attachment* als ein strafrechtliches Zwangsmittel angesehen (vgl. *In re Freston 11 Q. B. D. 545*).

Der Antrag auf Genehmigung des *writ of attachment* ist vor einem Richter *in Chambers* oder in öffentlicher Gerichtssitzung zu stellen. Die Gegenpartei muss vorher durch *summons* beziehungsweise durch *notice of motion* benachrichtigt werden (*Daniell S. 879*). Der Antrag ist durch ein *affidavit* zu bekräftigen, in welchem die Zustellung des Urtheils und der Ungehorsam gegen dasselbe nachgewiesen wird (*Daniell S. 880*). Der Arrestat bleibt in Haft, bis er dem Urtheile nachgekommen ist; in den in der *Debtors Act* bestimmten Ausnahmefällen, in welchen *attachment* zulässig ist, trotzdem das Urtheil auf Zahlung einer Geldsumme lautet, kann die Haft nicht länger als ein Jahr dauern (*Debtors Act 1869 s. 4*). *Peers* und Parlamentsmitglieder sind vom Personalarrest wegen civilrechtlicher Ansprüche befreit (*Daniell S. 895*), ebenso Anwälte, Parteien und Zeugen, welche bei einer Gerichtssitzung zu erscheinen haben, *eundo redeundo et morando*, (*a. a. O. S. 896*).

c. Committal.

Die Erfüllung eines Urtheils oder einer Verfügung auf Zahlung einer Geldsumme kann durch Personalarrest (hier *committal* genannt) erzwungen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Schuldner die Mittel hat, die betreffende Summe zu zahlen. Die Haft kann entweder auf eine bestimmte Zeit (die jedoch 6 Wochen nicht überschreiten darf) oder bis zur Leistung der Zahlung angeordnet werden. Es steht dem Gerichtshof frei zu bestimmen, dass die Zahlung in Raten zu erfolgen hat und bei Nichtzahlung einer Rate die Haft anzuordnen[4]) (*Debtors Act 1869 s. 5*). Der Richter, welchem die Konkursgerichtsbarkeit zugetheilt ist, ist jetzt in derartigen Angelegenheiten zuständig (*Bankruptcy Act 1883 s. 103* [*1 u. 2*]); Verfügung des *Lord Chancellor Selborne vom 1. Januar 1884*).

### 5. Writ of sequestration.

§ 127. Der *writ of sequestration* stammt ebenso wie der *writ of attachment* aus der Praxis des *Chancery Court* (vgl. *Daniell S. 908*). Wenn die letztgenannte Vollstreckungsmassregel wegen

---

[4]) Es steht in einem derartigen Falle im Ermessen des Gerichts, den Antrag auf Personalarrest abzuweisen und, wenn der Judikats-Gläubiger sich einverstanden erklärt, die Eröffnung des Konkurses anzuordnen (*Bankruptcy Act 1883 s. 103* [*5*]).

eines Privilegs des Schuldners nicht anwendbar war, oder wenn der gefangene Schuldner seiner Weigerung beharrte, so wurde die Sequestrirung des Vermögens angeordnet. Dieselbe solte ursprünglich ebenso wie der *writ of attachment* nur als Zwangsmittel gegen die Person des Schuldners angewandt werden,[1]) allmälig aber entstand die Praxis, wenn es sich um Geldforderungen handelte, die empfangenen Einkünfte zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden (*Daniell a. a. O. Archbold S. 907*).

Der *writ of sequestration*[2]) ist nicht an den *Sheriff* gerichtet, sondern an die als Sequester *(sequestration)* bestellte Personen (wenigstens vier an der Zahl) und befiehlt denselben, das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners mit Beschlag zu belegen und die Einkünfte einzukassiren, bis der Schuldner dem betreffenden Befehle des Gerichts nachgekommen ist (vgl. das Formular *R. S. C. App. H.* Nr. *13).*

In der heutigen Praxis ist er in folgenden Fällen anwendbar:

1. bei Urtheilen und Verfügungen auf Einzahlung einer Geldsumme bei Gericht *(O. XLII r. 4*; *O. XLIII r. 6).*

2. bei Urtheìlen auf Herausgabe einer beweglichen Sache *(O. XLII r. 6).*

3. bei Urtheilen gegen juristische Personen, jedoch nur unter besonderer gerichtlicher Genehmignng (es kann die Sequestrirung sowohl gegen das Korporationsvermögen als gegen das Vermögen der leitenden Beamten angeordnet werden) *(O. XLII r 31).*

4. bei Urtheilen auf Vornahme oder Unterlassung einer Handlung *(O. XLII r. 7).*

---

[1]) Ein Dekret des Kanzleigerichtshofs hatte früher — im Gegensatz zu Urtheilen der gemeinrechtlichen Gerichtshöfe (vgl. § 107) keine dingliche Wirkung; auch nach erfolgter Sequestrirung erwarb der Gläubiger kein dingliches Recht und hatte, falls der Schuldner starb, kein Vorrecht vor den übrigen Gläubigern. Durch *1 u. 2 Vict. c. 110 s. 18* wurden die Dekrete der *Chancery Courts* in ihrer Wirkung den Urtheilen der gemeinrechtlichen Gerichtshöfe gleichgestellt.

[2]) Der Ausdruck „*sequestration*“ wird in der englischen technischen Sprache nur in Bezug auf den im Text beschriebenen *writ* angewandt. Die in § 77a ;mit Sequestration im deutschen Sinne bezeichnete Sicherungsmassregel wird in der englischen Sprache „*interim custody*“ genannt.

5. wenn die Zahlung einer Schuld in Raten laut *Debtors Act 1869 s. 5* (vgl. § 125 [*c*]) unter den darin bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben wurde, kann bei Nichtzahlung einer Rate statt des Personalarrestes die Sequestrirung des schuldnerischen Vermögens angeordnet werden *(Archbold S. 908; Daniell 910).*

### 6. Writ of delivery.

**§ 128.** Es war früher nicht möglich, die Herausgabe einer widerrechtlich dem Besitzer entzogenen beweglichen Sache zu erwirken, ohne die Hülfe eines *Court of Equity* anzurufen, welcher in Folge seiner Gewalt über die Person der Parteien einen wirksamen Befehl auf Auslieferung erlassen konnte. In den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen konnte bei der sogenannten *action of trover* nur auf das Interesse geklagt werden; bei der *action of detinue* stand es in der Wahl des verurtheilten Klägers, entweder die Sache dem Kläger auszuliefern, oder den Werth derselben nach der Taxation der *jury* zu zahlen (vgl. *Day, Common Law Procedure Acts* auf S. 238). Durch die *Common Law Procedure Act v. 1854 s. 78* und die *Mercantile Law Amendment Act v. 1856 s. 2* sind die Rechte des Gläubigers in dieser Beziehung erweitert werden, und der Judikatsgläubiger kann jetzt die Auslieferung der ihm zuerkannten beweglichen Sachen durch *writ of delivery* erwirken. Dieser *writ* ist an den *Sheriff* gerichtet und befiehlt ihm die Auslieferung der betreffenden Sache an den Gläubiger zu bewirken, oder, wenn er dieselbe nicht findet, Beschlag auf das Vermögen des Schuldners zu legen, *(O. XLVIII* Formular *App. II. Nr. 10).* Der *writ* bedarf besonderer gerichtlicher Genehmigung und kann nur erlassen werden, wenn der Werth der betreffenden Sache vorher taxirt wurde. Bei Versäumnissurtheilen ist das in § 108 beschriebene Verfahren zum Zwecke der Taxirung nöthig *(Archbold S. 904).* Nach Wahl des Klägers kann derselbe auch statt der Sache Schadensersatz verlangen und es kann eine entsprechende Bestimmung entweder in den *writ of delivery* eingefügt oder in einen besonderen *writ* aufgenommen werden *(O. XLVIII r. 2*; Formular *App. II. Nr. 11).*

### 7. Writ of possession.

**§ 129.** Der *writ of possession* ist das Vollstreckungsmittel bei Besitz- und Räumungsklagen *(action of ejectment, action for the*

*recovery of land).* Er befiehlt dem *Sheriff*, von dem betreffenden Grundstück Besitz zu ergreifen und es dem Judicatsgläubiger zu überliefern *(O. XLVII*, Formular *App. H. Nr. 8).* Das Urtheil in derartigen Fällen lautet entweder dahin, dass der Kläger Besitz ergreifen soll *(recover possession)* oder dass der Beklagte den Besitz überliefern soll *(deliver up possession).* Im ersteren Falle wird der *writ* ohne Weiteres gewährt *(r. 1)*; im letzteren muss vorher ein *affidavit* über Zustellung des Urtheils eingereicht werden *(r. 2).* Der letztere Fall tritt nur dann ein, wenn die Eintragung des Urtheils auf Grund eines Schiedsspruchs erfolgt *(Archbold S. 1227).*

### 8. Ernennung eines „Receiver".[1])

§ 130. Die Ernennung eines *Receiver* zum Zwecke der Sicherstellung während eines Rechtsstreits ist bereits (§ 77 c.) erwähnt worden. Die Ernennung eines *Receiver* erfolgt als Vollstreckungsmittel in den Fällen, in welchen das Vermögensobjekt, dessen Einkünfte gepfändet werden sollen, selbst der Vollstreckung nicht unterworfen werden kann (z. B. ein mit einem *mortgage* belastetes Grundstück kann nicht mit Beschlag belegt werden, weil formell das Eigenthum auf den Gläubiger übergegangen ist). Man spricht von dieser Art der Vollstreckung als *equitable execution*, weil sie die Pfändung der sogenannten *equitable interests* ermöglicht. Durch die *Judicature Act 1873 s. 25 (8)* ist dem *High Court* die Befugniss verliehen worden, einen *Receiver* zu ernennen „wenn es gerecht oder zweckmässig erscheint"; doch bestimmt *O. L. r. 15a* (vom 15. Oktober 1884), dass in den Fällen, in welchen ein *Receiver* zum Zwecke der *equitable execution* ernannt werden soll, der Gerichtshof die Frage zu erwägen hat, ob die entstehenden Kosten im Verhältniss zum Betrage stehen, der möglicherweise einkassirt werden kann. Der Antrag auf Ernennung eines *Receiver* wird *in Chambers* gehört; ein *Master* oder *District Registrar* ist nicht befugt, die betreffende Verfügung zu erlassen; *O. LIV r. 12 (h).*[2])

### 9. Vornahme einer Handlung auf Kosten des Schuldners.

§ 131. Ein durch die Prozessordnung von 1883 neu eingeführtes Vollstreckungsmittel bei Urtheilen oder Verfügungen auf

---

[1]) Näheres bei *Daniell s. 1664—1720.*

[2]) Ueber den *Official Receiver* im Konkursverfahren vgl. § 162.

Vornahme einer Handlung besteht darin, dass der Judikatsgläubiger durch besondere Verfügung ermächtigt werden kann, die Handlung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die betreffende Verfügung bestimmt zugleich, auf welche Art der Betrag der so entstehenden Kosten zu ermittelen ist, und in Bezug auf diesen Betrag kann Vollstreckung durch die gewöhnlichen Zwangsmittel gewährt werden (*O. XLII r. 30*). Wenn Jemand sich weigert, eine Urkunde durch seine Unterschrift oder anderweitig zu vervollständigen oder ein Order-Papier zu indossiren, obgleich ein Urtheil oder eine Verfügung dies anbefohlen hat, so kann der Gerichtshof die Vornahme der betreffenden Handlung durch eine von ihm besonders ernannte Person anordnen. Die hierauf vorgenommene Handlung hat dieselbe rechtliche Wirkung, die sie gehabt hätte, wenn sie von der ungehorsamen Partei selbst ausgegangen wäre (*Jud. Act 1884 s. 14*).

---

## Zweites Kapitel.

# Verfahren bei der Vollstreckung.

### I. Zeit.

**§ 132.** Im Falle der Anwendung eines Rechtsmittels kann die Zwangsvollstreckung eingestellt werden (vgl. § 105 Anm.). Abgesehen hiervon kann ein unbedingtes Urtheil auf Zahlung einer Geldsumme bei einer fälligen Forderung sofort nach Eintragung durch *fieri facias* oder *elegit* vollstreckt werden. Im Fall von befristeten Ansprüchen ist die Zwangsvollstreckung nach Ablauf der Frist gestattet (*O. XLII r. 17*). Bei Urtheilen auf Besitzergreifung (vgl. § 128) eines Grundstücks kann die Vollstreckung sofort erfolgen; bestimmt das Urtheil, dass der Beklagte das Grundstück überliefern solle (vgl. § 128), so ist zuerst die Zustellung des Urtheils und der Ungehorsam durch *affidavit* nachzuweisen (*O. XLVII rr. 1 u. 2*). Ein Urtheil auf eine andere Leistung als die genannten kann, vorbehaltlich gegentheiliger Bestimmungen, 14 Tage nach Eintragung vollstreckt werden (*O. XLII r. 19*). — Ueber bedingte Urtheile vgl. § 133.

Ein *writ of execution* bleibt ein Jahr lang in Kraft, kann aber innerhalb dieser Frist erneuert werden *(O. XLII r. 20)*. Nach Ablauf von sechs Jahren darf die Vollstreckung nur unter besonderer Genehmigung erfolgen *(a. a. O. rr. 22 u. 23)*. Nach Ablauf von zwölf Jahren wird die Genehmigung nicht mehr ertheilt, d. h. die Judikatsschuld gilt als verjährt *(Archbold S. 957)*.

Lautet das Urtheil auf Zahlung einer Geldsumme oder auf Einweisung in ein Grundstück, so braucht die Taxirung der Kosten nicht abgewartet zu werden, indem für diese nach Wahl des Gläubigers ein besonderer *writ* ausgegeben werden kann *(O. XLII r. 18; O. XLVII r. 3)*.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens bewirkt die Aufhebung der eingeleiteten Vollstreckungsmassregeln, insoweit dieselben nicht zu Ende geführt sind (*Bankruptcy Act 1883 s. 45*). Die in § 125b erwähnten *charging orders* sind indessen in dieser Regel nicht einbegriffen (*Ex parte Plowden 16 Q. B. D. 515*), und bleiben daher auch nach Eröffnung des Konkursverfahrens in Kraft.

### 2. Ausgabe des writ.

**§ 133.** Im Falle eines unbedingten Urtheils ist ohne vorausgehende Mahnung des Schuldners die Vollstreckung statthaft, wenn dasselbe auf Einweisung in ein Grundstück, Zahlung einer Geldsumme oder Auslieferung einer beweglichen Sache lautet *(O. XLII r. 1)*. Im Fall eines bedingten Urtheils gilt die Nichterfüllung der Bedingung als Verzicht auf die Judikatschuld *(O. XLII r. 2)*; im Fall der Erfüllung der Bedingung ist behufs Erlangung des *writ of execution* eine gerichtliche Genehmigung unter Nachweis der Erfüllung der Bedingung einzuholen. Ehe die Genehmigung ertheilt wird, kann eine besondere Verhandlung über die thatsächlichen Fragen, welche in Bezug auf die Erfüllung der Bedingung streitig sind, angeordnet werden: es kann darüber in derselben Weise verhandelt werden, wie über thatsächliche Streitfragen, die in Bezug auf den Rechtsstreit selbst zu entscheiden sind *(O. XLII r. 9)*.

Die Ausgabe des *writ of execution* erfolgt bei Prozessen, welche in London geführt werden im *judgment department* des *Central Office* *(O. LXI r. 1* Schema); bei Prozessen, die in einem *District Registry* geführt werden, im *District Registry*,[1])

---

[1]) Wenn es einer besonderen Genehmigung bedarf, ist auch die Ge-

wenn nicht im Urtheil selbst eine gegentheilige Bestimmung getroffen ist *(O. XXXV r. 4)*. Die betreibende Partei hat das Urtheil oder eine beglaubigte Abschrift desselben einzureichen und ein schriftliches Gesuch *(praecipe)*, in welchem die verschiedenen nothwendigen Angaben gemacht werden *(O. XLII rr. 11 u. 12)*. Der *writ* muss sich genau an das Urtheil anschliessen, indem er sonst unwirksam ist. Auch in Bezug auf die Parteien muss er mit dem Urtheil übereinstimmen oder wenn besondere Umstände vorliegen, welche dies unthunlich machen, eine ausdrückliche Angabe darüber enthalten. Ein *writ*, der gegen eine Person gerichtet ist, ist z. B. ungültig, wenn das Urtheil gegen zwei Personen lautet, wenn er nicht ausdrücklich die Gründe der Divergenz angibt.[2]) Eine Judikatsschuld trägt in der Regel 4 pCt. Zinsen. Die Zinsen sind im *writ* zu erwähnen *(O. XLII r. 16)*.

---

nehmigung im *District Registry* einzuholen, ebenso können die Massregeln in Bezug auf die Pfändung von Forderungen (vgl. § 125a) wie auch die Schritte in Bezug auf *charging orders* (vgl. § 125b) im *District Registry* vorgenommen werden.

[2]) Formular eines „*Praecipe*".

Im *High Court of Justice*,
*Queen's Bench Division*

Zwischen A B Kläger
und C D Beklagten.

Siegelt einen *writ* in der Form „*fieri facias*" an den *Sheriff* der Grafschaft *Middlesex* gerichtet, um von C D, *3 High Street*, *Kingston on Thames* die Summe von Lstr. 115. 3. 4 und Zinsen zu 4 pCt *per annum* vom 12. Januar 1886 und Lstr. 23. 5. 8 Kosten zu erheben.

Urtheil datirt 12. Januar 1886 [Certificat des taxirenden Beamten datirt 31. Januar 1886].

*X. Y.*, *Solicitor* für A. B.

---

Formular eines *writ of* „*fieri facias*".

Im *High Court of Justice.*
*Queen's Bench Division*

Zwischen A B Kläger
und C D Beklagten.

Victoria von Gottes Gnaden etc.
Von Gross-Britannien und Irland Königin, Schirmerin des Glaubens,
entbietet Gruss dem *Sheriff* der Grafschaft *Surrey*.

Wir befehlen Euch, aus dem beweglichen Vermögen des C D in Eurem Amtsbezirk die Summe von Lstr. 115. 3. 4. und Zinsen zu 4%

Es gab früher ein mit *audita querela* bezeichnetes Verfahren, wodurch eine Partei die Vollstreckung eines Urtheils aus Gründen verhindern konnte, die im Verlaufe des Rechtsstreits selbst nicht geltend gemacht werden konnten (z. B. ein Gläubiger klagte gegen mehrere Correalschuldner bei verschiedenen Gerichtshöfen, und versuchte das Urtheil gegen einen derselben zu vollstrecken, nachdem er bereits von einem anderen befriedigt war; dieses und andere Beispiele, *2 Wms. Saunders 439 ff.).* Dieses Verfahren ist jetzt nicht mehr anwendbar, doch kann eine Einstellung der Zwangsvollstreckung *in Chambers* beantragt werden, wenn Thatsachen eingetreten sind, die im Prozesse selbst nicht mehr vorgebracht werden konnten und das Recht des Gläubigers modificiren (z. B. es ist ein Abkommen zwischen Gläubiger und Schuldner über die Zahlung der Schuld abgeschlossen worden — *O. XLII r. 27).*

Das Recht der Betreibung der Vollstreckung steht jeder Person zu, zu deren Gunsten das Urtheil oder die Verfügung ergangen ist, auch wenn sie nicht Partei im betreffenden Rechtsstreit war; ebenso ist die Vollstreckung gegen jede Person statthaft, gegen welche das Urtheil oder die Verfügung geht, auch wenn sie nicht Partei war (z. B. ein prohibitorisches Interdict

---

per *annum* vom 12. Januar 1886 zu erlösen, indem die Zahlung der besagten Summe mit Zinsen an den genannten *AB* kürzlich von uns in unserem *High Court of Justice* in einem gewissen Rechtsstreit, bei welchem *AB* Kläger und *CD* Beklagter ist, durch ein Urtheil unseres besagten Gerichtshofs, datirt vom 12. Januar 1886, dem genannten *CD* auferlegt wurde, zusammen mit der Zahlung gewisser Kosten, welche in dem genannten Urtheil erwähnt sind, und dass Ihr genanntes Kapital und Zinsen in unserem besagten Gerichtshof dem *AB* unmittelbar nach Vollstreckung dieses *writ* in Uebereinstimmung mit besagtem Urtheil auszahlen lasset. Und es sei uns unmittelbar nach Vollstreckung dieses *writ* bekannt gegeben, in welcher Art Ihr ihn vollstreckt habt. Und sei Euch also dieser *writ* übergeben.

Zeuge: 1. Februar 1886.

(Namen des *Lord Chancelor*).

Die Form des *writ* ist hier nicht genau in Uebereinstimmung mit der Form des obigen *praecipe*, da dasselbe auf die Judikatschuld mit Zinsen und Kosten lautet, während der *writ* in der gegebenen Form nur die Betreibung der Judikatsschuld mit Zinsen bewirkt; es ergeht nämlich für die Kosten ein besonderer *writ*, wenn die Taxation einige Zeit in Anspruch nimmt.

ergeht häufig nicht nur gegen den Beklagten, sondern auch gegen seine Untergebenen und Vertreter und ist auch gegen diese vollstreckbar; vgl Anm. bei *Brown. (O. XLII r. 26).*

### 3. Wiedereinlieferung des writ.

§ 134. Das Resultat der Vollstreckung wird dem Gerichtshof durch Vermerk auf dem *writ* bekannt gegeben *(return of the writ)*; es geschieht dies nach gebräuchlichen Formeln, z. B. *fieri feci*, *nulla bona etc.* In der Praxis ist indessen der *return* in der Regel nicht üblich, wenn der *Sheriff* nicht besonders vom Gläubiger dazu aufgefordert wurde. Obligatorisch ist ein *return* bei *writs of elegit*, da der Gläubiger sonst kein dingliches Recht erwirbt[1]) (vgl. § 124); ebenso in den Fällen, in welchen nur ein Theil der Schuld erhoben wurde, da bei der Ausgabe eines zweiten *writ* der *return* auf dem früheren *writ* erwähnt werden muss *(Archbold S. 815).* Die betreibende Partei kann den *return* erzwingen, wenn sie ein Interesse dabei hat; der Schuldner, um die Erfüllung des Zweckes des *writ* zu konstatiren; also erst, nachdem dieser Zweck erfüllt ist *(Archbold S. 816).* Kommt der *Sheriff* einer Aufforderung, den *writ* einzuliefern, nicht innerhalb der festgesetzten Zeit nach, so kann Personalhaft gegen ihn angeordnet werden *(O. LII r. 11).*

### 4. Beweisverfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung.

§ 135. Im Falle eines Urtheils oder einer Verfügung auf Zahlung einer Geldsumme kann auf Antrag der betreibenden Partei *in Chambers* angeordnet werden, dass der Schuldner vor einem Richter oder einem beauftragten Beamten verhört werden soll, um über seine Vermögenslage Auskunft zu geben: es kann auch zu diesem Zwecke die Berufung anderer Zeugen und die Beibringung von Büchern und Schriftstücken verfügt werden *(XLII r. 33).* Lautet das Urtheil oder die Verfügung auf eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme, so kann, wenn sich bei der Vollstreckung Schwierigkeiten ergeben, auf Antrag einer Partei, welche ein Interesse an deren Ausgang hat, die Vorladung und Vernehmung einer anderen Partei zum selben Zweck angeordnet werden *(O. XLII r. 33).*

---

[1]) Der *return* enthält in diesem Falle nur eine Angabe über die der Beschlagnahme unterworfenen Grundstücke (vgl. § 124).

## Drittes Kapitel.

# Besonderes Verfahren in Bezug auf Eisenbahngesellschaften.

§ 136. Das Betriebsmaterial einer Eisenbahn ist der Zwangsvollstreckung in der gewöhnlichen Weise nicht unterworfen, wenn die Eisenbahn ganz oder theilweise im Betrieb ist; der Judikatsgläubiger kann indessen in einem solchen Falle durch schriftliches Gesuch *(petition)* bei der *Chancery Division* des *High Court* die Ernennung eines *Receiver* und, wenn nöthig, eines Kurators bewirken; die Einnahmen sollen dann nach Abzug der nothwendigen Betriebskosten unter der Leitung des Gerichtshofs zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft verwandt werden. Nach Zahlung der Schulden kann der *Receiver* oder Kurator vom Gerichtshof wieder seiner Funktionen entbunden werden *(Railway Companies Act 1867 s. 4*; das Gesetz überträgt die Jurisdiction an den *Chancery Court*; nach *Jud. Act 1873 s. 34* ist die statutarische Jurisdiction des *Chancery Court* auf die *Chancery Division* übergegangen). Die Petition ist der Eisenbahngesellschaft zuzustellen [1]) und ist durch ein *affidavit* zu bekräftigen, in welchem nachgewiesen wird, dass der Bittsteller ein vollstreckbares Urtheil zu seinen Gunsten erwirkt hat, und dass die Judikats-Schuld nicht getilgt ist, ferner dass die Eisenbahn im regelmässigen Betriebe ist. [2])

---

[1]) Ueber die Zustellung von „*petitions*" und das Verfahren im Allgemeinen vergl. § 158.

[2]) Das Verfahren hat eine gewisse Verwandtschaft mit einem Konkurs-Verfahren. Ein regelmässiges Konkursverfahren findet bei Korporationen und Aktiengesellschaften überhaupt nicht statt (vgl. darüber § 179). Ueber die gerichtliche Reorganisation einer zahlungsunfähigen Eisenbahngesellschaft vgl. § 181.

# Drittes Buch.

## Verfahren
in der
## Probate, Divorce und Admiralty Division.

### EINLEITUNG.

§ 137. Die *Judicature Acts* haben ohne Zweifel durch die Vereinigung der verschiedenen Gerichtshöfe in einem *High Court* und die theilweise gegenseitige Assimilirung des Verfahrens der verschiedenen Abtheilungen dazu beigetragen, das Gerichtswesen systematischer und symmetrischer zu gestalten. Bei näherer Betrachtung ergibt es sich aber, dass das grössere Ende des Weges noch nicht zurückgelegt ist. Die Abweichungen im Verfahren zwischen der *Queen's Bench Division* und der *Chancery Division* sind bereits in der Darstellung im zweiten Buche theilweise hervorgetreten; sie werden noch mehr hervortreten, wenn die freiwillige und verwaltende Gerichtsbarkeit der *Chancery Division* (im vierten Buche) besprochen werden wird. Am meisten aber tritt der Kontrast zwischen der scheinbaren Einheit und der faktischen Zersplitterung in der hier zu besprechenden Abtheilung hervor. Schon der Geschäftskreis der Abtheilung scheint befremdend. Für eine gewöhnliche Forderung auf Lohn ist die *Queen's Bench Division* der zuständige Gerichtshof; für die Forderung eines Matrosen die *Probate*, *Divorce* und *Admiralty Division*; Prozesse über Forderungen an einen Nachlass oder über die Vertheilung derselben werden in der *Chancery Division* geführt; Prozesse über die Ernennung der Person, welche den Nachlass verwaltet, in der hier zu besprechenden Abtheilung. Leben Ehegatten getrennt von einander, so müssen Anträge in Bezug auf

die Aufsicht über die Kinder an die *Chancery Division* gerichtet werden; schwebt aber ein Scheidungsprozess zwischen ihnen, so ist wieder die Abtheilung mit der langen Benennung das richtige Tribunal. Es liegt in der Natur des Richteramts, dass die verschiedenartigsten Angelegenheiten nach einander vor denselben Richter kommen. Wenn man aber doch einmal die Funktionen der Richter nach dem Geschäftskreis abgegrenzt hat, so erscheint es eigenthümlich, dass die hauptsächlichsten Fragen, die vor dieselben Richter kommen, so wenig verwandte Angelegenheiten, wie die Zurechnungsfähigkeit eines Testators, die Wahrheit eines behaupteten Ehebruchs oder die Verschuldung beim Zusammenstoss zweier Schiffe, betreffen. Der Grund der Vereinigung war wohl der, dass das Recht, welches die drei in einer Abtheilung vereinigten Gerichtshöfe handhabten, ein weniger spezifisch englisches, und ein mehr dem kontinentalen System sich annäherndes war, dass *Probate Court* und *Divorce Court* historisch zusammenhingen, dass man die Fortdauer der alten Gerichtshöfe nicht ganz zerstören wollte, dass die einzelnen Gerichtshöfe besondere Richter nicht genügend beschäftigt hätten, und dass man diesen verschiedenen Gesichtspunkten am besten gerecht zu werden glaubte, wenn man für die drei Gerichtshöfe gemeinschaftliche Richter ernannte.

In Wirklichkeit sind in dieser Abtheilung drei Gerichtshöfe erhalten geblieben, von welchen jeder besonders organisirt ist, ein besonderes Verfahren hat und seine Thätigkeit nach besonderen Prozessordnungen ausübt, wenn auch dem Namen nach jede Sache in der vereinigten Abtheilung geführt wird, und ein gemeinschaftliches Richterpersonal, aus dem Präsidenten und seinem einzigen Kollegen bestehend, seine Thätigkeit nach den drei Richtungen hin ausübt.

In Admiralitätssachen vertritt ein *Registrar* und ein *Deputy Registrar* den Richter in ähnlicher Weise wie die *Masters* und *Chief Clerks* in den anderen Abtheilungen; in Nachlass- und Ehescheidungsangelegenheiten haben die sogenannten *Probate Registrars* dieselben Befugnisse. Die *District Registries*, die für die anderen Abtheilungen eingesetzt sind, dienen dieser Abtheilung in Admiralitätssachen; für freiwillige Nachlassangelegenheiten gibt es besondere *Probate District Registries*; in streitigen Nachlassangelegenheiten können die vorbereitenden Schritte nicht

in einem *District Registry* geführt werden *(R. S. C. O. V r. 1)*, ebensowenig in Ehescheidungssachen. In Admiralitätssachen, die nicht in einem *District Registry* geführt werden und in streitigen Nachlassangelegenheiten erfolgen die Ausgabe des *writ of summons* und einige vorbereitende Schritte im *Central Office*, andere vorbereitende Schritte in der Haupt-Admiralitäts-Registratur bezw. in der Haupt-*Probate*-Registratur; in Ehescheidungssachen erfolgen alle vorbereitenden Schritte in der Ehescheidungs-Registratur.

Ebenso mannigfaltig sind die Bestimmungen über die anzuwendenden Prozessordnungen. Die Prozessordnung des früheren Admiralitätsgerichts ist ausdrücklich aufgehoben; das ganze Verfahren wird also durch die *Rules of the Supreme Court* geregelt *(R. S. C. Preamble* und *Appendix O. [22])*. In Bezug auf Nachlassangelegenheiten ist das Verfahren des früheren *Probate Court* anzuwenden, insofern die Prozessordnung nichts Gegentheiliges bestimmt. Da in der Prozessordnung über freiwillige Nachlassangelegenheiten nichts enthalten ist, sind die früheren Bestimmungen massgebend; auch in Bezug auf das streitige Verfahren sind Lücken in den *R. S. C.*, in Bezug auf welche ebenfalls das alte Verfahren anzuwenden ist. Das Verfahren in freiwilligen Angelegenheiten ist in *Rules* für das *Principal Registry* (als *R. P. R.* zitirt) und in *Rules* für die *District Registries* (als *R. D. R.*) zitirt niedergelegt. Für streitiges Verfahren *(contentious business)* sind besondere *Rules* (als *C. B.* zitirt) vorhanden. In Bezug auf Ehescheidungs- und verwandte Angelegenheiten ist ausdrücklich bestimmt, dass das frühere Verfahren allein massgebend sein soll *(R. S. C. O. LXVIII r. 1 d.)*. Der Präsident der Abtheilung ist befugt, in Bezug auf freiwillige Nachlassangelegenheiten und Ehescheidungs- und verwandte Angelegenheiten neue *Rules* zu erlassen *(Jud. Act. 1875 s. 18* zweiter Absatz, vgl. auch *Probate Act 1857 s. 30*; *Matrimonial Causes Act 1857 s. 53)*. Diese Befugniss ist bereits öfters in Bezug auf Ehescheidungs- und verwandte Angelegenheiten ausgeübt worden; die *Additional Rules* reihen sich den früheren in der Nummernfolge an (die *Divorce Rules* sind hier sämmtlich mit einem vorgesetzten *r.* zitirt).

Das Verfahren der Abtheilung nach den drei Richtungen wird in der folgenden Darstellung nach der üblichen Weise ganz getrennt behandelt.

## ERSTER ABSCHNITT.
## Admiralty.

---

### Erstes Kapitel.
### Sachliche Zuständigkeit.

§ 138. Wie bereits (§ 13) erwähnt ist, wird die Gerichtsbarkeit in Admiralitätsangelegenheiten von einer Reihe anderer Gerichtshöfe (theilweise unter Beschränkung in Bezug auf den Werth des Objects) ausser dem *High Court* ausgeübt. Hier soll nur das Verfahren im *High Court* besprochen werden. Die Angelegenheiten, welche zur Admiralitätsgerichtsbarkeit der *P. D.* und *Adm. Div.* gehören, sind hauptsächlich die folgenden:[1])

1) Besitzklagen in Bezug auf Schiffe; Klagen des Rheders gegen den Schiffer auf Auszahlung der Schiffseinnahmen; Klagen auf Rechnungsablage und Theilung zwischen Mitrhedern; Anträge in Bezug auf den Verkauf eines Schiffes bei Streitigkeiten zwischen Mitrhedern;[2])

2) Schadensersatzklagen aus Delikten in Bezug auf die Führung eines Schiffes (namentlich bei Zusammenstössen, aber auch im Allgemeinen *any claim for damage done by any ship*; *Adm. Court Act 1861 s. 7;* über die Beschränkung der Haftbarkeit *25 u. 26 Vict. c. 63 s. 54)*;

3) Klagen aus Frachtverträgen wegen Verletzungen, welche durch *dolus* oder *culpa* des Rheders, des Schiffers oder der Mannschaft herbeigeführt wurden, insofern sie von dem Eigenthümer, von dem Empfänger der Waaren oder von dem Inhaber des Konnossements eingebracht werden, insofern die Waare für einen englischen Hafen bestimmt ist, und insofern kein Eigenthümer oder Miteigenthümer des Schiffes zur Zeit der Klageerhebung in

---

[1]) Eine kurze Uebersicht bei *T. Eustace Smith, A summary of the Law and Practice in Admiralty 3. Aufl. S. 37—112.* Ausführlicher *Roscoe Admiralty Law and Practice 2. Aufl. S. 1—94.*

[2]) Besitzklagen in Bezug auf ausländische Schiffe, an welchen nur Ausländer betheiligt sind, sind nur zulässig, wenn die Parteien dahin übereinkommen oder der Konsul des Landes, unter dessen Flagge das Schiff fährt, seine Zustimmung ertheilt.

England domizilirt ist [3]) *(Adm. Court Act 1861 s. 6* über Beschränkung der Haftbarkeit *conf. 25 u. 26 Vict. c. 63 s. 54* wie oben);

4) Klagen aus Heuerforderungen der Mannschaft oder des Schiffers; Klagen des Schiffers auf Erstattung seiner Auslagen *(Adm. Court Act 1861 s. 10).* Auch die Klagen von Ausländern gegen auswärtige Schiffe sind zulässig; doch muss in einem solchen Falle der betreffende Konsul benachrichtigt werden; erhebt derselbe Widerspruch, so steht es im Ermessen des Gerichtshofs die Klage zurückzuweisen *(Smith S. 66, Roscoe S. 61)*;

5) Klagen: a) wegen Lieferung von Schiffsbedürfnissen an ausländische Schiffe *(3 u. 4 Vict. c. 65 s. 6)*; b) wegen gleicher Lieferung an britische Schiffe, wenn die Lieferung nicht im Heimathshafen stattfand, und zur Zeit der Klageerhebung kein Eigenthümer oder Miteigenthümer in England domizilirt ist *(Adm. Court Act 1861 s. 5)*; c) wegen Bau, Ausrüstung oder Reparatur eines Schiffes, wenn zur Zeit der Klageerhebung das Schiff (oder der Erlös eines verkauften Schiffes) mit Arrest belegt ist *(ibidem s. 4)*;

6) Klagen aus vertragsmässigen, eingetragenen Pfandrechten an Schiffen *(mortgages)*; a) in Bezug auf Schiffe (beziehungsweise deren Erlös), welche mit Arrest belegt sind *(3 u. 4 Vict. c. 65 s. 3)*; b) wenn das Pfandrecht in England registrirt ist *(Adm. Court Act 1861 s. 11)*;

7) Klagen aus Bodmereibriefen (ein Bodmereibrief heisst *bottomry bond*, wenn das Schiff — *respondentia bond*, wenn die Ladung verpfändet ist [4]) *(Smith S. 84, Roscoe S. 85)*;

8) Klagen wegen Bergung und Hülfeleistung *(salvage* und *towage*) *(17 u. 18 Vict. c. 104 s. 476; 3 u. 4 Vict. c. 65 s. 6).* [5])

---

[3]) Wenn der Eigenthümer oder ein Miteigenthümer in England domicilirt ist, so wird der Prozess nicht als *Admiralty*-Sache geführt. da in diesem Falle keine Veranlassung dazu vorhanden ist, durch *action in rem* gegen das Schiff vorzugehen.

[4]) Der Ausdruck *bottomry* oder *respondentia* wird auch für *foenus nauticum* angewandt.

[5]) In einigen der genannten Fälle hatte der *Admiralty Court* ausschliesslich Jurisdiction: in diesen Fällen muss die Klage bei der *P. D.* u. *A.* eingebracht werden; in Fällen, wo die Jurisdiction eine konkurrirende war, hätte die Einbringung bei einer nicht geeigneten Abtheilung nur die Uebertragung an die geeignete Abtheilung zur Folge.

## Zweites Kapitel.

# Verfahren.

### a. Eröffnung des Verfahrens.

§ 139. Die Haupteigenthümlichkeit des Verfahrens in Admiralitätssachen besteht darin, dass neben dem gewöhnlichen Verfahren *in personam* ein Verfahren *in rem* [1]) zulässig ist. Ersteres Verfahren wird in der Regel nur dann angewandt, wenn die Sache dem Arrest unzugänglich ist *(Smith S. 115)*. Nur das Verfahren *in rem* hat besondere Eigenthümlichkeiten und nur dieses soll hier besprochen werden. Dasselbe richtet sich entweder gegen das Schiff, die Ladung oder die Fracht.

Die Prozessladung richtet sich nicht an eine bestimmte Person, sondern z. B. an „die Eigenthümer und Interessenten des Schiffs *Hilda* aus dem Hafen von Danzig" (oder „der

---

[1]) Der Ausdruck Verfahren *in rem* ist kein glücklicher, da man dabei an die römische *actio in rem* denkt, die den betreffenden Klagen keineswegs entspricht. Das Verfahren *in rem* wird meistens angewandt, um ein seerechtliches Pfandrecht *(maritime lien)* geltend zu machen. Ein derartiges Pfandrecht, das dem im deutschen Seerecht (D. H.-G.-B.; 10. Titel) vorkommenden, in der Hauptsache entspricht, entsteht bei Bodmereibriefen, Bergung, Heueransprüchen der Mannschaft, Ansprüchen des Schiffers für Auslagen und Heuer und bei Schadensersatzansprüchen wegen Zusammenstosses. Man war früherhin der Ansicht, dass ein Verfahren *in rem* nur zulässig ist, wenn ein *maritime lien* besteht und dass umgekehrt da, wo ein Verfahren *in rem* zulässig ist, daraus gefolgert werden muss, dass auch das *maritime lien* existirt (vgl. die Entscheidung des *Privy Council* in *The bold Bucclench* namentlich die Aeusserung von *Chief Justice Jervis* auf S. 284 *(7 Moore P. C. C.)*. Diese Ansicht ist neuerdings durch eine Entscheidung des *House of Lords* „*The Henrich Björn*" *(11 App. C. 270 — 5. April 1886)* endgültig beseitigt worden. Eine Klage wegen Lieferung von Schiffsbedürfnissen an ein fremdes Schiff in einem englischen Hafen kann z. B. durch Verfahren *in rem* geltend gemacht werden, aber nur dann, wenn das Schiff nicht seit Entstehung des Anspruchs in andere Hände übergegangen ist; wenn die Lieferung ein Pfandrecht begründen würde, so wäre die Klage gegen jeden Eigenthümer statthaft. Das charakteristische des Verfahrens *in rem* besteht nur in der Möglichkeit des sofortigen Arrestes. Ueber *maritime lien* vgl. den Aufsatz von *Marsden* „*Two points of Admiralty Law*" in der *Law Quarterly Review II 357—372*.

Ladung etc.") *(R. S. C. O. II r. 7*; Formular *App. A. I 11).* Sofort nach Ausgabe der Prozessladung kann ein Arrestbefehl *(warrant of arrest)* erwirkt werden, nachdem ein *affidavit* mit den folgenden Angaben eingereicht worden ist:

1) Name und Bezeichnung der betreibenden Partei, Charakter der Klage oder Widerklage; Bezeichnung der zu arrestirenden Sache; Behauptung, dass der Anspruch nicht befriedigt ist (*O. V. r. 16* [*a*]);

2) bei Besitzklagen oder Heueransprüchen die Nationalität des betreffenden Schiffes; falls es sich um ausländische Schiffe handelt, muss die schriftliche Benachrichtigung des Konsuls beglaubigt und eine Abschrift des betreffenden Schreibens vorgelegt werden *(ibidem r. 16* [*b*]);

3) bei Bodmerei-Ansprüchen ist der Bodmereibrief dem *Registrar* vorzuweisen (eventuell auch eine notarielle Uebersetzung) und eine Abschrift des Originals oder der Uebersetzung dem *affidavit* beizufügen *(ibidem r. 16* [*c*]*)*;

4) bei Klagen auf Theilung des Bergungslohnes ist der zuerkannte oder durch Uebereinkunft bestimmte Gesammtbetrag und Name und Adresse des Depositars anzugeben *(ibidem r. 16* [*d*]).

Die Ausgabe des *warrant* kann ausnahmsweise, auch wenn die Angaben unvollständig sind, gestattet werden; bei Klagen aus Heueransprüchen kann die Benachrichtigung des Konsuls, bei Bodmerei-Ansprüchen die Vorweisung des Bodmereibriefs unter Umständen erlassen werden *(ibidem r. 17).*

### b. Zustellung.

Die Zustellung einer Prozessladung oder eines Arrestbefehls bei dem Verfahren *in rem* geschieht durch Anheftung des Original-Dokuments an den Haupt-Mast während einer kurzen Zeit; nach Entfernung des Original-Dokuments ist eine Abschrift an derselben Stelle zu befestigen *(O. IX. r. 12).* Richtet sich das Verfahren gegen die Ladung und ist dieselbe bereits gelöscht oder umgeladen, so ist in gleicher Weise das Original-Dokument beziehungsweise die Abschrift auf der Ladung zu befestigen *(ibidem r. 13*). Befindet sich die Ladung im Verwahr einer Person, welche keinen Zutritt zu derselben gewähren will, so genügt die Zustellung an den betreffenden Aufseher *(ibidem r. 14*).

Arrestbefehle sind durch den *Marshall* (vgl. § 33) oder seine Vertreter zuzustellen und eine Abschrift derselben ist spätestens sechs Tage nach erfolgter Zustellung beim Admiralitäts-*Registrar* einzureichen (*ibidem r. 11*). Die Zustellung der Prozessladung oder des Arrestbefehls ist nicht nöthig, wenn der *Solicitor* der Gegenpartei sich bereit erklärt, die Zustellung anzunehmen, beziehungsweise Bürgschaft für die betreffende Forderung zu stellen oder statt derselben den betreffenden Betrag bei Gericht einzuzahlen *(ibidem r. 10)*.

c. Verhinderung und Aufhebung des Arrestbefehls.

Der Erlass des Arrestbefehls kann auf Antrag einer vom Arrest betroffenen Partei durch Eintragung eines *caveat* in der Haupt-Registratur verhindert werden; vorher hat dieselbe eine Anzeige einzureichen, durch welche sie sich verpflichtet, sich auf die Klage einzulassen und Bürgschaft zu stellen *(to give bail)* oder den Betrag bei Gericht einzuzahlen *(O. XXIX. rr. 11 u. 12)*. Der Partei, welche ein *caveat* hat eintragen lassen, ist sofort eine Abschrift der Prozessladung zuzustellen; wenn nicht drei Tage nach dieser Zustellung oder zwölf Tage nach Einreichung der erwähnten Anzeige [2]) die Bürgschaftsleistung oder Einzahlung erfolgt ist, so kann eine Verhandlung unter Ausschluss der betreffenden Partei stattfinden und wenn der Anspruch als begründet anerkannt wird, so kann sofort ein Urtheil ergehen, das durch Personalarrest oder dinglichen Arrest vollstreckt werden kann (*O. XXIX. rr. 14—17*). Die Eintragung des *caveat* benimmt der betreibenden Partei nicht das Recht auf Erlass des Arrest-Befehls, doch hat sie die Wirkung, dass der Arrest aufgehoben und die betreibende Partei in die Kosten verurtheilt werden kann, wenn sie von diesem Rechte ohne guten Grund Gebrauch gemacht hat *(a. a. O. r. 18)*. Wird der Rechtsstreit in einem *District Registry* geführt, so hat der *District Registrar*, (telegraphisch oder brieflich) zu ermitteln, ob ein *caveat* in der Haupt-Registratur eingetragen ist, ehe er den Arrestbefehl erlässt *(a. a. O. r. 13)*.

Ein bereits vollzogener Arrest kann durch einen sogenannten *release* rückgängig gemacht werden *(O. XXIX. r. 1)*. Es kann

---

[2]) Die Frist kommt in Betracht, welche für die Partei, welche das *caveat* eintragen liess, die günstigste ist (Smith S. 125).

dies entweder ohne Weiteres auf Antrag der betreibenden Partei *(a. a. O. r. 2)* oder auf Antrag einer anderen Partei geschehen, wenn dieselbe den beanspruchten Betrag bei Gericht einzahlt *(a. a. O. r. 3)*. Wenn die Schiffsladung wegen eines Anspruchs auf die Fracht [3]) mit Arrest belegt werden soll, so ist mit der Einzahlung zugleich ein *affidavit* über den Betrag der Fracht einzureichen. In diesem Falle kann die Befreiung auch durch den Nachweis der bereits erfolgten Zahlung erwirkt werden *(a. a. O. r. 4)*. Bei Ansprüchen wegen Bergung kann die Befreiung in der Regel erst erfolgen, nachdem die Parteien über den Werth der geborgenen Sachen übereingekommen sind, oder ein *affidavit* über den Werth eingereicht worden ist. Nach erfolgter Bürgschaftsleistung oder Einzahlung kann die Befreiung als ein Recht beansprucht werden, wenn kein *caveat* gegen den *release* eingetragen ist.

Eine Partei, welche die Befreiung verhindern will, kann ein *caveat* gegen den *release* in der Haupt-Registratur eintragen lassen, doch kann die so handelnde Partei, wenn sie nicht einen guten Grund nachweisen kann, in Kosten und Schadensersatz verurtheilt werden *(a. a. O. rr. 8 u. 10)*. Bei Prozessen in einem *District Registry* hat der *District Registrar* vor Gewährung der Befreiung zu ermitteln, ob kein *caveat* eingetragen ist *(a. a. O. r. 9)*.

### d. Einlassung.

In Bezug auf die Einlassung ist das Verfahren im Allgemeinen dasselbe wie in den anderen Abtheilungen (vgl. § 56). Wird die Einlassungserklärung im *Central Office* eingereicht, so ist eine Anzeige an die Hauptregistratur einzusenden *(O. XII r. 3)*. Jedermann kann unter Einreichung eines *affidavits*, in welchem er sein Interesse an der Sache nachweist, als Nebenintervenient eintreten *(O. XII r. 24)*. Bei versäumter Einlassung wird der Rechtsstreit weitergeführt, als ob dieselbe stattgefunden hätte *(O. XIII r. 12)*.

### e. Schriftsätze.

Auch hier unterscheidet sich das Verfahren wenig von dem in den anderen Abtheilungen. Für Einreichung der Klageschrift

---

[3]) Es kann dies vorkommen, wenn bei irgend einem Anspruch, der als Admiralitätssache betrieben werden kann, ein Pfandrecht auf die Fracht gegeben ist.

*(O. XX r. 3)* und der Replik *(O. XXIII r. 1)* ist eine kürzere Frist bestimmt, auch muss in allen Fällen eine Klageschrift abgeliefert werden. Besondere Regeln existiren bei Schadensersatzklagen wegen Zusammenstosses, wenn ein Schiff gegen ein anderes klagt.[4]) Bei derartigen Klagen hat jede Partei ein Schriftstück — die sogenannte *preliminary act* — beim *Registrar* versiegelt einzureichen, worin folgende Angaben enthalten sein müssen: 1) die Namen der Schiffe und der Schiffer, 2) Zeit und Ort des Zusammenstosses, 3) Richtung und Stärke des Windes und allgemeiner Zustand des Wetters, 4) Tendenz und Intensität der Fluth, 5) Kurs und Schnelligkeit des Schiffs, zur Zeit als das andere zuerst gesehen wurde, 6) Angaben über Lichter des eigenen Schiffs, 7) Entfernung und Kurs des anderen Schiffs zur Zeit, in welcher es zuerst gesehen wurde, 8) Angaben über die zuerst gesehenen Lichter des anderen Schiffs und darüber, ob vor dem Zusammenstoss andere Lichter gesehen wurden, 9) Angaben über die angewandten Vorkehrungen, 10) Angabe der Schiffstheile, welche zuerst miteinander in Berührung kamen.

Die *preliminary act* ist nur auf gerichtliche Anordnung zu eröffnen; wenn dies geschieht, so sind weitere Schriftsätze unnöthig; eine Partei, die sich damit vertheidigen will, dass der obligatorische Lootse an Bord war, kann in einem solchen Falle diese Einrede bei der Verhandlung vorbringen, wenn sie die Gegenpartei spätestens zwei Tage nach Eröffnung des *preliminary act* von dieser Absicht benachrichtigt hat *(O. XIX r. 28)*.

f. Sicherung der Beschränkung der Haftbarkeit.

Bei Forderungen wegen Schadens, der durch Verschulden in der Führung eines Schiffes entstanden ist, an welchem der Rheder nicht persönlich betheiligt war, ist die Haftbarkeit desselben auf eine bestimmte Summe per Tonne beschränkt (*Merchant Shipping Act 1854 ss. 503, 506*; *M. Sh. Act Amendment Act 1862 s. 54)*. Der Rheder kann von diesem Rechte auf dem Wege der Einrede oder Widerklage Gebrauch machen; er kann ferner den Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellen und den Maximalbetrag bei Gericht deponiren, wenn er seine Haftbarkeit zugibt. Das ge-

---

[4]) Derartige Klagen kommen auch in der *Queen's Bench Division* vor. Die betreffenden Regeln werden hier angeführt, da sie hier am häufigsten Anwendung finden.

bräuchlichste Verfahren ist indessen ein anderes. Der Rheder wartet die Entscheidung über seine Haftbarkeit ab, und wenn das Urtheil gegen ihn geht, eröffnet er ein neues Verfahren, in welchem er ein Urtheil auf Beschränkung der Haftbarkeit beantragt. In einem solchen Falle erfolgt nach Erlass des Urtheils eine öffentliche Ankündigung, in welchem eine Präklusivfrist für die Anmeldung aller aus der betreffenden Schädigung entstandenen Forderungen festgesetzt wird. Nach Ablauf der Frist wird der Maximalbetrag durch gerichtlichen Beschluss an die Gläubiger, deren Forderung angemeldet ist, vertheilt. Ursprünglich war für das zuletzt erwähnte Verfahren nur das Kanzleigericht zuständig *(Merchant Shipping Act 1854 s. 514).* Durch den *Adm. Court Act* von 1861 wurde fur die Fälle, in welchen das Schiff mit Arrest belegt ist, auch das Admiralitäts-Gericht für zuständig erklärt *(s. 13).* Jetzt sind alle Abtheilungen des *High Court* (nach *Jud. Act 1873 s. 16)* zuständig.

g. Hauptverhandlung.

Bei Admiralitätsprozessen kann jede Partei durch Antrag *in Chambers* oder öffentlicher Gerichtssitzung beantragen, dass ein baldiger Verhandlungstermin bestimmt werde. In der betreffenden Verfügung kann bestimmt werden, dass die sonst übliche Anzeige *(notice of trial)* unterbleiben soll oder die Fristen in Bezug auf dieselbe, wie in Bezug auf sonstige vorbereitende Prozesshandlungen abzukürzen sind *(O. LXIV r. 9).* Die Verhandlung findet in der Regel ohne *jury* statt. Doch können thatsächliche Fragen zur Verhandlung bei den Sitzungen mit *jury* für London oder Middlesex verwiesen werden *(O. XXXVI rr. 7 u. 44).* Die Zuziehung von Beisitzern, welche in Admiralitätssachen aus der Zahl der *Trinity Masters* zu wählen sind, kann von jeder Partei ohne Weiteres verlangt werden, wenn es sich um verschuldete Beschädigung oder um Bergung handelt; in anderen Fällen ist ein besonderer Antrag zu stellen *(Smith S. 145).* Die Beweisaufnahme geschieht auf dieselbe Art wie beim gewöhnlichen Verfahren: in der Hauptverhandlung fallen in der Regel die Vorträge der Advokaten vor Eröffnung des Zeugenverhörs weg.

h. Verweisung an den *Registrar.*

Wenn verwickelte Berechnungen oder die Taxirung von Schadensersatz in Betracht kommt, so kann der *Registrar* durch

eine sogenannte *order of reference* damit beauftragt werden. Es kann dies im Vorverfahren geschehen, um die betreffende Frage vor der Hauptverhandlung festzustellen; es kann aber auch vorkommen, dass das Urtheil selbst derartige Fragen offen lässt und auf Grund desselben die Verweisung nöthig ist. Die Verweisung kann entweder an den *Registrar* allein oder an den *Registrar* zusammen mit sachverständigen Beisitzern erfolgen. Die betreibende Partei hat ihren Anspruch schriftlich einzureichen und ihre Behauptungen durch *affidavits* nachzuweisen; die Gegenpartei kann sogenannte *counter-affidavits* einreichen; nachdem dies geschehen, erfolgt eine öffentliche Verhandlung, bei welcher Zeugen verhört werden können. Der *Registrar* erstattet einen Bericht, der in der Registratur einzureichen ist. Einwendungen gegen den Bericht können durch *petition* vor das Gericht gebracht werden (ausnahmsweise auch durch mündlichen Antrag — *motion*); auf Grund derselben kann eine Abänderung des Berichts beziehungsweise eine zweite Verweisung angeordnet werden *(R. S. C. O. LVI passim).*

### i. Berufung.

Ein *Divisional Court*[5]) der *Probate Divorce* und *Admiralty Division* hört Berufungen gegen Entscheidungen der *County Courts* und anderer untergeordneter Gerichte (auch gegen Entscheidungen von Friedensrichtern über Bergungsansprüche) *(O. LIX r. 4).* Während früher Berufungen vom *Admiralty Court* an das *Judicial Committee of the Priory Council* gingen, gehen jetzt Berufungen gegen Entscheidungen aus der *Probate Divorce* und *Admiralty Division* an den *Court of Appeal (Jud. Act 1873 s. 18* [5]*).*

### k. Vollstreckung.

Wenn Bürgschaft geleistet ist, geht die Vollstreckung gegen die Bürgen: in anderen Fällen geht sie gegen die unter Arrest befindliche Sache. In der Regel werden die Parteien sich hierüber verständigen, wenn dies nicht geschieht, ist die Sache zu subhastiren *(Smith S. 147).* Es wird zu diesem Zwecke ein gerichtlicher Auftrag *(commission for appraisement and sale)* an den *Marshall* oder seine Vertreter erwirkt, durch welchen demselben

---

[5]) Da diese Abtheilung nur zwei Richter hat, besteht der *Div. Court* aus den beiden Richtern der Abtheilung.

anbefohlen wird, die Sache taxiren zu lassen und nach erfolgter Taxation in öffentlicher Versteigerung nicht unter dem taxirten Werthe zu verkaufen. Der Erlös ist in die Registratur einzuzahlen *(O. LI rr. 14—16*, Formular *App. H. Nr. 16).*

---

## ZWEITER ABSCHNITT.
## Probate.

---

### Erstes Kapitel.
### Sachliche Zuständigkeit.

§ 140. Die *P. D. u. Adm.*-Abtheilung in *Probate*-Sachen übt die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Einweisung von Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern in den beweglichen Nachlass des Erblassers, sowie auf den Widerruf dieser Einweisung aus, und entscheidet über die Gültigkeit von Testamenten und die Berechtigung der einzuweisenden Personen, nicht aber über die Auszahlung von Legaten und die Vertheilung des Nachlasses.[1])

Erläuternd muss bemerkt werden, dass nach geltendem Recht vollkommene Testirfreiheit herrscht, also kein Pflichttheilsrecht in Frage kommen kann, und zwar sowohl in Bezug auf bewegliches als unbewegliches Vermögen; ferner dass das unbewegliche Vermögen[2]) *(real property)*, insofern über dasselbe durch Testament verfügt ist, an den Vermächtnissnehmer (in Bezug auf unbewegliches Vermögen *devisee* genannt), sonst an den nach Intestaterbrecht Berechtigten *(heir-at-law)* ohne Weiteres übergeht; dass hingegen

---

[1]) *Probate Act 1857, 554 u. 23; Dixon: The Law of Probate.* 2. Auflage, S. 1.

[2]) Der Einfachheit halber übersetzen wir *real property* mit unbeweglichem, *personal property* mit beweglichem Vermögen, obgleich sich die Begriffe nicht genau decken. Das dingliche Recht des *leaseholder* gehört zur *personal property*, andererseits können *res incorporales*, z. B. Patronatsrechte, Gerechtsame etc. *real property* sein. In vielen Fällen ist der Unterschied zwischen *real* und *personal property* nur durch den Unterschied in Bezug auf den Uebergang nach dem Tode der Berechtigten zu erkennen.

das bewegliche Vermögen *(personal property)* nicht direkt an die Berechtigten übergeht, sondern an eine oder mehrere durch gerichtliche Ernennung bestellte Mittelspersonen, welche mit der Vertheilung beauftragt sind. Es sind hierbei drei Fälle zu unterscheiden:

a. der Erblasser hat ein Testament hinterlassen, durch welches ein oder mehrere Testamentsvollstrecker *(executors)* ernannt, sind und dieselben sind alle oder theilweise willig und fähig ihr Amt zu übernehmen: dann haben dieselben das Testament einzureichen *(to prove the will)*, und werden, wenn das Testament für gültig erachtet wird, durch einen sogenannten *grant of probate* eingewiesen[3]) sie haben sodann den Nachlass nach den Bestimmungen des Testaments zu verwalten und zu vertheilen;

b. der Erblasser ist ohne letztwillige Verfügung verstorben; dann wird eine nach bestimmten Vorschriften zu wählende Person zum Nachlassverwalter *(administrator)* durch einen Administrationserlass *(letters of administration)* bestellt und in den Nachlass eingewiesen, um denselben nach Intestaterbrecht zu vertheilen;

c. der Erblasser hat ein Testament hinterlassen, aber keine Testamentsvollstrecker ernannt, oder die ernannten Testamentsvollstrecker sind Alle nicht gewillt oder nicht fähig, ihr Amt zu übernehmen: dann wird ein *administrator* in gleicher Weise wie unter b. erwählt und durch *letters of administration cum testamento annexo* eingewiesen, welcher den Nachlass nach den Bestimmungen des Testaments zu verwalten und zu vertheilen hat.

Das bewegliche Vermögen, in welches der *executor* beziehungsweise der *administrator* eingewiesen wird, begreift nur das in England befindliche Vermögen.

Die *Probate Division*[4]) übt freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit aus. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird gewöhnlich als *common form business* bezeichnet. Sie besteht in der Gewährung

---

[3]) Ein *executor* hat bereits Dispositionsbefugniss, ehe die formelle Einweisung erfolgt ist; ein Administrator erst nach seiner Bestallung. (vgl. § 142.)

[4]) Der Einfachheit halber nennen wir das Gericht hier die *Probate Division (33 u. 34 Vict. c. 14)* und verstehen darunter die *Pr. D.* u. *Adm. Div.* in ihrer Gerichtsbarkeit über Nachlasssachen.

von *probate* und *letters of administration.* Die streitige Gerichtsbarkeit kommt zur Anwendung, wenn gegen einen Antrag auf Einweisung oder gegen die Ernennung eines Administrator Opposition erhoben, oder wenn die erfolgte Einweisung angefochten werden soll. Es wird dann ein regelmässiges Prozessverfahren *(probate action* vgl. *O. LXXI. r. 1)* eingeleitet.

---

## Zweites Kapitel.

# Freiwillige Gerichtsbarkeit.

### I. Auswahl der Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter.

a. Testamentsvollstrecker *(executors).*

§ 141. Alle handlungsfähigen natürlichen Personen, mit Einschluss verheiratheter Frauen, können Testamentsvollstrecker sein *(Dixon S. 130 ff.).* Minderjährigen, sogar ungeborenen Kindern kann das Amt zufallen, doch wird, wenn kein Volljähriger zu gleicher Zeit ernannt ist, der *probate* dem Testamentsvollstrecker erst nach Erreichung der Volljährigkeit gewährt und inzwischen ein *administrator durante minore aetate* ernannt (gewöhnlich der Vormund des minderjährigen Testamentsvollstreckers; *Dixon S. 131)*; juristische Personen können das Amt eines Testamentsvollstreckers durch einen Syndikus ausüben *(Dixon S. 130).* Ausländisches Domizil oder ausländische Staatsangehörigkeit ist kein Hinderungsgrund *(33 u. 34 Vict. c. 14).*

Für einen Testamentsvollstrecker, der nach Antritt seines Amts geisteskrank wird, wird gewöhnlich der betreffende Kurator *(committee)* als *administrator* ernannt; statt eines wegen Verbrechens verurtheilten *executors* wird sein gesetzlicher Vertreter (vgl. § 38 Ic) während der Dauer seiner Haft bestellt *(Dixon S. 132).*

Es ist nicht nothwendig, dass die Testamentsvollstrecker ausdrücklich ernannt werden; die Ernennung kann auch *implicito* erfolgen (z. B. wenn es im Testament heisst: sollte A. verstorben sein, so ernenne ich B. an seiner Stelle etc., so gilt dies als Ernennung des A.). *Implicite* ernannte *executors* werden als „*executors according to the tenor*" bezeichnet. Die Ernennung, gleich-

viel, ob ausdrücklich oder *implicite* erfolgt, kann eine beschränkte (z. B. für die Verwaltung bestimmter Vermögensstücke) sein. *(Dixon S. 137.)* Die Ernennung eines *executor* kann in der letztwilligen Verfügung einer dritten Person, oder der Wahl der anderen ernannten *executors* überlassen werden; auch kann bestimmt werden, dass beim Eintritt gewisser Ereignisse andere *executors* an die Stelle der in erster Linie ernannten treten sollen; es kann auch für den Fall des Abgangs eines Testamentsvollstreckers den anderen die Ernennung eines Substituten überlassen werden *(Dixon S. 139 ff.)*. Wenn ein *executor* stirbt, so geht, wenn nichts Gegentheiliges bestimmt ist, sein Amt an seine Mit-*executors* über; sind keine solche vorhanden, so tritt sein Testamentsvollstrecker an seine Stelle, wenn er einen solchen ernannt hat (vgl. unter b. letzter Absatz). *(Dixon S. 143.)*

b. Nachlassverwalter *(Administrators)*.

Wenn 1) im Testament kein Exekutor ernannt ist oder die ernannten Exekutoren nicht gewillt oder fähig sind das Amt zu übernehmen, oder wenn 2) kein Testament vorhanden ist, so wird ein Administrator bestellt. Die Regeln über die Auswahl derselben sind zu verwickelt, um ausführlich dargestellt zu werden (vgl. *Dixon S. 182 ff.*) Im Allgemeinen (und abgesehen von Ausnahmen und Qualifikationen) lassen sie sich wie folgt wiedergeben:

1. bei *letters of administration cum testamento annexo* wird in erster Linie dem Universal-Vermächtnissnehmer *(residuary legatee)*[1]) sodann den zunächst interessirten Personen und schliesslich einem der nächsten Verwandten, eventuell einem Gläubiger die Administration übertragen;[2])

2. bei *letters of administration* in Bezug auf einen Nachlass, über welchen kein Testament vorhanden ist, wird in erster Linie der Ehegatte, sodann ein Verwandter in der nach dem *Statute*

---

[1]) Testamentarische Dispositionen über bewegliches Vermögen *(personal property*, vgl. § 140 Anm. 2*)* werden nach englischem Recht stets als Legate aufgefasst; die Person, welcher das gesammte bewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden und der einzelnen Legate vermacht wird, wird als „*residuary legatee*“ bezeichnet.

[2]) Die Reihenfolge ist so zu verstehen, dass, wenn in der vorhergehenden Klasse Niemand gewillt oder fähig ist, das Amt zu übernehmen, ein Mitglied der nächsten Klasse eintritt.

*of Distributions* bestimmten Reihenfolge,[3]) schiesslich ein Gläubiger bestellt.

3. Wenn besondere Umstände vorliegen, z. B. bei Ueberschuldung des Nachlasses. kann gerichtlich eine andere als die nach den sonstigen Vorschriften zu ernennende Person bestellt werden *(Prob. Act 1857 s. 73).*

Wir haben bis jetzt den Fall berücksichtigt, in welchem unbeschränkte Administration über den ganzen beweglichen Nachlass gewährt wird. Zeitlich beschränkte Einweisung wird gewährt, wenn an Stelle des rechtmässigen aber durch vorübergehende Umstände verhinderten *administrator* eine andere Person ernannt wird z. B. für einen Minderjährigen *(administration durante minore aetate)* oder für einen Geisteskranken *(for the use and benefit of the lunatic*; mit der Wiederherstellung desselben endigt die Administration) oder für einen Abwesenden *(durante absentia).* Wenn die zeitweiligen Umstände vorüber sind, so wird der Berechtigte durch einen sogenannten *cessate grant* als Administrator bestellt. Sachlich beschränkte Einweisung wird gewährt, wenn ein *administrator* stirbt, oder, wenn der einzige *executor* oder der überlebende *executor* unter mehreren stirbt, ohne einen *executor* ernannt zu haben, ehe der Nachlass vertheilt ist (vgl. unten). Die Einweisung erfolgt dann in Bezug auf den unvertheilten Nachlass; man nennt dies *administration de bonis non (administratis).* Es kann ferner zweckmässig erscheinen, einen Theil des beweglichen Vermögens unter Separatverwaltung zu bringen. Dann wird in Bezug auf die übrigen Vermögenstheile ein sogenannter *grant save and except* ertheilt, und in Bezug auf die besonders zu verwaltenden Theile ein sogenannter *grant caeterorum.* Schliesslich kann auch für prozessuale Zwecke ein besonderer Administrator bestellt werden, der je nach den Umständen als *administrator ad litem* oder *pendente lite* bezeichnet wird. Da, wie leicht ersichtlich ist, die verschiedenen, hier besonders genannten Umstände zusammen vorkom-

---

[3]) Diese Reihenfolge ist die Reihenfolge der nach Intestaterbrecht berechtigten Personen (gewöhnlich *next of kin* genannt). In Bezug auf auswärtig domicilirte Erblasser gilt das Intestaterbrecht des letzten Domicils; die Ernennung zum Administrator erfolgt dann auch in der durch das Recht dieses Orts für die Intestaterbfolge bestimmte Reihenfolge (vgl. *Dixon S. 234; Westlake*—Holtzendorff S. 110, 136.).

men können, so ist auch eine Kombination verschiedener *grants* möglich (*Dixon S. 182* vgl. auch *S. 260).*

Gewöhnlich wird bei jeder Ernennung nur ein Administrator bestellt; nur in Ausnahmefällen wird eine sogenannte *joint administration* bestellt *(Dixon S. 219).*

Während das Amt eines Exekutors, abgesehen von gegentheiligen Bestimmungen, auf einen unter mehreren Ueberlebenden übergeht, und wenn nur einer ernannt war, oder nur einer am Leben geblieben ist, nach seinem Tode an seinen Exekutor, wenn er einen solchen ernannt hat, hört das Amt des Administrators und des Exekutors, der selbst keinen Testamentsvollstrecker ernannt hat, mit seinem Tode auf. Man sagt, dass im ersteren Falle die Kette der Rechtsnachfolge *(the chain of representation)* fortgesetzt, im letzteren unterbrochen wird. Wenn die Kette unterbrochen wird, ist die nach dem Verstorbenen zunächst berechtigte Person zum Administrator *de bonis non* zu bestellen.

### 2. Verfahren vor der formellen Einweisung.

§ 142. Ein testamentarisch ernannter Exekutor, und ebenso ein von Rechtswegen berufener Administrator kann das Amt ablehnen, ehe die Einweisung durch Gewährung des *probate* beziehungsweise der *letters of administration* erfolgt ist. Es kann dies ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Nach einer ausdrücklichen Ablehnung ist eine weitere Vorladung nicht nöthig. Als stillschweigende Ablehnung gilt das Nicht-Erscheinen in der festgesetzten Frist nach erfolgter Vorladung. Wenn ein Exekutor oder Administrator stirbt, ehe die Einweisung erfolgt ist, so ist die Wirkung dieselbe, als ob er abgelehnt hätte (*Dixon S. 150 ff.)*[1]). Die Ablehnung kann wiederrufen werden, wenn das Administrationsdekret, welches eine andere Person ernennt, noch nicht bereits mit dem Gerichtssiegel versehen ist *(Dixon S. 157 ff.*). Nach Ablauf der Zeit oder nach schriftlicher Einreichung der Ablehnung ist das Verfahren dasselbe, als ob der betreffende

---

[1]) Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme. Wenn der verstorbene *executor* seinem *Solicitor* bereits Vollmacht gegeben hatte, die Einweisung zu beantragen, so wird nach seinem Tode dem betreffenden *Solicitor* die *adm. cum test. ann.* übertragen *(Dixon S. 143.).*

Exekutor oder Administrator nicht ernannt worden wäre *(Prob. Act. 1857 s. 79; Prob. Act 1858 s. 16)*.

In Bezug auf die Wirkung der formellen Einweisung ist bereits (§ 140 Anm. 3) erwähnt worden, dass im Fall der Ernennung eines Exekutors dessen Dispositionsbefugniss sofort mit dem Tode des Testators beginnt, während im Falle der Ernennung eines Administrators erst der Erlass der *letters of administration* den Nachlass des Erblassers seiner Gewalt unterwirft. Hat ein Exekutor von der ihm in dieser Weise zustehenden Dispositionsbefugniss Gebrauch gemacht, so ist eine Ablehnnng nicht mehr gestattet *(Dixon S. 165)*. Stirbt er indessen vor der Gewährung des *Probate*, so hat sein Exekutor nicht das Recht, die Verwaltung fortzusetzen, trotzdem er selbst nicht mehr hätte ablehnen können *(Dixon S. 164)*. Jemand, der in die Verwaltung eines Nachlasses eingreift, ohne als Exekutor oder Administrator dazu berechtigt zu sein, wird als *executor de son tort* bezeichnet; der *executor de son tort* unterliegt allen Pflichten eines ordnungsmässigen Executors, ohne von den dem letzteren zukommenden Rechtswohlthaten Gebrauch machen zu können, z. B. von dem Recht der Aufrechnung seiner Forderungen an den Nachlass gegen die in seine Gewalt kommenden Vermögensstücke *(Dixon S. 178)*. Das Eingreifen eines Exekutors vor Erlass des *Probate* und ebenso das eines *executor de son tort* wird als *intermeddling* bezeichnet.[2]) Ein Exekutor kann vor der Einweisung einen Prozess in Bezug auf den Nachlass beginnen; er dringt indessen nicht durch, wenn er nicht bei der Hauptverhandlung den *Probate* Erlass beibringt *(Dixon S. 161)*.

### 3. Verfahren bei der Einweisung.

#### a. Allgemeines.

§ 143. Die Schritte in Bezug auf die Einweisung werden in der Hauptsache durch die *Principal Registry Rules* oder *District Registry Rules* geregelt, je nachdem sie in der Haupt-Registratur oder in eine der *District*-Registraturen eingeleitet werden. Die *Probate District Registries* sind nicht identisch mit den *District Registries*, welche früher (§ 8 und *passim)* erwähnt wurden. Die

[2]) Nicht jedes Eingreifen hat die im Text bezeichneten Wirkungen, die blosse Besorgung dringender Angelegenheiten (z. B. des Begräbnisses) ist nicht *intermeddling*.

Abgrenzung der Bezirke ist festgesetzt durch *Probate Act 1857 (Schedule A.).* Nur wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen festen Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk hatte, kann das Gesuch an das *District Registry* gerichtet werden; das *Principal Registry* ist für alle Gesuche zuständig *(D. R. R. 1).* Früher hiessen die Anwälte, welche *Probate*-Angelegenheiten besorgten, *Proctors (procuratores)* jetzt sind nur *Solicitors* zuständig. Die Vertretung durch einen Anwalt ist im Allgemeinen nicht nöthig *(P. R. R. 2)*, doch bestehen für unvertretene Antragsteller besondere Vorschriften, welche wir hier unter dem Titel *personal applications* zitiren *(Dixon S. 499).* Wenn es nöthig wird, den Gerichtshof selbst anzugehen, muss ein *Solicitor* die Partei vertreten *(Personal Applications r. 7).*

b. Gesuch um *Probate* und *Administration.*

Es sind neben dem Testament, wenn ein solches vorhanden ist, folgende Schriftstücke einzureichen: 1) ein Inventar des beweglichen Vermögens *(Personal Applications r. 13)*; 2) ein *affidavit* über den Werth desselben für die Steuerbehörde *(55. Geo. 3 c. 184 ss. 38 u. 39)*; 3) ein *affidavit,* welches den sogenannten *executor's oath* oder *administrator's oath* enthält *(R. P. R. 47, D. R. 57).*

In dieser Erklärung wird vom *executor* eidlich versichert: 1) die Echtheit des Testaments; 2) die Identität des *executor*; ferner verspricht der *executor* 3) pflichttreue und gesetzmässige Verwaltung; 4) Inventarisirung nach gesetzlicher Vorschrift; endlich enthält das *affidavit* Angaben 5) über Zeit und Ort des Ablebens des Erblassers; 6) über den Gesammtwerth des beweglichen Nachlasses. Wenn Jemand um seine Bestellung als *administrator* einkommt, so tritt, wenn ein Testament vorliegt, an die Stelle der Angabe unter 2) eine Erklärung darüber, aus welchem Grunde kein *executor* vorhanden ist, und es wird ferner der Titel angegeben, aus welchem der Antragsteller seine Berechtigung auf den *grant* ableitet; wenn kein Testament vorliegt, tritt an die Stelle der Angaben unter 1) und 2) eine Aussage, dass der Erblasser ohne letztwillige Verfügung verstorben ist; ferner wird erwähnt, welche Verwandten er hinterlassen hat, und in welcher Weise der Antragsteller mit dem Erblasser verwandt oder aus welchem anderen Grunde er zur Einweisung als *admini-*

*strator* berechtigt ist (vgl. die Formulare bei *Dixon S. 512—515, Nr. 3—5)*; es muss aus der eidlichen Erklärung erhellen, warum die etwa vorzugsweise berechtigten Personen auszuschliessen sind (z. B. weil sie abgelehnt haben — *R. P. R. 37, D. R. 43)*; der *Registrar* kann einen Nachweis über die Benachrichtigung der betreffenden Personen verlangen *(R. P. R. 28, D. R. 34).* Ueber sogenannte *special grants* oder *limited grants* sind besondere Vorschriften erlassen *(R. D. R. 58, R. P. R. 29—30, R. D. R. 35—36).* Ein Administrator muss vor seiner Einweisung für die richtige Erfüllung seiner Pflichten Kaution leisten. Dieselbe wird auf die Art gegeben, dass der Antragsteller zusammen mit zwei Bürgen einen sogenannten *Bond* für den doppelten Betrag des unter die Administration kommenden beweglichen Vermögens unterzeichnet [1]) *(Probate Act 1857, ss. 81 u. 82; R. P. R. 38—41; R. D. R. 44—48).*

c. Erlass des Einweisungsdekrets.

Die *Registrars* haben sich über alle etwa zweifelhaften Umstände zu informiren, ehe sie den *grant* gewähren *(R. P. R. 3, D. R. 4). Probate* und *Administration cum testamento annexo*, darf in der Regel frühestens 7 Tage, und *Administration* schlechthin frühestens 14 Tage nach dem Tode des Erblassers gewährt werden *(R. P. R. 43—44, R. P. R. 51—52).* Wenn das erste Gesuch nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Tode des Erblassers eingereicht wird, muss eine Bescheinigung über die Gründe des Vorzugs beigefügt werden *(R. P. R. 45; D. R. 53).* Die *District Registrars* haben über die Gewährung von *Probate* und *Administration* an die Haupt-Registratur zu berichten *(R. D. R. 83—85).* In regelmässigen Fällen wird, nachdem der Registrar sich davon

---

[1]) In einem *Bond* verpflichtet sich der Austeller zur Zahlung einer Geldsumme unter einer Resolutivbedingung. Die Bedingung wird stets auf eine Handlung des bedingt Verpflichteten gesetzt; die im *Bond* versprochene Summe ist also thatsächlich eine Konventionalstrafe, welche zu zahlen ist, wenn die den Inhalt der Bedingung bildende Verpflichtung verletzt wird. Obgleich eine derartige Schuld, wie jede Konventionalstrafe, jetzt nicht mehr klagbar ist, insoweit sie das Interesse überschreitet, wird die Form eines *Bond* doch noch regelmässig für die Beurkundung gewisser Verpflichtungen angewandt. Die Bürgen der Person, welche die in der Bedingung enthaltene Verpflichtung zu erfüllen hat, unterzeichnen den *Bond* als Solidarschuldner zusammen mit dieser Person.

überzeugt hat, dass dem Gesuche nichts entgegensteht, ohne Weiteres das Einweisungsdekret erlassen (die Steuer wird durch Anheftung von Stempelmarken auf dem *affidavit* bezahlt, auch dies hat der Registrar zu prüfen).[2])

Das Original-Testament bleibt im öffentlichen Gewahrsam und eine Abschrift wird in ein Buch in der Hauptregistratur eingetragen, wo sie jederzeit eingesehen werden kann.

d. Zwischenfälle des Verfahrens.

Die *District Registrars* sind in ihrem freien Ermessen mehr eingeschränkt, als die Beamten der Hauptregistratur. Sie haben namentlich, wenn ein Testament durch Korrekturen etc. entstellt ist, oder wenn es zweifelhaft ist, ob einzelne Schriftstücke als Theil eines Testaments anzusehen ist, und überhaupt in Zweifelsfällen sich mit der Hauptregistratur zu benehmen *(R. D. R. 20)*; auch dürfen sie, wenn ihnen ein späteres augenscheinlich ordnungsmässiges Testament vorgelegt wird, nicht ohnc besondere Genehmigung *Probate* in Bezug auf ein früheres Testament gewähren *(R. D. R. 50)*.[3])

---

[2]) Formular für *letters of Administration*, *(Dixon S. 316)*.

*(Probate.)* *District*-Registratur *Lichfield*.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 11. Dezember 1885 die Administrations-Einweisung in den gesammten beweglichen Nachlass des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen *A. B.*, wohnhaft zu *Stafford* in der Grafschaft *Stafford*, gestorben am 30. November 1885 zu *Stafford*, welcher zur Zeit seines Todes einen festen Wohnsitz im Bezirk der Registratur *Lichfield* hatte, durch die *Pr. D. u. Adm. Div. des High Court of Justice* der *C. B.*, der Wittwe des verstorbenen Erblassers gewährt wurde, nachdem sie darauf beeidigt wurde, den besagten Nachlass gut und treulich zu verwalten, durch Zahlung der zu Recht bestehenden Schulden des genannten ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Erblassers und durch Vertheilung des überschiessenden Betrages nach den gesetzlichen Bestimmungen, und ein getreues und vollständiges Inventar des genannten Nachlasses und eine richtige und wahrhaftige Rechnungsablegung zu geben, so oft dies rechtmässig von ihr verlangt wird.

*E. J. District-Registrator.*

(Siegel)

[3]) vgl. auch *Probate Act 1857*, *S. 50*.

Alle Registrars sind befugt, wenn ihnen die ordnungsmässige Ausfertigung des Testaments zweifelhaft erscheint, die Parteien vor den Richter zu verweisen *(R. P. R. 6; R. D. R. 9)*, ebenso kann ein *Registrar* in der Hauptregistratur eine Sache, welche an ihn durch einen *District Registrar* verwiesen ist, vor den Richter verweisen und muss dies thun, wenn er selbst Zweifel hat *(Dixon S. 289)*.

e. Summarischer Antrag bei Gericht.

Der Antrag auf Einweisung kann, wie wir später sehen werden, in der regelmässigen Form des streitigen Verfahrens vor das Gericht gebracht werden; es gibt aber eine Reihe von Fällen, in welchen das Gericht durch summarischen Antrag *(motion)* angerufen werden muss, da der Erlass nicht vom *Registrar* erwirkt werden kann. Es ergeht dann ein Einweisungs-Urtheil *(decree)*. Hierher gehören (vgl. *Dixon S. 283—303)*:

1) die unter d. genannten Fälle, insofern ein Antrag an den Richter gestellt wird;

2) die Fälle, in welchen eine minder berechtigte Person die Einweisung beansprucht, wenn die besser berechtigte Person nicht ausdrücklich abgelehnt hat (z. B. ein Antrag auf *administration*, wenn die *executors* noch nicht ausdrücklich abgelehnt haben; oder ein Antrag auf *administration* durch einen Gläubiger, wenn die Verwandten noch nicht abgelehnt haben). Die besser berechtigte Person wird in solchen Fällen vorgeladen (durch eine sogenannte *citation*, die unter Umständen auch durch Ankündigung in den Zeitungen ergehen kann) und ihr Nicht-Erscheinen gilt als Ablehnung (vgl. § 142);

3) bei beschränkten Einweisungen (vgl. § 141 b),

4) in Fällen, in welchen der Tod einer in Betracht kommenden Person nur durch Rechtsvermuthung nachweisbar ist;

5) bei Anträgen auf Ernennung einer anderen als der nach den regelmässigen Grundsätzen berechtigten Person zum Administrator in den durch *Prob. Act 1857 s. 73* (vgl. § 141 unter b.) vorgesehenen Fällen.

f. Widerruf und Abänderung der Einweisung.

Der Widerruf der Einweisung kann auf dem Wege des nicht streitigen Verfahrens erfolgen: 1) wenn es sich ergibt, dass die-

selbe auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde (z. B. es wird nachträglich ein Testament aufgefunden oder der angeblich Verstorbene kommt lebend zum Vorschein, oder es wird anderweitig unzweifelhaft nachgewiesen, dass die vermeintliche Wittwe des Erblassers nicht in rechtlich gültiger Ehe mit ihm lebte); 2) wenn sich die Umstände nachträglich verändern (z. B. der *executor* wird geisteskrank). Wenn die Parteien nicht sämmtlich einverstanden sind, so muss auch in diesen Fällen der Prozessweg eingeschlagen werden. *(Dixon S. 281 ff.)*

In verwickelten Fällen ist ein summarischer Antrag bei Gericht nöthig, in einfachen Fällen kann der Widerruf von einem *Registrar* der Hauptregistratur verfügt werden, keinenfalls jedoch von einem *District Registrar (R. P. R. 62).*

Eine Abänderung des Einweisungs-Dekrets kann von einem *Registrar* vorgenommen werden; ein *District Registrar* ist indessen hierzu nur zuständig, nachdem eine dahingehende Verfügung von einem *Registrar* der Haupt-Registratur erlassen wurde *(R. P. R. 63).*

Die vor Widerruf des Einweisungsdekrets auf Grund desselben ordnungsmässig vorgenommenen Rechtshandlungen sind gültig; in Prozessen kann der neu eingewiesene Exekutor, beziehungsweise Administrator, als Partei an die Stelle des durch den Widerruf seines Amtes entsetzten treten *(Probate Act 1857 s. 76 u. 77).*

---

## Drittes Kapitel.

# Streitige Gerichtsbarkeit.

### I. Gegenstand.

§ 144. Folgende Gegenstände können auf dem Prozesswege vor die *Prob. Divorce* und *Admiralty Division* gebracht werden

1) Anträge auf Testaments-Einweisung „in solenner Form".[1]) Ein derartiger Antrag ist zu stellen, wenn gegen die Einweisung auf dem gewöhnlichen Wege aus Gründen, welche mit der Natur des Testaments zusammenhängen, Widerspruch erhoben wird (z. B.

[1]) Der englische Ausdruck ist „*actions for proving wills in solemn form*". Man sagt auch „*action for propounding the will.*"

wenn mehrere Testamente vorgefunden werden, wenn die Handlungsfähigkeit des Testators beanstandet wird, wenn das Testament angeblich fehlerhaft in der Form ist, wenn das Original-Testament nicht gefunden werden kann und sein Inhalt anderweitig nachgewiesen werden soll etc.).

2) Anträge auf Gewährung der Administrations-Einweisung, falls die Berechtigung des Antragstellers angefochten wird.

3) Anträge auf Aufhebung der erfolgten Einweisung, insofern dies nicht durch Widerruf auf dem nicht streitigen Wege geschehen (vgl. § 143) kann.

Die Einweisung auf dem nichtstreitigen Wege kann aufgehoben werden, während die Einweisung auf Grund eines im streitigen Verfahren erwirkten Urtheils in der Regel nicht mehr angefochten werden kann *(Dixon S. 357).*

### 2. Besonderheiten des Verfahrens.

#### a. Allgemeines.

**§ 145.** Das Verfahren in streitigen Nachlassangelegenheiten ist theilweise durch die allgemeine Prozessordnung geregelt; insofern dasselbe nicht anderweitig bestimmt, gelten indessen die früheren Regeln (hier unter *C. B. — contentions business* — zitirt). Die Grafschaftsgerichte sind in einer bestimmten Klasse von Fällen zuständig; hier soll indessen nur das Verfahren im *High Court* besprochen werden.[1])

#### b. *Caveat* und *Warning.*[2])

Der Uebergang vom nichtstreitigen in das streitige Verfahren kann dadurch erfolgen, dass ein *caveat* in der Hauptregistratur oder der geeigneten Distrikt-Registratur eingereicht wird. Das *caveat* ist eine Aufforderung von einer Person, welche die beanspruchte Einweisung beanstanden will, an den betreffenden *Registrar* keine weiteren Schritte in Bezug auf die Einweisung einzuleiten, ohne den Urheber desselben (den sogenannten *caveator)* zu benachrichtigen *(Dixon S. 334*; Formular S. 534; *R. P. R. 59 D. R. 72).*

---

[1]) In den *District Registries* können keine *probate actions* eingebracht werden.

[2]) *Caveat* und *Warning* werden zur nicht-streitigen Gerichtsbarkeit gerechnet (*Probate Act 1857 s. 2)* doch schien es für den Zweck der Darstellung geeigneter, das Verfahren an dieser Stelle zu besprechen.

Sobald das *caveat* eingereicht ist, muss der betreffende *Registrar* den *Registrar* des Bezirks, in welchem der Erblasser gestorben ist, oder zur Zeit seines Todes einen festen Wohnsitz hatte, und, wenn das *caveat* in einer *District*-Registratur eingereicht wurde, auch den Haupt-*Registrar* benachrichtigen *(R. P. R. 61 D. R. 74).* Eine Einweisung, welche an dem Tage erfolgt, an welchem das *caveat* eingereicht wird, oder an welchem die Benachrichtigung über ein bei einer anderen Registratur eingereichtes *caveat* eintrifft, wird durch dasselbe nicht berührt *(R. P. R. 62 D. R. 75).*

Das *caveat* leitet nicht nothwendigerweise einen regelmässigen Prozess ein: es kann nur zu dem Zwecke eingereicht werden, um dem *caveator* die Gelegenheit zu geben, die Schritte beim normalen Verfahren zu überwachen und Sorge dafür zu tragen, dass die nöthigen Vorsichtsmassregeln getroffen werden (Beispiele bei *Dixon S. 355).* Das *caveat* kann jederzeit zurückgezogen werden *(Dixon S. 336).*

Nach Einreichung eines *caveat* ergeht ein sogenanntes *warning* an den *caveator.* Es ist dies eine mit der Post zu sendende, von der Haupt-Registratur ausgehende Aufforderung an den *caveator*, binnen sechs Tagen eine Einlassungserklärung einzureichen und anzugeben, welches Interesse er am Nachlass des Erblassers hat *(R. P. R. 63—65;* Formular bei *Dixon S. 534).* Ohne besondere Genehmigung können Einlassungserklärungen nur von folgenden Klassen von Personen eingereicht werden *(Dixon S. 338)*:

1) von Testamentsvollstreckern,

2) von Vermächtnissnehmern,

3) von den zur Intestat-Erbfolge berechtigten Personen,

4) von den Rechtsnachfolgern der Vermächtnissnehmer oder der zur Intestat-Erbfolge berechtigten Personen, welche nach dem Tode des Erblassers verstorben sind,

5) von den Gläubigern oder ihren Rechtsnachfolgern,

6) von dem Ehegatten einer unter obige Klassen fallenden Person.

Nach erfolgter Einlassung kann eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden oder der streitige Punkt durch summarischen Antrag erledigt werden: wo nicht, beginnt ein regelmässiger Prozess. Unterbleibt die Einlassung, so muss ein

*affidavit* über die Zustellung und über die Versäumniss (welche durch Nachschlagen bei der Hauptregistratur ermittelt wird) eingereicht werden; nachdem dies geschehen, ist die Wirkung des *caveat* beseitigt (*cleared off*); *R. D. R. 67.*

Die Einweisung kann nicht erfolgen, ehe das *caveat* zurückgezogen oder ehe dessen Wirkung beseitigt ist, oder ehe das streitige Verfahren zu Ende geführt ist (*R. D. R. 77*; *Probate Act 1858 s. 48).*

c) *Writ of summons* und *Citations.*[3])

Ein Prozess in der *Probate*-Abtheilung muss wie ein solcher in einer anderen Abtheilung durch *writ of summons* eröffnet werden.[4]) Erst durch den *writ of summons* kommt die Sache als Prozess vor den Gerichtshof *(Dixon S. 362).* Bei dem *indorsement of claim* (vgl. § 53a) ist im Falle von *Probate actions* anzugeben, unter welchem Titel der Kläger seinen Anspruch erhebt (z. B. als Exekutor, Administrator, Gläubiger etc. *R. S. C. O. III. r. 5).* Es muss hierbei bemerkt werden, dass, wenn gegen eine beantragte Einweisung durch *caveat* Einspruch erhoben worden ist, die Klage von der Person ausgeht, welche die betreffende Einweisung beansprucht, während, wenn nach erfolgter Einweisung Einspruch erhoben wird, die Person klagen muss, welche die Aufhebung beantragt.[5]) Vor Ausgabe des *writ of summons* in *Probate actions* muss eine *affidavit* vom Kläger oder einem der Kläger eingereicht werden, in welchem über die im *indorsement of claim* angegebenen Thatsachen eidlich ausgesagt wird

---

[3]) Im früheren Verfahren wurden Prozesse im *Probate Court* durch *citation* eröffnet; jetzt muss dies durch *writ of summons* geschehen. *Citations* kommen auch im nicht-streitigen Verfahren vor, z. B. zur Feststellung der stillschweigenden Ablehnung der Berechtigung als *executor* oder *administrator* (vgl. § 142).

[4]) In *Probate action* kann der *writ of summons* nicht in einem *District Registry* sondern nur im *Central Office* ausgegeben werden *(O. V. r. r. 1 u. 2).*

[5]) Beispiel eines *indorsement of claim* in *Probate actions*: „Kläger behauptet, der Bruder und einzige erbberechtigte Verwandte des verstorbenen *C. D.* von *X. Y.* zu sein, welcher am 17. Januar 1886 ohne letztwillige Verfügung verstorben ist, und beansprucht als solcher Administrations-Einweisung in das bewegliche Vermögen des etc. Diese Prozessladung ist gegen Sie ausgegeben worden, weil Sie ein *caveat* eingetragen haben und behauptet haben, Sie seien der einzige erbberechtigte Verwandte des *C. D.*“ (*R. S. C. Appendix A. III. s. 5 (4)).*

*(R. S. C. O. V. r. 15).* An auswärtige Beklagte kann ein *writ* mit richterlicher Genehmigung zugestellt werden *(O. XI. r. 3).*

Es ist vortheilhaft für den Kläger, alle Personen, welche ein Interesse an dem betreffenden Nachlasse haben, als Beklagte vorzuladen, da die nicht benachrichtigten Parteien durch die Entscheidung nicht berührt werden; doch können nicht als Beklagte vorgeladene Personen nachträglich durch „*citation to see proceedings*" zur Intervention aufgefordert werden, und sind dann durch das Resultat des Rechtsstreits gebunden.

Wir haben in § 140 erwähnt, dass die Einweisung nur das bewegliche Vermögen betrifft und dass das unbewegliche Vermögen ohne Weiteres an den Intestaterben oder den Vermächtnissnehmer übergeht. Da aber durch die Entscheidung über die Gültigkeit eines Testaments die Interessen eines *heir-at-law* oder eines *devisee* natürlich berührt werden können, so ist 1) bestimmt, dass in Prozessen, in welchen die Gültigkeit eines Testaments bestritten wird, an diese Klassen von Personen eine *citation to see proceedings* erlassen werden muss, wenn bei einer Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung nachgewiesen wird, dass der Testator Verfügungsgewalt über unbewegliches Vermögen hatte und dass das streitige Testament unbewegliches Vermögen berührt *(Probate Act 1857 ss. 61—63)*; 2) dass das Urtheil, welches durch Gewährung der Einweisung die Gültigkeit eines Testameuts anerkennt oder verwirft, auch in Bezug auf das unbewegliche Vermögen wirksam sein soll,[6]) wenn die *citation* ordnungsmässig ergangen ist *(a. a. O. s. 62).*

Die *citation* wird vom *Registrar* auf Antrag einer Partei (es braucht nicht der Kläger zu sein) erlassen *(R. C. B. 16)*; vorher muss ein *affidavit* über die Thatsachen *(R. P. R. 68; D. R. 79)* und ein *praecipe*[7]) (schriftliches Gesuch um die *citation)* ein-

---

[6]) Die direkte Wirkung des Urtheils ist, dem Antrag entsprechend, nur die Einweisung in das bewegliche Vermögen: Da aber zu diesem Zwecke über die Gültigkeit des Testaments erkannt wird, bestimmt das Gesetz, dass das Urtheil in seiner indirekten Wirkung weiter geht als der Antrag.

[7]) Ein „*praecipe*" kommt öfters vor, wenn eine Partei ein formelles Dokument vom Gericht erwirken will; so beim Ersuchen um einen „*writ of execution*", ferner beim Ersuchen um eine formelle Benachrichtigung der Gegenpartei über angebotene Bürgschaftsleistung in Administrations-Prozessen.

gereicht werden *(R. C. B. 17).* Auch hat der *Registrar*, ehe er die *citation* unterzeichnet, dafür zu sorgen, dass ein *caveat* gegen die Einweisung eingetragen wird (wenn dies nicht schon geschehen ist; *R. C. B. 15). Citations* sind persönlich zuzustellen, wenn dies möglich ist, und wenn der Adressat im vereinigten Königreich wohnt. In anderen Fällen ergeht eine öffentliche Ladung durch Zeitungs-Inserat *(R. C. B. 18—19, R. P. R. 69—70, D. R. 79).* Die Frist für die Einlassung ist bei anderen *citations* [8]) acht Tage (vgl. Formular von 1882 Nr. 1—3); in dem hier besprochenen Falle *(citation to see proceedings)* kann die Intervention zu jeder Zeit vor Erlass des Endurtheils stattfinden (Formular *Nr. 4).* Auch eine nicht geladene Person kann interveniren, muss aber zuvor ein *affidavit* über ihr Interesse einreichen *(R. S. C. O. XII. r. 23).*

d. Sicherungsmassregeln.

Wenn ein Prozess schwebt, kann in Bezug auf den beweglichen Nachlass ein *administrator pendente lite* bestellt werden *(Probate Act 1857 s. 70)* und in Bezug auf den unbeweglichen Nachlass ein *Receiver (ibidem s. 71).* Bei Prozessen, in welchen die erfolgte Einweisung angefochten wird, ergeht an den Exekutor beziehungsweise den Administrator, dessen Bestellung umgestossen werden soll, eine Aufforderung, die Ausfertigung des Einweisungsdekrets bei Gericht zu deponiren. (Man nennt dies *citation to bring in probate*, beziehungsweise *administration*, vgl. Formulare von 1882 *Nr. 2 u. 3.)* [9])

e. *Scripts.*

Eine weitere Besonderheit des Verfahrens *in probate actions* ist das sogenannte *affidavit as to scripts*; *Script* ist jedes testamentarische Schriftstück (Testament, Codicill, Abschrift oder Entwurf eines Testaments, Instructionen an den *Solicitor* etc.). Acht Tage nach Einreichung der Einlassungserklärung haben Kläger und Beklagter ein *affidavit* einzureichen, in welchem sie angeben, ob und welche *scripts* in ihrem Gewahrsam sind. Die im *affi-*

---

[8]) z. B. bei den im freiwilligen Verfahren vorkommenden unter d) besprechenden „*citations to bring in the grant*", die sonst denselben Regeln unterliegen wie die im Text besprochenen.

[9]) Die *citation* enthält in diesem Falle zugleich eine Aufforderung, sich binnen acht Tagen zur Sache zu erklären (*to show cause).*

*davit* erwähnten Schriftstücke sind in der Hauptregistratur zu deponiren. Keine Partei darf das *affidavit* einer anderen Partei sehen, ehe sie ihr eigenes *affidavit* eingereicht hat *(R. C. B. 30-32).*

f. Sonstige Besonderheiten des Verfahrens.

Während in normalen Prozessen ein *statement of claim* in der Regel nur nothwendig ist, wenn Beklagter ein solches beansprucht (vgl. § 59) ist bei *probate actions* vorgeschrieben, dass abgesehen von einer gegentheiligen Verfügung, ein *statement of claim* spätestens sechs Wochen nach erfolgter Einlassung, abgeliefert werden muss, jedoch braucht in keinem Falle das *statement of claim* abgeliefert zu werden, wenn das *affidavit as to scripts* nicht wenigstens schon acht Tage eingereicht ist. Bei versäumter Einlassung muss das *statement of claim* spätestens sechs Wochen nach Ablauf der für die Einlassung bestimmten Frist abgeliefert werden *(R. S. C. O. XX r. 2).*

Ueber die Schriftsätze selbst ist Nichts Besonderes bestimmt, mit Ausnahme einer Vorschrift, dass, wenn der Kläger das Interesse eines Beklagten bestreitet, dies im *statement of claim* erwähnt werden muss *(O. XX r. 9).* Die Partei, welche ein angefochtenes Testament aufrecht erhalten will, ist in der Regel Klägerin (d. h. die Fälle, wo gegen die nicht erfolgte Einweisung Einspruch erhoben wird, sind die häufigsten); der Fall, in welchem eine erfolgte Einweisung angefochten werden soll und daher die Rollen vertauscht sind, kommt weit seltener vor; es ist daher aus Zweckmässigkeitsgründen bestimmt, dass auch im letzteren Falle der Prozess thatsächlich so geführt werden soll, als ob die Person, welche das Testament aufrecht erhalten will, Klägerin wäre: sie hat das *statement of claim* und die Gegenpartei die *defence* einzureichen *(R. C. B. 33).*

Bei versäumter Einlassung, beziehungsweise versäumter Ablieferung der Vertheidigungsschrift, ist der Prozess weiterzuführen, als ob die Einlassung erfolgt, beziehungsweise die Vertheidigungsschrift eingereicht worden wäre *(R. S. C. O. XIII r. 12; O. XXII r. 11).* Im Uebrigen gelten in Bezug auf Versäumniss die allgemeinen Bestimmungen.

Die Verhandlung kann mit oder ohne *jury* stattfinden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens geht an den *Divisional Court* der *Probate Division*, eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde an den *Court of Appeal (R. S. C. O. XXXIX r. 1).*

## DRITTER ABSCHNITT.

## Divorce.

---

### Erstes Kapitel.

### Sachliche Zuständigkeit.

§ 146. Das Gesetz von 1857, welches den *Divorce Court* geschaffen hat, der jetzt in der *Probate*, *Divorce* und *Admiralty Division* des *High Court* aufgegangen ist, hat es zuerst ermöglicht, eine Auflösung der Ehe durch gerichtliche Schritte herbeizuführen. Das Wort *divorce* hat zugleich eine veränderte Bedeutung erhalten; früher unterschied man *divorce a vicunlo*, der nur auf dem Wege der Spezial-Gesetzgebung erwirkt werden konnte, und *divorce a mensa et thoro*, den die geistlichen Gerichtshöfe gewährten; jetzt ist *divorce* schlechthin die Auflösung der Ehe, und die Trennung von Tisch und Bett wird *judicial separation* genannt.

Die Gegenstände, für welche der *Divorce Court* zuständig war, und welche jetzt an die *Probate*, *Divorce* und *Admiralty Division* übergegangen sind, sind:

1) Anträge auf Auflösung der Ehe, gerichtliche Trennung und Nichtigkeitsklagen *(Matrimonial Causes Act 1857 ss. 27—31, s. 7, s. 6)*;[1])

2) Anträge auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens *(restitution of conjugal rights, ibidem s. 6)*;

3) Anträge auf ein Interdikt gegen eine Person, die sich fälschlich einer Ehe berühmt *(jactitation of marriage — ibidem s. 6)*.

4) Anträge auf Anerkennung der Legitimität eines Kindes *(21 u. 22 Vict. c. 93 s. 1)*.

Das Gericht ist auch zuständig für einige mit obigen Anträgen zusammenhängende vermögensrechtliche Fragen (Be-

---

[1]) Ein neueres Gesetz, *Matrimonial Causes Act* von 1878, bestimmt *(s. 4)*, dass, wenn ein Ehemann einer schweren Köperverletzung seiner Frau durch strafrechtliches Verfahren überführt worden ist, der Richter oder *Magistrate*, vor welchen der Fall kommt, die gerichtliche Trennung anordnen kann, ohne dass die Sache vor das Ehescheidungsgericht kommt; gegen derartige Verfügungen geht eine Berufung an die *Probate Div. u. Adm. Division*.

stimmungen über Alimente, Verwendung des von einem Ehebrecher zu zahlenden Schadensersatzes etc.; Abänderung der Ehepakten etc.) und andere Fragen (Gewalt über die Kinder etc.), vgl. *M. C. Act 1857 ss. 6. 7. 17. 24. 27—33. 35 etc.*

Auf die Kontroversen über die Zuständigkeit dieser Abtheilung in Bezug auf Ausländer und im Ausland wohnende Engländer kann hier nicht eingegangen werden (vgl. darüber *Westlake-Holtzendorff S. 83—93, Piggott, Foreign Judgments*, S. 288 bis 294).

---

## Zweites Kapitel.

## Verfahren.

§ 147. Das Verfahren wird in der Hauptsache durch die *Matrimonial Causes Act 1857* und die ergänzenden Gesetze und die von dem Richter des *Divorce Court*, und später von dem Präsidenten der Abtheilung erlassenen Ausführungsbestimmungen *(Rules)* geregelt.

### a. Klageschrift, Ladung und Einlassung.

Das Verfahren beginnt mit der Einreichung der *petition*, welche der Klageschrift in einem gewöhnlichen Prozess entspricht, und welcher ein *affidavit* über die Thatsachen beigefügt werden muss *(Rules 1866 rr. 1 u. 2; Additional Rules 1869 r. 175)*. Nach Einreichung der *petition* erwirkt die betreibende Partei eine Ladung *(citation)* an die Gegenpartei *(respondent)* und, wenn es sich um Scheidung wegen Ehebruch der Gattin handelt, an den oder die Ehebrecher, welche als Mitbeklagten *(co-respondents)* zugezogen werden, wenn nicht durch richterliche Verfügung anderweitig bestimmt wird *(vr. 4 u. 5)*. Ist der Name des Ehebrechers zur Zeit der Einreichung der *petition* dem Kläger nicht bekannt, so muss die *petition*, sobald derselbe bekannt ist, mit Genehmigung eines *Registrar* abgeändert werden *(r. 6)*. Die *citation* wird durch ein vorher eingereichtes *praecipe* erwirkt *(r. 8)* und ist persönlich den betheiligten Parteien zuzustellen, wenn dies möglich ist; ist die persönliche Zustellung unmöglich, so hat der Richter oder ein *Registrar* die Art der Zustellung zu bestimmen *(rr. 10. 11. 13)*. Mit der *citation* ist eine mit dem

Gerichtssiegel versehene Abschrift der *petition* zuzustellen *(r. 12)*. Die *citation* ist mit einem Vermerk über den Erfolg der Zustellung in die Registratur wieder einzuliefern *(r. 14)*. Die *citation* fordert die Parteien in der Regel auf ihre Einlassungserklärung binnen acht Tagen nach Zustellung einzureichen (Formular *Nr. 2*). Unterbleibt die Einlassung, so wird in Abwesenheit der betreffenden Partei weiterverhandelt, nachdem durch *affidavit* die Zustellung und Nicht-Einlassung nachgewiesen sind *(r. 17;* Formular *Nr. 2. 5.* Formular bei *Dixon Nr. 53* auf S. 577). Die Einlassung kann jederzeit geschehen, ehe das Versäumnissverfahren eingeleitet ist *(r. 20)*, später nur auf Grund einer Verfügung des *Registrar (add. rule 185)*. Eine Partei, welche die Zuständigkeit des Gerichts bestreiten will, muss die Einlassungserklärung unter Protest einreichen und spätestens acht Tage nachher den Protest durch *act on petition* (vgl. unter c) begründen *(r. 22)*.

b. Schriftsätze.[1])

Der erste Schriftsatz ist die bereits erwähnte *petition*; der nächste ist die Beantwortung *(answer)* durch Beklagte und Mit-

---

[1]) Die Form der Schriftsätze erhellt am besten aus den, den *Rules* beigefügten Formularen:

1. *Petition* (Formular *Nr. 1*).

(Ueberschrift etc. ist weggelassen.)

Das Gesuch von *A. B.*, wohnhaft zu *X*, lautet:

1. Dass der Bittsteller am (Datum) mit *C. B.* (damals *C. D.*) verehelicht wurde in (Ort der Trauung).
2. Dass nach Abschluss der Ehe der Bittsteller mit seiner Frau in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat zu (Ort) und dass der Bittsteller und seine Frau aus der Ehe (Zahl) Kinder gehabt haben, nämlich etc.
3. Dass am (Datum) und zu anderen Zeiten zwischen diesem Tage und (zweites Datum), besagte *C. B.* zu (Ort) mit *R. S.* Ehebruch begangen hat.
4. Dass während der Monate Januar, Februar und März, der genannte *R. S.* häufig besagte *C. D.* besucht hat, und bei verschiedenen dieser Gelegenheiten Ehebruch mit *C. D.* begangen hat.

Bittsteller stellt daher das ergebene Gesuch: (Spezieller Antrag und allgemeiner Antrag auf die dem Gericht gutdünkende Rechtshülfe).

2. *Answer* (Formular *Nr. 7*).

Beklagte *C. B.*, durch *C. D.* ihrem *Solicitor* (oder „in Person") in Beantwortung des Gesuchs, das in dieser Sache eingereicht ist, sagt:

beklagte, welche in der Regel 21 Tage nach Zustellung der Ladung in der Registratur eingereicht und in Abschrift dem Kläger ausgehändigt werden muss (*r. 28* [vgl. jedoch *r. 186*] *r. 29).* Sind in der Beantwortung Angaben enthalten, welche über eine blosse Ableugnung der gegnerischen Behauptungen hinausgehen, so ist ein *affidavit* zur Bekräftigung derselben beizufügen.[2])

Die Schriftsätze dürfen nur thatsächliche Angaben, nicht Angaben über Beweismittel enthalten; jede einzelne Angabe muss in sich vollständig sein; die Zeitbestimmungen müssen genügend genau sein, um einen Gegenbeweis zu ermöglichen *(Dixon S. 225).* Wenn der Kläger bei Antrag auf Scheidung wegen Ehebruch zugleich Schadensersatz von dem Ehebrecher beansprucht, so muss dies sowohl in einem besonderen Abschnitt der Begründung des Gesuchs, als auch im Antrage erwähnt werden *(Dixon S. 566).* Die Parteien sind an die Behauptungen in den Schriftsätzen gebunden, doch können Abänderungen durch gerichtliche Verfügung gestattet werden *(rr. 34—37 App. r. 187).* Ebenso können die Parteien durch gerichtliche Verfügung aufgefordert werden, ihre Schriftsätze durch Einzelangaben *(further particulars)* zu ergänzen *(rr. 38, 181).*

Weitere Schriftsätze (Replik etc.) sind in Zwischenräumen von je 14 Tagen einzureichen und abzuliefern *(rr. 32 u. 33).* Die Replik kann sich nur gegen neu vorgebrachte Thatsachen richten. Ausdrücklicher *joinder of issue* ist nicht zulässig, da die Ableugnung einer Thatsache dies ohne Weiteres bewirkt *(Dixon s. 262*, vgl. § 65).

Eine Widerklage wie bei den anderen Abtheilungen kommt nicht vor; wenn in der Vertheidigung ein selbständiger Antrag

---

1. Dass sie leugnet, dass sie mit *R. S.*, wie im gesagten Gesuch behauptet ist, Ehebruch begangen hat.
2. Beklagte sagt ferner, dass (Angabe über angeblichen Ehebruch des Bittstellers)

Deshalb stellt Beklagte das ergebene Gesuch (Antrag auf Abweisung der Klage und eventuell Gegenantrag).

[2]) Bei Klagen auf Nichtigkeitserklärung, gerichtliche Trennung und Scheidung, sowie bei Jaktitationsklagen haben die Parteien in dem *affidavit*, welches die *petition* bezw. die Beantwortung begleitet, anzugeben, dass keine Kollusion besteht *(rr. 3 u. 31).*

gestellt wird, so muss derselbe durch eine sogenannte *cross-petition* besonders vorgebracht werden, die beiden Klagen werden dann „konsolidirt“ d. h. zusammen verhandelt *(Dixon S. 224).*

c. Zwischenanträge.

Gewisse Zwischenanträge werden vom *Registrar in Chambers* gehört (z. B. Anträge auf Abänderung der Schriftsätze und Einzelangaben in den Schriftsätzen, Anträge in Bezug auf die Verlängerung von Fristen etc.[3]) unter eventueller Beschwerde an den Richter (vgl. z. B. *rr. 185—187).* Andere Anträge müssen durch *motion* vor das Gericht gebracht werden. Zur Erledigung von Fragen, welche sich aus dem Rechtsstreit ergeben, aber nicht direkt mit dem Hauptantrag in Zusammenhang stehen, kann ein besonderes Verfahren durch *act on petition* eingeleitet werden, nachdem sich zuvor der Antragsteller *in Chambers* die Erlaubniss erwirkt hat, darüber gehört zu werden. In einem solchen Falle werden wie beim Hauptverfahren Schriftsätze (dieselben heissen *act on petition*, *answer* und *conclusion)* gewechselt und zuletzt ein Termin zur Verhandlung angesetzt *(r. 56—61).* Wie wir bereits gesehen haben (unter a.) ist dies Verfahren anwendbar, wenn ein Beklagter die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet. Ein anderes Verfahren ist in Bezug auf ein Gesuch um Alimente *(pendente lite[4])* vorgeschrieben. Da eine Ehefrau, gleichviel ob sie Klägerin oder Beklagte ist, berechtigt ist, einen solchen Anspruch zu erheben, wenn nicht der Ehemann nachweist, dass sie eigene Mittel hat, kommt dabei nur der Betrag der Alimente und die Vermögenslage der Ehefrau in Betracht *(rr. 81—89; 192—192).*

d. Demurrer.

Eine Partei, welche sich durch *demurrer* vertheidigt, gibt die Behauptungen des Gegners zu, leugnet aber die Rechtsfolgerung, welche er aus denselben gezogen hat. Diese Art der Vertheidigung, die auch früher in den anderen Abtheilungen statthaft war, und daselbst jetzt durch ein anderes dem selben Zwecke dienendes Verfahren ersetzt ist (vgl. §§ 60, 62), ist in Angelegenheiten, die hierher gehören, beibehalten worden. Es ist statthaft,

---

[3]) Ein Zwischenantrag, der ebenfalls *in Chambers* gehört wird, ist der über die Gewalt über die Kinder *pendente lite (rr. 104, 212).*

[4]) Ueber „*permanent alimony*“ vgl. unter f).

sich gegen die Behauptungen des Gegners theilweise durch *demurrer*, theilweise in anderer Weise zu vertheidigen; doch können die beiden Arten der Vertheidigung nicht in Bezug auf dieselbe Behauptung angewandt werden, wenn dies nicht durch gerichtliche Verfügung besonders gestattet wird *(Dixon S. 252)*. Wenn der *demurrer* die Hauptpunkte der Sache berührt, so wird darüber gewöhnlich zuerst verhandelt, sonst wird derselbe in der Regel erst nach der Verhandlung über die bestrittenen thatsächlichen Fragen *(trial)* gehört. *(Dixon S. 255)*.

e. Beweisverfahren und Hauptverhandlung.

Die Zeugen sollen in der Regel mündlich vernommen werden, doch kann der Richter den Parteien gestatten, ihre Behauptungen ganz oder theilweise durch *affidavits* nachzuweisen, in welchem Falle die Gegenpartei oder das Gericht verlangen kann, dass die Aussteller der *affidavits* bei der öffentlichen Verhandlung einem Kreuzverhör unterzogen werden *(Matrimonial Causes Act 1857 s. 46)*. Ebenso wie bei den anderen Abtheilungen kann unter gewissen Voraussetzungen die Vernehmung eines Zeugen *on commission* oder durch einen Beamten vor der Hauptverhandlung angeordnet werden *(ibidem s. 47*; vgl. über diese Arten der Zeugenvernehmung § 72). Der Kläger kann selbst eidlich vernommen werden, braucht aber keine Frage zu beantworten, deren Absicht ist nachzuweisen, dass er selbst Ehebruch begangen hat *(ibidem s. 43)* [5]). Ueber das Beweisrecht gelten dieselben Regeln, wie in den anderen Abtheilungen *(ibidem s. 48)*.

Ueber die Art der Verhandlung ist Folgendes bestimmt: Wird kein besonderer Antrag gestellt, so findet, wenn Schadensersatz beansprucht wird, die Verhandlung vor einer *common jury* statt, sonst ohne *jury (r. 205)*. Wünscht eine Partei eine andere Art der Verhandlung, so ist darüber *in Chambers* zu verhandeln; bei Ehescheidungsklagen haben die Parteien das Recht, eine *jury* zu verlangen *(M. C. Act 1857 s. 28)*, sonst entscheidet der *Registrar* beziehungsweise der Richter nach seinem Ermessen über den An-

[5]) Ein anderer Zeuge braucht eine solche Frage auch nicht zu beantworten, wenn er nicht bereits vorher in derselben Verhandlung in seiner Aussage abgeleugnet hat, dass er Ehebruch begangen hat *(Evidence Further Amendment Act 1869 s. 3)*.

trag, Die Fragen, welche der *jury* vorzulegen sind, werden von dem Kläger oder — wenn er es in der festgesetzten Frist versäumt — von einem der Beklagten entworfen und vom *Registrar* in ihrer endgültigen Form festgestellt (nach Anhörung der Gegenpartei, wenn sie Einspruch erhebt) *(rr. 41—43)*.

Die Versäumniss des Beklagten, sowohl in Bezug auf die Einlassung als auf die Einlieferung der Vertheidigungsschrift und auf das Erscheinen in der Verhandlung, befreit bei Ehescheidungsklagen den Kläger nicht vom Nachweis seiner Behauptungen, „das Gericht hat sich davon zu überzeugen, so weit es möglich ist, nicht nur, dass die Angaben über Thatsachen richtig sind, sondern auch darüber, dass der Kläger nicht den Ehebruch der Gegenpartei begünstigt oder verziehen hat, und soll auch die einredeweise vorgebrachten Behauptungen untersuchen“ [6]) *(M. C. Act s. 29)*.

Es ist leicht ersichtlich, dass diese Regeln von der sonstigen Gewohnheit, alles der Thätigkeit der Parteien zu überlassen, merklich abweichen; sie zeigen die Tendenz, dass man die Ehescheidung nicht als die Anerkennung eines privatrechtlichen Anspruchs ansieht, sondern als ein Offizialverfahren, bei welchem das Gericht vor allem öffentliche Interessen zu vertreten hat. Aus dem gleichen Grundsatz sind die später zu besprechenden Regeln über die Intervention und die Anstellung eines besonderen Staatsanwalts *(Queen's Proctor)* für diese Angelegenheiten abzuleiten.

### f. Intervention und Urtheil.

Das Urtheil in den hierher gehörenden Angelegenheiten wird als *decree* bezeichnet: bei Ehescheidungsklagen *(Matrimonial Causes Act 1860 s. 7; 1866 s. 3)* und Nichtigkeitsklagen *(Matrimonial Causes Acts Amendment Act 1873 s. 1)* wird zuerst ein provisorisches Urtheil *(decree nisi)* erlassen; nach Ablauf von sechs Monaten (vorbehaltlich gegentheiliger Bestimmung durch den Richter) wird auf besonderen Antrag [7]) das Endurtheil *(decree absolute)* er-

---

[6]) Der Ehebruch des Klägers, ebenso wie gewisse andere Thatsachen können als Einrede geltend gemacht werden: die so behaupteten Thatsachen sollen untersucht werden, auch wenn der Beklagte sie nicht nachzuweisen versucht.

[7]) Der Antragsteller reicht ein *affidavit* ein, in welchem ausgesagt wird, dass keine Schritte in Bezug auf Intervention geschehen sind: das

lassen, wenn keine Opposition erhoben worden ist. Es steht nämlich Dritten frei, zu interveniren, und wenn dieselben nachweisen können, dass das Dekret durch Kollusion zwischen den Parteien oder in Folge des Nicht-Vorbringens wesentlicher Thatsachen erwirkt wurde, kann das provisorische Urtheil aufgehoben oder eine weitere Untersuchung angeordnet werden. In der Praxis kommt es nicht vor, dass eine Privatperson intervenirt, und die Intervention geht in der Regel vom Staatsanwalt für eherechtliche Angelegenheiten *(Queen's Proctor)* aus, an welchen in derartigen Fällen Mittheilungen gemacht werden können *(M. C Act 1860 s. 7)*. Der *Queen's Proctor* als solcher kann nur im Fall angeblicher Kollusion interveniren und muss die Genehmigung des Gerichts erhalten; es steht ihm aber frei, als Privatperson auch aus dem anderen Grunde zu interveniren. Der Unterschied ist von Bedeutung, weil das Verfahren nicht dasselbe ist (Intervention des *Q. P. rr. 68* u. *69;* Intervention von Privatpersonen *rr. 70—76;* vgl. auch *r. 202)*. Die gewöhnliche Intervention kann zu jeder Zeit durch Einreichung einer Einlassungserklärung eröffnet werden *(r. 70)*; in der Regel erfolgt sie indessen erst nach Erlass des provisorischen Urtheils. Der Gerichtshof kann *ex officio* den *Registrar* beauftragen, dem *Queen's Proctor* Material zur Intervention vorzulegen *(Dixon S. 324)*.

Das Gericht ist befugt, dem Kläger eine andere, als die beantragte Rechtshülfe zu gewähren, z. B. wenn die Beweismittel nicht genügen, um auf Scheidung zu erkennen, aber den Kläger zu gerichtlicher Trennung berechtigen, kann das Urtheil auf Trennung lauten *(Dixon S. 226—227)*.

Neben dem Hauptantrag kann ein Nebenantrag gestellt werden, z. B. den Ehebrecher zu Schadensersatz zu verurtheilen oder dem Kläger die Gewalt über die Kinder zuzuerkennen *(M. C. Act 1858 s. 35)*,[8]) über welchen zugleich mit der Hauptfrage erkannt wird. Andere Fragen indessen, welche bei einer Ehescheidung oder gerichtlichen Trennung vorkommen, sind durch getrennte *petition* vor das Gericht zu bringen. Es gehört dahin

---

Dekret wird dann ohne Weiteres in öffentlicher Gerichtssitzung verkündigt *(rr. 80 u. 207)*.

[8]) Dieser Antrag kann auch nach Erlass des Urtheils getrennt gestellt werden *(M. C. Act 1859, s. 4)*.

der Antrag auf lebenslängliche Alimente *(permanent alimony)*, welche eine Ehefrau, zu deren Gunsten ein Urtheil auf gerichtliche Trennung ergangen ist, in der Regel beanspruchen kann *(rr. 91* u. *190)*. Der Gerichtshof ist ferner befugt, je nach den Umständen den Ehegatten zu verurtheilen, der von ihm geschiedenen Frau eine lebenslängliche Nutzniessung an einem sicherzustellenden Kapital zu gewähren *(M. C. Act 1857 s. 32)*, oder Zahlungen an dieselbe in regelmässigen Zeitabschnitten anzuordnen *(M. C. Act 1866 s. 1)*. Falls wegen Ehebruchs der Frau auf Scheidung oder gerichtliche Trennung erkannt worden ist, kann die Sicherstellung eines Theils ihres Vermögens zu Gunsten der unschuldigen Partei oder der Kinder oder beider angeordnet werden *(M. C. Act 1857 s. 44)*. Bei einem Urtheil auf Scheidung oder Nichtigkeit ist das Gericht befugt, die Ehepakten zu Gunsten der Kinder oder eines der Ehegatten abzuändern *(M. C. Act 1859 s. 5)*. Anträge, welche sich auf diese Befugnisse beziehen, müssen durch besondere *petition* vor das Gericht gebracht werden; *rr. 95—103* schreiben ein besonderes Verfahren vor.

Noch ist zu erwähnen, dass bei einem Urtheil auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens der Ungehorsam früher mit Personalarrest *(attachment)* bestraft werden konnte. Nachdem *Mrs. Weldon*, eine Celebrität in den Londoner Gerichtshöfen, noch neuerdings ihr Recht auf diese Art durchzuführen gesucht hat, ist durch die *Matrimonial Causes Act 1884* bestimmt worden,[9]) dass der ungehorsamen Partei statt einer Strafe die Zahlung von Alimenten an die Gegenpartei oder die Sicherstellung eines Kapitals zu deren Gunsten aufzuerlegen ist; die ungehorsame Partei ist ferner der böswilligen Verlassung schuldig zu erachten, und der Gegenpartei das Recht auf Trennung beziehungsweise Scheidung sofort zuzuerkennen.

### g. Rechtsmittel.

Gegen ein Versäumnissurtheil auf gerichtliche Trennung wird, wenn ein genügender Entschuldigungsgrund dem Gericht glaubhaft gemacht wird, Restitution gewährt *(M. C. Act 1857 s. 23*; über das Verfahren *rr. 63—66)*.

In Bezug auf das Verdikt einer *jury* kann die Wiedereröffnung

[9]) Das Gesetz wird häufig *Mrs. Weldon's Act* genannt.

des Verfahrens *(new trial)* ebenso wie in den anderen Abtheilungen beantragt werden *(Dixon S. 313)*.

Berufungen gehen jetzt an den *Court of Appeal (Jud. Act 1881 s. 9)*. Die Entscheidung des *Court of Appeal* ist, abgesehen von Urtheilen bei Scheidungsklagen, Klagen auf Trennung, Nichtigkeitsklagen und Legitimitätsklagen, keiner Revision unterworfen, wenn es sich nicht um Rechtsfragen handelt, in Bezug auf welche der *Court of Appeal* die Revision ausdrücklich gestattet.

---

# Viertes Buch.

## Verwaltende und freiwillige Gerichtsbarkeit der Chancery Division.

### EINLEITUNG.

§ 148. In der *Probate Division* und *Admiralty Division* (in *Probate*-Sachen) wird, wie wir gesehen, eine Scheidung zwischen streitiger *(contentious)* und nichtstreitiger *(non-contentious)* Gerichtsbarkeit gemacht. In den anderen Abtheilungen kennt man eine solche Scheidung nicht. Vor die *Chancery Division* kommen eine Anzahl von Angelegenheiten, welche nach deutschen Begriffen zu dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, die aber formell auf dem Wege des streitigen Verfahrens vorgebracht, und entweder in der regelmässigen Weise durch *writ of summons* eingeleitet werden, oder auf summarischem Wege vor das Gericht (durch eine sogenannte *originating petition*) oder den Richter *in Chambers* beziehungsweise den *Chief Clerk* (durch sogenannten *originating summons*) gebracht werden. Ob ein Verfahren, das durch *originating summons* eröffnet wird (d. h. durch Vorladung der Parteien vor den Richter oder *Chief Clerk in Chambers* sofort zur Verhandlung gebracht wird) als Prozess *(action)* anzusehen ist, ist eine Frage, welche die Gerichte schon öfters beschäftigt hat. Sie ist durch eine Entscheidung des *Court of Appeal* (*In re Fawsitt 30 Ch. D. 231)* mit Rücksicht auf die Berufungsfrist ausdrücklich bejaht worden.[1])

---

[1]) Ein *originating summons* kann indessen nicht an auswärtige Beklagte zugestellt werden. Nach allgemeinen Grundsätzen geht die Zuständigkeit

Wenn sich demgemäss auch die beiden Gebiete weder nach dem Gegenstande, noch nach dem Verfahren gegenseitig abgrenzen lassen, so kann man doch eine Reihe von Angelegenheiten zusammenfassen, in welchen es sich nicht eigentlich um einen von einer Seite erhobenen und von einer anderen Seite bestrittenen Anspruch handelt, sondern um gewisse Rechtshandlungen, bei welchen die Mitwirkung des Gerichts gesetzlich vorgeschrieben ist. Ohne eine besondere Besprechung dieser Angelegenheiten ist eine Darstellung des englischen Gerichtswesens unvollständig, wenn auch ihre Ausscheidung als besondere Kategorie theoretisch nicht oder höchstens theilweise berechtigt ist.

Die *Chancery Division* kann 1) die Beaufsichtigung der Verwaltung eines beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses oder eines Fideikommisses, sei es im Ganzen, sei es in einzelnen Beziehungen übernehmen; 2) als Obervormundschaftsgericht und 3) als Fideikommissgericht gewisse Befugnisse ausüben; 4) Gelder empfangen und anlegen, wenn die Berechtigten nicht verfügungsfähig oder nicht ermittelt sind. Sie hat 5) gewisse Befugnisse in Bezug auf die Veräusserung und Belastung von Grundstücken seitens eines Niessbrauchers und 6) eine Reihe vermischter, hierher gehörender Befugnisse. Ueber den Geschäftskreis unter diesen sechs Rubriken soll zunächst eine Uebersicht gegeben und dann das Verfahren besprochen werden.

---

## Erstes Kapitel.

# Gegenstände der verwaltenden und freiwilligen Gerichtsbarkeit.

### I. Verwaltung im Allgemeinen und in Bezug auf einzelne Fragen.

**§ 149.** Wir haben in § 109 das Verfahren besprochen, welches einem Urtheil in einer sogenannten *administration action* folgt,

---

des Gerichts nicht über den Gerichtsbezirk hinaus. Die in § 49 erwähnten Regeln über die Zustellung an auswärtige Beklagte bilden eine Ausnahme von diesen Grundsätzen; die Prozessordnung erwähnt aber nur *writs of summons*, und da eine Ausnahme von einer allgemeinen Rechtsregel nur gestattet werden kann, wenn sie ein Gesetz in unverkennbarer Weise feststellt, können diese Regeln nicht auf einen *originating summons* angewandt werden. (*In re Busfield 32 Ch. D. 123 [Court of Appeal].)*

wenn dieselbe durch *writ of summons* auf dem gewöhnlichen Wege eröffnet wird. Nach dem jetzt geltenden Recht kann auch durch *originating summons* auf summarischen Wege eine Verfügung herbeigeführt werden, durch welche die Verwaltung eines beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses oder eines Fideikommisses gerichtlicher Aufsicht unterstellt wird, und welche dann dieselbe Wirkung hat wie das oben besprochene Urtheil *(O. LV r. 4).* Diejenigen Personen, welche einen derartigen Antrag zu stellen berechtigt sind, haben auch die Befugniss, einzelne näher zu besprechende Angelegenheiten, welche bei der Verwaltung dieser Vermögensmassen vorkommen, dem Richter oder *Chief Clerk in Chambers* zu unterbreiten. *(O. LV r. 3).*

Zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Beaufsichtigung der Verwaltung eines Nachlasses beziehungsweise eines *Fideicommissum* sind berechtigt 1) die *executors* oder *administrators* (vgl. § 140) oder einzelne derselben, ferner Gläubiger, Vermächtnissnehmer, Intestaterben etc. und ihre Rechtsnachfolger. 2) Die Kuratoren des *Fideicommissum* und die Nutzungsberechtigten und ihre Rechtsnachfolger. Folgende Angelegenheiten können auf Antrag der genannten Klassen von Personen zur Erledigung kommen:

1. Die Entscheidung von Fragen in Bezug auf die Berechtigung einer Person, welche als Gläubiger, Vermächtnissnehmer etc. einen Anspruch macht.

2. Die Ermittelung der Personen, welche eine bestimmte Kategorie von Gläubigern, Vermächtnissnehmern etc. bilden.

3. Anträge auf Anordnung der Rechnungsablegung durch die Nachlassverwalter bezw. Kuratoren über bestimmte Geschäfte und die Beibringung von Belegen.

4. Anträge auf Anordnung der Einzahlung bei Gericht der in der Gewalt der Nachlassverwalter bezw. Kuratoren stehenden Gelder.

5. Anträge auf Anordnung einer von einem Nachlassverwalter vorzunehmenden Handlung oder Unterlassung.

6. Anträge auf die Genehmigung von Verkäufen, Käufen, Vergleichen oder anderen von Nachlassverwaltern bezw. Kuratoren vorgenommenen Rechtshandlungen.

7. Anträge auf die Entscheidung irgend einer Frage, welche

bei der Verwaltung des Nachlasses oder *Fideicommissum* entsteht *(O. LV r. 3)*.

Bei Anträgen auf gerichtliche Beaufsichtigung der Verwaltung eines Nachlasses beziehungsweise eines *Fideicommissum* und bei den ebengenannten einzelnen Anträgen ist, wenn der Antrag von einem oder mehreren Nachlassverwaltern oder Kuratoren ausgeht, die Ladung zur Verhandlung *in Chambers* an die Personen, deren Interesse durch den Antrag berührt wird, zuzustellen, und wenn andere Nachlassverwalter bezw. Kuratoren sich an dem Antrag nicht betheiligt haben, ist auch diesen die Ladung zuzustellen. Wenn der Antrag von einer anderen Person als einem Nachlassverwalter bezw. Kurator ausgeht, ist sämmtlichen Nachlassverwaltern bezw. Kuratoren die Ladung zuzustellen *(O. LV r. 5)*.

### 2. Vormundschaftssachen.

§ 150. Die Thätigkeit der *Chancery Division* als Obervormundschaftsgericht umfasst hauptsächlich folgende Gegenstände:

a) die Absetzung oder Ernennung von Vormündern;

b) die Gestattung vorzeitiger Verwendung von Geldern für die Verpflegung oder Erziehung von Minderjährigen, welche an den betreffenden Kapitalien nur ein bedingtes oder befristetes Anrecht haben;

c) die Genehmigung der Verehelichung der Gerichtsmündel *(wards of court)* oder der Minderjährigen, deren Vormund abwesend oder handlungsunfähig ist;

d) die Genehmigung des Abschlusses von Ehepakten und Miethverträgen durch Minderjährige.

e) Bestimmungen über die Gewalt über die Kinder bei Zwistigkeiten zwischen Ehegatten.

#### a. Absetzung und Ernennung von Vormündern.

Ein Vormund kann seines Amtes entsetzt werden, wenn sein Einfluss ein unsittlicher ist, oder wenn er die Erziehung des Mündels vernachlässigt oder das Vermögen desselben gefährdet. In besonders flagranten Fällen kann auch dem Vater unter diesen Umständen die Gewalt über die Kinder entzogen werden.[1]

[1] *Smith, Principles of Equity S. 388; Daniell S. 1116.* Die am meisten zitirten Entscheidungen sind zwei von Lord Eldon erlassene: *Wellesley v. Duke of Beaufort, 2. Russ. 20; Shelley v. Westbrook, Jacob 266.* Im letzteren Falle suchte der Dichter Shelley die Gewalt über seine Kinder

Einem Vormund kann auch schon deshalb die Vormundschaft entzogen werden, weil er die Wünsche des verstorbenen Vaters nicht erfüllt (z. B. in Bezug auf die Religion des Kindes — *Smith, S. 391*, *393*; *Daniell S. 1115).* Neuerdings bestimmt die *Criminal Law Amendment Act* von 1885, dass dem Vater oder der Mutter einer Tochter, welche das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, die Gewalt über dieselbe entzogen werden soll, wenn sie ihre Verführung oder Prostituirung begünstigt haben.

In diesen Fällen wird ein neuer Vormund durch das Gericht ernannt, ebenso wenn ein bestellter Vormund sein Amt nicht annimmt oder niederlegt oder stirbt, ohne dass sein Nachfolger anderweitig ernannt ist. Nach einem jüngst erlassenen Gesetze *(Guardianship of Infants Act 1886)* ist die überlebende Mutter stets Vormund der Kinder, doch kann unter Umständen ein beigeordneter Vormund durch das Gericht bestellt werden *(s. 2).* Dasselbe Gesetz bestimmt *(s. 3* [*2*]), dass wenn die Mutter durch Testament oder anderweitig einen Vormund für den Fall ihres Todes bestellt hat, dieser auch, wenn der Vater der Kinder am Leben ist, vom Gericht in Gemeinschaft mit diesem als Vormund eingesetzt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Vater nicht dazu geeignet ist, allein die Gewalt über die Kinder auszuüben.

Das Gericht kann für die Kinder auswärts lebender britischer Unterthanen Vormünder bestellen, wenn sie sich im Gerichtsbezirk aufhalten, oder wenn sie im Gerichtsbezirk belegenes Vermögen besitzen. In der Regel werden in England wohnhafte Vormünder bestellt *(Daniell S. 1116).*

In der Regel werden Anträge in Bezug auf die Ernennung eines Vormunds nur in Bezug auf solche Minderjährige gestellt, welche Vermögen haben; es ergibt sich dies aus praktischen Rücksichten von selbst, doch kann man nicht sagen, dass die Zuständigkeit des Gerichts erst durch das Vorhandensein von Vermögen begründet ist *(Lord Eldon* in *Wellesley v. Beaufort a. a. O.* auf *S. 217).*

---

zu erlangen, die im Gewahrsam der Grosseltern waren. Lord Eldon entzog ihm die Vormundschaft wegen seiner Beziehungen zu Mary Goodwin im Zusammenhang mit den in *Queen Mab* ausgesprochenen religiösen Anschauungen, nicht — wie vielfach gesagt wird — wegen dieser Anschauungen an und für sich.

### b, Genehmigung vorzeitiger Verwendung von Geldern für Minderjährige.

Das Einkommen eines unter fideikommissarischer Verwaltung stehenden Vermögens, zu welchem ein Minderjähriger nach Erreichung seiner Volljährigkeit oder früher bedingt oder unbedingt berechtigt ist, kann nach heutigem Recht[2]) in den meisten Fällen ohne gerichtliche Genehmigung für die Verpflegung oder Erziehung desselben verwendet werden. In den Fällen, in welchen dies ausnahmsweise nicht statthaft ist, kann zu diesem Zwecke ein Antrag bei der *Chancery Division* gestellt werden.[3]) Anders verhält es sich in Bezug auf die Verwendung von Kapital für die Berufszwecke des Minderjährigen. Hier muss, wenn nicht in dem Testament oder der Urkunde, welche das Fideikommiss errichtet, ausdrückliche Bestimmungen enthalten sind, welche die Verwendung rechtfertigen, die Genehmigung der *Chancery Division* eingeholt werden.[4]) Steht das Vermögen des Minderjährigen nicht unter fideikommissarischer Verwaltung, so ist die Verfügungsgewalt des Vormunds ebenfalls eine beschränkte, und in vielen Fällen die Mitwirkung des Gerichtshofes zur Vornahme von Rechtshandlungen, welche die Verwendung oder Anlage des Vermögens betreffen, nöthig *(Daniell S. 1128—1131)*.[5])

### c. Aufsicht über Gerichtsmündel.

Ein Minderjähriger wird Gerichtsmündel *(ward of court)*, wenn in seinem Interesse einer der unter a) und b) besprochenen Anträge oder ein Antrag über die Verwaltung seines Vermögens gestellt worden ist, oder, wenn über seine Person oder sein Vermögen ein Prozess eingeleitet worden ist *(Daniell S. 1113)*. Ein Gerichtsmündel darf sich in der Regel nicht aus

---

[2]) Namentlich seit Erlass des Gesetzes *44 u. 45 Vict. c. 41 s. 43 (Conveyancing Act 1881)*.

[3]) Anträge dieser Art heissen Anträge über *maintenance* vgl. *Smith Equity S. 397—401*.

[4]) Derartige Anträge heissen Anträge über *advancement*, vgl. *Smith S. 401—403*, über den ganzen Gegenstand *Daniell S. 1122—1128*, vgl. auch *R. S. C. O. LV r. 25*.

[5]) Auch bei nicht entmündigten Geisteskranken können ähnliche Anträge gestellt werden; es ist kürzlich erkannt worden, dass auch unter solchen Umständen das Kapital angegriffen werden kann. *(In re Tuer's Will Trusts 32 Ch. D. 39)*.

dem Gerichtsbezirke entfernen, und darf sich nicht ohne Genehmigung des Gerichts verheirathen. Eine ohne gerichtliche Genehmigung abgeschlossene Ehe ist zwar gültig; wenn es sich aber um einen weiblichen Gerichtsmündel handelt, so können der Gatte und ebenso alle Personen, welche Beihülfe geleistet haben, wegen *contempt of court* mit Gefängnissstrafe belegt werden, welche fortdauert, bis der *contempt* gesühnt *(purged)* ist.[6]) Wenn das Gericht seine Zustimmung ertheilt, werden zugleich Vorschriften über die Ehepakten gegeben *(Daniell S. 1131 ff.; Smith S. 395;* vgl. auch *In re Graham 10 Eq. 530).*

Die Genehmigung der *Chancery Division* muss auch in Betreff solcher Minderjährigen, welche nicht Gerichtsmündel sind, eingeholt werden, wenn der Vater nicht handlungsfähig ist, oder wenn nach seinem Tode, die Person, welche nach den Bestimmungen der *Marriage Act* ihre Zustimmung zur Eheschliessung eines Minderjährigen zu geben hat, handlungsunfähig oder von England abwesend ist *(4 Geo. IV c. 76 ss. 16* u. *17).*

d. Mitwirkung bei gewissen von Minderjährigen abgeschlossenen Verträgen.

Ein Minderjähriger kann an und für sich in Folge seiner allgemeinen Handlungsunfähigkeit keine bindenden Ehepakten abschliessen; doch ist durch *18 c. 19 Vict. c. 43* bestimmt, dass dies mit Genehmigung des Gerichts geschehen kann, wenn der Bräutigam das Alter von 20, bezw. die Braut das Alter von 17 Jahren erreicht hat. Die Vermiethung von Grundstücken (durch *lease)* kann ebenfalls trotz der Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen unter gerichtlicher Mitwirkung erfolgen *(1 Will. IV c. 65 ss. 16 u. 17).*

e. Aufsicht über die Ausübung der väterlichen Gewalt.

Auf Antrag der Mutter eines Minderjährigen kann die *Chancery Division*, unter Berücksichtigung der Wohlfahrt des

---

[6]) Dies geschieht theilweise durch Errichtung eines Fideikommisses zur Sicherung des Vermögens des Gerichtsmündels nach Anleitung des Gerichts, was früher deshalb besonders nöthig war, weil an und für sich das Vermögen der Frau ohne Weiteres auf den Gatten überging. Die *Married Women's Property Act 1882* hat die Nothwendigkeit einer derartigen Vorkehrung vermindert.

Kindes, der Handlungsweise und der Wünsche der Eltern über den Zutritt zu dem Kinde und die Gewalt über dasselbe Anordnungen treffen, welche in die sonst dem Vater zustehenden Rechte eingreifen (*Guardianship of Infants Act 1886 s. 5*).

### 3. Fideikommisse (Trusts).

§ 151. Neben der allgemeinen Aufsichtsbefugniss des Gerichts, welche unter 1) besprochen worden ist, sind die einzelnen Befugnisse, welche durch eine Reihe von Gesetzen dem *Chancery Court* bezw. der *Chancery Division* in Bezug auf Fideikommisse übertragen worden sind, zu erwähnen. Diese Befugnisse könnnen in vier Kategorien eingetheilt werden:

a) Bestellung von Kuratoren.

b) Vornahme von Rechtshandlungen an der Stelle der Kuratoren.

c) Uebernahme der Fideikommissverwaltnng falls die Kuratoren ihr Amt niederlegen.

d) Ertheilung von Anweisungen an die Kuratoren.

#### a. Bestellung von Kuratoren.

Die *Chancery Division* hat allgemein die Befugniss, neue Kuratoren zu ernennen, wenn dies nöthig ist (*Truster Act 1850 s. 32* und *passim*); doch ist durch die *Conveyancing Act* von *1881 (s. 1* [*4*]) die Ernennung von Kuratoren durch die Betheiligten ohne Anrufung des Gerichts wesentlich erleichtert worden.

#### b. Vornahme von Rechtshandlungen an Stelle der Kuratoren.

Wenn ein Kurator handlungsunfähig, verschollen oder ohne Hinterlassung von Rechtsnachfolgern verstorben ist, oder wenn er nicht gewillt ist, eine im Interesse des Fideikommisses nothwendige Rechtshandlung vorzunehmen, so kann je nach den Umständen entweder durch den Gerichtshof selbst, oder durch eine besonders ernannte Person, oder durch die Mitkuratoren unter gerichtlicher Ermächtigung das Nöthige nach Massgabe der für den einzelnen Fall vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen geschehen (*Truster Act 1850 ss. 7, 10, 14, 15, 23* u. *24; Truster Act 1852 s. 4*).

c. Gerichtliche Deponirung des Fideikommissvermögens.

Die Kuratoren oder eine Mehrheit derselben sind ermächtigt, Gelder bei Gericht einzuzahlen oder Antheilsrechte *(stock)* oder Werthpapiere an das Gericht zu übertragen, wenn sie die Verwaltung nicht fortsetzen wollen *(Truster Relief Act 10 u. 11 Vict. c. 96 s. 1;* vgl. auch *12 r. 13 Vict. c. 74).* Die betheiligten Personen können Anträge über die Anlage, sowie über die Auszahlung von Zinsen oder Kapital stellen *(Daniell S. 2074).*

d. Ertheilung von Anweisungen an die Kuratoren.

Ein Kurator kann sich bei Gericht Anweisung erbitten und wird, wenn er dies *bona fide* und unter richtiger Angabe der Thatsachen gethan, in Bezug auf die betreffende Handlung von weiterer Verantwortlichkeit entbunden *Law of Property and Trustee Relief Amendment Act 22 u. 23 Vict. c. 35 s. 10).*

**4. Einzahlung von Geldern bei Gericht um Anlage derselben.**

§ 152. Wir haben unter 3) gesehen, dass Kuratoren befugt sind, gewisse ihnen anvertraute Vermögensstücke an das Gericht zu übertragen. Es ist ferner noch eine Anzahl von Fällen zu erwähnen, in welchen Geld bei Gericht eingezahlt werden kann. Eine Reihe von Gesetzen ordnet den zwangsweisen Verkauf von Grundstücken oder Gerechtsamen, welche an Grundstücken haften oder die zwangsweise Ablösung der Grundherrlichkeit (bei *copyholds*) an, entweder um die Grundstücke für die Verwendung für öffentliche Zwecke zu gewinnen, oder um — wie bei der Ablösung gewisser Gerechtsamen oder der Grundherrlichkeit — die Eigenthumsverhältnisse zu vereinfachen.[1]) Wenn das betreffende

[1]) Es gehören hierher folgende Gesetze: *Lands Clauses Consolidation Act 1845; Copyhold Acts 1841, 1842, 1852, 1858; 5 r. 6 Vict. c. 26; 14 u. 15 Vict. c. 104* (Expropriation für kirchliche Zwecke); *Defence Acts 1842, 1860 u. 1864* (Expropriation für die Zwecke der Landesvertheidigung); *Commons Inclosures Act 1845* (Gemeinheitstheilungen); *Artizans and Labourers Dwellings Improvement Act 1875.* Nicht auf Grundstücke bezüglich aber in gleicher Weise eine zwangsweise Ablösung anordnend, ist das Gesetz in Bezug auf die Renten der Staatsschuld *(Consolidated Funds Permanent Charges Redemption Act 1873).* Eine Hypothekenbank hat, wenn Hypotheken abgelöst werden und nicht eine entsprechende Quantität Pfandbriefe eingerufen werden, die eingegangenen Gelder bei Gericht einzuzahlen *(Mortgage Debenture Act 1870 ss. 8 u. 9).*

Grundstück nicht in der Gewalt eines verfügungsfähigen Inhabers ist (z. B. wenn der Inhaber ein Minderjähriger oder Usufructuar ist), so sind die betreffenden Gelder bei Gericht einzuzahlen. Dies geschieht in entsprechender Weise bei der zwangsweisen Tilgung gewisser Forderungsrechte (vgl. Anm. 1). Ebenso sind Legate an minderjährige oder abwesende Vermächtnissnehmer bei Gericht einzuzahlen *(Legacy Duty Act 36*, *Geo. III c. 52 s. 32)*.

Ferner kommt die Einzahlung bei Gericht bei der Gründung von Eisenbahngesellschaften und Trambahn-Gesellschaften und bei der Gründung von Lebensversicherungsgesellschaften vor. *(Parliamentary Deposits Act 1846; Tramways Act 1870 etc.*; *Life Assurance Companies Act 1870)*.

Die Anträge in Bezug auf die Anlage bezw. Auszahlung der betreffenden Gelder gehören in den hier besprochenen Geschäftskreis der *Chancery Division.*[2])

**5. Veräusserung und Belastung von Grundstücken durch den Niessbraucher.**

**§ 153.** Der englische Grundbesitz ist zum grossen Theil nicht in den Händen vollberechtigter Inhaber, sondern von Personen, welchen nur der Niessbrauch auf Lebenszeit zusteht (sogenannte *tenants for life*). Um den wirthschaftlichen Nachtheil, welcher dadurch entsteht, dass der thatsächliche Inhaber nur eine beschränkte Dispositionsbefugniss hat, einigermassen zu heben, hat die Gesetzgebung in verschiedener Weise eingegriffen. In Bezug auf die Veräusserung und Vermiethung ist nach jetzt geltendem Recht den Nutzniessern ziemlich freie Hand gegeben *(Settled Estates Act 1877* und insbesondere *Settled Land Act 1882* — häufig *Lord Cairns' Act* genannt), doch darf das Herrenhaus des Gutes nur mit Genehmigung der Kuratoren oder des Gerichtshofes (der *Chancery Division)* veräussert werden. Der Erlös ist an die Kuratoren oder an das Gericht zu zahlen, und nach den

---

[2]) Auch im gewöhnlichen Verfahren kommt, wie wir gesehen haben, die Einzahlung von Geldern bei Gericht vielfach vor. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen kommen alle bei Gericht eingezahlten Gelder unter die Verwaltung des *Paymaster General (Chancery Funds Act 1872; Supreme Court of Judicature*, *Funds Act 1883; Supreme Court Funds Rules 1884)*. Die auf diese Art verwalteten Gelder erreichen eine höchst bedeutende Summe.

Bestimmungen des Gesetzes anzulegen. Das Fällen von Holz oder die Belastung oder Veräusserung von Theilen des Grundstückes ist zum Zwecke der Ablösung der Grundsteuer oder der Befreiung von der Grundherrlichkeit gestattet *(Land Tax Redemption Act*; *Copyhold Acts 1841. 1843. 1852. 1858).* Ferner ist die Belastung von Land mit Genehmigung der zu diesem Zwecke bestellten Land-Kommission (unter Berufung an die *Chancery Division*) gestattet, wenn der Erlös zu wirthschaftlichen Aufbesserungen *(Drainage etc.)* verwandt werden soll *(8 u. 9 Vict. c. 56;* vgl. auch *Settled Land Act 1882 ss. 25—29).*

**6. Vermischte Befugnisse.**

§ 154. Es gehören hierher eine Reihe von Befugnissen, welche sich nicht systematisch gruppiren lassen. Die Befugnisse in Bezug auf Aktiengesellschaften sind verschiedenartiger Natur. Die Liquidation derselben wird im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren besprochen werden (vgl. §§ 179—181). Die *Chancery Division* greift ferner ein in Bezug auf die Schritte für die theilweise Rückzahlung des Aktienkapitals *(Companies Act 1867 ss. 9—20)* und bei der beabsichtigten Vereinigung mehrerer Lebensversicherungsgesellschaften *(Life Assurance Companies Act 1870 S. 14).*

Antheilsberechtigungen *(stock)* an der Staatsschuld, welche wegen Nicht-Geltendmachung der Berechtigung seitens des Inhabers auf die Staatsschulden-Kommission übergegangen sind, können in gewissen Fällen auf Anordnung der *Chancery Division* unter Anwendung eines summarischen Antrags an den ursprünglichen Inhaber wieder übertragen werden *(National Debt Act 1870;* ähnliche Bestimmungen hat *Local Loans Act 1875).*

In Bezug auf milde Stiftungen kann der Gerichtshof bei Ungehörigkeiten in der Verwaltung auf Antrag zweier Personen angerufen werden; auch können zweifelhafte Fragen dem Gerichtshof unterbreitet werden *(Lord Romilly's Act; Charitable Trust Acts 1853*, *1855*, *1860*, *1862*, *1869).*

Ein Ausländer darf nicht Eigenthümer oder Miteigenthümer eines britischen Schiffes sein. Fällt ein derartiges Eigenthumsrecht einem Ausländer zu, so kann der Verkauf und die Auszahlung des Erlöses an den Berechtigten durch die *Chancery Division* oder durch die *Probate*, *Divorce* und *Admiralty Division* angeordnet werden *(Merchant Shipping Act 1854 s. 62).*

Ferner gehören hierher Anträge auf Berichtigung des Registers über Urheberrechte *(Customs Consolidation Act 1876).*

Die *Chancery Division* kann endlich angerufen werden, um ein Verfahren einzuleiten, durch welches ermittelt werden soll, ob Jemand, mit dessen Leben das Recht eines Dritten auf ein Grundstück aufhört, noch am Leben ist *(Act for Production of Cestui que vie 6 Anne c. 72.)*

---

## Zweites Kapitel.

# Verfahren.

### Einleitung.

§ 155. Die Zuständigkeit der *Chancery Division* ist in den meisten der unter dieser Rubrik verzeichneten Fällen aus besonderen Gesetzen abgeleitet, welche auch Bestimmungen über das Verfahren enthalten, namentlich darüber, ob die Sache auf dem regelmässigen Prozesswege (unter Einleitung durch *writ of summons)* oder summarisch *in Chambers* (unter Vorladung der Parteien durch *summons)* oder in offener Gerichtssitzung auf mündlichen Antrag *(motion)* oder schriftliches Gesuch *(petition)* vorzubringen ist. Diese Bestimmungen sind jetzt aufgehoben, insofern sie mit der allgemeinen Prozessordnung kollidiren.[1])

### I. Gegenstände, welche in Chambers zu verhandeln sind.

§ 156. *In Chambers* können folgende hierher gehörende Anträge verhandelt werden:

1) Anträge auf gerichtliche Beaufsichtigung der Verwaltung eines Vermögens und verwandte Anträge (vgl. § 149);

---

[1]) Die *Dispatch of Businen (Court of Chancery) Act* (1855) bestimmt, dass der *Lord Chancellor* mit dem *Master of the Rolls* und zwei *Vice Chancellors* zusammen Regeln darüber zu erlassen befugt sind, welche Sachen *in Chambers* gehört werden können. Da das *Rules Comittee* (vgl. § 28 S. 40), welches die *R. S. C.* erlassen hat, aus dem *Lord Chancellor*, dem *Master of the Rolls* und mehreren Richtern, deren Stellung der der früheren *Vice-Chancellors* entspricht, besteht, so werden diese *Rules* als in Uebereinstimmung mit dieser Ermächtigung erlassen angesehen und haben daher derogirende Wirkung. Dies war früher zweifelhaft, ist aber in der Entscheidung *Ex parte Mayor of London 25 Ch. D. 384* endgültig festgestellt worden.

2) Anträge über die Absetzung und Ernennung von Vormündern, und über die Verwendung von Geldern für die Verpflegung und die Berufszwecke des Minderjährigen *(maintenance and advancement) (O. LV r. 2 [12]).* Anträge in Bezug auf die Ehepakten Minderjähriger *(a. a. O. r. 2 [10])* und die Miethverträge *(leases)* solcher Minderjährigen, welche Gerichtsmündel sind *(a. a. O. r. 2 [9])*;

3) Anträge in Bezug auf die Vornahme von Rechtshandlungen für handlungsunfähige und abwesende Kuratoren eines Fideikommisses im Fall des Zwangsverkaufs, beziehungsweise der zwangsweisen Uebertragung von Antheilsrechten an der öffentlichen Schuld *(stock)* oder von unbeweglichen Sachen, welche zu dem Fideikommiss gehören *(a. a. O. r. 2 [8])*; Anträge in Bezug auf die Anlage fideikommissarisch verwalteten Vermögens oder in Bezug auf die Auszahlung von Zinsen oder Kapital *(a. a. O. r. 2 [13])*; Anträge in Bezug auf die Verwendung von Geldern oder Werthschriften, welche Kuratoren bei Gericht niedergelegt haben, insofern der Werth £ 1000 nicht übersteigt *(a. a. O. r. 2 [5])*;

4) Anträge in Bezug auf die Anlage und Auszahlung von Geldern in den in § 152 erwähnten Fällen:

a) wenn der Anspruch durch eine gerichtliche Entscheidung begründet ist *(a. a. O. r. 2 [1])*;

b) wenn der Titel des Antragsstellers nur von dem Nachweise seiner Identität, oder einer Geburt, einer Ehe, oder eines Todes abhängt *(a. a. O.)*;

c) wenn es sich nur um die Auszahlung von Zinsen handelt *(a. a. O. r. 2 [3])*;

d) wenn der Werth £ 1000 nicht überschreitet *(a. a. O. r. 2 [2, 4])*;

e) wenn es sich um Gelder handelt, welche bei der Gründung einer Aktiengesellschaft als Kaution deponirt wurden, oder um Gelder, welche als Erlös für enteignete Grundstücke oder bei der Ablösung der Grundherrlichkeit eingezahlt wurden *(a. a. O. r. 2 [6, 7, 11])*.[1]

---

[1]) Nach den *Rules under the Settled Land Act 1882* können Anträge in Bezug auf die Veräusserung oder Belastung von Land durch den Usufructuar ebenfalls durch *Summons in Chambers* vorgebracht werden (*R. S. L. A. r. 2*).

Die Sachen, welche nicht *in Chambers* verhandelt werden, können, insofern das betreffende Gesetz es gestattet, durch *petition* oder *motion* summarisch zur Verhandlung kommen; andernfalls muss der regelmässige Prozessweg eingeschlagen werden; derselbe ist überhaupt stets statthaft, doch kann die betreibende Partei, die sich seiner in den Fällen bedient, in welchen ein einfacheres Verfahren zulässig ist, in die dadurch entstandenen Mehrkosten verurtheilt werden.

### 2. Verhandlung in Chambers.

§ 157. Die meisten der hier erwähnten Anträge können vor dem *Chief Clerk* verhandelt werden. Ausgenommen sind die in § 149 erwähnten Anträge, welche vom Richter in Person zu hören sind.[1]) Wie bereits früher erwähnt worden ist, kann jeder Antrag, der *in Chambers* gestellt wird, in die öffentliche Gerichtssitzung zur Verhandlung verwiesen werden (vgl. § 90).

Ein *summons*, durch welchen das ganze Verfahren eröffnet wird (wie dies bei den meisten hier erwähnten Anträgen der Fall ist), heisst *originating summons (O. LXXI r. 1).* Ein *originating summons* muss sieben Tage vor dem Verhandlungstermin zugestellt werden — *O. LIV r. 4* — (ein gewöhnlicher *summons* zwei Tage, und ein *summons for directions* vier Tage vorher). Auch im Falle eines *origináting summons* hat die Gegenpartei eine Einlassungserklärung im *Central Office* einzureichen *(O. LV r. 23).*

Bei der *Chancery Division* sind sogenannte *Conveyancing Counsel* angestellt, welchen die Einzelausführung von Rechtsgeschäften, welche im Zusammenhang mit dem Antrag vorzunehmen sind, übertragen wird, z. B. die Abfassung von Ehepakten, die Uebertragung von Eigenthumsrechten, Untersuchungen über Besitztitel etc. *(O. LI r. 7).* Bei Meinungsverschiedenheiten kann die betreffende Partei beim Richter Beschwerde einlegen *(a. a. O. r. 8).*[2])

Früher wurden in den *Chancery Chambers* meistens nur *Solicitors* als Vertreter der Parteien zugelassen, jetzt kann stets ein

---

[1]) Ueber das Verhältniss der *Chief Clake* zu den Richtern vgl. §§ 8 und 9).

[2]) Als *Conveyancing Counsel* müssen mindestens sechs Personen vom *Lord Chancellor* bestellt werden, welche seit mindestens zehn Jahren *Barristers* gewesen sind *(15 r. 16 Vict. c. 80 s. 41).*

*Barrister* erscheinen *(O. LV r. 1a*, eine der im Dezember 1885 neu erlassenen Regeln).

Ein *originating summons* gilt als die Eröffnung eines Rechtsstreits, und die auf denselben erfolgende Verfügung als endgültige Verfügung; die Berufungsfrist ist daher ein Jahr (vgl. § 148 und die daselbst zitirte Entscheidung *In re Fawsitt)*, die Zustellung an auswärtige Beklagte wird nicht gestattet *(a. a. O.)*.

Im Uebrigen ist das Verfahren *in Chambers* in der hier besprochenen Angelegenheiten mit dem gewöhnlichen Verfahren bei Zwischenanträgen (vgl. § 90) identisch.

#### 3. Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung.

§ 158. Das Verfahren auf mündlichen Antrag *(motion)* kommt in den hier besprochenen Fällen äusserst selten vor. Das gewöhnliche Verfahren ist das durch *petition.*[1]) Eine *petition* enthält eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und endigt mit dem Antrag. Sie ist zunächst in der Kanzlei der *Chancery Registrars* einzureichen und wird, wenn es sich nicht um einen rein formellen Antrag handelt, auf welchen die betreffende Verfügung ohne Weiteres erfolgen muss *(petition of course, order of course)* mit einem Vermerk am Rande versehen, durch welchen die Parteien aufgefordert werden, in einem bestimmten Termin in öffentlicher Gerichtssitzung zu erscheinen. Dieser Vermerk wird als die Antwort auf das Gesuch (*answer to the petition* bezeichnet) und wird im Namen des *Senior Registrar* ausgestellt (*O. LXII r. 18*). Bei manchen Anträgen, z. B. Anträgen auf die Uebertragung deponirter Werthpapiere, Auszahlung von Geldern etc. kann es vorkommen, dass ausser dem Antragsteller Niemand an der Sache interessirt ist Sind ausser dem Antragsteller andere Personen interessirt, so hat die Zustellung der *petition* (durch Aushändigung einer Abschrift derselben nnd der *answer* und Vorzeigung des Originals) mindestens zwei Tage vor dem Termine zu erfolgen *(Daniell S. 1565)*. Eine Petition, welche das Verfahren eröffnet, heisst *originating petition.* Ob in Bezug auf die Berufungsfrist und die Zustellung an auswärtige Beklagte dieselbe

[1]) Bei einem Verfahren, das mit *originating summons* eröffnet wird, wird der Antragsteller stets als Kläger *(plaintiff)*, die anderen Parteien als Beklagte *(defendants)* bezeichnet. Bei *petitions* heisst der Antragsteller *petitioner*, die Gegenparteien *respondents*.

Regel gilt wie bei einem *originating summons*, ist fraglich. Obgleich kein begrifflicher Unterschied zwischen den Anträgen, welche durch *originating common* und solchen, welche durch *originating petition* gestellt werden, besteht, und sehr oft je nach dem Werth des Gegenstandes, das eine oder das andere Verfahren anzuwenden ist, kann der historische Unterschied nicht verkannt werden, dass die Anwendbarkeit einer *originating petition* für die einzelnen Anträge durch besondere Gesetze vorgeschrieben ist, während der *originating summons* für die sämmtlchen in § 156 erwähnten Angelegenheiten durch die Prozessordnungen eingeführt ist.

---

## Fünftes Buch.

# Konkursverfahren.

### EINLEITUNG.

§ 159. Eine eingehende Darstellung des englischen Konkursrechts ist hier nicht am Platze.[1]) Hier soll nur das Verfahren in seinen allgemeinen Umrissen dargestellt werden unter vornehmlicher Berücksichtigung seiner besonders charakteristischen Theile. Die englische Gesetzgebung hat auf diesem Gebiete in einer keineswegs konsequenten Weise herumgetastet. Das Gesetz von 1883[2]), welches das heutige Konkursrecht regelt, verdankt seine Entstehung dem Umstande, dass der bei dem Gesetz von 1869 massgebende Grundsatz, den Gläubigern möglichst freie Hand zu lassen, als ein verfehlter erkannt wurde. Das jetzige Gesetz, das namentlich dem Handelsamt weitgehende Befugnisse in der Beaufsichtigung der Verwaltung des Konkurswesens gibt, hat einen entgegengesetzten Weg eingeschlagen. Dass dies an und für sich eine Verbesserung ist, wird nicht

---

[1]) Vgl. darüber Gertscher, das englische Konkursrecht, nach dem Gesetze vom 25. August 1883, Separatabdruck aus der „Allgem. Oesterreichischen Gerichtszeitung" Wien 1882; ferner Hentschel, die englische Konkursordnung: Busch's Archiv 47, S. 233—315. Die letztere Arbeit enthält vergleichende Verweisungen auf das deutsche Konkursrecht.

[2]) In den folgenden Abschnitten bedeuten die Zahlen mit einem vorausgeschickten *s.* die *sections* des Gesetzes von 1883; die Zahlen mit einem vorausgeschickten *r.* die *Rules*, welche der *Lord Chancellor* in Uebereinstimmung mit dem Handelsamt als Ausführungsbestimmungen (in ähnlicher Weise, wie das *Rules Committee* die Prozessordnung) laut der durch *s. 127* ertheilten Befugniss erlassen hat.

bestritten, doch glaubt man, dass die Strenge der Vorschriften jetzt häufig da zu Privatarrangements führt, wo früher der gerichtliche Weg eingeschlagen wurde.

Es muss vorausgeschickt werden, dass Korporationen und Aktiengesellschaften dem gemeinen Konkursrechte nicht unterworfen sind (*s. 123*) und dass im Fall ihrer Insolvenz ein anderes Verfahren (vgl. § 179) eingeschlagen wird; ferner ist für den Konkurs, der über eine Nachlassmasse verhängt wird, eine besondere Prozedur[3]) vorgeschrieben, welche indessen nur formell von der gewöhnlichen abweicht (*s. 125*). Andererseits ist der Unterschied zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten im Allgemeinen beseitigt, indem die Bestimmungen des Konkursrechts in der Regel auf Beide gleichmässig Anwendung finden.[4]) Ehefrauen sind indessen nur dann einem Konkursverfahren unterworfen, wenn sie Handelsfrauen sind (*Married Women's Property Act 1882 s. 1* [*5*]). Das Konkursverfahren kann nur gegen solche Schuldner eingeleitet werden, welche in England domizilirt sind, oder wenigstens ein Jahr lang vor Einreichung des Eröffnungsgesuchs in England gewohnt oder eine Wohnung oder eine Geschäftsniederlassung in England gehabt haben (*s. 6* [*1*] *d*).

---

[3]) Der Antrag geht auf *administration of the estate of a deeeased debtor according to the law of bankruptcy* und kann nur von einem Gläubiger gestellt werden. Ist bereits in der *Chancery Division* (oder in einem *County Court*) ein Antrag auf Verwaltung des Nachlasses unter gerichtliche Aufsicht gestellt (vgl. §§ 3 β; 149), so kann der Antrag nicht bei dem Konkursgericht gestellt werden; es kann aber ein Gläubiger bei dem Gericht, bei welchem der Antrag gestellt ist, unter Nachweis der Insolvenz des Nachlasses die Verweisung der Verwaltung an das Konkursgericht beantragen, und das betreffende Gericht kann eine Verfügung erlassen, welehe dieselbe Wirkung hat, als wenn der normale Antrag beim Konkursgericht gestellt worden wäre.

[4]) Der Unterschied hat noch eine gewisse Bedeutung in Bezug auf die Ansprüche der Masse auf Sachen, welche im scheinbaren Eigenthum des Gemeinschuldners sind, indem der betreffende Artikel (*s. 44 [3]*) nur solche Sachen betrifft, welche der Gemeinschuldner in seinem Handels- oder Gewerbebetrieb benutzt (vgl. § 174).

# Erstes Kapitel.

# Die amtlichen Organe des Konkurswesens.

## I. Die Konkursgerichte.

§ 160. Für das Konkurswesen ist England in den sogenannten *London Bankruptcy District* und die *County Court Districts* eingetheilt. Der *London Bankruptcy District* umfasst die Bezirke der *City of London* und der sämmtlichen *Metropolitan County Courts*. Die *County Court Districts* für Konkurswesen sind im Allgemeinen identisch mit den früher besprochenen *County Court Districts*, doch kann der *Lord Chancellor* für die Zwecke des Konkurswesens Districte zusammenlegen oder dem *London Bankruptcy District* zutheilen *(s. 92)*.

Je nachdem der Gemeinschuldner während der letzten sechs Monate vor Einreichung des Eröffnungsgesuchs länger im *London District* oder in einem *County Court District* gewohnt oder Geschäfte betrieben hat[1]), ist das Gesuch beim *High Court* oder dem betreffenden *County Court* einzureichen.

Der *High Court* ist als solcher für das Konkurswesen zuständig, doch sollen die betreffenden Geschäfte durch den *Lord Chancellor* einer besonderen Abtheilung (augenblicklich ist es die *Queen's Bench Division*; Erlass vom 1. Januar 1884) zugetheilt werden. Die Konkurssachen sind einem besonderen Richter unterstellt und es besteht für dieselben eine eigene Organisation. Die *Queen's Bench Division in Bankruptcy* kann daher in unserer Darstellung als getrennter Gerichtshof angesehen werden, wenn sie auch formell nur ein nach seinem Geschäftskreis abgesonderter Zweig der *Queen's Bench Division* ist. Um die lange Bezeichnung zu vermeiden, werden wir hier vom Konkursgericht schlechthin sprechen und darunter entweder die

---

[1]) Im Zweifel entscheidet der Ort, wo er Geschäfte betrieben hat *(r. 145)*. Wohnt der Schuldner im Ausland oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so ist der *High Court* zuständig. Uebrigens bewirkt die Einreichung beim nicht regelmässig zuständigen Gericht nicht die Abweisung: es kann entweder die Verweisung an das richtige Gericht angeordnet werden oder das ursprünglich augerufene Gericht kann die Sache zu Ende führen (*s. 95* [*3*]; *s. 97* [*1*] [*2*]).

*Queen's Bench Division in Bankruptcy* oder den zuständigen *County Court* je nach den Umständen verstehen.

Die Konkursgerichte haben doppelte Funktionen:

1) wirken sie in der Weise, welche in der Einzeldarstellung ersichtlich sein wird, beim Konkursverfahren mit und entscheiden über Prioritätsstreitigkeiten zwischen den Gläubigern;

2) sind sie in Prozessen zwischen dem Kurator und Dritten in folgender Weise zuständig:

a) *County Courts* sind zuständig:

α) bei Ansprüchen, die erst durch den Konkurs entstanden sind (es sind dies solche Fälle, in welchen der Massekurator in Folge des Konkurses ein Recht erwirkt, welches der Gemeinschuldner nicht hatte — z. B. das Recht auf Rückerstattung einer nach Konkursrecht anfechtbaren Vermögenszuwendung, vgl. § 174) ohne Rücksicht auf den Betrag;

β) bei anderen die Konkursmasse betreffenden Streitfragen (also auch in den Fällen, in welchen der Massekurator sein Recht nur aus der Rechtsnachfolge in Bezug auf das Vermögen des Gemeinschuldners ableitet), wenn der Werth des Objekts £ 200 nicht überschreitet oder, wenn alle Parteien sich der Gerichtsbarkeit des betreffenden Gerichtshofs freiwillig unterwerfen;

b) der *High Court* als Konkursgericht ist zuständig bei allen die Konkursmasse betreffenden Streitfragen.[2])

Die Anträge, welche im gewöhnlichen Konkursverfahren vor das Gericht kommen, werden theilweise *in Chambers*, theilweise in öffentlicher Gerichtssitzung verhandelt. Ein Theil derselben kann vor einem der *Registrars* (d. h. einem der sogenannten *Registrars in Bankruptcy* im *High Court*, beziehungsweise dem *Registrar* eines *County Court)* verhandelt werden (vgl. *B. Act 1883 s. 99; Rules 6—7*; *Direction of Justitice Cave* vom 1. Januar 1884). Thatsächliche Fragen werden vor einer *jury* verhandelt, wenn das Konkursgericht auf Antrag einer Partei dies verfügt *(s. 102 [3])*. Berufungen gegen Entscheidungen eines *County Court* gehen an einen *Divisional Court* des *High Court*, Berufungen gegen Ent-

---

[2]) *B. Act 1883 s. 102 (1).* Der Wortlaut des Gesetzes im Zusammenhang mit dem früheren Recht lässt auch andere Interpretationen zu. Die Auslegung Hentschel's (a. a. O. S. 301) ist unrichtig.

scheidungen des *High Court* gehen an den *Court of Appeal.* Revision ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig *(s. 104* [*2*]; *Bankruptcy Appeals Act 1884 s. 2).*

Der *Lord Chancellor* darf mit der Zustimmung des Präsidenten des Handelsamts Ausführungsbestimmungen *(Rules)* zur Konkursordnung erlassen *(Bankruptcy Act s. 127).* Derartige *Rules* sind zuletzt in 1886 erlassen worden und diese *Rules* im Zusammenhang mit der von *Justice Cave* erlassenen Instruktion vom 1. Januar 1884 sind jetzt massgebend.

### 2. Das Handelsamt.

§ 161. Das Handelsamt *(Board of Trade)* ist formell ein Kollegium mit einem Präsidenten. Das Kollegium tritt aber nie zusammen und der Präsident ist sein einziges thätiges Mitglied. Er muss Parlamentsmitglied sein und ist einer der Beamten, deren Amtsdauer mit dem Rücktritt des Ministeriums aufhört; zuweilen ist er auch Mitglied des Kabinets. Ein parlamentarischer und ein ständiger Sekretär stehen ihm zur Seite. Der Geschäftskreis des Handelsamts entspricht *mutatis mutandis* — bei jeder Vergleichung zwischen englischen und kontinentalen Verhältnissen sind die *mutanda* sehr zahlreich — dem eines kontinentalen Handelsministeriums.

Dem Handelsamt sind in Bezug auf das gewöhnliche Konkursverfahren verschiedenartige Befugnisse eingeräumt. Es hat die *Official Receivers* (vgl. unten) anzustellen *(Bankruptcy Act s. 66)*, Rechenschaftsablegung von denselben zu empfangen und denselben Anweisungen über ihre Geschäftsführung zu geben *(s. 70* [*3*]*).* Es hat ferner die Kuratoren zu bestellen, wenn die Gläubiger unterlassen, dies in den vorgeschriebenen Fristen zu thun *(s. 21* [*6*]*).* Wenn kein Gläubiger-Ausschuss ernannt ist, so ist in den Fällen, in welchen das Gesetz für die Vornahme einer Handlung des Kurators die Mitwirkung dieses Ausschusses vorschreibt, die Zustimmung des Handelsamts einzuholen[1]) *(s. 22* [*9*]*).*

Das Handelsamt hat die Kautionsleistung des Kurators zu prüfen und ihm ein Certifikat auszustellen (*s. 21* [*2*]), wodurch er als Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners genügend legitimirt wird *(s. 138).* Jeder Kurator hat in der Regel die bei ihm ein-

[1]) In dieser Beziehung kann sich das Handelsamt von dem *Official Receiver* vertreten lassen.

gehenden Gelder für Rechnung des *Bankrupt Estates Account* bei der *Bank of England* einzuzahlen; dieses Konto steht unter der Kontrole des *Board of Trade (s. 74).*[2]) Der Kurator hat wenigstens zwei Mal im Jahre beim Handelsamt eine von demselben zu revidirende Abrechnung einzureichen *(s. 78)* und wenigstens ein Mal im Jahre einen allgemeinen Bericht über seine Geschäftsführung der Prüfung dieser Behörde zu unterbreiten *(s. 81).* Das Handelsamt kann den Kurator verurtheilen, Verluste zu ersetzen, welche durch sein Verschulden *(dolus* oder *culpa* mit Einschluss von Unterlassungen) entstanden sind *(s. 81)* und hat überhaupt die Befugniss, seine Geschäftsführung zu kontroliren und, wenn nöthig, einzuschreiten *(s. 91).* Es kann einen Kurator wegen Pflichtverletzung seines Amtes entsetzen; wenn indessen die Gläubiger mit einer solchen Massregel nicht einverstanden sind und dies in einer General-Versammlung durch *ordinary resolution* (vgl. § 168) erklären, so kann beim *High Court* Beschwerde erhoben werden *(s. 86* [*2*]). Nach Beendigung der Geschäftsführung eines Kurators hat endlich das Handelsamt darüber zu entscheiden, ob ihm Entlastung zu ertheilen ist *(s. 82).*

### 3. Die Official Receivers.

**§ 162.** Die *Official Receivers* werden vom Handelsamt ernannt, gelten aber zugleich als Beamte des Gerichtshofs, welchem sie zugetheilt sind *(s. 66* [*1*]). Ein jeder derselben ist in bestimmten örtlichen Grenzen zuständig und zwar soll in der Regel für einen auf diese Art festgestellten Bezirk ein *Official Receiver* ernannt werden *(s. 66).*

Die Befugnisse der *Official Receivers* sind doppelter Natur, sie beziehen sich 1) auf die Untersuchung der Handlungsweise des Gemeinschuldners, 2) auf die Verwaltung der Masse *(s. 68* [*1*]). Ein *Official Receiver* hat in der ersten Eigenschaft namentlich zu untersuchen, ob der Gemeinschuldner sich in Bezug auf seine Geschäftsführung eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht

---

[2]) Wenn auf diesem Konto eine grössere Summe steht, als für die laufenden Bedürfnisse nöthig ist, so ist der Ueberschuss vom Handelsamt an die Staatskasse *(Treasury)* einzuzahlen, um von derselben angelegt zu werden: in entsprechender Weise sind die Anlagen, wenn nöthig, wieder zu realisiren und die Gelder zurückzuzahlen *(s. 76).*

hat, und ferner, ob Umstände vorliegen, welche die Verweigerung oder Einschränkung der *order of dicharge* (vgl. § 172) wünschenswerth machen (*s. 69* [*1*]). Er hat in der zweiten Eigenschaft vor Bestellung eines Kurators als Sequester (ebenso wie ein zum Zweck der Sicherung oder Zwangsvollstreckung vom *High Court* ernannter *Receiver* — vgl. §§ 77c; 130) und (wenn kein besonderer Geschäftsführer bestellt wird) auch als Geschäftsführer zu fungiren (*s. 70 1* [*a*]) und in Bezug auf Einberufung der Gläubigerversammlung die nöthigen Schritte einzuleiten (*s. 70. 1* [*b—f*]). Ferner hat er als Kurator zu fungiren, wenn das Amt des letzteren nicht besetzt ist (*s. 54* [*1*] *s. 70 1.* [*g*]; *s. 87.* [*4*] *s. 82* [*4*]). Wenn der *Official Receiver* die Stelle des Kurators vertritt, so beziehen sich alle Bestimmungen, welche Kuratoren betreffen, auch auf ihn (*s. 68* [*3*].

---

# Zweites Kapitel.

# Gewöhnliches Verfahren.

### I. Uebersicht.

§ 163. Das Konkursverfahren zerfällt in zwei Stadien, ein vorbereitendes und ein Haupt-Verfahren. Das vorbereitende Verfahren lässt sich wieder in zwei Stadien eintheilen, das einleitende und das gerichtliche. Voraussetzung des einleitenden Verfahrens sind gewisse als *acts of bankruptcy* bezeichnete Handlungen des Gemeinschuldners; auf Grund derselben kann ein Eröffnungs-Gesuch (*bankruptcy petition*) eingereicht werden, und die Gewährung des Gesuchs durch Erlass der *receiving order* leitet das gerichtliche vorbereitende Verfahren ein. Der Erlass der *receiving order* veranlasst das Einschreiten des *Official Receiver*; die nächsten Schritte sind die Einberufung der Gläubigerversammlung, welcher wo möglich der Vorschlag zu einem Zwangsvergleich unterbreitet werden soll, und das öffentliche Verhör des Gemeinschuldners vor dem Konkursgericht; je nach dem Beschluss der Gläubigerversammlung oder dem Verhalten des Gerichts in Bezug auf einen vorgeschlagenen Zwangsvergleich wird dann entweder das Verfahren eingestellt oder das Haupt-

Verfahren durch die *adjudication of bankruptcy* (definitive Konkurs-Eröffnung) eingeleitet; in letzterem Falle erfolgt dann die Bestellung eines Kurators, wenn dies nicht bereits früher geschehen ist. Erst durch die *adjudication* wird der Kurator als Universal-Nachfolger in das Vermögen des Gemeinschuldners eingewiesen und mit der Liquidation betraut. Der Gemeinschuldner kann von seinen persönlichen Verpflichtungen in Bezug auf den sich etwa ergebenden Ausfall nach Liquidation der dem Kurator übergebenen Masse befreit werden, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, welche das Gericht zur Gewährung der (dem englischen Konkursrecht eigenthümlichen) Entlastungs-Verfügung *(order of discharge)* ermächtigen. Auch nach erfolgter *adjudication* ist ein Zwangsvergleich noch statthaft.

### 2. Eröffnungsgesuch (bankruptcy petition).

§ 164. Ein Gesuch auf Eröffnung des Konkursverfahrens kann eingereicht werden, wenn ein *act of bankruptcy* des Schuldners vorliegt *(s. 5)*. Folgende Handlungen und Unterlassungen sind *acts of bankruptcy*:

1) *Cessio bonorum (s. 3 [a])*.

2) Dolose Zuwendungen von Vermögensstücken an Dritte *s. 3* [*b*]).

3) Zuwendungen an Gläubiger, welche nach vollzogener Konkurseröffnung als dolose Bevorzugungen angesehen würden *(s. 3* [*c*]).

4) Entfernung vom Wohnort, um den Gläubigern zu entgehen.

5) Die Duldung einer gerichtlichen Pfändung.

6) Die Anmeldung der Zahlungsunfähigkeit oder die freiwillige Einreichung eines Eröffnungsgesuchs.

7) Die Nicht-Befriedigung eines Judikatsgläubigers nach Zustellung eines *bankruptcy notice.* Es ist dies eine Aufforderung, welche einem in England wohnenden Schuldner ohne Weiteres und einen auswärts wohnenden Schuldner unter gerichtlicher Genehmigung zugestellt werden kann. Dieselbe gilt als erfolglos, wenn von Seiten eines in England befindlichen Schuldners spätestens sieben Tage nach Zustellung und von Seiten eines auswärts wohnenden Schuldners in der in der betreffenden Verfügung festgesetzten Frist weder Zahlung erfolgt, noch Sicherheit

gegeben, noch ein Accord abgeschlossen ist, welchen der Gläubiger oder der Gerichtshof billigt, oder wenn nicht dem Gerichtshof der Beweis beigebracht wird, dass der Schuldner eine den Betrag der Forderung mindestens erreichende Gegenforderung gegen den Gläubiger hat, welche im ursprünglichen Rechtsstreit nicht vorgebracht werden konnte *(s. 3 [g])*.

8) Die Benachrichtigung eines Gläubigers von der erfolgten oder demnächst erfolgenden Zahlungseinstellung.

Der Antrag kann vom Schuldner in allen Fällen gestellt werden; von einem oder mehreren Gläubigern unter folgenden Voraussetzungen:

1) der Betrag der Schuld muss mindestens £ 50 sein.[1]) *(s 6 [1 a])*;

2) es muss sich um eine liquide, fällige oder zu einer bestimmten späteren Zeit zahlbare Forderung handeln *(s. 6 [16])*;

3) seit dem *act of bankruptcy*, auf welchen der Antrag sich beruft, darf der Zeitraum von drei Monaten noch nicht abgelaufen sein *(s. 6 [1 c])*;

4) der Schuldner muss in England domicilirt sein oder mindestens ein Jahr lang daselbst einen Wohnsitz oder eine geschäftliche Niederlassung gehabt haben *(s. 6 [1 d])*.

Der Antrag eines Gläubigers muss von einem *affidavit* über die Thatsachen begleitet sein *(s. 7 [1])*. Nachzuweisen ist die Berechtigung der Forderung, die Zustellung des Eröffnungsgesuchs und der *act of bankruptcy (s. 7 [1])*. Der Antrag wird abgewiesen, wenn der Nachweis dieser Thatsachen oder der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht gelingt, oder die Schuld nicht den festgesetzten Betrag erreicht: im Fall einer *bankruptcy notice*, wenn über das betreffende Urtheil die Berufung schwebt *(s. 7 [3. 4])*. Der Antrag darf ohne Genehmigung des Konkursgerichts nicht zurückgezogen werden, gleichviel ob ihn ein Gläubiger oder der Schuldner gestellt hat *(s. 7 [7]; s. 8 [2])*.

### 3. Receiving order.

§ 165. Durch die *receiving order* wird der *Official Receiver* als Sequester des gemeinschuldnerischen Vermögens bestellt. Von nun an sind Klagen oder Vollstreckungsmassregeln gegen den Gemeinschuldner nur mit Genehmigung des Konkursgerichts zu-

[1]) Ueber das Verfahren bei kleinen Forderungen vgl. § 178.

lässig (*s. 9* [*1*]). In dringenden Fällen kann bereits vor Erlass der *receiving order* der *Official Receiver* provisorisch bestellt werden; auch die Sistirung der gegen den Schuldner schwebenden Prozesse oder Vollstreckungsmassregeln kann bereits vorher vom Konkursgericht oder dem Prozessgericht unter Nachweis des Antrags angeordnet werden (*s. 10*). Unter Umständen kann die Führung der Geschäfte durch einen *Special Manager* oder durch den *Official Receiver* selbst von letzterem auf Antrag eines Gläubigers für die Zeit bis zur Ernennung eines Kurators angeordnet werden (*s. 12*). Die *receiving order* kann annullirt werden, wenn eine Mehrheit der Gläubiger an Zahl und Betrag in Schottland oder Irland wohnt, und es zweckmässiger erscheint, das Verfahren in einem dieser Landestheile zu eröffnen (*s. 14*). Der Erlass einer *receiving order* ist im Londoner Amtsblatt (*London Gazette*) und in einer lokalen Zeitung zu veröffentlichen (*s. 13*).

#### 4. Anmeldung der Forderungen.

§ 166. Die Anmeldung der Forderungen erfolgt durch Einreichung eines *affidavit* unter Beibringung der Urkunden (*Sched II, 1*) beim *Official Receiver* oder beim Kurator. Die Forderung muss vierzehn Tage nach Anmeldung entweder schriftlich anerkannt oder ganz oder theilweise bestritten werden oder es muss eine Aufforderung zu weiteren Nachweisen erfolgen (*Sched II 22 r. 173*). Gegen die betreffende Entscheidung kann binnen 21 Tagen Beschwerde beim Konkursgericht eingebracht werden (*Sched II 24 r. 174*).[1]) Auch nach erfolgter Anerkennung kann auf Antrag des Kurators, eines Gläubigers, oder (im Falle eines Accords) des Schuldners, eine Forderung vom Konkursgericht aus der Liste gestrichen werden (*Sched II 23—25*). Jeder Gläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, hat das Recht, Einsicht in die Liste der angemeldeten Forderungen zu nehmen (*Sched II 7*).

Angemeldet werden können alle Forderungen, auch bedingte und betagte, für welche der Gemeinschuldner zur Zeit des Erlasses der *receiving order* haftet, oder vor Gewährung der *order of discharge* haftbar wird. Ausgenommen sind 1) nicht liquide Forderungen aus Delikten (mit Ausnahme von Delikten bei fidu-

---

[1]) Das Konkursgericht kann unter Umständen eine Forderung als nicht berechtigt erklären, selbst wenn sie sich auf ein Urtheil stützt (*Ex parte Kibble L. R. 10 Ch. 373*).

ziarischen Rechtsverhältnissen — *breach of trust*); 2) Forderungen auf Grund eines Rechtsgeschäfts, das ein von einem *act of bankruptcy* des Schuldners benachrichtigter Gläubiger mit diesem eingegangen hat (*s. 37* [*1*] [*2*] [*3*]).

Die Bestimmungen in Betreff der Anmeldung gedeckter Forderungen *(Sched II 9—17)*, sind zu komplicirt um hier wiedergegeben zu werden (vgl. darüber *Williams Bankruptcy Practice, 3. Auflage S. 368 ff., Hentschel a. a. O. S. 268—270).* Die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen ist im Allgemeinen zulässig *(s. 38).* Die genauere Ausführung dieses Gegenstandes ist ebenfalls hier nicht möglich.[2])

#### 5. Oeffentliches Verhör des Gemeinschuldners.

§ 167. Der Gemeinschuldner hat, wenn er selbst das Eröffnungsgesuch eingereicht hat, binnen drei Tagen, wenn es ein Gläubiger eingereicht hat, binnen sieben Tagen einen durch *affidavit* bekräftigten Status vorzulegen. Unterbleibt dies, so kann die *adjudication* sofort erfolgen *(s. 16).* Gläubiger können diesen Status auch vor Anmeldung ihrer Forderungen besichtigen *(s. 16, 1).* Nach Einreichung desselben hat sobald als möglich ein Verhör des Gemeinschuldners in öffentlicher Gerichtssitzung *(public examination)* stattzufinden. Dem Verhör hat der *Official Receiver* beizuwohnen und kann der Kurator beiwohnen, wenn ein solcher bereits ernannt ist. Der Gemeinschuldner wird vereidigt und muss ein Protokoll über seine Aussagen unterzeichnen. Das Verhör kann von Termin zu Termin vertagt werden und wird so lange fortgesetzt, bis der Gerichtshof dasselbe für geschlossen erklärt. Der Schluss des Verhörs kann nicht verfügt werden, bis der Termin für die erste Gläubigerversammlung abgelaufen ist *(s. 17).*

#### 6. Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss.

§ 168. Die erste Gläubigerversammlung ist in der Regel spätestens vierzehn Tage nach Erlass der *receiving order* vom *Official Receiver* zusammenzuberufen (*s. 15 Sched I 1—4*). Spätere Versammlungen können vom *Official Receiver* oder vom Kurator berufen werden; sie sind zu berufen, wenn das Konkursgericht

---

[2]) Die beste Uebersicht findet sich in den Anmerkungen zu *Rose v. Hart 2 Sm. LC. 308;* vgl. auch *Williams S. 123 ff.).*

es anordnet oder wenn Gläubiger, deren Forderungen mindestens ein Viertel der Gesammtforderungen erreichen, einen dahingehenden Antrag stellen (*Sched I 5—6 r. 13*). Der *Official Receiver* oder ein von ihm bestellter Vertreter präsidirt in der ersten Versammlung, später ernennt die Versammlung einen Präsidenten (*Sched I 7*). Die Gläubiger können in Person oder durch Bevollmächtigte ihre Stimmen abgeben (*Sched I 15*). Stimmberechtigt sind die Gläubiger in Bezug auf angemeldete liquide und vom Vorsitzenden für die Zwecke der Abstimmung anerkannte Forderungen (bei gedeckten Forderungen kommt der nach Abzug des taxirten Werthes des Unterpfandes sich ergebende Betrag in Betracht). Wird gegen eine Forderung Einwendung erhoben, so darf der betreffende Gläubiger seine Stimme abgeben, dieselbe kann aber, wenn die Einwendung sich später als begründet erweist, gestrichen werden (*Sched I 7—12, 14—16*).

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind entweder *ordinary resolutions* oder *special resolutions*, je nachdem das Gesetz die eine oder die andere Form der Beschlussfassung vorschreibt. Eine *ordinary resolution* ist ein Beschluss der Mehrheit der vertretenen Forderungen, eine *special resolution* ist ein Beschluss der Mehrheit der abstimmenden Gläubiger, wenn deren Forderungen mindestens drei Viertel des Gesammtbetrages der in der Abstimmung vertretenen Forderungen erreichen (*s. 169*).

Die Gläubigerversammlung kann durch *ordinary resolution* einen Gläubigerausschuss (*committee of inspection*) ernennen, der wenigstens aus drei und höchstens aus fünf Mitgliedern bestehen soll, von welchen jeder einzelne durch gewöhnlichen Beschluss der Gläubigerversammlung abgesetzt werden kann; ein Mitglied ist *ipso facto* seines Amtes enthoben, wenn es in Konkurs geräth oder fünfmal hintereinander eine Ausschusssitzung versäumt (*s. 22*).

### 7. Zwangsvergleich.

§ 169. Ein Zwangsvergleich muss durch *special resolution* der Gläubigerversammlung beschlossen und in einer zweiten Versammlung durch eine Personenmehrheit der Abstimmenden und eine Summenmehrheit von mindestens drei Viertel der sämmtlichen angemeldeten Forderungen bestätigt werden. In der zweiten Abstimmung genügt eine briefliche Zustimmungs- oder Ablehnungserklärung, welche dem *Official Receiver* eingesandt

wird, zur Ausübung des Stimmrechts (*s. 18* [*1—3*]). Die zweite Versammlung darf nicht vor Schluss des Verhörs des Gemeinschuldners zusammentreten (*s. 18* [*3*]).

Der Zwangsvergleich hat erst dann bindende Wirkung, wenn er vom Konkursgericht nach Anhörung widersprechender Gläubiger und nach Prüfung eines vom *Official Receiver* einzureichenden Berichts, genehmigt ist (*s. 18* [*4*, *5*, *7*, *8*]). Die Genehmigung muss versagt werden, wenn der Vorschlag im Interesse der Gläubiger nicht angemessen erscheint, oder wenn eine der Thatsachen vorliegt, welche bei einem Antrage auf Entlastung (vgl. § 174a) als Hinderungsgründe anzusehen wären. Sie muss ferner versagt werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Vorzugsrechte verletzt werden (*s. 18* [*6*, *14*]). Sie kann versagt werden, wenn einer der Fälle vorliegt, in welchen bei einem Entlastungs-Antrag der Gerichtshof ein freies Ermessen ausüben darf (vgl. § 174a).

Bei Nicht-Zahlung einer Rate oder bei Umständen, welche die Durchführung des Vergleichs erschweren, kann das Konkursgericht auf Antrag eines Gläubigers den Zwangsvergleich aufheben und den Konkurs eröffnen (*s. 18* [*11*]).

In Bezug auf Forderungen, für welche der Gemeinschuldner trotz einer *order of discharge* haftbar bleibt (vgl. § 174b), wird der Gläubiger durch den Zwangsvergleich nicht gebunden, wenn er nicht ausdrücklich zustimmt (*s. 19*).

### 8. Konkurseröffnung (adjudication of bankruptcy).

§ 170. Die *receiving order* hat, wie wir gesehen, nur die Wirkung einer Sequestrirung. Die Wirkung der *adjudication* ist der Uebergang des schuldnerischen Vermögens an den Kurator, welcher dasselbe unter die Gläubiger zu vertheilen hat, und ferner der Verlust gewisser Ehrenrechte für den Gemeinschuldner (*s. 32—34*).

Die Konkurseröffnung wird vom Konkursgericht verfügt:

1) auf ausdrücklichen Beschluss der Gläubigerversammlung;

2) wenn eine Gläubigerversammlung nicht stattfindet oder resultatlos verläuft;

3) wenn vierzehn Tage nach Schluss des Verhörs kein Zwangsvergleich beschlossen und genehmigt ist (*s. 20* [*1*]).

Die Konkurseröffnung ist im Londoner Amtsblatt und einer lokalen Zeitung zu veröffentlichen (*s. 20* [*2*]).

Die Ernennung des Kurators erfolgt in der Regel durch *ordinary resolution* der Gläubigerversammlung, kann aber auch von dieser an den Ausschuss übertragen werden; sie muss vom *Board of Trade* nach Deponirung der vorgeschriebenen Kaution bestätigt werden. Erhebt der *Board of Trade* aus irgend einem Grunde Einspruch, so hat eine nach dem Betrag der Forderungen berechnete Mehrheit der Gläubiger das Recht, die Frage vor das Konkursgericht zu bringen *(s. 21 [1—3])*. Wenn innerhalb einer bestimmten Frist kein Kurator ernannt ist, so hat der *Official Receiver* den Umstand an das Handelsamt anzuzeigen und es wird hierauf von dieser Behörde eine geeignete Person ernannt *(s. 21 [6])*.

Ein Zwangsvergleich kann auch nach erfolgter Konkurseröffnung von den Gläubigern in derselben Weise angenommen werden, wie vorher, nachdem zuerst durch *special resolution* beschlossen worden ist, die dahingehenden Vorschläge des Gemeinschuldners in Erwägung zu ziehen. Wenn das Konkursgericht diesen Zwangsvergleich genehmigt, kann eine Verfügung ergehen, durch welche der Konkurs aufgehoben wird *(s. 23 [1, 2])*.

Ebenso kann der Konkurs durch das Gericht aufgehoben werden, wenn nach der Meinung des Gerichtshofs derselbe nicht hätte eröffnet werden sollen, oder wenn nachgewiesen wird, dass alle Forderungen gegen den Gemeinschuldner befriedigt worden sind *(s. 35 [1, 2])*.

Auch die Aufhebung des Konkurses soll im Londoner Amtsblatt und in einer lokalen Zeitung veröffentlicht werden *(s. 35 [3])*.

### 9. Zwangsgewalt über den Gemeinschuldner.

§ 171. Die Haft des Gemeinschuldners und die Beschlagnahme der Bücher, Urkunden und Vermögensstücke desselben kann vom Konkursgericht angeordnet werden:

a) nach Zustellung einer *bankruptcy notice* (vgl. § 164) oder Einreichung eines Eröffnungsgesuchs, wenn anzunehmen ist, dass er sich der Zahlung seiner Schulden oder dem Konkursverfahren durch Flucht entziehen will *(s. 25 [1 a])*;

b) nach Einreichung eines Eröffnungsgesuchs, wenn anzunehmen ist, dass er Vermögensstücke, Bücher oder Urkunden entfernen oder verbergen will *(a. a. O. [1 b])*;

c) nach Zustellung eines Eröffnungsgesuchs oder nach

Erlass einer *receiving order*, wenn er Vermögensstücke, deren Werth £ 5 übersteigt, ohne Genehmigung des *Official Receiver* aus seinem Gewahrsam entfernt *(a. a. O.* [*1 c*]*)*;

d) wenn er ohne genügenden Grund nicht in dem zu einem Verhör festgesetzten Termin erscheint *(a. a. O.* [*1 d*]*)*.

Auf Antrag des *Official Receiver* oder des Kurators kann nach Erlass der *receiving order* vom Konkursgericht angeordnet werden, dass während einer zu bestimmenden Frist, welche drei Monate nicht überschreiten darf, alle an den Gemeinschuldner gerichtete Briefe dem *Official Receiver*, beziehungsweise dem Kurator, auszuhändigen sind *(s. 26)*.

Der Gemeinschuldner oder seine Ehefrau können ebenso wie dritte Personen (vergl. § 174) aufgefordert werden, vor Gericht über den Verbleib von Vermögensstücken oder Urkunden auszusagen oder dieselben beizubringen *(s. 27)*.

#### 10. Vernehmung dritter Personen.

§ 172. Alle Personen, welche anscheinlich Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben, oder denselben zur Zahlung von Schulden verspflichtet sind, oder über seine Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben im Stande sind, können nach Erlass der *receiving order* auf Antrag des *Official Receiver*, beziehungsweise des Kurators, zur Vernehmung vorgeladen oder zur Beibringung von Urkunden aufgefordert werden. Im Fall des Ungehorsams stehen dem Konkursgerichte Zwangsmittel zu Gebote *(s. 27* [*1—3*]*)*.

Jemand, der in seinem Verhör bekennt, dass er dem Gemeinschuldner zu einer Geldzahlung verpflichtet ist, oder dass er Vermögensstücke desselben in Verwahrung hat, kann sofort zur Zahlung beziehungsweise zur Auslieferung verurtheilt werden *(s. 27* [*4, 5*]*)*.

#### 11. Entlastung des Gemeinschuldners (order of discharge).

§ 173. Die *order of discharge* ist eine Eigenthümlichkeit des englischen Verfahrens; sie steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Liquidation der Masse durch den Kurator, welche auch nach Gewährung der *order of discharge* ihren regelmässigen Fortgang benimmt; sie bezweckt vielmehr lediglich, den Gemeinschuldner von seiner persönlichen Verpflichtung zu befreien.

a. Voraussetzungen der Genehmigung.

Der Antrag auf Entlastung kann sofort nach der Konkurseröffnung beim Gericht eingereicht werden, kommt aber nicht vor Schluss des öffentlichen Verhörs (vgl. § 167) zur Verhandlung *(s. 28* [*1*]*).* Ein Bericht über die Geschäftsführung des Gemeinschuldners ist vorher vom *Official Receiver* auszufertigen, und das Gericht hat denselben bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Die Entscheidung steht in der Regel im Ermessen des Gerichtshofs und lautet entweder auf sofortige oder befristete Entlastuug; oder es ergeht eine sogenannte *conditional order of discharge* (d. h. eine Entlastung unter Bedingungen, welche den zukünftigen Erwerb des Gemeinschuldners berühren); oder der Antrag wird abgewiesen.

Abzuweisen ist der Antrag in allen Fällen, in welchen ein Vergehen *(misdemeanour)* des Gemeinschuldners nach den Bestimmungen der Konkursordnung oder der *Debtors Act* von 1869 vorliegt *(s. 28* [*2*]*).* Folgende Vergehen gehören hierher:

1) unvollständige Angaben über die Vermögenslage, Nicht-Auslieferung von Vermögensstücken oder Urkunden an den Kurator, ebenso das Schweigen bei Anmeldung einer fingirten Forderung;

2) die dolose Verheimlichung der Entfernung von Vermögensstücken, deren Werth £ 10 überschreitet, oder die Verheimlichung von Schulden oder Forderungen, wenn sie nach Einreichung des Eröffnungsgesuchs oder in einem Zeitraum von vier Monaten vorher stattgefunden hat;

3) die Verheimlichung von Büchern und Urkunden nach Einreichung des Eröffnungsgesuchs;

4) Veränderungen in Büchern oder Urkunden oder falsche Buchungen, insofern sie nach Einreichung des Eröffnungsgesuchs oder frühestens vier Monate vorher stattfinden;

5) der Erwerb von Waaren auf Kredit in einem Zeitraum von vier Monaten vor Einreichung des Eröffnungsgesuchs, wenn der Kredit auf Grund falscher Vorspiegelungen gewährt wurde und die Waaren unbezahlt geblieben sind; ebenso die Verpfändung von kreditirten und unbezahlten Waaren innerhalb des gleichen Zeitraums;

6) betrügerische Angaben, um die Genehmigung eines Accords von den Gläubigern zu erwirken;

7) die Flucht aus England (oder der Versuch derselben) unter Entfernung von Waaren, deren Werth £ 20 erreicht, insofern sie nach Erlass der *receiving order* oder frühestens vier Monate vorher stattfindet;[1])

8) der Erwerb von Waaren, deren Werth £ 20 erreicht auf Kredit nach erfolgter Konkurseröffnung, ohne Angabe der Thatsache, dass der Käufer ein nicht entlasteter in Konkurs befindlicher Schuldner ist.[2])

Wenn der Schuldner in einem der genannten Fälle die Abwesenheit von *dolus* nachweist, so wird die betreffende Handlung nicht als Vergehen angesehen, und die Entlastung kann gestattet werden.

Die Entlastung kann nicht sofort unbedingt gewährt werden (d. h. wenn sie nicht verweigert wird, muss sie vertagt oder bedingt ertheilt werden) in folgenden Fällen *(s. 28* [*3*]; *s. 29)*; wenn der Gemeinschuldner:

1) seine Bücher in ungenügender Weise geführt hat;

2) seine Geschäfte fortgesetzt hat, nachdem ihm seine Insolvenz bekannt war;

3) Schulden kontrahirt hat, und nicht nachweisen kann, dass er beim Abschluss des Geschäfts Grund hatte seine Zahlungsfähigkeit anzunehmen;

4) durch gewagte Geschäfte oder verschwenderischen Lebenswandel den Konkurs herbeigeführt hat;

5) durch frivole Einreden gegen klagende Gläubiger denselben unnöthige Kosten verursacht hat;

6) in einem Zeitraum von drei Monaten vor Erlass der *receiving order*, da es ihm bereits unmöglich war, seinen Verpflichtungen regelmässig nachzukommen, einzelne Gläubiger in widerrechtlicher Weise begünstigt hat;

7) bereits früher in Konkurs war oder mit seinen Gläubigern einen Vergleich abgeschlossen hat;

---

[1]) Die unter 7 erwähnte Handlung gilt als *felony* (Verbrechen).

[2]) Die unter 1—7 erwähnten Handlungen sind *misdemeanours* nach der *Debtors Act 1869 s. 11—12;* einige derselben ursprünglich nur wenn von Kaufleuten ausgehend; diese Beschränkung ist aber durch *B. Act 1883 s. 163 (2)* beseitigt; die unter 8 erwähnte Handlung definirt als *misdemeanour B. Act 1883 s. 3.*

8) sich irgend einer betrügerischer Handlungsweise schuldig gemacht hat.[3])

### b. Wirkung der Entlastung.

Trotz der Entlastung hat der Gemeinschuldner dem Kurator bei der Liquidation beizustehen, und kann bei Vernachlässigung dieser Pflicht wegen *contempt of court* bestraft werden oder der *order of discharge* verlustig erklärt werden *(s. 28* [*7*]*)*.

Eine der Bedingungen, welche bei der Gewährung der Entlastung gestellt werden kann, ist die, dass ein Urtheil zu Gunsten des Kurators oder des *Official Receiver* für den unbezahlt bleibenden Theil der gegen ihn angemeldeten Forderungen eingetragen wird, welches vollstreckbar wird, sobald das Konkursgericht seine Genehmigung ertheilt. Die Genehmigung kann ertheilt werden, wenn der Gemeinschuldner nach Erlass der *order of discharge* Vermögen erwirbt *(s. 28* [*6*]*)*.

Die unbedingte *order of discharge* befreit den Gemeinschuldner von allen im Konkurs anmeldbaren Forderungen mit Ausnahme a) gewisser Forderungen des Fiskus, b) der Forderungen, welche durch betrügerische Handlungsweise des Gemeinschuldners entstanden sind, c) solcher Forderungen, deren Nicht-Betreibung durch betrügerische Mittel erwirkt wurde *(s. 30* [*1*] [*2*]*)*.

Wenn gegen den Gemeinschuldner auf Grund einer Forderung geklagt wird, von welcher er durch die *order of discharge* befreit wurde, so genügt es zu seiner Vertheidigung, wenn er die *order of discharge* als Beweismittel beibringt, und nachweist, dass der Klagegrund vorher entstanden war *(s. 30* [*3*]*)*.

Bürgen oder Solidarschuldner werden durch die *order of discharge* nicht befreit *(s. 30* [*4*]).

## 12. Materielles Konkursrecht.

§ 174. Bei der Liquidation der Masse kommen einige Punkte des materiellen Konkursrechts in Betracht, welche hier erwähnt werden müssen. Es gehören hierher insbesondere die Fragen

---

[3]) Als betrügerische Handlungsweise kann in diesem Sinne nach dem Ermessen des Gerichts angesehen werden: die Zuwendung von Kapital durch Ehepakten, wenn zur Zeit als sie gemacht wurde das Rest-Vermögen nicht zur Zahlung der Schulden ausreicht, oder das in den Ehepakten gegebene Versprechen später zu erwerbendes Kapital der Frau oder den Kindern zuzuwenden *(s. 29)*.

in Bezug auf die Zusammensetzung und Vertheilung der Masse; das Anfechtungsrecht des Kurators in Bezug auf widerrechtliche Vermögenszuwendungen oder Bevorzugungen von Gläubigern; ferner die Befugnisse des Kurators in Bezug auf belastete Sachen und onerose Verträge. Alle diese Gegenstände können nur bei ausführlicher Besprechung in befriedigender Weise auseinandergesetzt werden. Hier muss es genügen, auf einige charakteristische Punkte hinzuweisen.

Der Konkurs wird stets auf den Zeitpunkt zurückdatirt, an welchem der den Eröffnungsantrag begründende *act of bankruptcy* stattfand; im Fall mehrerer solcher Handlungen auf die erste derselben in einem Zeitraum von drei Monaten vor Einreichung des Eröffnungsgesuchs (*S. 43*). Ferner ist zu erwähnen, dass unter den Vermögensstücken, welche zur Konkursmasse gehören, die Dritten gehörigen Waaren einbegriffen sind, welche zum Zwecke des Gewerbetriebs in der Verfügungsgewalt des Gemeinschuldners, mit Wissen und Willen des Eigenthümers, in der Weise stehen, dass der Gemeinschuldner der anscheinende Eigenthümer *(reputed owner)* ist *(s. 44 III)*.

Die liberale Zuwendung von Kapital an eine dritte Person durch *settlement*[1]) ist ohne Weiteres der Masse gegenüber nichtig, wenn die Konkurseröffnung innerhalb von zwei Jahren erfolgt; wenn dieselbe innerhalb von zehn Jahren erfolgt, so ist sie nichtig, wenn der Empfänger nicht nachweisen kann, dass zur Zeit, als die Zuwendung gemacht wurde, der Gemeinschuldner ohne Inanspruchnahme der betreffenden Summen seinen Verpflichtungen nachkommen konnte. Zuwendungen auf Grund von Ehepakten sind ausgenommen, doch ist ein in den Ehepakten gegebenes Versprechen, zukünftig zu erwerbendes Kapital der Frau oder den Kindern zuzuwenden, der Masse gegenüber nichtig, wenn die Konkurseröffnung vor der thatsächlichen Ueberweisung erfolgte *(s. 47)*. Jede Veräusserung von Vermögens-

[1]) Unter *settlement* versteht man die Ueberweisung von Kapital oder Kapitalnutzungen, in der Weise, dass das Kapital selbst von dem Bedachten nicht aufgebraucht wird. Meistens wird ein solches Kapital an Kuratoren *(trustees)* übergeben, doch ist dies nicht nothwendig. Die Schenkung von Geld an einen Sohn zur Verwendung in seinem Geschäft gilt nicht als *settlement* und kann nicht angefochten werden (vgl. die Entscheidnng *in re Player 15 q. B. D. 682)*.

stücken, welche drei Monate vor Einreichung des Eröffnungsgesuchs oder später mit der Absicht erfolgt, einen Gläubiger zu bevorzugen ist der Masse gegenüber nichtig (*s. 48*).

Bei der Vertheilung der Masse haben die im letzten Jahre fälligen Steuerforderungen und die nicht länger als vier Monate verfallenen Lohnforderungen, insofern sie den Betrag von £ 50 nicht überschreiten, ein Vorzugsrecht (*s. 40* [*1*] [*2*]). Bei dem Konkurs von Gesellschaften haftet das Gesellschaftsvermögen in erster Linie für die Gesellschaftsschulden, und das Sondervermögen der Gesellschafter in erster Linie für ihre Privatschulden (*s. 40 (3)*.

Der Kurator kann binnen drei Monaten nach seiner Bestallung belastete Sachen aufgeben und von onerosen Verträgen abgehen, wenn er dies im Interesse der Masse für rathsam hält (*s. 55*). Die Gegenpartei kann auch vor Ablauf der dreimonatlichen Frist den Kurator zu einer Erklärung veranlassen; im Falle eines Vertrags gilt dann seine Anerkennung als Novation, welche die Masse an die Stelle des Gemeinschuldners setzt (*s. 55* [*4*] und dazu *Williams S. 258*). Von Vermiethungsverträgen (*leases*) kann der Kurator nur mit gerichtlicher Genehmigung abgehen.

### 13. Liquidation und Dividendenvertheilung.

§ 175. Dem Kurator sind in Bezug auf die Liquidation der Masse weitgehende Befugnisse eingeräumt,[1]) doch kann er folgende Rechtshandlungen nur mit Genehmigung des Gläubigerausschusses vornehmen: 1) die Fortsetzung der Geschäfte des Gemeinschuldners, 2) die Führung von Prozessen, 3) die Ernennung von Vertretern, 4) die Kreditgewährung in Bezug auf die aus der Masse verkauften Gegenstände, 5) den Abschluss von Schiedsverträgen, Accorden und Vergleichen, 6) die Vertheilung nicht realisirter Gegenstände, die zur Masse gehören. Die Genehmigung muss in jedem einzelnen Falle besonders ertheilt werden (*s. 57*). Im Uebrigen hat der Kurator auch die Anweisungen der Gläubigerversammlung und des Ausschusses zu befolgen, kann zu seiner Information die Gläubiger zusammenrufen oder das Konkursgericht um Anleitung ersuchen. Wenn Gläubiger, deren Forderungen ein Viertel des Gesammtbetrags erreichen, das Ersuchen an ihn richten, die Gläubiger zusammenzurufen, so muss er diesem Wunsche nachkommen (*s. 89* [*2*] [*3*]).

---

[1]) Vgl. *s. 90 (4)*.

Die erste Dividende soll vier Monate nach Schluss der ersten Gläubigerversammlung und die folgenden wo möglich in Zwischenräumen von je sechs Monaten gezahlt werden *(s. 58)*. Auch nicht angemeldete oder bestrittene Forderungen sind bei der Berechnung der Dividenden zu berücksichtigen, insofern die für die Anmeldung (bezw. für den Nachweis einer bestrittenen Forderung) den Umständen nach angemessene Zeit noch nicht abgelaufen ist *(s. 60)*. Wenn die ganze Masse liquidirt ist, oder wenn nach dem Ermessen des Ausschusses und des Kurators eine weitere Fortsetzung der Liquidation den Gläubigern keinen Vortheil bringen würde, wird die Schluss-Dividende erklärt; vorher ist eine Präklusivfrist für den Nachweis bestrittener Forderungen zu bestimmen *(s. 62)*.

### 14. Entlastung des Kurators.

§ 176. Die Amtsführung des Kurators hört auf:

1) nach vollendeter Liquidation und Auszahlung der Schlussdividende,

2) nach Genehmigung eines Zwangsvergleichs,

3) in Folge seiner Abdankung oder Entlassung.

Es wird sodann auf seinen Antrag im Auftrag des Handelsamts ein Bericht über seine Thätigkeit ausgefertigt; nach Kenntnissnahme dieses Berichts und Anhörung der Parteien, welche Einspruch erheben, wird ihm vom Handelsamt die Entlastung gewährt oder verweigert. Gegen die Entscheidung des Handelsamts kann Beschwerde beim *High Court* eingebracht werden *(s. 82 [11])*. Die Entlastung befreit ihn von jeder Haftbarkeit für Handlungen oder Unterlassungen bei der Verwaltung der Masse; sie kann aber widerrufen werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie durch Betrug oder die Verheimlichung wesentlicher Thatsachen erwirkt wurde *(s. 82 [3])*.

Insofern der Kurator nicht bereits früher seine Amtsführung niedergelegt hat, bewirkt die Entlastung *ipso jure* die Beendigung derselben und der *Official Receiver* übernimmt die Befugnisse, welche etwa noch auszuüben sind *(s. 82 [4])*.

---

## Drittes Kapitel.

# Verfahren bei geringem Betrag der Masse.

### 1. Summarisches Konkursverfahren.

§ 177. Wenn nachgewiesen wird, dass der Werth der Masse voraussichtlich den Betrag von £ 300 nicht überschreitet, so kann der Gerichtshof ein summarisches Verfahren anordnen. In diesem Verfahren wird kein Kurator und kein Gläubigerausschuss ernannt; der *Official Receiver* übernimmt die Befugnisse des Kurators und holt die Genehmigung des *Board of Trade* in den Fällen ein, in welchen ein Kurator nach den sonstigen Bestimmungen sich an den Ausschuss wenden muss *(s. 121* [*1*, *2*]*)*. Ferner treten folgende Modifikationen im Verfahren ein: 1) Nur eine Publikation in einer lokalen Zeitung findet statt; 2) *juries* werden nicht zugezogen; 3) wenn der *Official Receiver* den Gerichtshof davon überzeugt, dass der Gemeinschuldner sich entfernt hat, oder dass er keinen angemessenen Zwangsvergleich vorzuschlagen beabsichtigt, kann die Konkurseröffnung ohne Weiteres erfolgen; ebenso wenn der Gerichtshof bei Gelegenheit des öffentlichen Verhörs sich davon überzeugt, dass es nicht gerecht oder zweckmässig wäre einen Zwangsvergleich zu genehmigen; 4) eine Berufung ist nur mit besonderer Genehmigung statthaft; 5) alle Zahlungen sind an die *Bank of England* zu leisten; 6) wenn der Gemeinschuldner keinen Akkordvorschlag in der vorgeschriebenen Weise bei dem *Official Receiver* einreicht, kann die Konkurseröffnung sofort verfügt werden; 7) wenn in der ersten Gläubigerversammlung eine Personenmehrheit, welche drei Viertel des Betrages der angemeldeten Forderungen vertritt, einen Zwangsvergleich genehmigt, ist die Bestätigung in einer zweiten Versammlung nicht nöthig; 8) es soll womöglich nur eine Dividendenvertheilung stattfinden *(s. 121* [*3*] *r. 199)*.

Die Gläubiger können im Verlaufe des Verfahrens einen Kurator ernennen und wenn dies geschieht, tritt das normale Konkursverfahren an die Stelle des summarischen *(s. 121* letzter Absatz).

### 2. Verwaltung unter Aufsicht des County Court.

§ 178. Wenn ein Judikatsschuldner aus einem in einem *County Court* erlassenen Urtheile nicht im Stande ist, die Forde-

rung sofort zu befriedigen, und angibt, dass seine Gesammtverschuldung den Betrag von £ 50 nicht überschreitet, kann die ratenweise Zahlung und gerichtliche Liquidation seiner Schulden verfügt werden. Die Zahlung kann entweder im ganzen Betrag der Forderung angeordnet werden, oder es kann ein Theil derselben erlassen werden *(S. 122 [1—3])*. Nach Erlass einer derartigen Verfügung sind Klagen und Vollstreckungen gegen den Gemeinschuldner in Bezug auf Forderungen, welche in der von demselben beim *County Court* eingereichten Aufstellung inbegriffen sind, nur mit Genehmigung des betreffenden Gerichts zulässig *(s. 122 [5])*. Wenn das Aktiv-Vermögen den Werth von £ 10 überschreitet, kann Vollstreckung zu Gunsten der Gesammt-Gläubiger angeordnet werden *(s. 122 [4]* vgl. auch Formular *Nr. 6* zu *Gen. Rules Adm. Orders)*.

Ueber die Anmeldung und Prüfung der Forderungen enthalten die für dieses Verfahren besonders erlassene *General Rules* nähere Bestimmungen (vgl. auch *s. 122 [9—11])*. Die Summen, welche in Uebereinstimmung mit der *administration order* bei Gericht einbezahlt werden, und der Erlös der Vollstreckung sind zunächst zur Befriedigung der Kosten des Klägers in dem betreffenden Prozesse, dann zur Befriedigung der Gerichtskosten bei der Liquidation (welche 10 pCt. der Gesammt-Forderungen nicht überschreiten dürfen), in letzter Linie zur Befriedigung der Gläubiger in der in der Verfügung bestimmten Weise zu verwenden *(s. 122 [8])*. Gläubiger, deren Forderungen nach Erlass der Verfügung entstanden sind, werden erst befriedigt, nachdem den vorherigen Gläubigern der ihnen in der *administration order* zugesprochene Theil ihrer Forderungen ausgezahlt ist *(s. 122 [12])*. Wenn alle angemeldeten Forderungen in dem in der Verfügung vorgeschriebenen Masse befriedigt sind, so wird dieselbe aufgehoben und der Gemeinschuldner seiner restlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger, deren Forderungen angemeldet und anerkannt worden sind, entbunden *(s. 122 [13])*

---

# Viertes Kapitel.

# Verfahren bei Aktiengesellschaften [1]

## I. Einleitung.

§ 179. Englische, schottische und irische Aktiengesellschaften sind dem gewöhnlichen Konkursverfahren nicht unterworfen *(s. 123)*; im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit entspricht dem Konkursverfahren ein Verfahren, das bei Eisenbahngesellschaften, welchen durch Special-Gesetz die Rechte einer juristischen Person verliehen sind, durch die *Railway Companies Act 1867*, in Bezug auf alle anderen Aktiengesellschaften durch die *Companies Act 1862* und die *Joint Stock Companies Arrangement Act 1870* geregelt ist.

Die Rechte einer juristischen Person können in England auf verschiedene Weise erworben werden: 1) durch königliches Patent oder Specialgesetz; 2) durch Registrirung nach den Bestimmungen der *Companies Act 1862*[2]. Jede im Vereinigten Königreich begründete Vereinigung von mehr als zehn Personen zum Betrieb von Bankgeschäften und jede zu anderen Erwerbszwecken bestimmte Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, welche nicht auf eine der erwähnten Arten als juristische Person konstituirt wird, ist ungesetzlich *(Companies Act 1862 s. 4*[3]*)*. In Bezug auf das dem Konkursverfahren entsprechende Verfahren wird ein Unterschied gemacht zwischen *Registered* und *Unregistered Companies*; von letzteren sind wiederum die Eisenbahngesellschaften, welche durch Special-Gesetz konstituirt werden, auszunehmen. *Registered Companies* nennt das Gesetz die unter

---

[1]) Irländische und schottische registrirte Aktiengesellschaften werden nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes liquidirt; die besonders auf sie anwendbaren Vorschriften müssen hier unerwährt bleiben.

[2]) Die nach den Bestimmungen der *Joint Stock Companies Acts 1856 u. 1857;* der *Joint-Stock Banking Companies Act 1857* und *The Act to enable Joint-Stock Banking Companies to be formed an the Principle of Limited Liability* vor Erlass des Gesetzes von 1862 registrirten Aktiengesellschaften sind in der Hauptsache jetzt den Bestimmungen des letzteren Gesetzes unterworfen; die im Text erwähnten Vorschriften gelten auch für sie *(C. Act 1862 s. 175—178)*.

[3]) Die Bergwerke in Devon und Cornwall unterstehen einer besonderen Gerichtsbarkeit und besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

2) aufgeführten Aktiengesellschaften; *Unregistered Companies* sind die unter 1) aufgeführten und ferner alle Gesellschaften, welche aus mehr als sieben Personen bestehen, also Bankgesellschaften, welche aus 8—10 Theilhabern bestehen, andere Erwerbszwecken dienende Gesellschaften, welche aus 8—20 Theilhabern bestehen, und endlich alle aus über 7 Theilhabern bestehende Gesellschaften, welche nicht mit der Absicht auf Erwerb begründet sind. Eine im Auslande begründete Aktiengesellschaft, welche eine Geschäftsniederlassung in England hat, wird in Bezug auf das hier zu besprechende Liquidationsverfahren ebenfalls als *Unregistered Company* behandelt *(In re Matheson Brothers 27 Ch. D. 225).*

Eine registrirte Aktiengesellschaft kann auf drei verschiedene Arten in Liquidation treten: 1) zwangsweise auf Grund gerichtlicher Verfügung; 2) freiwillig auf Grund eines Beschlusses der Aktionäre; 3) freiwillig aber unter gerichtlicher Aufsicht auf Grund gerichtlicher Verfügung in Folge eines nach Eröffnung der normalen freiwilligen Liquidation eingereichten Gesuchs. Da in den Fällen, in welchen sonst ein Konkursverfahren statthaft wäre, das unter 1) erwähnte Verfahren zulässig ist, auch nachdem die freiwillige Liquidation bereits begonnen hat, ist nur dieses hier zu besprechen; es sei aber erwähnt, dass die Gläubiger es öfters vorziehen den unter 3) erwähnten Weg, der das Verfahren bedeutend vereinfacht, einzuschlagen.

Eine *Unregistered Company* kann auf die unter 1) erwähnte Art liquidirt werden *(Companies Act 1862 s. 199* [2]*)*, doch ist, wenn das Gesetz oder das Patent, das eine Aktiengesellschaft konstituirt, eine andere Art der Liquidation ermöglicht, auch diese zulässig. Eine nicht als juristische Person konstituirte unter die Definition einer *Unregistered Company* fallende Gesellschaft, untersteht auch dem gewöhnlichen Konkursverfahren. Für Eisenbahngesellschaften gelten besondere Bestimmungen, ebenso für die Bergwerke in *Cornwall* und *Devon.*[4])

### 2. Regelmässiges Verfahren.

**§ 180.** Die zwangsweise Liquidation einer registrirten Aktiengesellschaft kann verfügt werden:

---

[4]) Wir werden in der Folge, wenn wir einfach von *Unregistered Companies* sprechen, Eisenbahngesellschaften und Bergwerke in Devon und Cornwall nicht einbegreifen: der Leser muss dieselben stets als ausgenommen betrachten.

1) auf Grund einer *special resolution* der Aktionäre;

2) wenn sie ein Jahr lang den Geschäftsbetrieb ausgesetzt oder unterbrochen hat;

3) wenn die Zahl der Aktionäre unter sieben gesunken ist;

4) wenn die Gesellschaft insolvent ist, d. h.

a) wenn eine schriftliche Aufforderung eines Gläubigers, einen £ 50 überschreitenden unbestrittenen Anspruch zu befriedigen, unberücksichtigt geblieben ist;

b) wenn eine Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist;

c) wenn der Gerichtshof sich von der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft überzeugt hat;

5) auch wenn keiner der obigen Fälle vorliegt, nach dem Ermessen des Gerichtshofs *(Companies Act 1862 ss. 79 u. 80).*

Die zwangsweise Liquidation einer *Unregistered Company* kann verfügt werden:

1) wenn der regelmässige Geschäftsbetrieb aufgehört hat;

2) wenn die Gesellschaft insolvent ist, d. h. wenn einer der oben unter 4) erwähnten Umstände vorliegt (mit Modifikationen für den Fall solcher Gesellschaften, die nicht mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet sind, bei welchen neben der Gesellschaft die einzelnen Mitglieder haften);

3) nach dem Ermessen des Gerichtshofs *(Companies Act 1862 s. 199* [*3 u. 4*]*).*

Der Antrag kann von einem oder mehreren Gläubigern, von der Gesellschaft selbst oder von einem oder mehreren Aktionären gestellt werden (vgl. *Hurrell u. Hyde*, *The Law of Joint Stock Companies S. 111—114; Companies Act 1862 s. 82; Companies Act 1867 s. 40).* Der Antrag ist durch schriftliches Gesuch *(petition)* bei der *Chancery Division* zu stellen *(Companies Act 1862 s. 81).* Nach Erlass der betreffenden Verfügung sind Klagen und Vollstreckungen gegen die Gesellschaft nur unter besonderer Genehmigung zulässig *(a. a. O. s. 87*, vgl. auch *s. 202).*

Die *Chancery Division* ist der Gerichtshof, der mit der zwangsmässigen Liquidation von Aktiengesellschaften betraut ist *(a. a. O. s. 81, s. 199* [*1*]*)*: doch kann dieser Gerichtshof dem lokalen Konkursgericht oder einem Grafschaftsgericht die betreffenden Befugnisse übertragen *(a. a. O. s. 81, Companies Act 1867 ss. 41 u. 42).*

Der erste Schritt nach Erlass der *winding up order* ist die Ernennung eines oder mehrerer *Official Liquidators* durch das Gericht. Gewöhnlich wird die in dem betreffenden Gesuch vorgeschlagene Person ernannt.

Das Verfahren zerfällt in zwei sachlich abgegrenzte Hälften: 1) das Verfahren zur Einrufung der Beiträge der Aktionäre, insofern diese haften; 2) das eigentliche Liquidationsverfahren. Ersteres Verfahren ist gänzlich in den Händen des Gerichts, das letztere wird gewöhnlich dem *Official Liquidator* übertragen.

1) Für den ersteren Zweck wird vom *Official Liquidator* eine durch *affidavit* beglaubigte Liste der Beitragspflichtigen errichtet, und zu ihrer Prüfung ein Termin *in Chambers* angesetzt, zu welchen alle in der Liste erwähnte Personen vorzuladen sind *(Companies Act 1862, general order 1862 r. 30).* Nach Feststellung der Liste kann vom *Official Liquidator* die Einrufung von Beiträgen beantragt werden; über den Antrag wird *in Chambers* verhandelt; die Beitragspflichtigen sind vorzuladen *(r. 33).* Das Gericht ist ermächtigt dem Antrag stattzugeben, auch ehe ermittelt worden ist, ob die sonstigen Aktiven zur Zahlung der Schulden genügen *(Company Act 1862 s. 102)*, und es ist ferner ermächtigt, jedem Beitragspflichtigen auch die Berichtigung anderer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft (d. h. solcher Verpflichtungen, welche nicht aus seiner Qualität als Aktionär abgeleitet sind) durch Verfügung anzubefehlen *(a. a. O. s. 109).* Die betreffenden Verfügungen sind in derselben Weise vollstreckbar wie andere Verfügungen der *Chancery Division (a. a. O. s. 120)*; eine Berufung muss binnen drei Wochen angemeldet werden *(a. a. O. s. 124).* Die Verhaftung eines Beitragspflichtigen und die Beschlagnahme seiner Bücher und Mobilien kann angeordnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass er im Begriff steht, sich ausser Landes zu begeben oder Vermögensstücke zu verheimlichen, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, oder um die Prüfung der Geschäftslage der betreffenden Gesellschaft zu verhindern *(a. a. O. s. 118).*

2) Die Liquidation wird in der Regel dem *Official Liquidator* übertragen. Seine Stellung entspricht nicht ganz der des Kurators beim regelmässigen Konkursverfahren, da er nicht als Rechtsnachfolger der Gesellschaft angesehen werden kann, sondern nur gewisse Befugnisse in Bezug auf die Verwaltung und Liquidation

ihres Vermögens hat. Folgende Befugnisse kann er mit Genehmigung des Gerichtshofs ausüben, oder ohne Genehmigung, wenn er durch eine allgemeine Verfügung dazu ermächtigt ist; er kann:

1) im Namen der Aktiengesellschaften klagen und verklagt werden;

2) die Geschäfte der Aktiengesellschaft weiterführen, insofern dies im Interesse einer günstigen Liquidation nöthig ist;

3) die Vermögensstücke der Aktiengesellschaft einzeln oder *en bloc*, privatim oder auf dem Wege der Subhastation verkaufen;

4) Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vornehmen und das Korporationssiegel derselben benutzen etc. etc. *(Comp. Act 1862*, *ss. 94—96).*

Für die Anmeldung der Forderungen kann vom Gericht eine Präklusivfrist festgesetzt werden: nach Ablauf derselben haben die Gläubiger in Bezug auf die vor Anmeldung ihrer Forderungen vertheilten Summen kein Anrecht mehr *(a. a. O. s. 107).* Bedingte, betagte und illiquide Forderungen können angemeldet werden *(s. 158).* In Bezug auf die relativen Rechte der gedeckten und ungedeckten Gläubiger gelten die Bestimmungen des Konkursrechts *(Jud. Act 1875 s. 10).* Der *Official Liquidator* hat eine Liste der angemeldeten Forderungen bei Gericht einzureichen; auf dieser Liste sind die unbestrittenen Forderungen von denjenigen zu trennen, über welche weitere Nachweise verlangt werden. Die Liste ist durch ein *affidavit* zu bekräftigen. Das Gericht entscheidet über die Berechtigung der bestrittenen Forderungen unter Anhörung der betreffenden Gläubiger *(Gen. Order Nov. 1862 rr. 20—25).*

In Bezug auf betrügerische Bevorzugung eines Gläubigers gelten die Bestimmungen des Konkursrechts. Die Einreichung des Gesuchs auf zwangsweise Liquidation wird dabei als die Handlung betrachtet, welche dem *act of bankruptcy* im gewöhnlichen Verfahren entspricht *(Comp. Akt 1862 s. 164).*

Die Liquidatoren können mit Genehmigung des Gerichts, Vergleiche und Arrangements jeder Art sowohl mit Gläubigern als mit Schuldnern (beitragspflichtigen Aktionären sowohl als anderweitigen Schuldnern) abschliessen *(a. a. O. ss. 159 u. 160).*

Auf Antrag eines Gläubigers oder des Liquidators kann das Gericht die Einberufung einer Gläubigerversammlung zur Berathung eines vorgeschlagenen Zwangsvergleichs anordnen. Wenn

eine Personenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Gläubiger, insofern deren Forderungen mindestens drei Viertel des Betrages der vertretenen Forderungen erreichen, den Vorschlag genehmigt hat und derselbe vom Gericht bestätigt wird, sind die nicht erschienenen oder widersprechenden Gläubiger durch den Vergleich gebunden. Der Zwangsvergleich kann entweder auf alle Gläubiger oder nur auf eine bestimmte Klasse derselben Bezug haben *(Joint Stock Companies Arrangement Act 1870).*

Die Rechte der Aktionäre untereinander werden durch das Gericht auseinandergesetzt; das Gericht hat die etwa überschiessenden Gelder zu vertheilen, und, falls die Activa zur Zahlung der Forderungen nicht ausreichen, zu bestimmen, in welcher Höhe und in welcher Reihenfolge die Liquidationskosten zu bestreiten sind *(Comp. Act 1862 ss. 109 u. 110).* Wenn die Liquidation beendet ist, kann ein besonderer Antrag auf Auflösung der Aktiengesellschaft gestellt werden und eine dahin gehende Verfügung erlassen werden *(s. 111).* Die Bestimmung ist unpraktisch, da Niemand ein Interesse daran hat, den Antrag zu stellen.

### 3. Verfahren bei Eisenbahngesellschaften.

**§ 181.** Wir haben bereits (§ 136) das besondere Vollstreckungsverfahren besprochen, welches bei Eisenbahngesellschaften angewandt wird. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Gesellschaft kann der Aufsichtsrath einen Reorganisationsvorschlag bei der *Chancery Division* einreichen *(Railway Companies Act 1867 s. 6).* Nach Einreichung des Vorschlags kann der Gerichtshof auf Antrag der Gesellschaft die Einstellung aller Prozesse gegen dieselbe anordnen *(a. a. O. S. 7)*; nach Veröffentlichung der Einreichung im Londoner Amtsblatt dürfen Vollstreckungsmassregeln nicht ohne besondere gerichtliche Genehmigung vorgenommen werden *(a. a. O. S. 9).* Die verschiedenen Klassen von Aktionären und Inhabern von Prioritäts-Obligationen haben über den Vorschlag abzustimmen; die vom Gesetz, bezüglich jeder einzelnen Klasse vorgeschriebene Mehrheit, bindet die Minderheit; die Zustimmung der Klassen, deren Interesse von dem Vorschlag nicht berührt wird, ist nicht nothwendig *(a. a. O. ss. 10—15).* Während eine Frist von drei Monaten nach Einreichung des Vorschlags, und mit Genehmigung des Gerichts auch nachher, kann der Aufsichtsrath durch *petition* den Gerichts-

hof um Bestätigung des Reorganisationsplans ersuchen *(a. a. O. S. 16)*.

Bei der Verhandlung über den Vorschlag sind diejenigen Aktionäre oder Gläubiger anzuhören, welche mindestens zwei Tage vorher eine Einlassungserklärung im *Central Office* eingereicht haben. Die Bestätigung hat zu erfolgen, wenn der Gerichtshof sich davon überzeugt, dass die vorgeschriebenen Mehrheiten ihre Zustimmung gegeben haben, und dass die, gegen den Vorschlag erhobenen Einwendungen nicht begründet sind *(a. a. O. S. 17; O. 24. Jan. 1868 rr. 19, 20)*. Nachdem die Bestätigung erfolgt ist, wird der Reorganisationsplan in die Gerichtsrollen eingetragen (*enrolled*, vgl. § 106), und bindet, nachdem dies geschehen ist, die Personen, welche ihre Zustimmung gegeben haben, und die Klassen von Personen bei welchen die Zustimmung der vorgeschriebenen Mehrheit genügt *(a. a. O. S. 18)*. Gläubiger, welche nicht zu den erwähnten, durch Mehrheitsbeschluss gebundenen Klassen gehören, und nicht ausdrücklich zugestimmt haben, werden durch den Reorganisationsplan nicht berührt; sie können, nachdem die Verhandlung über den Antrag auf Bestätigung vorüber ist, wieder den Rechtsweg betreten *(Daniell S. 2183)*. Das *enrolment* erfolgt nicht unmittelbar nach der Bestätigung, sondern erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist; während derselben muss der Reorganisationsplan mehrere Male im Londoner Amtsblatt und anderen Zeitungen veröffentlicht werden *(a. a. O. S. 19; R. S. C. O. LXI r. 11)*.

In der Zeit zwischen der Bestätigung und dem *enrolment* kann Berufung gegen die Bestätigung eingelegt werden, und wenn dies geschieht, kann, auf Antrag des Berufungsklägers verfügt werden, dass das *enrolment* bis zur Verhandlung über die Berufung einzustellen ist. Nachdem das *enrolment* bewirkt ist, sind alle Rechtsmittel ausgeschlossen *(Daniell S. 2186)*.

# Alphabetisches Register.

**Abkürzungen.**

*Ch. D.* = *Chancery Division.*
*Q. B.* = *Queen's Bench Division.*
*Pr. D.* = *Probate*, *Divorce* u. *Admiralty Division.*
*Pr.* = *Pr. D.* in Nachlasssachen.
*Div.* = *Pr. D.* in eherechtlichen Angelegenheiten.
*Adm.* = *Pr. D.* in seerechtlichen Angelegenheiten.
*C. A.* = *Court of Appeal.*
*H. L.* = *House of Lords.*

(Die Ziffern bedeuten die Seiten; die Verweisungen beziehen sich auch auf die Anmerkungen.)

## A.

## G.



## H.

## T.

# Verzeichniss englischer technischer Ausdrücke.

## C.



## D.



## E.

## S.



## T.



## U.



## V.



## W.



---

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei in Berlin.













